

# Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1996

*Volker Röben\**

## Übersicht

	Seite
I. Völkerrechtsquellen, Grundlagen der völkerrechtlichen Beziehungen	910
II. Auswärtige Gewalt und Bundesländer	921
III. Staaten und Regierungen	923
IV. Staatsgebiet und Grenzen, extraterritoriale Jurisdiktion	928
V. See- und Flußrecht	932
1. Seerecht	932
2. Flußrecht	932

\* Dr. iur., Referent am Institut.

Abkürzungen: AA = Auswärtiges Amt; ABl. = Amtsblatt; AKP = Afrikanische, Karibische und Pazifische Länder; ANC = African National Congress; ASEAN = Association of South East Asian Nations; AsylVG = Asylverfahrensgesetz; AuslG = Ausländergesetz; Az. = Aktenzeichen; BAnz. = Bundesanzeiger; Bek. = Bekanntmachung; BGBI. = Bundesgesetzblatt; BGS = Bundesgrenzschutz; BMVG = Bundesministerium der Verteidigung; BR-Drs. = Drucksache des Bundestages; BT-Drs. = Drucksache des Bundestages; BT-PlPr. = Plenarprotokolle der Sitzungen des Bundestages; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung; BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts; EFTA = European Free Trade Association; EG = Europäische Gemeinschaft(en); EGMR = Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte; EMRK = Europäische Menschenrechtskonvention; EPZ = Europäische Politische Zusammenarbeit; ESA = European Space Agency; EU = Europäische Union; EuGH = Europäischer Gerichtshof; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; EWR = Europäischer Wirtschaftsraum; EZAR = Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; GATT = General Agreement on Tariffs and Trade; GG = Grundgesetz; GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt; IAEO = Internationale Atomenergie-Organisation; ILC = International Law Commission; ILO = International Labour Organisation; IMO = International Maritime Organization; InfAuslR = Informationsbrief Ausländerrecht; ITU = Internationale Fernmeldeorganisation; KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau; KSE = Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa; KSZE = Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; MRK = Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen; MTO = Multilateral Trade Organization; m.w.N. = mit weiteren Nachweisen; NATO = North Atlantic Treaty Organization; NVV = Nichtverbreitungsvertrag; OAU = Organisation of African Unity; OECD = Organisation for Economic Co-operation and Development; OSZE = Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; RiVAsT = Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten; SADC = South African Development Community; SDÜ = Schengener Durchführungsübereinkommen; SZ = Süddeutsche Zeitung; UNCED = United Nations Conference on Environment and Development; UNCITRAL = United Nations Commission on International Trade Law; UN Doc. = United Nations Document; UNESCO = United Nations Educational, Scientific, and Cultural Organization; UNHCR = United Nations High Commissioner for Refugees; UNO = United Nations Organization; UNOSOM II = United Nations Operation in Somalia; UNTAC = United Nations Transitional Authority in Cambodia; VIZ = Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht; VO = Verordnung; VRPr. = Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland; WEU = Westeuropäische Union; WTO = World Trade Organization; ZAR = Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik.

VI.	Luftrecht	933
VII.	Personalhoheit und Staatsangehörigkeit	935
	1. Staatsangehörigkeit	935
	2. Ausübung diplomatischen Schutzes	938
VIII.	Ausländer	939
	1. Ausländerrecht	939
	2. Asyl- und Flüchtlingsrecht	944
	3. Visarecht	957
IX.	Menschenrechte und Minderheiten	958
	1. Menschenrechtsverträge	958
	2. Praxis im Rahmen der VN-Organen	962
	3. Praxis im Rahmen des Europarates	965
	4. Menschenrechte in einzelnen Staaten	966
	5. Minderheiten	984
X.	Diplomatie und Konsularwesen	993
XI.	Rechtshilfe und Auslieferung	997
	1. Rechtshilfe	997
	2. Auslieferung	998
XII.	Zusammenarbeit der Staaten	998
	1. Politische Zusammenarbeit	998
	2. Wissenschaftlich-technische und kulturelle Zusammenarbeit	1000
	3. Arbeits- und sozialrechtliche Zusammenarbeit	1002
	4. Steuerliche Zusammenarbeit	1002
	5. Polizeiliche Zusammenarbeit	1003
	6. Entwicklungs- und Finanzhilfe	1004
	7. Nahrungsmittel und humanitäre Hilfe	1006
	8. Grenznachbarliche Zusammenarbeit	1007
XIII.	Umwelt- und Naturschutz	1011
	1. Allgemeiner Umweltschutz	1011
	2. Gewässerschutz	1011
	3. Luftreinhaltung und Klimaschutz	1012
	4. Kerntechnische Sicherheit	1012
XIV.	Außenwirtschaftsverkehr und Welthandelsordnung	1013
	1. GATT und WTO	1013
	2. Außenwirtschaftskontrollrecht	1016
XV.	EG und EU	1018
	1. Europäische Gemeinschaften	1018
	2. Europäische Union	1020
	3. Außenbeziehungen	1024
	4. Sonstige Entwicklungen	1029
XVI.	Internationale Organisationen	1029
	1. Vereinte Nationen	1029
	2. Militärbündnisse	1051
	3. Sonstige Organisationen	1055
XVII.	Friedenssicherung und Kriegsrecht	1057
	1. Abrüstung und Rüstungskontrolle	1057
	2. Kollektive nicht-militärische Maßnahmen	1062
	3. Kollektive militärische Maßnahmen	1062
	4. Selbstverteidigung und andere Fälle der Gewaltanwendung	1069
	5. Humanitäres Völkerrecht	1069
	6. Kriegsrecht	1072
	7. Neutralität	1074
XVIII.	Rechtsfolgen der Wiedervereinigung	1075
	1. Sukzessionsfolgen	1075
	2. Kriegs-, Besatzungs- und Teilungsfolgen	1075

## Survey

I.	Sources of International Law, Basic Principles of International Relations	910
II.	Foreign Relations Power and the German <i>Länder</i>	921
III.	States and Governments	923
IV.	State Territory and Boundaries, Extraterritorial Jurisdiction	928
V.	Law of the Sea and of Waterways	932
	1. Law of the Sea	932
	2. Law of Waterways	932
VI.	Air Law	933
VII.	Sovereignty over Persons and Nationality	935
	1. Nationality	935
	2. Exercise of Diplomatic Protection	938
VIII.	Aliens	939
	1. Legislation on Aliens	939
	2. Asylum Law and Refugee Law	944
	3. Visa Law	957
IX.	Human Rights and Minorities	958
	1. International Treaties for the Protection of Human Rights	958
	2. Practice within UN Organs	962
	3. Practice within the European Council	965
	4. Human Rights Practices of Other States	966
	5. Minorities	984
X.	Diplomatic and Consular Relations	993
XI.	Legal Assistance and Extradition	997
	1. Legal Assistance	997
	2. Extradition	998
XII.	Co-operation between States	998
	1. Political Co-operation	998
	2. Scientific, Technical and Cultural Co-operation	1000
	3. Labour Law and Social Security Co-operation	1002
	4. Tax Co-operation	1002
	5. Police Co-operation	1003
	6. Development and Financial Aid	1004
	7. Nutrition and Humanitarian Aid	1006
	8. Local Transfrontier Co-operation	1007
XIII.	Environmental Protection	1011
	1. General Issues	1011
	2. Protection of Waters	1011
	3. Air and Climate Protection	1012
	4. Nuclear Safety	1012
XIV.	Foreign Trade and New World Trade Order	1013
	1. GATT and WTO	1013
	2. Export Controls	1016
XV.	EC and EU	1018
	1. European Communities	1018
	2. European Union	1020
	3. External Relations	1024
	4. Other Matters	1029
XVI.	International Organisations	1029
	1. United Nations	1029
	2. Military Alliances	1051
	3. Other Organisations	1055
XVII.	Peace-keeping Measures and Law of War	1057
	1. Arms Reduction and Arms Control	1057

2. Collective Non-Military Measures	1062
3. Collective Military Measures	1062
4. Self-Defence and Other Forms of Use of Force	1069
5. Humanitarian Law	1069
6. Law of War	1072
7. Neutrality	1074
XVIII. Legal Consequences of German Reunification	1075
1. State Succession	1075
2. Consequences of War, Occupation and Division	1075

### *I. Völkerrechtsquellen, Grundlagen der völkerrechtlichen Beziehungen*

Die Bundesrepublik Deutschland war während eines Teiles des Berichtszeitraums nichtständiges Mitglied des VN-Sicherheitsrates. Sie legte im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu den Beratungsgegenständen des Rates ihre Auffassung auch zu Völkerrechtsquellen und Grundlagen der völkerrechtlichen Beziehungen dar.<sup>1</sup>

1. Zu internationaler Zusammenarbeit, Gewaltverbot, internationaler Gerichtsbarkeit und Menschenrechten als Grundlage des friedlichen Zusammenlebens der Völker nahm die Bundesregierung im Berichtszeitraum Stellung.

Bundesaußenminister Kinkel legte in seiner Rede vor der VN-Vollversammlung dar:<sup>2</sup>

“Part of the European Union’s peace message is that we Europeans stand for a policy of international cooperation among equals, and for a global partnership for development and the environment in the twenty-first century. ... The recipe is free markets, democracy, reliability of the judicial system, and integration into the global economy.”

Die Bundesregierung nahm zu den durch das IGH-Gutachten vom 8. Juli 1996 zum Einsatz von Nuklearwaffen aufgeworfenen Fragen des **Gewaltverbots** in Beantwortung einer schriftlichen Parlamentarischen Anfrage wie folgt Stellung:<sup>3</sup>

“Die Bundesregierung sieht sich durch das Gutachten in ihrer Auffassung bestärkt, daß bei Androhung des Einsatzes oder Einsatz von Nuklearwaffen Art. 2 Abs.4 und Art. 51 der VN-Charta, die Regeln der Verhältnismäßigkeit sowie die auf alle Waffen anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts zu beachten sind. Das Gutachten des IGH zeigt auch, daß der Gerichtshof zur Kenntnis nimmt, daß die Staatenpraxis noch nicht zu einem generellen Verbot von Nuklearwaffen gelangt ist. Er bezeichnet folgerichtig den Besitz von Nuklearwaffen durch die Kernwaffenstaaten und die zugrundeliegende Abschreckungsstrategie nicht als völkerrechtswidrig. Der IGH hat in seinem Gutachten nicht die Aufnahme von Verhandlungen über eine weltweite Konvention zum Verbot von Atomwaffen gefordert. Er hat festgestellt, daß eine Verpflichtung der

<sup>1</sup> Die Stellungnahmen der deutschen Vertreter im Sicherheitsrat und im 6. Ausschuß werden unten im speziellen Gliederungspunkt VN (XVI.1.) zusammenhängend dargestellt. Die Darstellung stützt sich auf die Protokolle der Sitzungen sowie auf die auf dem Internet publizierten “Positions of Germany”. Eine Publikation der “Positions” in Papierform wie in den letzten Jahren üblich hat das Auswärtige Amt für den Berichtszeitraum nicht mehr herausgegeben.

<sup>2</sup> UN-Doc. A/51/PV.8, 7.

<sup>3</sup> BT-Drs. 13/5689, 7.

Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung unter strikter und effektiver internationaler Kontrolle bestehe.“

Der IGH mache deutlich, daß es sich bei **Art. 6 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen** nicht nur um eine prozedurale Verhandlungspflicht handle, sondern daß die Verpflichtung darin bestehe, ein bestimmtes Ergebnis – nukleare Abrüstung in allen Aspekten – zu erreichen. Die Bundesregierung habe sich seit jeher gemeinsam mit ihren Verbündeten und Partnern nachdrücklich für eine Reduzierung der Nuklearwaffen in der Welt eingesetzt. Mit der unbefristeten und unkonditionierten Verlängerung des NVV und der gleichzeitigen Annahme des Dokuments zu „Prinzipien und Zielen für die nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung“ im Mai 1995 und der Annahme des Vertrages über einen umfassenden nuklearen Teststop durch die 50. VN-Vollversammlung im September 1996 seien wichtige nichtverbreitungspolitische Schritte getan worden. Jetzt komme es vor allem darauf an, daß die Verträge zur Verminderung von Nuklearwaffen wie START II in Kraft träten und strikt umgesetzt würden. Weiterhin messe die Bundesregierung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke (*cut off*) große Bedeutung zu. Der Prozeß der nuklearen Abrüstung entsprechend den Verpflichtungen in Art. 6 NVV solle in dieser Weise wichtige weitere Impulse erhalten.

Die irische Regierung befürwortete im Namen der EU zum Projekt eines **Internationalen Strafgerichtshofs**:<sup>4</sup>

“A permanent international criminal court should be established and should function as an independent institution closely linked to United Nations. The widest possible number of States should accede to its statute, and its jurisdiction should be expressly limited to the most serious offences, which must be defined without any ambiguity. The statute of the court should also contain provisions on the principle of complementarity, the applicable general rules of criminal law, the protection of the rights of the accused, and the protection of witnesses and victims. Furthermore, the statute should impose on States parties the obligation to cooperate with the court, particularly with respect to the transfer of the accused, taking into account the existing structures of judicial cooperation. The court should play a deterrent role, ensuring that those responsible for the crimes covered by its statute, in particular serious violations of international humanitarian law, were brought to justice.”

Zum Beratungsgegenstand **“International Tribunal for the Former Yugoslavia”** rief der deutsche Vertreter alle Staaten zur Unterstützung des Tribunals auf und nutzte diese Gelegenheit,

“to express once again Germany’s unequivocal commitment to the Tribunal and its purposes: that justice be done and executed.”<sup>5</sup>

Zum **Ruanda Tribunal** legte der deutsche Vertreter dar, daß Deutschland das Tribunal weiter politisch und materiell unterstütze. Der von der deutschen Regierung gestellte Vertreter der Anklage, der wertvolle Erfahrungen als Mitglied der

<sup>4</sup> UN-Doc. A/C.6/51/SR.26, 3, para. 8.

<sup>5</sup> UN-Doc. A/51/PV.59, 22.

Human Rights Field Operation in Ruanda gesammelt habe, werde seine Arbeit in Kigali Ende Dezember 1996 aufnehmen.<sup>6</sup>

Die Bedeutung der schiedsgerichtlichen zwischenstaatlichen Streitigkeiten unterstrich im Rahmen des Beratungsgegenstands **“International Crimes”** in der Völkerrechtskommission der deutsche Vertreter im 6. Ausschuß der Generalversammlung:

“The draft articles on international crimes, as they stand now, are devoid of any such safeguards; there is no attempt to subject counter measures on the part of not directly injured states to some form of collective decision, within or outside the framework of the UN Charter. What can be found with regard to specific legal consequences consists of the relaxing of the usual limitations to claims of reparation and, further, of a set of obligations arising for all states. Finally, the draft part 3 on dispute settlement does not contain any element of compulsory arbitration or adjudication specifically designed to counter the dangers of unleashing the concept of crimes in an international legal environment that remains characterised by individual state determination of rights and duties.”<sup>7</sup>

Der deutsche Vertreter im 6. Ausschuß führte zu den Empfehlungen in Kapitel VII des Kommissionsberichts aus, daß die im Statut der Kommission getroffene Unterscheidung zwischen **“progressive development of international law”** und **“codification”** in der Praxis schwierig sei.<sup>8</sup> Er empfahl die enge Konsultation mit den Staaten, um die für **“progressive development”** geeigneten Themen zu identifizieren. Die Generalversammlung und andere VN-Organen bzw. Institutionen sollten ermutigt werden, der Kommission Kodifikationsvorschläge zu unterbreiten. Heute gebe es allerdings kaum noch Bedürfnis für eine Kodifikation im großen Stil, wenn auch die gegenwärtige Arbeit an einem internationalen Strafgerichtshof und an einem **“Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind”** die fortdauernde Bedeutung dieser Arbeit illustriere.<sup>9</sup>

In ihrem dritten Bericht über **Menschenrechtspolitik** in den auswärtigen Beziehungen, den sie in Form einer Unterrichtung des Bundestages vorlegte,<sup>10</sup> machte die Bundesregierung deutlich, daß sie für eine universelle Geltung der Menschenrechte eintrete, Überheblichkeit gegenüber anderen Kulturen und Feindbilder aber entschieden ablehne. Hervorzuheben sei auch, daß Menschenrechtspolitik im eigenen Lande anfangen, denn nur so sei sie glaubwürdig und könne international effizient umgesetzt werden. Ziel deutscher Menschenrechtspolitik sei die weltweite Durchsetzung und Sicherung der **ganzen Bandbreite der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte**. Sie selbst setze sich für die Erarbeitung einer konsensfähigen Kon-

<sup>6</sup> UN-Doc. A/51/PV.78, 18.

<sup>7</sup> Positions of Germany: Statement by the representative of Germany Simma, Permanent Mission of Germany to the United Nations, 7.11.1996.

<sup>8</sup> UN-Doc. A/C.6/51/SR.40, 14 para. 60, Report of the International Law Commission on the Work of its Forty-Eighth Session Agenda, Item 146.

<sup>9</sup> UN-Doc. A/C.6/51/SR.40, 15 para. 67.

<sup>10</sup> BT-Drs. 13/3312; s. auch Pressereferat Auswärtiges Amt vom 24.1.1996, 85.

zeption des **Rechts auf Entwicklung** ein. Die Bundesregierung erläuterte, solange Menschen anders vor Verletzungen ihrer Rechte und Grundfreiheiten nicht geschützt werden könnten, müßten **Kontrolle, Druck und öffentliche Kritik als Mittel zur Durchsetzung** zur Verfügung bleiben. Zugleich sei auf Dialog und Kooperation gegründete Menschenrechtspolitik Herzstück präventiver Diplomatie und Konfliktvorbeugung. Zudem sei Menschenrechtspolitik eine Querschnittsaufgabe für alle Politikbereiche, der sich die Bundesregierung national wie international in nachhaltigem Engagement widme. Neben der Bekämpfung aktueller Menschenrechtsverletzungen sehe sie ihre Hauptaufgabe darin, die Menschenrechte auf den unterschiedlichen Aktionsfeldern der Außenbeziehungen stärker zu berücksichtigen und die Position des im April 1994 von den Vereinten Nationen eingesetzten **Hochkommissars für Menschenrechte** auszubauen und zu konsolidieren. Durch die Schaffung dieses Postens sei der Stellenwert der Menschenrechte weltweit erhöht und damit eine Voraussetzung für langfristige Verbesserung geschaffen worden. Notwendig sei es ferner, das Menschenrechtszentrum und seine beratenden Dienste zu fördern und den finanziellen Anteil der Menschenrechtsaktivitäten am Gesamtbudget der VN zu erhöhen. Die Bundesregierung konstatierte, einerseits sei zwar das Bewußtsein für den Stellenwert der Menschenrechte in den internationalen Beziehungen sowohl bei politischen Entscheidungsträgern als auch in der öffentlichen Meinung geschärft worden, auf der anderen Seite sei aber in der letzten Zeit die Akzeptanz der **Universalität der Menschenrechte** zurückgegangen. Dies beruhe einmal auf der weiterbestehenden Nord-Süd-Problematik und der Forderung mancher Länder, auch menschenrechtlich einen eigenen Entwicklungsweg zu gehen. Einen weiteren Grund sieht die Bundesregierung im Erstarken fundamentalistischer Tendenzen vor allem in islamischen Staaten. Versuche, die Universalität der Menschenrechte, die bei der Menschenrechts-Weltkonferenz 1993 im Konsens bestätigt worden sei, zu relativieren, zeigten sich auch bei der Weltbevölkerungskonferenz 1994, dem Weltsozialgipfel und der vierten Weltfrauenkonferenz 1995. Positiv würdigte die Bundesregierung die fortschreitende europäische Integration, die auch die **gemeinsame Außenpolitik** auf die Menschenrechte intensiviere, und den Einsatz der Nichtregierungsorganisationen, ohne den der heute weltweit erreichte Stand der Geltung und Respektierung der Menschenrechte nicht denkbar wäre. Dem konstruktiv kritischen Austausch mit den NGOs komme bei der Umsetzung und Fortentwicklung der Menschenrechtspolitik eine "wesentliche Rolle" zu. Die Bundesregierung habe zur besseren Koordinierung im Auswärtigen Amt einen **Beauftragten für humanitäre Hilfe und Menschenrechtsfragen** ernannt und eine neue Abteilung "Vereinte Nationen, Menschenrechte und humanitäre Hilfe" gegründet. Innerhalb der EU habe sie sich erfolgreich dafür eingesetzt, daß die Achtung der Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet seien, in den EU-Vertrag aufgenommen worden sei. Sie habe sich im Berichtszeitraum international dafür eingesetzt, daß alle Staaten das Übereinkommen über die Rechte des Kindes entsprechend dem Appell des Weltkindergipfels ratifizierten. Die Kinder stellten eine

besonders schwache Gruppe dar, die in der Regel nicht selbst für die Beachtung ihrer elementären Rechte eintreten könne. Deshalb bräuchten sie weltweit besondere Schutzinstrumente und nachhaltige Anstrengungen zur Verbesserung ihrer sozialen Lage. Im einzelnen geht die Bundesregierung in ihrem Bericht auf die Situation in Staaten Asiens, des Nahen Ostens, Afrikas und Lateinamerikas ein.

In der Aussprache des Bundestages und der Regierungserklärung zum Menschenrechtstag der Vereinten Nationen am 5. Dezember 1996 wies Bundesaußenminister **Kinkel** unter anderem den Vorwurf zurück, das Eintreten für die Menschenrechte laufe darauf hinaus, anderen Kulturen westliche Werte überzustülpen. Die Menschenrechte hätten deshalb **globale Geltung**, weil die Menschen überall von dieser Idee erfaßt seien. **Kinkel** sprach sich für einen Dialog der Kulturen und für gegenseitige Toleranz aus. Aber mit Extremisten, die sich auf absolute Heilslehren beriefen, gebe es keinen Dialog. Die weltweite Abschaffung von Folter und Todesstrafe sei ein wichtiges Ziel deutscher Politik. An diese Feststellung knüpften in der Debatte mehrere Redner an und forderten die Bundesregierung dazu auf, auf die Abschaffung der Todesstrafe in Amerika hinzuweisen.<sup>11</sup>

2. Die deutsche Außenpolitik hatte sich im Berichtszeitraum im Rahmen der Neuregelung der Beziehungen zur **Tschechischen Republik** mit den Grundlagen der völkerrechtlichen **Beziehungen zwischen benachbarten Staaten** auseinanderzusetzen.

Die Bundesregierung unterzeichnete am 19. Dezember 1996 eine **Protokollnotiz** zur gemeinsamen Erklärung mit der Tschechischen Republik.<sup>12</sup> Darin stellen beide Seiten ihr Einverständnis über den Wortlaut der "deutsch-tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung" fest. Regierungssprecher **Hausmann** erläuterte, die Erklärung sei von den beiden Außenministern nicht paraphiert worden, weil es nur bei völkerrechtlichen Verträgen, die der parlamentarischen Ratifizierung bedürften, üblich sei, daß die Texte vor der formellen Unterzeichnung mit den Namenskürzeln der verantwortlichen Unterhändler abgezeichnet würden. Da es sich jetzt um eine nicht ratifizierungsbedürftige "politische Erklärung" handle, komme die Form der Protokollnotiz in Betracht. Bundeskanzler **Kohl** werde im Januar 1997 in Prag die Erklärung zusammen mit dem tschechischen Ministerpräsidenten **Klaus** unterschreiben. Danach würden sich die Parlamente mit dem Text befassen. Regierungssprecher **Hausmann** benutzte dafür den Begriff, sie würden sich mit der Erklärung "auseinandersetzen". Die deutsch-tschechische Erklärung lautet:<sup>13</sup>

"Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik eingedenk des Vertrages vom 27. Februar 1992 über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, mit dem Deutsche und Tschechen einander die Hand gereicht haben, in Würdigung der langen Geschichte fruchtbaren und friedlichen Zusammenlebens von Deutschen und Tschechen, in deren Verlauf ein reiches

<sup>11</sup> FAZ vom 6.12.1996, 2.

<sup>12</sup> FAZ vom 20.2.1996, 8.

<sup>13</sup> Abgedruckt Bull. vom 24.1.1997; FAZ vom 11.12.1996, 7.

kulturelles Erbe geschaffen wurde, das bis heute fortwirkt, in der Überzeugung, daß zugefügtes Unrecht nicht ungeschehen gemacht, sondern allenfalls gemildert werden kann, und daß dabei kein neues Unrecht entstehen darf, im Bewußtsein, daß die Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme der Tschechischen Republik in die Europäische Union und die Nordatlantische Allianz nachdrücklich und aus der Überzeugung heraus unterstützt, daß dies im gemeinsamen Interesse liegt, im Bekenntnis zu Vertrauen und Offenheit in den beiderseitigen Beziehungen als Voraussetzung für dauerhafte und zukunftsgerichtete Versöhnung erklären gemeinsam: Ziff. 1. Beide Seiten sind sich ihrer Verpflichtung und Verantwortung bewußt, die deutsch-tschechischen Beziehungen im Geiste guter Nachbarschaft und Partnerschaft weiterzuentwickeln und damit zur Gestaltung des zusammenwachsenden Europas beizutragen. Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische Republik teilen heute gemeinsame demokratische Werte, achten die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Normen des Völkerrechts und sind den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und einer Politik des Friedens verpflichtet. Auf dieser Grundlage sind sie entschlossen, auf allen für die beiderseitigen Beziehungen wichtigen Gebieten freundschaftlich und eng zusammenzuarbeiten. Beide Seiten sind sich zugleich bewußt, daß der gemeinsame Weg in die Zukunft ein klares Wort zur Vergangenheit erfordert, wobei Ursache und Wirkung in der Abfolge der Geschehnisse nicht verkannt werden dürfen. Ziff. 2: Die deutsche Seite bekennt sich zur Verantwortung Deutschlands für seine Rolle in einer historischen Entwicklung, die zum Münchner Abkommen von 1938, der Flucht und Vertreibung von Menschen aus dem tschechoslowakischen Grenzgebiet sowie zur Zerschlagung und Besetzung der Tschechoslowakischen Republik geführt hat. Sie bedauert das Leid und das Unrecht, das dem tschechischen Volk durch die nationalsozialistischen Verbrechen und von Deutschen angetan worden ist. Die deutsche Seite würdigt die Opfer nationalsozialistischer Gewaltherrschaft und diejenigen die dieser Gewaltherrschaft Widerstand geleistet haben. Die deutsche Seite ist sich auch bewußt, daß die nationalsozialistische Gewaltpolitik gegenüber dem tschechischen Volk dazu beigetragen hat, den Boden für Flucht, Vertreibung und zwangsweise Aussiedelung nach Kriegsende zu bereiten. Ziff. 3: Die tschechische Seite bedauert, daß durch die nach dem Kriegsende erfolgte Vertreibung sowie zwangsweise Aussiedlung der Sudetendeutschen aus der damaligen Tschechoslowakei, die Enteignung und Ausbürgerung unschuldigen Menschen viel Leid und Unrecht zugefügt wurde, und dies auch angesichts des kollektiven Charakters der Schuldzuweisung. Sie bedauert insbesondere die Exzesse, die im Widerspruch zu elementaren Grundsätzen der Menschlichkeit und auch den damals geltenden rechtlichen Normen gestanden haben, und bedauert darüber hinaus, daß es aufgrund des Gesetzes Nr. 115 vom 8. Mai 1946 ermöglicht wurde, diese Exzesse als nicht widerrechtlich anzusehen und daß infolgedessen die Taten nicht bestraft wurden. Ziff. 4: Beide Seiten stimmen darin überein, daß das begangene Unrecht der Vergangenheit angehört und werden daher ihre Beziehung auf die Zukunft ausrichten. Gerade deshalb, weil sie sich der tragischen Kapitel ihrer Geschichte bewußt bleiben, sind sie entschlossen, in der Gestaltung ihrer Beziehung weiterhin der Verständigung und dem gegenseitigen Einvernehmen Vorrang einzuräumen, wobei jede Seite ihrer Rechtsordnung verpflichtet bleibt und respektiert, daß die andere Seite eine andere Rechtsauffassung hat. Beide Seiten erklären deshalb, daß sie ihre Beziehungen nicht mit aus der Vergangenheit herrührenden politi-

schen und rechtlichen Fragen belasten werden. Ziff. 5: Beide Seiten bekräftigen ihre Verpflichtungen aus den Art. 20 und 21 des Vertrages vom 27. Februar 1992 über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, in denen die Rechte der Angehörigen der deutschen Minderheit in der Tschechischen Republik und von Personen tschechischer Abstammung in der Bundesrepublik Deutschland im einzelnen niedergelegt sind. Beide Seiten sind sich bewußt, daß diese Minderheit und diese Personen in den beiderseitigen Beziehungen eine wichtige Rolle spielen, und stellen fest, daß deren Förderung auch weiterhin im beiderseitigen Interesse liegt. Ziff. 6: Beide Seiten sind überzeugt, daß der Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union und die Freizügigkeit in diesem Raum das Zusammenleben von Deutschen und Tschechen weiter erleichtern wird. In diesem Zusammenhang geben sie ihrer Genugtuung Ausdruck, daß aufgrund des Europaabkommens über die Assoziierung zwischen der Tschechischen Republik und den Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten wesentliche Fortschritte auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit einschließlich der Möglichkeiten selbständiger und unternehmerischer Tätigkeit gemäß Art. 45 dieses Abkommens erreicht worden sind. Beide Seiten sind bereit, im Rahmen ihrer geltenden Rechtsvorschriften bei der Prüfung von Anträgen auf Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt humanitäre und andere Belange, insbesondere verwandtschaftliche Beziehungen und familiäre und weitere Bindungen, besonders zu berücksichtigen. Ziff. 7: Beide Seiten werden einen deutsch-tschechischen Zukunftsfond errichten. Die deutsche Seite erklärt sich bereit, für diesen Fond den Betrag von 140 Millionen DM zur Verfügung zu stellen. Die tschechische Seite erklärt sich bereit, ihrerseits für diesen Fond einen Betrag von 20 bzw. 25 Millionen DM zur Verfügung zu stellen. Über die gemeinsame Verwaltung dieses Fonds werden beide Seiten eine gesonderte Vereinbarung treffen. Dieser gemeinsame Fond wird der Finanzierung von Projekten gemeinsamen Interesses dienen (Jugendbegegnungen, Altenfürsorge, Sanatorienbau und -betrieb, Pflege und Renovierung von Baudenkmalern und Grabstätten, Minderheitenförderung, Partnerschaftsprojekte, deutsch-tschechische Gesprächsforen, gemeinsame wissenschaftliche und ökologische Projekte, Sprachunterricht, grenzüberschreitende Zusammenarbeit). Die deutsche Seite bekennt sich zu ihrer Verpflichtung und Verantwortung gegenüber all jenen, die Opfer nationalsozialistischer Gewalt geworden sind. Daher sollen die dafür in Frage kommenden Projekte insbesondere Opfern nationalsozialistischer Gewalt zugute kommen. Ziff. 8: Beide Seiten stimmen darin überein, daß die historische Entwicklung der Beziehung zwischen Deutschen und Tschechen insbesondere in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts der gemeinsamen Erforschung bedarf, und treten daher für die Fortführung der bisher erfolgreichen Arbeit der deutsch-tschechischen Historikerkommission ein. Beide Seiten sehen zugleich in der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes, das Deutsche und Tschechen verbindet, einen wichtigen Beitrag zum Brückenschlag in die Zukunft. Beide Seiten vereinbaren die Einrichtung eines deutsch-tschechischen Gesprächsforums, das insbesondere aus den Mitteln des gemeinsamen deutsch-tschechischen Zukunftsfonds gefördert wird und in dem unter der Schirmherrschaft beider Regierungen und Beteiligung aller an einer engen und guten deutsch-tschechischen Partnerschaft interessierten Kreise der deutsch-tschechische Dialog gepflegt werden soll."

Zur deutsch-tschechischen Regierungserklärung führte die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage folgendes aus:<sup>14</sup>

“Das Ziel der gegenwärtig zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik laufenden Verhandlungen über eine gemeinsame Erklärung gilt der Gestaltung der Zukunft und dem Ausbau von Beziehungen guter Nachbarschaft in dem sich einigenden Europa. Soweit in den Gesprächen die Vergangenheit berührt ist, geht es um den Versuch, Worte der Versöhnung zur gemeinsamen Bewältigung der leidvollen Vergangenheit zu finden, insbesondere auch angemessene Worte zum schweren Schicksal der vertriebenen Sudetendeutschen.”

Bundesaußenminister K i n k e l legte in einer aktuellen Stunde dar:<sup>15</sup>

“Wir möchten unsere engen und freundschaftlichen Beziehungen mit der Tschechischen Republik konsequent fortentwickeln. Diese Beziehungen sind gut. Ein gutes Verhältnis zu unserem wichtigen Nachbarn ist im Hinblick auf unsere gemeinsame Geschichte von absolut zentraler Bedeutung. Dabei wissen wir sehr genau, daß wir die Vergangenheit nicht abstreifen, nicht verdrängen können – wir wollen das auch nicht –, sondern uns dieser Vergangenheit stellen müssen. Das gilt für beide Seiten. Aber es darf nicht nur um das gehen, was war. Unser Blick muß, so wie ich es vor diesem Hause am 31. Januar 1996 gesagt habe, in die Zukunft gerichtet sein. Dazu gehört auch, daß Deutschland ohne Bedingungen den Wunsch der Tschechischen Republik nach Beitritt zur Europäischen Union und zur NATO unterstützt.”

Die Bundesregierung bestätigte im Bundestag, daß sie die Vertreibung und entschädigungslose Enteignung der Sudetendeutschen immer als völkerrechtswidrig verurteilt habe.<sup>16</sup> Die Vertreibung Deutscher in der Folge des Zweiten Weltkriegs widerspreche den Grundsätzen des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Die Bundesregierung sei sich gleichzeitig bewußt, daß auch aus völkerrechtlichen Unrechtsakten neue Realitäten erwachsen könnten.<sup>17</sup> (s. auch unten Ziff. 22).

3. Auch im Jahre 1996 waren Fragen der **Souveränität und der Nichteinmischung** der Staaten wiederholt Gegenstand von Stellungnahmen.<sup>18</sup>

Im Zusammenhang mit dem sog. **Mykonos-Prozeß** vor dem Berliner Landgericht stellte sich auch die Frage, ob die Prozeßdurchführung eine Intervention in die inneren Angelegenheiten Irans darstellen könne. Die iranische Regierung hatte förmlich gegen die Plädoyers der Bundesanwaltschaft protestiert. Teherans Botschafter habe sich über den “politischen Prozeß” beschwert. Gleichzeitig sei der deutsche Botschafter im Iran in das Teheraner Außenministerium einbestellt worden.<sup>19</sup> Das Auswärtige Amt wies iranische Behauptungen zurück, wonach Bonn die Niederschlagung der Ermittlungen der Bundesanwaltschaft gegen Teherans Geheimdienstminister *Fal ah i a n* zugesichert habe. Diese Behauptung sei unzu-

<sup>14</sup> BT-Drs. 13/5547, 1.

<sup>15</sup> BT-PlPr., 111. Sitzung, 9875.

<sup>16</sup> Schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-PlPr., 97. Sitzung, 8649.

<sup>17</sup> BT-Drs. 13/5272, 4.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu Christian Walter, VRPr. 1992, ZaöRV 55 (1995), 1095–1245, Ziff. 3; Rainer Grote, VRPr. 1995, ZaöRV 57 (1997), 923–1163, Ziff. 3.

<sup>19</sup> Bericht der SZ vom 16./17.11.1996, 1.

treffend. Eine solche Äußerung sei nicht gefallen und könne auch nicht gefallen sein, da die deutsche Justiz nach der Verfassung unabhängig sei.<sup>20</sup> Der Sprecher des Generalbundesanwalts, Oberstaatsanwalt Hannich rief in diesem Zusammenhang die Rechtslage in Erinnerung:<sup>21</sup> Da nach den Gesetzen von einer Strafverfolgung abgesehen werden könne, wenn der Bundesrepublik schwere Nachteile drohten, § 53 c StPO, habe die Bundesanwaltschaft diesbezüglich bei der Bundesregierung angefragt. Die vorgetragenen Fakten hätten aber nicht ausgereicht, um von der Beantragung eines Haftbefehls abzusehen. Ergänzend stellte er fest, Weisungen des Bundesjustizministeriums habe es keine gegeben.

Das **Einreiseverbot** für die iranische Staatsbürgerin Mariam Radjavi begründete die Bundesregierung in folgender Weise:<sup>22</sup> Die Absicht der Bundesregierung, Mariam Radjavi die Einreise zu verweigern, habe in keinerlei Zusammenhang mit den von der Presse verbreiteten Meldungen über einen angeblich geplanten Mordanschlag gestanden. Für die Entscheidung der Bundesregierung seien allgemeine außenpolitische Belange und völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich gewesen. Die Bundesregierung lehne Gewalt als Mittel der Politik ab. Frau Radjavi bezeichne sich als Staatspräsidentin des Iran und habe sich offen zu einem gewaltsamen Umsturz im Iran bekannt. Sie habe auch auf der Dortmunder Veranstaltung hierzu aufrufen wollen. Die Duldung von Aufrufen zur Gewalt sei zudem unvereinbar mit den völkerrechtlichen Prinzipien des **Interventionsverbots** und der souveränen Gleichheit aller Staaten. Die Staaten hätten die Verpflichtung, auf eigenem Hoheitsgebiet alles zu unterlassen, was als Unterstützung oder Duldung von Aktivitäten, die auf gewaltsamen Umsturz in einem dritten Staat zielen, ausgelegt werden könnte.

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage führte die Bundesregierung aus, daß die Tatsache, daß die Republik Irland und die USA sich am **Friedensprozeß in Nordirland** beteiligen, nicht der Aussage widerspreche, daß es sich bei dem Nordirlandkonflikt um eine "innere Angelegenheit des Vereinigten Königreichs" handele. Die britische Regierung habe seit Abschluß des Anglo-Irischen Hillsborough Abkommens 1985 Irland ein begrenztes Mitspracherecht in nordirischen Angelegenheiten eingeräumt und dies seither in mehreren gemeinsamen Erklärungen bestätigt. Der Bundesaußenminister habe in einem Beileidstelegramm an seinen britischen Amtskollegen aus Anlaß des Bombenattentats der Irisch-Republikanischen-Armee in London am 9. Februar 1996 die Verantwortlichen für das Attentat aufgerufen, der Gewalt "jetzt endlich unwiderruflich abzuschwören" und sich ausschließlich demokratischer und friedlicher Mittel zur Lösung des Konflikts zu bedienen. Darüber hinaus bestehe keine Veranlassung, in dieser Frage gegenüber dem Vereinigten Königreich tätig zu werden. Derzeit befänden sich keine IRA-Angehörigen in Deutschland in Haft.<sup>23</sup>

<sup>20</sup> SZ vom 20.3.1996, 2.

<sup>21</sup> *Ibid.*

<sup>22</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/3483, 1.

<sup>23</sup> BT-Drs. 13/3832, Auswärtiges (hrsg. v. Pressereferat des AA) vom 6.3.1996, 67.

In einer Aussprache im Bundestag zu seinem Besuch in Moskau und St. Petersburg legte Bundeskanzler Kohl dar, er habe es gegenüber dem russischen Präsidenten Jelzin wie auch öffentlich immer deutlich gemacht, daß es ein Fehler sei, was beim Tschetschenien-Konflikt geschehen sei.<sup>24</sup>

4. Mehrfach hatte sich die Bundesregierung im Berichtszeitraum mit dem **Selbstbestimmungsrecht der Völker** und den damit zusammenhängenden Menschenrechten auseinanderzusetzen.

Der Deutsche Bundestag nahm am 20. Juni 1996 eine EntschlieÙung zu **Menschenrechten und Selbstbestimmung der Völker** in China und insbesondere in Tibet an. Bundesaußenminister Kinkel hatte zur deutschen Politik in derselben Frage in der aktuellen Stunde des Bundestages wie folgt Stellung genommen:

“Wir unterhalten zu China gute politische, wirtschaftliche und auch kulturelle Beziehungen, und wir sind daran interessiert, daß das auch so bleibt. Liebe Kolleginnen und Kollegen, allerdings muß es möglich sein, auch schwierige Fragen – dazu gehören natürlich die Menschenrechte und Tibet – offen auszusprechen. Es kommt jedoch darauf an, wie das geschieht. Die Bundesregierung hat immer einen offenen Dialog geführt. Ich habe mich in allen meinen Gesprächen generell für die Menschenrechte und insbesondere für die Schicksale vieler einzelner Menschen eingesetzt, übrigens nicht ohne Erfolg. Das gilt auch und gerade für Tibet und die Menschen dort. Ich erkläre ausdrücklich und nachdrücklich, daß uns, der Bundesregierung und mir, das Schicksal dieser Menschen alles andere als gleichgültig ist. Meine Damen und Herren, die Außenpolitik der Bundesregierung bleibt interessen- und wertorientiert, auch in unserem Verhältnis zu China und in der Tibetfrage. Der fraktionsübergreifende Antrag, über den wir heute abstimmen, greift wesentliche Punkte auf, die die Haltung der Bundesregierung in der Tibetfrage bestimmen. 1. Wir unterstützen den Anspruch der Tibeter auf kulturelle und religiöse Autonomie. Die Tibeter haben ihr traditionelles, historisch belegbares Recht. Ich werde in Peking erneut an die chinesische Regierung appellieren, über die Frage der Autonomie in Gespräche einzutreten. Für die Tibeter darf die Zugehörigkeit zu China nicht den Verlust ihrer Kultur und ihrer Religion bedeuten. 2. Die Bundesregierung fordert von der chinesischen Regierung die Beachtung der Menschenrechte der Tibeter und ihrer religiösen Freiheiten. ... Inzwischen gibt es einen institutionalisierten europäisch-chinesischen Dialog über dieses Thema, und dabei wird Tibet nicht ausgespart. Die Bundesregierung wird die Politik des Dialogs mit China fortsetzen. 3. Die Bundesregierung betrachtet wie alle anderen Regierungen der Welt Tibet als Teil des chinesischen Staatsverbandes und aus dieser klaren völkerrechtlichen Feststellung ergibt sich, daß die Bundesregierung eine sich selbst so bezeichnende Regierung Tibets im Exil nicht anerkennen wird. Dabei geht es nicht um Formalien, sondern es geht dabei um Völkerrecht. Die chinesische Regierung hat sich immer zur Einheit des deutschen Volkes bekannt, und wir haben von Anfang an eine klare Chinapolitik betrieben. Die Bundesregierung ist darüber hinaus völkerrechtlich verpflichtet – das wäre jede Regierung –, alles zu unterlassen, was als Unterstützung separatistischer Tätigkeit auf deutschem Boden ausgelegt werden kann.”<sup>25</sup>

<sup>24</sup> BT-PlPr., 88. Sitzung, 7762.

<sup>25</sup> BT-PlPr., 113. Sitzung, 1086.

Vor dem Hintergrund der Tibetresolution aller Fraktionen des Bundestages mit Ausnahme der PDS, die die Abgeordneten am 20. Juni 1996 beschlossen hatten, hatte die chinesische Bundesregierung einen Besuch des Bundesaußenministers für nicht geeignet erklärt. Bundeskanzler Kohl nutzte eine aktuelle Stunde des Bundestages zur Klarstellung seiner Chinapolitik. Er solidarisierte sich mit Außenminister Kinkel und bekräftigte das Recht des Bundestages, sich kritisch zur Lage Tibets zu äußern. Kohl nahm für sich als Kanzler und die Bundesregierung ebenso wie für den Bundestag das selbstverständliche Recht in Anspruch, Stellung zur Situation der Menschenrechte in einem anderen Land, mit dem gute Beziehungen bestünden, zu beziehen. Kohl verwahrte sich gegen chinesischen Einspruch und die Darstellung Pekings, die Entschließung des Bundestags bedeute eine Einmischung. Seit jeher sei die Chinapolitik Deutschlands auf die Erhaltung politischer Stabilität und territorialer Integrität der Volksrepublik China gerichtet. Alle Gesichtspunkte seien zu berücksichtigen: Menschenrechte, aber auch politische und wirtschaftliche Erwägungen.<sup>26</sup>

Fragen des Selbstbestimmungsrechts der Völker hatte die Bundesregierung – im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Europäischen Union auch im Hinblick auf die Situation in Ost-Timor zu behandeln. In ihrem gemeinsamen Standpunkt vom 25. Juni 1996 betreffend Ost-Timor führt die Europäische Union aus:

“Art. 1: die Europäische Union erinnert an ihre früheren Erklärungen zur Lage in Ost-Timor und hebt hervor, daß sie weiterhin folgende Ziele verfolgt: Herbeiführung einer gerechten, umfassenden und international annehmbaren Lösung für Ost-Timor im Wege des Dialogs, bei der die Interessen und die legitimen Bestrebungen des Volkes von Timor gemäß dem Völkerrecht gewahrt werden; Verbesserung der Lage in Ost-Timor in bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte in diesem Bereich.”<sup>27</sup>

Im Hinblick auf die Lage der irakischen Kurden erklärte die Bundesregierung, sie halte Bestrebungen der irakischen Kurden nach einer örtlichen Autonomie innerhalb des irakischen Staates für legitim.<sup>28</sup>

Anlässlich der Gewährung eines Kredits über 50 Millionen DM zur Sanierung des georgischen Energieversorgungssystems erteilte Präsident Herzog bewaffneten separatistischen Bewegungen eine entscheidende Absage. Die Bundesrepublik werde gewaltsame Grenzveränderungen nicht akzeptieren.<sup>29</sup>

5. Die Zusammenarbeit zur **Bekämpfung des internationalen Terrorismus** wurde im Berichtszeitraum weiter<sup>30</sup> vorangetrieben. Am 30. Juli 1996 trafen sich in Paris die Außen- und die für Sicherheit zuständigen Minister der G-7-Staaten und Rußlands, um über eine engere Zusammenarbeit im Kampf gegen den internationalen Terrorismus zu beraten. Verabschiedet wurde eine 25 Punkte-Erklärung, die für die künftige intensiviertere Zusammenarbeit konkrete Felder be-

<sup>26</sup> FAZ vom 28.6.1996, 2.

<sup>27</sup> Gemeinsamer Standpunkt des Rates aufgrund von Art. J.2 des Vertrages über die Europäische Union festgelegt, ABl. EG Nr. L 168/2.

<sup>28</sup> BT-Drs. 13/5451.

<sup>29</sup> SZ vom 13.6.1996, 9.

<sup>30</sup> Vgl. dazu Walter (Anm. 18), Ziff. 3.

nennt.<sup>31</sup> Die Minister "verpflichten" sich, "die unverzügliche Umsetzung dieser Maßnahmen zu gewährleisten." Zu diesem Zweck fordern sie ihre "zuständigen Experten auf, schnellstmöglich die erforderlichen Sitzungen zu veranstalten." Sie fordern ihre Terrorismusexperten auf, "vor Jahresende zusammenzukommen, um die erzielten Fortschritte bei der Umsetzung dieser Maßnahmen zu bewirken."

6. Zu einer Frage der **Völkerrechtsquellenlehre** hatte die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Dayton-Abkommen Stellung zu nehmen. Nach Ansicht der Bundesregierung ist die völkerrechtliche Bedeutung der Wörter "witnessed by", der Unterzeichnerstaaten Frankreich, Deutschland, Rußland, Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika und Europäische Union unter dem Vertrag von Dayton/Ohio lediglich darauf beschränkt, daß die Vertragsunterzeichnung durch die Vertragsparteien bezeugt wird. Eine völkerrechtliche Verpflichtung sei damit nicht eingegangen. Allerdings komme der Unterzeichnung eine politische Bedeutung zu.<sup>32</sup>

## *II. Auswärtige Gewalt und Bundesländer*

7. Der Bundestag lehnte am 7. März 1996 auf Empfehlung des Finanzausschusses einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ratifizierung eines Abkommens aus dem Jahre 1995 mit der Schweiz ab. Das Abkommen ändert einen Vertrag zwischen beiden Staaten von 1964 über die Einbeziehung der deutschen Exklave **Büdingen** am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet. Diesem Abkommen zufolge sind in Büdingen praktizierende Heilpraktiker nicht befugt, Personen zu behandeln, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Das neue Abkommen soll diese Vorschrift ersatzlos streichen. Sie geht auf ein Gesetz im Kanton Schaffhausen zurück, das nun geändert worden ist. Dadurch entfiel die Grundlage für die Regelung in dem Vertrag von 1964. Nach Meinung des Bundestages reicht ein Verbalnotenaustausch zwischen der Bundesrepublik und der Schweiz aus.<sup>33</sup>

8. Von 1998 an werden in allen deutschsprachigen Ländern **neue Rechtschreibregeln** eingeführt. Eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichneten am 1. Juli 1996 in Wien die Vertreter von Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein.<sup>34</sup> Die gemeinsame Absichtserklärung mehrerer deutschsprachiger Staaten und einiger Länder mit deutschen Minderheiten zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung besitzt keine völkerrechtliche Verbindlichkeit, ist aber nach Auskunft des Bonner Auswärtigen Amtes mit einer "praktischen politischen Bindungswirkung" ausgestattet.<sup>35</sup> Außer Deutschland, Österreich und der

<sup>31</sup> Abgedruckt in Politik 4 /1996 vom 30.8.1996, 4f.

<sup>32</sup> BT-Drs. 13/4252, 3.

<sup>33</sup> Pressereferat Auswärtiges Amt vom 13.3.1996, 25.

<sup>34</sup> Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern der gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuerung der deutschen Rechtschreibung – **Wiener Absichtserklärung** – vom 1.7.1996, BANz Nr. 205, 118 10, vom 31.10.1996, Beilage; s. hierzu FAZ vom 2.7.1996, 4.

<sup>35</sup> FAZ vom 15.10.1996, 1.

Schweiz haben Italien, Liechtenstein, Belgien, Rumänien und Ungarn die Erklärung unterschrieben. Für Deutschland unterzeichneten der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium und der Präsident der Landeskulturministerkonferenz. Das Auswärtige Amt war an der Ausarbeitung der Absichtserklärung beteiligt, gehörte aber nicht zu den Unterzeichnern. Für die innerstaatliche Ausführung der Rechtschreibreform ist auf Bundesebene das Bundesinnenministerium zuständig.

9. Bei der zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsteher des eidgenössischen Wirtschaftsdepartements abgeschlossenen **Vereinbarung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Zulaufs zur neuen Eisenbahnalpentransferale (NEAT) in der Schweiz** handelt es sich nach der Antwort der Bundesregierung auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage um eine völkerrechtliche Übereinkunft gemäß §82 Abs.3 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern seien konsultiert worden.<sup>36</sup>

10. Die Vereinbarung zwischen den deutschen und iranischen Regierungen zur Aufhebung des Abschnitts II des Schlußprotokolls des Niederlassungsabkommens zwischen Deutschland und Iran vom 7. Februar 1992, der lautet: "Die Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten verpflichten sich, keine Angehörigen des anderen Staates ohne vorherige Zustimmung seiner Bundesregierung einzubürgern", bedarf der Ratifizierung durch die Parlamente. Die Bundesregierung leitete die Vereinbarung mit Bundestagsdrucksache 13/3852 vom 23. Februar 1996 dem Deutschen Bundestag mit dem Entwurf eines Vertragsgesetzes zu.

11. Die Bundesregierung ist stets davon ausgegangen, daß **Verträge über die polizeiliche Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Staaten mit einer Datenschutzklausel** einer Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Art. 59 Abs.2 GG nicht bedürften. Bei den weiteren Verhandlungen – insbesondere mit Staaten wie z. B. Rußland, bei denen Strafverfolgung und nachrichtendienstliche Tätigkeit nicht organisatorisch getrennt seien – habe sich in Hinblick auf die Klausel Prüfungsbedarf ergeben. Dabei gehe es auch um die Frage, ob die dort vorgesehene Zweckbindungsregelung möglicherweise im Widerspruch stehe zu innerstaatlichen Übermittlungsregelungen, wie sie in §18 BVerfSchG, §8 BNDG und §10 MADG normiert seien, mit der Folge, daß dadurch die Zustimmungsbedürftigkeit ausgelöst werde. Ziel der Prüfung sei nunmehr, eine Lösung zu finden, die einerseits die Zustimmungsbedürftigkeit jedes dieser Abkommen vermeide und andererseits die nötigen Datenübermittlungen zulasse.<sup>37</sup>

12. Die Bundesregierung erstattete am 20. Februar 1996 dem Parlament einen Bericht zur **auswärtigen Kulturpolitik 1994/95**.<sup>38</sup> Das Auswärtige Amt habe im Jahre 1996 1,1 Mrd. DM aufgewendet. Rund die Hälfte der Kulturausgaben des

<sup>36</sup> BT-Drs. 13/6046.

<sup>37</sup> BT-Drs. 13/5044.

<sup>38</sup> BT-Drs. 13/3823; s. Rz. 106.

AA fließe in die Förderung der deutschen Sprache. Weltweit lernen nach Angaben Bundesaußenminister Kinkels derzeit knapp 20 Mio. Schüler und Studenten Deutsch, davon 13,5 Mio. in Osteuropa und den GUS-Ländern.<sup>39</sup> Ferner erläuterte Bundesaußenminister Kinkel auf der 110. Sitzung die auswärtige Kulturpolitik der Bundesregierung,<sup>40</sup> und die Bundesregierung beantwortete die Kleine Anfrage zur Informationsarbeit im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik.<sup>41</sup>

13. Nach Überleitung des Deutschlandfunks in die Zuständigkeit der Länder kommt der **Deutschen Welle** als nunmehr einziger Rundfunkanstalt des Bundes sowie als einzigem deutschen Auslandsrundfunkveranstalter eine exponierte Stellung zu. Der Bedeutungszuwachs ergibt sich zudem daraus, daß die Deutsche Welle seit April 1992 durch die Übernahme des Betriebsteils RIAS TV auch ein Fernsehprogramm veranstaltet, das über Satellit weltweit verbreitet wird. Aufgrund ihres auslandsgerichteten Programmauftrages fällt die Deutsche Welle in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Bund stützt sich dabei auf seine Zuständigkeit für die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten gemäß Art. 32, 73 Nr.1, 87 GG.<sup>42</sup> Mit dem neuen Gesetz über den deutschen Auslandsrundfunk wird die Rechtsgrundlage für die Deutsche Welle an den in den Ländern bereits erreichten Standard angeglichen.<sup>43</sup>

14. Der baden-württembergische Landtag stimmte mit Gesetz vom 8. Februar 1996 dem "Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel Stadt, Basel Landschaft, Aargau und Jura, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen" zu.<sup>44</sup>

### *III. Staaten und Regierungen*

15. Zur deutschen Politik in bezug auf die **Tibet-Frage** führte die Bundesregierung auf eine Abgeordnetenfrage hin aus, daß sie den Anspruch der Tibeter auf kulturelle und religiöse Autonomie unterstütze und von der chinesischen Regierung die Beachtung der Menschenrechte fordere. Sie sei davon überzeugt, daß eine Lösung der Probleme Tibets nur im Dialog Pekings mit dem Dalai Lama gefunden werden könne. Die Bundesregierung dränge die chinesische Führung daher beharrlich, das Gespräch mit ihm wieder aufzunehmen. Sie betrachte Tibet allerdings – wie die Gesamtheit der Staatengemeinschaft – als Teil des chinesischen Staatsverbandes. Da Tibet für die Bundesregierung, wie nach allgemeiner Auffas-

<sup>39</sup> SZ vom 15.2.1996, 2.

<sup>40</sup> BT-PIPr., 110. Sitzung, 9665.

<sup>41</sup> BT-Drs. 13/5479.

<sup>42</sup> BR-Drs. 78/96, 48.

<sup>43</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk, BT-Drs. 13/4708.

<sup>44</sup> GBl Baden-Württemberg 1996, 157.

sung der Staatengemeinschaft, ein Teil des chinesischen Staatsverbandes sei, könne eine "tibetische Exilregierung" von ihr nicht anerkannt werden.<sup>45</sup> Dies bedeute unter anderem, daß das Auswärtige Amt sein Veto wegen erheblicher Gefährdung der außenpolitischen Interessen gegen die Vergabe einer Unterstützung von 300.000 DM durch das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an die Friedrich Naumann-Stiftung zur Veranstaltung einer Weltkonferenz tibetischer Exilgruppen eingelegt habe, da die Konferenz von der Stiftung explizit gemeinsam mit der sich selbst so nennenden "Regierung Tibets im Exil" veranstaltet werde.<sup>46</sup>

16. Im Berichtszeitraum nahm die Bundesregierung zu Fragen der Staatensukzession im mittel-, südost- und osteuropäischen Raum Stellung. Bundesaußenminister Kinkel erläuterte am 17. April 1996 den Beschluß des Bundeskabinetts zur völkerrechtlichen **Anerkennung** der Bundesrepublik **Jugoslawien** und der Entsendung eines deutschen Botschafters nach Belgrad wie folgt:<sup>47</sup>

"Das Bundeskabinett hat heute die völkerrechtliche Anerkennung der Bundesrepublik Jugoslawien als einer der **Nachfolgestaaten** der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien beschlossen und entschieden, einen Botschafter nach Belgrad zu entsenden. Mit der Anerkennung durch Deutschland und andere Staaten der Europäischen Union ist die Bundesrepublik Jugoslawien ihrer Annäherung an die internationale Staatengemeinschaft einen Schritt näher gekommen. Die weitere Annäherung Belgrads an die internationale Staatengemeinschaft, insbesondere der Zugang zu internationalen Finanzhilfen und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union ist abhängig von der Erfüllung der von der Bundesrepublik Jugoslawien eingegangenen Verpflichtungen: insbesondere im Bereich der Menschen- und Minderheitenrechte, des Rechts aller Flüchtlinge und Vertriebenen auf Rückkehr, der Gewährung eines Autonomiestatutes für den Kosovo sowie einer konstruktiven Haltung bei der Frage der Staatennachfolge des ehemaligen Jugoslawiens und bei der Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton. Die Bundesregierung erwartet insbesondere von Belgrad, daß es seiner internationalen Verantwortung insbesondere im Bereich der Menschen- und Minderheitenrechte, des Rechts aller Flüchtlinge und Vertriebenen auf Rückkehr, der Gewährung eines Autonomiestatutes für den Kosovo sowie einer konstruktiven Haltung bei der Frage der Staatennachfolge des ehemaligen Jugoslawiens und bei der Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton entspricht. Die Bundesregierung erwartet insbesondere von Belgrad, daß es seiner internationalen Völkerrechtsverpflichtung nachkommt und eigene Staatsangehörige, die sich im Ausland ausreisepflichtig aufhalten, unverzüglich und ohne Bedingungen zurücknimmt. Die Belgrader Regierung muß in dieser Frage einen konstruktiven Beitrag leisten. Bei der heutigen Erörterung im Bundeskabinett hat insbesondere die Frage einer Lösung für den Kosovo eine bedeutende Rolle gespielt. Grundlage für die Lösung der Kosovofrage muß die Gewährung eines hohen Maßes an Autonomie innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawiens sein. Die heute beschlossene Anerkennung würde eine konsequente Fortsetzung der Politik der Bundesregierung sein, die darauf

<sup>45</sup> S. bereits Grote (Anm. 18), Ziff. 12.

<sup>46</sup> BT-PlPr., 112. Sitzung, 10000.

<sup>47</sup> Pressereferat Auswärtiges Amt, 17.4.1996; s. SZ vom 18.4.1996, 1.

gerichtet war und ist, sich für gleiche Rechte und Pflichten aller Nachfolgestaaten im ehemaligen Jugoslawien einzusetzen. Der heutige Anerkennungsbeschuß dokumentiert ebenfalls: Deutschland hat nie eine antiserbische Politik betrieben. Ich habe stets die Auffassung vertreten, daß das serbische Volk seinen Platz in Europa haben muß. Mit dem Anerkennungsbeschuß ist nunmehr auch die Voraussetzung geschaffen, die politischen Kontakte auszubauen.“

Bereits am 8. April hatte Bundesaußenminister Kinkel die **Normalisierung der Beziehungen** zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien als wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Lage in Südosteuropa bezeichnet und betont, daß damit das letzte Hindernis zur Anerkennung der Bundesrepublik Jugoslawien durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union entfallen sei.<sup>48</sup> Zur Frage der **Staattennachfolge** im früheren Jugoslawien äußerte sich der deutsche Botschafter bei den Vereinten Nationen in einem Brief gegenüber dem Generalsekretär wie folgt:<sup>49</sup>

“The Federal Republic of Germany would like to express its disagreement with any interpretation that the Federal Republic of Yugoslavia (Serbia and Montenegro) remains the predecessor state upon separation of parts of the territory of the former Yugoslavia. Such an interpretation is contrary, in particular, to Security Council Resolution 777 (1992), in which the Council stated that the state formerly known as Socialist Federal Republic of Yugoslavia has ceased to exist and that the Federal Republic of Yugoslavia (Serbia and Montenegro) cannot continue automatically the membership of the former Socialist Federal Republic of Yugoslavia in the United Nations. The General Assembly in its Resolution 47/1 supported the decision of the Security Council. Recently in Security Council Resolution 1022 (1995) of 22 November 1995, the Council confirmed with regard to the state formerly known as the Socialist Federal Republic of Yugoslavia that that state has ceased to exist. Moreover the interpretation in question is contrary to the opinions of the Arbitration Commission of the Conference for Peace in Yugoslavia. The Arbitration Commission concluded that the former Socialist Federal Republic of Yugoslavia has dissolved and ceased to exist as a subject of international law, and that none of the successor states (including the Federal Republic of Yugoslavia [Serbia and Montenegro]), could claim to be the sole successor state of the former Socialist Federal Republic of Yugoslavia. The fundamental principles of equality of rights and duties in respect of international law would deal with the succession of states with respect to treaties, state property, archives and debts, were to be applied to all successor states. As the interpretation contained in the said document has given rise to serious concerns also from my government, I would welcome if the legal situation laid out in the resolution cited above could be reflected in the corrigendum reportedly under consideration in the United Nations Secretariat. I should be grateful for your kind assistance in circulating the present letter as a document of the General Assembly under agenda item 19 and as a document of the Security Council.”

<sup>48</sup> Pressereferat Auswärtiges Amt, 17.4.1996.

<sup>49</sup> UN-Doc. A/50/928 S/1996/263.

Die EU hatte am 9. April 1996 erklärt, daß mit der gegenseitigen Anerkennung der Bundesrepublik Jugoslawien und Mazedonien der Weg für eine Anerkennung der Bundesrepublik Jugoslawien als ein Nachfolgestaat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien entsprechend den jeweiligen nationalen Prozeduren offen ist. Die Außenminister der Europäischen Union hatten am 4. Dezember 1995 beschlossen, die Anerkennung der Bundesrepublik Jugoslawien durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter anderem von der gegenseitigen Anerkennung zwischen Belgrad und Skopje abhängig zu machen.<sup>50</sup>

Bei seinem Besuch in Ljubljana, Slowenien, stimmten Bundesaußenminister Kinkel und der slowenische Außenminister Drnovsek darin überein, daß Belgrad nicht die alleinige Rechtsnachfolge für das zerfallene Jugoslawien für sich beanspruchen könne, weil auf dessen Territorium **fünf Nachfolgestaaten** entstanden seien.<sup>51</sup>

Auf eine Kleine Anfrage legte die Bundesregierung ihren Standpunkt dar,<sup>52</sup> daß die Sowjetunion durch eine Regierungserklärung vom 22. August 1953 gegenüber ganz Deutschland ausschließlich auf weitere Reparationen verzichtet habe. Nach Völkerrecht gelte dieser Verzicht auch für die **Russische Föderation**, die die frühere **Sowjetunion fortsetze**, sowie für die Nachfolgestaaten der Sowjetunion und alle Staatsangehörigen dieser Staaten.

Im Zusammenhang mit der sogenannten kleinen Privatisierung durch die Tschechische Republik antwortete die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage wie folgt:<sup>53</sup> Die Bundesregierung habe die Vertreibung der Deutschen und die entschädigungslose Entziehung deutschen Vermögens immer als völkerrechtswidrig verurteilt. Sie habe diesen Standpunkt auch gegenüber der CSFR stets mit Nachdruck vertreten. Insbesondere bei den Verhandlungen mit der damaligen CSFR zum Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 27. Februar 1992 habe die Bundesregierung ihre Auffassung deutlich gemacht. Die tschechoslowakische Regierung sei aber nicht bereit gewesen, Rückgewährung und Entschädigungsansprüche Deutscher anzuerkennen. Die Bundesregierung sei deshalb bestrebt gewesen, die diesbezüglichen Ansprüche offenzuhalten. Dies sei in einem Briefwechsel der Außenminister zum Nachbarschaftsvertrag geschehen. Dieser Vertrag gelte auch gegenüber der **Tschechischen Republik als einem der beiden Nachfolgestaaten der CSFR** fort.

17. Zur **Beachtlichkeit von Urteilen der Gerichte eines anderen Staates** nahm die Bundesregierung hinsichtlich der Rehabilitierung der von einem sowjetischen Militärtribunal Verurteilten auf eine entsprechende Anfrage hin folgende Stellung:<sup>54</sup>

<sup>50</sup> Pressereferat Auswärtiges Amt, 17.4.1996.

<sup>51</sup> FAZ vom 30.10.1996, 8.

<sup>52</sup> Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht über bisherige Wiedergutmachungsleistungen deutscher Unternehmen, BT-Drs. 13/4787.

<sup>53</sup> BT-Drs. 13/4909, 3.

<sup>54</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/4286.

“Nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts ist die Bundesrepublik Deutschland daran gehindert, Urteile von Gerichten eines anderen Staates – also auch solche der ehemaligen UdSSR – einseitig aufzuheben. Dies ergibt sich aus dem völkerrechtlichen Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten. Eine gesetzliche Regelung, die die generelle Rechtsstaatswidrigkeit der Urteile der sowjetischen Militärtribunale und anderer Hoheitsakte der Sowjetunion – ohne Aufhebung der jeweiligen Entscheidung – festgestellt hätte, kam nicht in Betracht, da die Sowjetunion schon gegenüber der letzten Regierung der DDR wie auch nach dem Beitritt in Verhandlungen mit der Bundesregierung deutlich gemacht hatte, daß sie über die Rehabilitierung wegen Maßnahmen sowjetischer Stellen in eigener Kompetenz und im Einzelfall entscheiden wollte.”

Vor diesem Hintergrund erkläre sich, daß der Regierungsentwurf zum 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz keine entsprechenden Regelungen hinsichtlich der SMT-Urteile enthalten habe. Vielmehr bemühe sich die Bundesregierung, in intensiven Gesprächen mit Regierungsstellen der Russischen Föderation um Mittel und Wege zur Erreichung einer Rehabilitierung der zu Unrecht Verfolgten zu finden. Die gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und des Präsidenten der Russischen Föderation “Über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter” vom Dezember 1992 beinhaltet die Feststellung, “daß die zu Unrecht Verurteilten und unschuldig Verfolgten moralisch rehabilitiert sind”. Eine individuelle Rehabilitierung habe die russische Seite jedoch weiterhin von der Durchführung eines individuellen Verfahrens abhängig gemacht. Die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Rehabilitierung von Ausländern – also auch von deutschen Staatsangehörigen, die durch sowjetische Militärtribunale verurteilt worden seien – habe die Russische Föderation durch die Novellierung des russischen Rehabilitierungsgesetzes geschaffen. In ihrer Antwort auf eine Anfrage zur Behandlung des in der damaligen DDR in den Jahren 1945 bis 1949 enteigneten Eigentums bestätigt die Bundesregierung ihre Haltung:<sup>55</sup>

“Auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung beider deutschen Regierungen zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990, nach deren Nr.1 die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher, bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945–1949) nicht mehr rückgängig zu machen sind, sondern eine Wiedergutmachung in Form staatlicher Ausgleichsleistungen erfolgen kann, hat der Gesetzgeber das am 1. Dezember 1994 in Kraft getretene Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz beschlossen.”

18. Im Zusammenhang mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes über **Individualansprüche ehemaliger Zwangsarbeiter** und der Frage der Reparationsforderungen dritter Staaten ist es in den Jahren 1995/96 zu einem Notenwechsel zwischen der deutschen und der griechischen bzw. der slowenischen Botschaft gekommen. Das Auswärtige Amt teilte der griechischen Botschaft mit Verbalnote folgendes mit:

<sup>55</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/5927, 3.

“Verfahren vor griechischen Gerichten, in denen über Ansprüche griechischer Privatpersonen gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Ereignissen während des Zweiten Weltkriegs verhandelt wird, sind nicht mit dem Völkerrecht vereinbar und entsprechende Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland vor griechischen Gerichten daher unzulässig. Der im Völkerrecht allgemein gültige Grundsatz der Staatenimmunität steht der Prozeßführung vor Gerichten eines Staates entgegen, soweit sie sich gegen einen fremden Staat richtet und sich auf dessen hoheitliches Handeln (*acta iure imperii*) bezieht. Die Vorkommnisse, die den geltend gemachten Forderungen zugrunde gelegt werden, fallen zweifellos in diesen Bereich. Im übrigen können materielle und immaterielle Schäden, die durch eine kriegführende Macht verursacht worden sind, nach geltendem Völkerrecht nicht als Einzelansprüche der Geschädigten gegen den verantwortlichen Staat erhoben werden.”

Eine entsprechende Verbalnote erging an die Botschaft der Republik Slowenien.

#### *IV. Staatsgebiet und Grenzen, extraterritoriale Jurisdiktion*

19. Die Bundesrepublik bestimmte ferner im Berichtszeitraum vertraglich ihre Grenzen zu Nachbarstaaten neu. Mit Vertrag vom 20. Oktober 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der **Niederlande** über Grenzberichtigungen wurde der Grenzverlauf zwischen den beiden Staaten neu festgelegt. Der Verlauf der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande bestimmt sich nach den am 26. Juni 1816 in Aachen und am 7. Oktober 1816 in Kleve unterzeichneten Grenzverträgen zwischen dem Königreich Preußen und dem Königreich der Niederlande, dem am 2. Juli 1824 in Weppen unterzeichneten Grenzvertrag zwischen dem Königreich Hannover und dem Königreich der Niederlande, dem am 8. April 1960 in Den Haag unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Verlauf der gemeinsamen Landgrenze, die Grenzgewässer, den grenznahen Grundbesitz, den grenzüberschreitenden Binnenverkehr und andere Grenzfragen (Grenzvertrag und erster Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Oktober 1980). Gemäß Art. 3 des Grenzvertrages vom 8. April 1960 ist eine Grenzkommission eingesetzt worden, die befugt ist, geringfügige Grenzberichtigungen vorzuschlagen. Die Kommission hatte einer Reihe von Grenzberichtigungen vorgeschlagen, über die die Vertragspartner Einvernehmen erzielt haben.<sup>56</sup>

Erstmals seit dem Jahre 1919 soll zwischen Deutschland und **Tschechien** eine Vereinbarung über den Verlauf der gesamten gemeinsamen Grenze in Kraft treten. Die Bundesregierung legte zu diesem Zweck dem Parlament den Entwurf eines Ratifizierungsgesetzes zu dem im November 1994 zwischen Bonn und Prag geschlossenen Grenzvertrag vor.<sup>57</sup> Der Vertrag stützt sich für den sächsischen Teil

<sup>56</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 20.10.1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen, BT-Drs. 13/1936, BGBl. II 1996, 954.

<sup>57</sup> BT-Drs. 13/5020.

der Grenze auf eine Dokumentation des 1980 zwischen der damaligen DDR und der seinerzeitigen CSSR abgeschlossenen Grenzvertrages. Für den bayrischen Teil der Grenze muß nach Auffassung der Bundesregierung das neue Urkundenwerk nach seiner Fertigstellung durch einen weiteren Staatsvertrag völkerrechtlich Verbindlichkeit erlangen. Der Bundesrat hatte keine Bedenken geltend gemacht.<sup>58</sup>

20. Die Bundesregierung bewertet das **Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)** insgesamt als einen Erfolg.<sup>59</sup> Zu den nationalen Verpflichtungen, die sich aus dem Schengener Abkommen ergäben, zähle in Deutschland die Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen zu Polen und der Tschechischen Republik. In dem Grenzraum seien nun 5.000 BGS-Beamte eingesetzt. Die hohe Kontrollintensität an den Übergängen und an der grünen Grenze habe zu einer Senkung der Zahl der Aufgriffe geführt. Im Innenministerium ist mittlerweile von einem Verdrängungseffekt die Rede. Viele versuchten, über Italien und Frankreich nach Deutschland zu kommen. Deshalb seien die Kontrollen in einer 30 km breiten Zone entlang der deutsch-französischen Grenze verstärkt worden. Italien gehöre zwar zu den Schengener Vertragsstaaten, nehme aber an den Durchführungsabkommen noch nicht teil. Es sei dringend gebeten worden, die Kontrollen an seinen Seehäfen – vor allem in Bari – zu verschärfen. In der Bundesregierung verspricht man sich Fortschritte davon, daß Italien in diesem Sommer im Zuge der Harmonisierung der Vergabe von Sichtvermerken in der Europäischen Union die Visumpflicht für Serbien einführt.<sup>60</sup> Nach Ansicht der Bundesregierung steht die **Wiedereinführung von Personenkontrollen verschiedener Schengener Vertragsstaaten** mit dem SDÜ im Einklang.<sup>61</sup> Die von Frankreich über den 26. März 1995 hinaus vorübergehend fortgesetzten Personenkontrollen an den Binnengrenzen beruhten auf Art. 2 Abs. 2 SDÜ. Mit Aufhebung des Anti-Terrorplans zum Ende des Jahres 1995 seien die Überprüfungen an den gemeinsamen Grenzen im Intra-Schengen-Luft- und Seeverkehr bereits eingestellt worden. Die französische Bundesregierung habe erklärt, auch die Kontrollen an den Landgrenzen zu den Schengener Nachbarn abzubauen, sobald die grenzüberschreitende polizeiliche Kooperation als wichtige Ausgleichsmaßnahme in vollem Umfang aufgenommen sei. Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen hierfür würden derzeit geschaffen.

Auf eine Kleine Anfrage schätzte die Bundesregierung die **niederländische Drogenpolitik** ein.<sup>62</sup> Die Niederlande nähmen sowohl hinsichtlich der Herkunft einzelner Drogen als auch im Bereich der Durchfuhr als Nachbarstaat Deutsch-

<sup>58</sup> Pressereferat Auswärtiges Amt, 11.9.1996, 83; s. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3.11.1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze, BR-Drs. 318/96 vom 3.5.1996, BT-Drs. 13/5020.

<sup>59</sup> S. zum Schengen-System bereits Grote (Anm. 18), Ziff. 20.

<sup>60</sup> FAZ vom 14.3.1996, 7; s. hierzu auch Antwort der Bundesregierung, BT-PlPr., 85. Sitzung, 7475.

<sup>61</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-PlPr., 88. Sitzung, 7799.

<sup>62</sup> BT-Drs. 13/5145, 4.

lands eine herausgehobene Stellung ein. Derartige Auswirkungen der niederländischen Politik auf die Nachbarstaaten ließen sich auch für Belgien und Frankreich feststellen. Damit stelle die niederländische Drogenpolitik ein erhebliches Gefährdungspotential für die innere Sicherheit der Nachbarstaaten dar. Die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Schengener Durchführungsübereinkommen seien gegenüber den Niederlanden auch von Deutschland in der Vergangenheit wiederholt angemahnt worden. Um die Auswirkungen der Drogenpolitik der Niederlande zu reduzieren, erscheine Deutschland wie auch Frankreich die Verbesserung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden essentiell. Die niederländische Drogenpolitik sei nicht neu.<sup>63</sup> Sie sei seinerzeit von allen Schengenstaaten übereinstimmend nicht als Hindernis für den Abschluß des Durchführungsübereinkommens gewertet worden und stelle insoweit keinen nachträglichen nationalen Alleingang dar. Verhandlungsaktivitäten zur Ermittlung von Rauschgiftdealern in den grenznahen Gebieten, wie sie in Frankreich, aber auch z. B. Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen stattfänden, seien keine Grenzkontrollen und widersprächen nicht dem SDÜ. Hinsichtlich der **Ausübung der polizeilichen Nacheile über die Schengener Binnengrenzen** bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung nicht zwingend zusätzlicher bilateraler Vereinbarungen.<sup>64</sup> Die Modalitäten seien bereits in Art. 41–43 SDÜ sowie in den gem. Art. 41 Abs. 9 SDÜ abgegebenen Erklärung der Schengenstaaten festgelegt. Die Mehrzahl aller von den Ländern gemeldeten Nacheile- und Observationsfälle fänden über die Grenzen zu den Niederlanden und Belgien statt, also im Verhältnis zu denjenigen am Schengener Regime teilnehmenden Staaten, mit denen bisher noch keine Übereinkunft zu Einzelfragen der polizeilichen Zusammenarbeit abgeschlossen worden sei. Dies belege, daß die Verfolgung flüchtiger Straftäter auf das Hoheitsgebiet der Schengener Nachbarstaaten auch ohne weitere vertragliche Regelung möglich sei und funktioniere. Die Detailabkommen sähen für den Bereich der Nacheile lediglich vor, welche Stellen zu benachrichtigen seien. Solche Übereinkünfte seien mit Luxemburg am 24. Oktober 1995 und mit Frankreich am 7. Dezember 1995 getroffen worden, wobei sich die Informations- und Koordinationsaufgabe der mit der französischen Seite abgesprochenen gemeinsamen Kommissariate auch auf den Komplex der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile erstreckte. Das Kooperationsabkommen mit den Niederlanden stehe kurz vor der Unterzeichnung. Mit Belgien seien die Verhandlungen im Gange. Gegenüber Dänemark stelle sich die Frage der polizeilichen Nacheile erst nach dem Beitritt dieses Landes zur Schengener Gruppe, der zur Zeit vorbereitet werde.

Zur **polizeilichen Zusammenarbeit** im Rahmen des Schengen-Systems erklärte die Bundesregierung, seit 1996 seien auf regelmäßigen Sitzungen der Vertragsstaaten Ansatzpunkte für eine vertiefte polizeiliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erarbeitet worden. Die European Drug Unit (EDU) leiste darüber hinaus wichtige Vorarbeiten für die Tätigkeitsaufnahme von Europol. Es sei zu berück-

<sup>63</sup> BT-PlPr., 88. Sitzung, 7801.

<sup>64</sup> Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage BT-PlPr., 94. Sitzung, 8319.

sichtigen, daß erst das Europolübereinkommen die Rechtsgrundlage für eine zentrale Verarbeitung personenbezogener Daten bei EDU-Europol schaffen werde.<sup>65</sup>

21. Auf die schriftliche Parlamentarische Anfrage zur internationalen **Strafbarkeit des Mißbrauchs von Kindern** führte die Bundesregierung aus: Sei ein und dieselbe Straftat in mehreren Staaten mit Strafe bedroht, so falle die Prüfung, ob und wie diese Strafansprüche durchgesetzt werden sollten, jeweils ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Justiz der betroffenen Staaten. Dem **Tatortstaat** obliege es, gegebenenfalls besser Sorge zu tragen, daß der Beschuldigte sich nicht der Strafverfolgung durch diesen Staat entzieht; er brauche dabei den ebenfalls bestehenden Strafanspruch des anderen Staates nicht in seine Überlegungen einzu beziehen. Habe sich der Beschuldigte aber – etwa nach Freilassung aufgrund eines richterlichen Beschlusses – der Strafverfolgung durch die Justiz dieses Staates entzogen und sich in einen anderen Staat begeben, dessen Strafrecht ebenfalls auf die Tat anwendbar sei, so obliege es diesem Staat, nach seinem Recht den eigenen Strafanspruch durchzusetzen.<sup>66</sup>

22. Zu den Auswirkungen der **extraterritorialen Anwendung** von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden und sich daraus ergebenden Maßnahmen legt die Bundesregierung in Beantwortung einer Kleinen Anfrage dar, der rechtliche Schutz deutscher Unternehmen gegen die US-amerikanische Sanktionsgesetzgebung beruhe vornehmlich auf der Verordnung Nr.2271/96/EG des Rates vom 22.11.1996<sup>67</sup> zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittstaat erlassener Rechtsakte (sog. Blocking Statute). Die Europäische Union beschloß ferner in Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union am 22. November 1996 eine gemeinsame Aktion.<sup>68</sup> Diese gemeinsame Aktion betrifft Maßnahmen zum Schutze vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen. Nach der gemeinsamen Aktion könne jeder Mitgliedstaat über die Verordnung hinaus, soweit erforderlich, Maßnahmen gegen die US-amerikanische Sanktionsgesetzgebung ergreifen, wenn sich das europäische Recht als nicht ausreichend erweise.

“Die Bundesregierung ist ebenfalls der Auffassung, daß das ‘Helms-Burton’-Gesetz wegen seiner extraterritorialen Wirkung gegen Internationales Recht verstößt. Ein Staat darf nach dem Völkerrecht Hoheitsakte grundsätzlich nur auf seinem Staatsgebiet für die seiner Jurisdiktion unterfallenen natürlichen und juristischen Personen vornehmen. Die von der USA im ‘Helms-Burton’-Gesetz eingeräumte Klagemöglichkeit vor US-Gerichten gegen ausländische Gesellschaften wegen Handlungen, die diese im Ausland vorgenommen haben (Investitionen auf Kuba), und die Vollstreckung eventueller Entscheidungen in das Vermögen ausländischer Gesellschaften in den USA widersprechen diesen Grundsätzen des Völkerrechts.”<sup>69</sup>

<sup>65</sup> BT-Drs. 13/5476, 5.

<sup>66</sup> BT-Drs. 13/4286, 6.

<sup>67</sup> ABl. EG Nr. L 309 vom 29.11.1996, 1.

<sup>68</sup> *Ibid.*, 7.

<sup>69</sup> BT-Drs. 13/6606.

Nach Ansicht der Bundesregierung begegnet das von den Vereinigten Staaten verabschiedete Gesetz, mit dem Handelssanktionen unter Anknüpfung an Auslandsverhältnisse, im wesentlichen ausländische Investitionen in die Öl- und Gasindustrie des Irans und Libyens, verhängt werden (Iran and Libya Sanction-Act of 1996 – D’Amato-Act), ebenfalls erheblichen völkerrechtlichen Bedenken. Die Bundesregierung habe ebenso wie die Europäische Union, bei zahlreichen Demarchen – auch auf Ministerienebene – ihre entschiedene Ablehnung der extraterritorialen Auswirkung der Sanktionsgesetze deutlich gemacht, die im Widerspruch zu den Grundsätzen des Völkerrechts und multilateralen Handelssystems stünden. Im Rahmen der Europäischen Union würden Gegenmaßnahmen geprüft.<sup>70</sup>

## V. See- und Flußrecht

### 1. Seerecht

23. Die Bundesregierung brachte den Entwurf einer Resolution<sup>71</sup> betreffend den Beobachterstatus für den **Internationalen Seegerichtshof** bei der GV ein.<sup>72</sup>

24. Nach Angabe der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage bedürfen sog. Schnellfähren auch dann, wenn auch die derzeit im Einsatz befindlichen Fahrzeuge dem geltenden **internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen** der Internationalen Seeschiffahrtsordnung (IMO) entsprächen, in der Bundesrepublik Deutschland einer weiteren schiffahrtspolizeilichen Genehmigung nach der Seeschiffahrtsstraßenordnung, mit der zusätzliche Sicherheitsauflagen verbunden seien.<sup>73</sup>

25. Die Bundesregierung führte auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage hin aus, daß sie gemäß dem internationalen **Übereinkommen von 1971 über die Errichtung eines internationalen Fonds zur Entschädigung von Ölverschmutzungsschäden** in der Fassung des Protokolls von 1992 den internationalen Fonds wegen der Kosten zur Beseitigung der Folgen von Ölverunreinigungen an bundesdeutschen Küsten aus der Tankschiffahrt in Anspruch nehme. Dieser Fonds werde von der Ölindustrie getragen.<sup>74</sup>

### 2. Flußrecht

26. Im 6. Ausschuß führte der deutsche Vertreter zum Beratungsgegenstand der **Nutzung internationaler Gewässer für andere als Schifffahrtzwecke** (Framework Convention on the Law of the Non-Navigational Uses of International Watercourses) aus, das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung solle in Art. 5 als der Schlüsselvorschrift der Entwurfsartikel enthalten sein. Die Konvention solle die

<sup>70</sup> BT-Drs. 13/5544, 4.

<sup>71</sup> UN-Doc. A/51/L.56.

<sup>72</sup> UN-Doc. A/51/PV.88, 18; s. auch General Committee, 4<sup>th</sup> meetg., A/BUR/51/SR.4, 2, paras. 3f.

<sup>73</sup> BT-Drs. 13/5566, 31.

<sup>74</sup> BT-Drs. 13/5566, 32.

Formulierung enthalten: “conditioned by the protection of the watercourse in respect to the principle of sustainable development”.<sup>75</sup>

### VI. Luftrecht

27. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zum **Abschluß eines koreanischen Jumbos 1983 über der Sowjetunion** stellte die Bundesregierung fest, daß ihr der Abschlußbericht der Internationalen Zivilluftfahrtbehörde (ICAO) seit Juni 1993 bekannt sei.<sup>76</sup> Der Vertreter der Bundesregierung im Rat der ICAO habe der am 14. Juni 1993 einstimmig angenommenen EntschlieÙung des Rates der ICAO zugestimmt, mit der der Abschlußbericht der ICAO entgegengenommen und die Untersuchung für beendet erklärt worden sei.

28. Im Berichtszeitraum schloß die Bundesregierung mehrere **Luftverkehrsabkommen**. In ihrer Denkschrift zum Abkommen vom 15. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über den Luftverkehr gab die Bundesregierung folgende Begründung: Schwerpunkt des deutschen Luftverkehrs sei der internationale Fluglinienverkehr. Er könne nur betrieben werden, wenn die ausländischen Staaten, die überflogen oder angeflogen werden sollten, deutschen Luftfahrtunternehmen entsprechende Verkehrsrechte gewährten. Nach allgemeinen internationalen Gepflogenheiten würden diese Rechte grundsätzlich in zweiseitigen Luftverkehrsabkommen eingeräumt. Um ein derartiges Abkommen handele es sich bei dem am 15. November 1995 in Windhoek unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia. Die eingeräumten Verkehrsrechte würden in einem als Protokoll vereinbarten Fluglinienplan festgelegt. Diese Form der Vereinbarung sei gewählt worden, um die Fluglinienrechte den Verkehrsanforderungen jeweils leichter und schneller anpassen zu können.<sup>77</sup> Dieser Zielsetzung entspricht auch das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über den Luftverkehr. Die Bundesrepublik Deutschland und die Sozialistische Republik Vietnam gewähren sich gegenseitig die Rechte des Überflugs (erste Freiheit), der Landung zu nicht-gewerblichen Zwecken (zweite Freiheit), des Absetzens (dritte Freiheit) und des Aufnehmens (vierte Freiheit) von Fluggästen, Post und/oder Fracht im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr. Rechte der fünften Freiheit gleich gewerblicher Verkehr zwischen dem jeweils anderen Vertragspartnerland und einem Drittstaat (*vice versa*) werden zwischen den bezeichneten Luftfahrtunternehmen vereinbart und bedürfen der Zustimmung der Luftfahrtbehörden der Ver-

<sup>75</sup> UN-Doc. A/C.6/51/SR.15, 2.

<sup>76</sup> BT-Drs. 13/6610, 3.

<sup>77</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15.11.1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über den Luftverkehr, BR-Drs. 562/96, 18.

tragsparteien. Landrechte sind ausgeschlossen.<sup>78</sup> Ein entsprechendes Abkommen vom 13. Dezember 1995 schloß die Bundesrepublik Deutschland mit der Republik Simbabwe.<sup>79</sup> Zu nennen sind ferner das Abkommen vom 16. November 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan über den Luftverkehr<sup>80</sup>; das Abkommen vom 15. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über den Luftverkehr<sup>81</sup>; Luftverkehrsabkommen vom 2. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten<sup>82</sup>; sowie das Abkommen vom 7. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über den Luftverkehr.<sup>83</sup> Ferner brachte die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zu dem am 11. Dezember 1995 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China mit dem Protokoll zur Änderung des Art. 1 Abs. 2 ein. Gem. Art. 2 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den zivilen Luftverkehr gewähren sich die beiden Staaten – wie üblich – gegenseitige technische und gewerbliche Freiheiten im Luftverkehr und schaffen die Möglichkeit, zwei Luftfahrtunternehmen zur Durchführung des vereinbarten Luftlinienverkehrs zu bezeichnen. Landrechte sind ausgeschlossen.<sup>84</sup>

---

<sup>78</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26.8.1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über den Luftverkehr, BR-Drs. 707/96.

<sup>79</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13.12.1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe über den Luftverkehr, BR-Drs. 653/96.

<sup>80</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16.11.1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über den Luftverkehr, BR-Drs. 706/96.

<sup>81</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15.11.1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia über den Luftverkehr, BT-Drs. 13/5717.

<sup>82</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Luftverkehrsabkommen vom 2.3.1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten, BT-Drs. 13/3465.

<sup>83</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7.3.1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über den Luftverkehr, BT-Drs. 13/4797.

<sup>84</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 11.12.1995 zur Änderung des Abkommens vom 31.10.1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den zivilen Luftverkehr, BT-Drs. 13/5291.

*VII. Personalhoheit und Staatsangehörigkeit*

## 1. Staatsangehörigkeit

29. In einer Bundestagsdebatte über die **Reform des Staatsbürgerschaftsrechts**<sup>85</sup> gab es unterschiedliche Stellungnahmen zu einem Zusatzprotokoll vom November 1995 zum Übereinkommen des Europarats zur Verringerung der Mehrstaatigkeit von 1963.<sup>86</sup> In diesem Zusatzprotokoll werden die Möglichkeiten doppelter Staatsangehörigkeiten für Ehegatten und Kinder gemischt-nationaler Ehen erweitert. Die Bundesregierung hat das zweite Änderungsprotokoll nicht gezeichnet.<sup>87</sup> Auf die schriftliche Parlamentarische Anfrage, wieviele deutsche Staatsangehörige nach Kenntnis der Bundesregierung Doppel- bzw. Mehrstaater seien, antwortete die Bundesregierung, ihr sei nicht bekannt, wie viele deutsche Staatsangehörige wenigstens eine weitere Staatsangehörigkeit besäßen.<sup>88</sup>

30. Die schriftliche Parlamentarische Anfrage zu den **Anspruchseinbürgerungsvoraussetzungen** nach den §85 ff. AuslG veranlaßte die Bundesregierung klarzustellen, daß die Zustimmung des Bundesinnenministeriums zu Einbürgerungen im Einzelfall als erteilt gelte, wenn sowohl die gesetzlichen Voraussetzungen als auch die zwischen Bund und Ländern getroffenen Verfahrensregelungen (z.B. hinsichtlich des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit) erfüllt seien. Innerhalb dieses Rahmens würden die Landesbehörden ihre Entscheidungen selbst treffen.<sup>89</sup>

31. Eine bedeutende Voraussetzung der **Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger** in die Bundesrepublik regelt das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen, zu dem die Bundesregierung folgendes erklärte:<sup>90</sup> Iranische Bewerber würden von der völkerrechtlichen Vertragsbestimmung in Nr. II des Schlußprotokolls zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929 erfaßt, wonach Einbürgerungen von Angehörigen des anderen Staates der Zustimmung seiner Regierung bedürften. Mit Notenwechsel vom 28. März und 1. Mai 1995 sei die Vereinbarung getroffen worden, den Abschnitt 2 des Schlußprotokolls des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens aufzuheben. Abschnitt 2 des Schlußprotokolls des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens bestimme, daß die Regierungen der beiden Vertragsparteien verpflichtet seien, keinen Angehörigen des anderen Staates ohne vorherige Zustimmung seiner Bundesregierung einzubürgern. Dieses Zustimmungserfordernis habe man beseitigen wollen.

<sup>85</sup> S. bereits Grote (Anm. 19), Ziff. 44.

<sup>86</sup> BT-PIPr., 85. Sitzung, 7476.

<sup>87</sup> Das 2. Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit hatten am Tage der Auflegung zur Unterzeichnung, dem 2.2.1993, Frankreich und Italien gezeichnet. In Art. 5 des Änderungsprotokolls ist vorgesehen, daß es einen Monat nach dem Tag der Zeichnung durch zwei Mitgliedstaaten des Europarates in Kraft tritt. Es ist danach am 2. März 1993 in Kraft getreten.

<sup>88</sup> BT-Drs. 13/4202, 11.

<sup>89</sup> BT-Drs. 13/5927, 2.

<sup>90</sup> BT-Drs. 13/5927, 3.

Zwar gelte das Zustimmungserfordernis nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht für Anspruchseinbürgerungen. Seit Einführung der Anspruchstatbestände des Ausländergesetzes zum 1. Juli 1993 seien demnach die seit längerer Zeit hier lebenden iranischen Einbürgerungsbewerber nicht von dem Zustimmungserfordernis betroffen. Im Bereich der Ermessenseinbürgerungen stelle das Zustimmungserfordernis in vielen Fällen ein Hindernis dar. Nach Aufhebung dieser Bestimmungen müßten iranische Einbürgerungsbewerber nur noch die für alle Einbürgerungsbewerber geltenden Voraussetzungen erfüllen.<sup>91</sup> Die Feststellung eines (Nr. II des Schlußprotokolls nicht unterliegenden) Einbürgerungsanspruchs sei zum Beispiel unter den Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 und des § 86 Abs. 1 Ausländergesetz möglich. Um ein nachhaltiges Bemühen im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 3 Ausländergesetz als erfüllt anzusehen, müßten diese Bemühungen sowohl die grundsätzlichen Anforderungen des bisherigen Heimatstaates als auch die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles berücksichtigen, da sie nur dann Aussicht auf Erfolg böten. In diesem Zusammenhang könne es auch erforderlich sein, sich wiederholt mit der zuständigen Auslandsvertretung oder direkt mit Dienststellen im bisherigen Heimatstaat in Verbindung zu setzen. Eine allgemeine Beschreibung sei im Hinblick auf die Vielzahl verschiedener Sachverhalte nicht möglich. Häufig werde aus dem vorgelegten Schriftverkehr mit den iranischen Auslandsvertretungen der Stand des Entlassungsverfahrens ersichtlich. Außerdem könnten zum Beispiel Zustellungsnachweise, Kopien der verwendeten Unterlagen oder Zeugenaussagen herangezogen werden. Bund und Länder gingen davon aus, daß ein Einbürgerungsvollzug unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach zweijährigen formgerechten und nachhaltigen Entlassungsbemühungen in Betracht kommen könne, wenn ein Fortgang des Verfahrens nicht mehr zu erwarten sei. In diesem Zusammenhang seien sowohl die Besonderheiten des Einzelfalles als auch Erkenntnisse hinsichtlich der Entlassungspraxis des bisherigen Heimatstaates zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht sei in seinem Urteil vom 7. September 1988 auch auf die Frage einer Ermessensreduzierung bis hin zu einem der Nr. II des Schlußprotokolls nicht unterliegenden Einbürgerungsanspruch eingegangen. Der Bundesregierung sei bisher kein Fall bekannt geworden, in dem das Stellen eines Entlassungsantrages zu einer Gefährdung von im Iran lebenden Angehörigen geführt hätte. Sowohl der Gesetzgeber (§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AuslG) als auch das Bundesverwaltungsgericht sähen das staatliche Interesse an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit grundsätzlich auch in den Fällen asylberechtigter Einbürgerungsbewerber als gegeben an. Der Asylberechtigte unterstelle sich damit nicht etwa dem Heimatstaat, sondern er löse vielmehr nach Integration in die Lebensverhältnisse des Aufnahmestaates das rechtlich noch bestehende Band zum Verfolgerstaat. Die zuständigen Landes- und Bundesbehörden prüften gegebenenfalls in jedem Einzelfall, ob von der Forderung nach Entlassungsbemühungen abzusehen sei.<sup>92</sup> Nach der vom Statistischen Bundesamt zusammengestellten Ein-

<sup>91</sup> BT-Drs. 13/3483.

<sup>92</sup> BT-Drs. 13/5848.

**bürgerungsstatistik** seien im Jahre 1994 insgesamt 841 Personen und im Jahre 1995 insgesamt 874 Personen eingebürgert worden, für die als Herkunftsland Iran vermerkt worden sei. Die Zahl für das Jahr 1996 stünde noch nicht zur Verfügung. Die Angaben in der Einbürgerungsstatistik ließen keine Rückschlüsse darauf zu, welcher Sachverhalt für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit maßgeblich gewesen sei. Bei der Bewertung von Entlassungsbemühungen im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 3 Ausländergesetz seien sowohl die jeweilige Rechtslage als auch Erfahrungen hinsichtlich der Verwaltungspraxis des bisherigen Heimatstaates zu berücksichtigen. Ein Vergleich iranischer mit anderen Bewerbern sei deshalb nicht möglich.

32. In Beantwortung der Kleinen Anfrage zum **Wehrdienst von Doppelstaatern und Eingebürgerten im Herkunftsland** führte die Bundesregierung aus:<sup>93</sup> Ihr seien keine Staaten mit der generellen Praxis bekannt, deutsche Wehrpflichtige einer weiteren Staatsangehörigkeit zum Wehrdienst heranzuziehen, obwohl sie in der Bundesrepublik Deutschland ihre Wehrpflicht erfüllt hätten. Schwierigkeiten habe es in Einzelfällen lediglich mit der Türkei gegeben. Der Bundesregierung seien vereinzelt Fälle von deutsch-türkischen Doppelstaatern bekannt geworden, die nach Ableistung des Wehrdienstes in der Bundesrepublik Deutschland in der Türkei zur Ableistung des Wehrdienstes herangezogen werden sollten. In diesen Fällen hätten die Betroffenen von den in der Türkei gesetzlich geregelten Möglichkeiten der Zurückstellung nicht rechtzeitig oder keinen Gebrauch gemacht. Diese Fälle seien mit Hilfe der Bundesregierung gelöst worden. Strafrechtliche Konsequenzen für die Betroffenen seien der Bundesregierung nicht bekannt geworden. Seit dem 1. Juni 1992 bestehe für deutsch-türkische Doppelstaater die Möglichkeit, den in der Bundesrepublik Deutschland geleisteten Wehrdienst und gleichgestellten Ersatzdienst ohne eine in der Bundesrepublik Deutschland festgestellte Wehrdienstunfähigkeit in der Türkei anerkennen zu lassen. Fälle deutscher Staatsangehöriger, die aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen und bei Einreise in die Türkei im Zusammenhang mit nicht abgeleistetem Wehrdienst belangt worden seien, seien der Bundesregierung nicht bekannt. In bezug auf andere Herkunftsländer seien der Bundesregierung keine Fälle bekannt geworden. Die Bundesregierung habe konkrete einzelne Problemfälle deutsch-türkischer Doppelstaater in der Vergangenheit in Zusammenarbeit mit den türkischen Behörden insoweit lösen können, als den Betroffenen die Erlaubnis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland unter der Auflage gewährt worden sei, hier bei einer türkischen Auslandsvertretung ihren Wehrdienststatus zu regeln. Nach dem **Europaratsübereinkommen** vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern sei der Betreffende nur in dem Hoheitsgebiet, in dem er sich gewöhnlich aufhalte, auch wehrpflichtig. Die Bundesrepublik Deutschland sei dem Übereinkommen 1969 beigetreten. Vertragspartner seien 12 weitere Mitgliedstaaten des Europarats. Die Türkei sei dem Übereinkommen, obwohl Europaratsmitglied, bislang nicht beigetreten. Die Bundesregierung sehe zum Abschluß neuer zwischenstaatlicher Übereinkünfte über die

<sup>93</sup> BT-Drs. 13/3569.

Wehrpflicht von Doppelstaaten gegenwärtig keinen Anlaß, – nur in Einzelfällen auftretende – Schwierigkeiten bei der gegenseitigen Anerkennung könnten durch Einzelfallintervention gelöst werden.

33. Auf die schriftliche Parlamentarische Anfrage, auf welcher Rechtsgrundlage **Wehrpflichtige deutscher Volkszugehörigkeit**, die bis zu ihrer Aussiedlung nach Deutschland in den Ländern Osteuropas oder der ehemaligen Sowjetunion lebten, vom Zivildienst befreit würden, wenn zwei ihrer Brüder dort Wehrdienst geleistet hätten, gab die Bundesregierung an,<sup>94</sup> Rechtsgrundlage für die Befreiung deutscher Wehrpflichtiger vom Zivildienst, die bis zu ihrer Aussiedlung nach Deutschland in den Ländern Osteuropas oder der ehemaligen Sowjetunion gelebt hätten, sei §10 Abs.2 Nr.3 ZivildienstG. Dieser Befreiungsgrund greife ein, wenn zwei Brüder Wehr- oder Zivildienst geleistet hätten. Bei der Berechnung, wieviele Brüder des Wehrpflichtigen Dienst geleistet hätten, würden im Zivildienst auch Brüder berücksichtigt, die vor ihrer Aussiedlung nach Deutschland in den Ländern Osteuropas oder der ehemaligen Sowjetunion als Deutsche gezwungen waren, dort Wehrdienst zu leisten. Die Bundeswehr berücksichtige dagegen bei der Berechnung, wieviele Brüder bereits Dienst geleistet hätten, diese Brüder nicht. Sie berücksichtige nur Dienst, der für die Bundesrepublik Deutschland geleistet worden sei. Sie habe aus diesem Grunde vor der Wiedervereinigung Deutschlands auch anders als jetzt Zivildienstbrüder, die in der nationalen Volksarmee, also in einer Fremdstreitmacht gedient hätten, nicht in die Berechnung miteinbezogen. Nach der Wiedervereinigung habe die Bundeswehr den Dienst in der nationalen Volksarmee wie Dienst für die Bundesrepublik Deutschland behandelt.

## 2. Ausübung diplomatischen Schutzes

34. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zum **Erwerb von Immobilien in der Türkei durch deutsche Staatsangehörige** bestätigte die Bundesregierung, daß der Botschaft Ankara und den Generalkonsulaten in Istanbul und Izmir immer wieder Fälle bekannt würden, wonach es beim Erwerb und Besitz von Immobilien insbesondere von Ferienwohnungen in der Türkei zu Problemen komme. Die Botschaft und Generalkonsulate könnten allenfalls im Einzelfall bei der Aufklärung des Sachverhalts unterstützend tätig sein. Ansonsten müßten sie sich auf die Beratung der Hilfesuchenden beschränken. Eine Beseitigung der aufgetretenen Schwierigkeiten sei nahezu in allen Fällen ohne die Einschaltung eines türkischen Rechtsanwalts nicht möglich. Allerdings hätten das Auswärtige Amt und die Botschaft Ankara in den vergangenen Jahren mehrmals die türkische Regierung auf bestehende Probleme aufmerksam gemacht. Der Schwerpunkt der Gespräche habe zu diesem Punkt bisher bei dem Wunsch nach Beseitigung gesetzlicher Erwerbsverbote gelegen. Das deutsch-türkische Niederlassungsabkommen vom 12. Januar 1927 regle nach Art. 6 Abs.2 nur, daß die jeweils anderen Staatsangehörigen nicht enteignet oder auch nur vorübergehend im Genuß ihres Eigentums beschränkt

<sup>94</sup> BT-PlPr., 94. Sitzung, 8361.

werden können, es sei denn aus einem Grund, der gesetzlich als dem allgemeinen Nutzen dienlich anerkannt sei und gegen eine angemessene Entschädigung. Bei den bisherigen, mehrfachen Gesprächen mit Vertretern der türkischen Regierung über die grundsätzliche Situation bei derartigen deutschen Investitionen (zuletzt bei Konsultationen im Februar 1996) sei türkischerseits stets eine Verhandlung in Aussicht gestellt worden, die auch aus deutscher Sicht zufriedenstellend sein könnte.<sup>95</sup>

35. Die Bundesregierung setzte sich im Berichtszeitraum in einer Reihe von Fällen für deutsche Staatsangehörige, die im Iran in Untersuchungs- oder Strafhaft einsaßen, ein. Die Bürger seien ausnahmslos wieder auf freiem Fuß. Der wegen Spionage zum Tode verurteilte Helmut Szimkus sei begnadigt und freigelassen worden.

36. Die deutschen Auslandsvertretungen unterstützten nach Darstellung der Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten die deutschen Strafverfolgungsbehörden.<sup>96</sup> Sie trügen dadurch dazu bei, daß **deutsche Straftäter**, die sich der Strafverfolgung im Ausland entzogen, nach deutschem Recht belangt werden könnten. Gleichzeitig hätten deutsche Auslandsvertretungen die Pflicht, deutschen Staatsangehörigen im Ausland Schutz und Beistand zu gewähren. Das Bundesverfassungsgericht habe diese ständige Rechtsprechung bestätigt.

37. Die Kleine Anfrage zur Beschädigung eines Greenpeace-Schiffes im Hafen von Brindisi veranlaßte die Bundesregierung klarzustellen, daß es bei den Ereignissen in Brindisi am 25. Oktober 1995 um das Vorgehen französischer Marinesoldaten gegen ein unter niederländischer Flagge fahrendes Schiff auf italienischem Hoheitsgebiet gegangen sei. Daher habe für die Bundesregierung kein Anlaß zum Tätigwerden vorgelegen. Die Bundesregierung sehe keinen Anlaß, in Fällen tätig zu werden, bei denen nicht sie, sondern **ausschließlich Dritte** betroffen seien.<sup>97</sup>

## VIII. Ausländer

### 1. Ausländerrecht

38. Erhebliche Aufmerksamkeit wurde im Berichtszeitraum den Rücknahmeübereinkommen der Bundesrepublik mit anderen Staaten zuteil.

Nach der Antwort der Bundesregierung auf eine entsprechende Kleine Anfrage verlief die Umsetzung des **deutsch-vietnamesischen Rücknahmeabkommens** vom 21. Juli 1995 bis zu diesem Zeitpunkt unbefriedigend.<sup>98</sup> Dies sei zum einen darauf zurückzuführen, daß die vietnamesische Seite die Umsetzung des Rücknahmeabkommens verzögere. So seien bestimmte Verfahrensabsprachen, wie die im Abkommen vorgesehenen Prüfungsfristen von der vietnamesischen Seite nicht

<sup>95</sup> BT-Drs. 13/4282.

<sup>96</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/4131, 4.

<sup>97</sup> BT-Drs. 13/3856.

<sup>98</sup> BT-Drs. 13/4901.

eingehalten worden. Auch habe Vietnam die Beachtung von weiteren Verfahrensmodalitäten gefordert, wie etwa detaillierte Angaben zum früheren Wohnsitz in Vietnam, die nicht Gegenstand des Rücknahmeabkommens seien. Zum anderen sei festzustellen, daß rückzuführende vietnamesische Staatsangehörige, deren Rücknahme die vietnamesische Seite zugestimmt habe, oftmals nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt zurückgeführt werden könnten, da sie sich zwischenzeitlich durch Untertauchen oder durch die nicht kontrollierte Ausreise der Abschiebung entzogen hätten. In Gesprächen von Staatssekretär Schelter in Vietnam auf der Grundlage des deutsch-vietnamesischen Rücknahmeabkommens und der Vereinbarung über die Rückführung von Straftätern ist vereinbart worden, daß ein Verbindungsbeamter des Bundeskriminalamtes nach Hanoi entsandt werde. Um die Identifikation vietnamesischer Straftäter in Deutschland zu erleichtern, solle eine Telebildverbindung nach Hanoi installiert werden, mit deren Hilfe daktyloskopische Unterlagen (Fingerabdrücke) zur Auswertung nach Vietnam übermittelt werden könnten.<sup>99</sup> Auf die Kleine Anfrage, wie hoch die aktuellen Gegenwertmittel, die entsprechend Art. 3 Abs. 4 des Protokolls zum deutsch-vietnamesischen Rücknahmeübereinkommen ausgezahlt würden, seien, erklärte die Bundesregierung,<sup>100</sup> im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung von vietnamesischen Rückkehrern aus der Bundesrepublik Deutschland sei in Vietnam 1995 im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit 10 Mio. DM Warenhilfe als Zuschuß zugesagt worden. Dabei sei – ausschließlich für diese Maßnahme – vereinbart worden, daß die aus dieser Warenhilfe entstehenden Einnahmen (nehmereigene Gegenwertmittel) für Kosten verwendet würden, die in Vietnam in Zusammenhang mit der Rückführung und Wiedereingliederung von vietnamesischen Staatsbürgern aus der Bundesrepublik Deutschland anfielen.<sup>101</sup>

Die Bundesregierung teilte auf eine entsprechende schriftliche Parlamentarische Anfrage mit, daß in der dritten Verhandlungsrunde vom 23./24. Januar 1996 in Bonn über den Abschluß eines **Rücknahmeabkommens** mit **Algerien** inhaltlich über die Rücknahmefrage Übereinstimmung erzielt worden sei. Diese habe sich in einem "Gesprächsprotokoll über die Zusammenarbeit bei der Identifizierung und Rücknahme von sich illegal aufhaltenden algerischen Staatsangehörigen zwischen den Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algerien" niedergeschlagen. Bei den Verhandlungen mit Algerien sei allein die Frage des Inkrafttretens des Rücknahmeprotokolls noch offengeblieben, da die Art und Weise seiner rechtsförmlichen Umsetzung noch klärungsbedürftig sei. Bislang habe die Bundesregierung in derartigen Fällen ein Ressort- und Regierungsabkommen abgeschlossen. Hierzu zeige sich die algerische Seite nicht

<sup>99</sup> Innenpolitik vom 30.8.1996, 15.

<sup>100</sup> BGBl. II 1995, 744: "Die deutsche Seite erklärt sich damit einverstanden, daß eine von der vietnamesischen Seite beabsichtigte ärztliche Untersuchung aus Anlaß der Übernahme in Vietnam aus Gegenwertmitteln, die aus Zusagen im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zwischen der Sozialistischen Republik Vietnam und der Bundesrepublik Deutschland entstehen, finanziert wird."

<sup>101</sup> BT-Drs. 13/3795.

bereit. Die Bundesregierung habe in diesem Zusammenhang stets betont, auch mit Abschluß in Form eines Briefwechsels der zuständigen Minister einverstanden zu sein, und habe der algerischen Bundesregierung inzwischen einen schriftlichen Vorschlag für eine Inkrafttretensregelung unterbreitet.<sup>102</sup>

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zum Stand der Umsetzung des **deutsch-polnischen Rücknahmeabkommens** und der Unterstützung der polnischen Asylverwaltung durch deutsche Institutionen und Finanzmittel, führte die Bundesregierung aus:<sup>103</sup> Von der im deutsch-polnischen "Abkommen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen" (Zusammenarbeitsabkommen) vom 7. Mai 1993 vereinbarten Finanzhilfe in Höhe von 120 Mio. DM habe die Republik Polen nach den bis zum 30. September 1996 vorliegenden Informationen 38,3 Mio. DM ausgegeben. Seit Inkrafttreten des deutsch-polnischen Rücknahmeabkommens vom 7. Mai 1993 habe Polen insgesamt 22.378 Personen zurückgenommen. Über die Zahl der Personen, die Polen seit dem Inkrafttreten des Rücknahmeübereinkommens auf Ersuchen der Bundesrepublik Deutschland durchbefördert habe, würden keine statistischen Anschreibungen geführt. Nach polnischen Angaben stellten im Jahre 1993 830 Personen, im Jahre 1994 ca. 800 Personen, im Jahre 1995 842 Personen und im Jahre 1996 bis April 438 Personen in Polen einen Asylantrag. Wieviele davon Rücknahmefälle aus der Bundesrepublik Deutschland waren und wieviele hier als asylberechtigt anerkannt worden seien, sei der Bundesregierung nicht bekannt.

Bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Rumänien**, die ausdrücklich die Ausweisung und Abschiebung von straffälligen rumänischen Staatsangehörigen betreffen, gibt es nach Auskunft der Bundesregierung bislang nicht.<sup>104</sup>

39. Die 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des AuslG vom 14. November 1996 bestimmt, daß die Durchführungsverordnung dahin gehend geändert wird, daß in der Anlage III nach Sri Lanka **Sudan** eingefügt wird.<sup>105</sup>

40. Im Rahmen ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage stellte die Bundesregierung fest, daß die unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung von Ausländern ohne erforderliche Arbeitserlaubnis, die Ausübung einer Beschäftigung durch Ausländer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis, die Schwarzarbeit von Ausländern und Leistungsmißbrauch zum Nachteil der Arbeits- und Sozialverwaltung zugleich gemäß § 60 Abs. 2 in Verbindung mit § 46 des Ausländergesetzes einen Ausweisungsgrund darstellten, so daß Ausländer bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente **an der Grenze zurückgewiesen** werden könnten.<sup>106</sup> Vor diesem Hintergrund komme gezielten Kontrollen potentieller ausländischer Arbeitnehmer an der Grenze eine wichtige Bedeutung zu. Im Rahmen dieser Früherkennung bei

<sup>102</sup> BT-Drs. 13/5630, 6.

<sup>103</sup> BT-Drs. 13/6212.

<sup>104</sup> BT-Drs. 13/3474, 9.

<sup>105</sup> BGBl. I 1996, 1727.

<sup>106</sup> BT-Drs. 13/6508.

Gelegenheit der grenzpolizeilichen Kontrolle habe der BGS schon seit vielen Jahren gemeinsam mit der Arbeitsverwaltung an anerkannten Brennpunkten Überprüfungen durchgeführt. Diese erbrachten in den Jahren 1992 bis 1995 stetig steigende Aufgriffsquoten.

41. Auf die Große Anfrage zur Situation der Bundesrepublik als **Einwanderungsland** nahm die Bundesregierung wie folgt Stellung:<sup>107</sup> Deutschland betreibe keine aktive Politik der Aufnahme von Ausländern mit dem Ziel ihrer dauerhaften Niederlassung. Das sei auch in der Vergangenheit nicht der Fall gewesen. Sowohl die Bundesregierung als auch die ausländischen Arbeitnehmer seien zu Beginn der Anwerbung im Jahr 1955 von einem zeitlich begrenzten Aufenthalt ausgegangen. Die Bundesregierung verkenne jedoch nicht, daß unter den in Deutschland lebenden Ausländern viele seien, die sich auf einen dauernden Aufenthalt eingerichtet hätten. Deutschland habe auch heute keinen Bedarf für einen weiteren Zuzug von Ausländern. In diesem Zusammenhang sei auf den übergreifenden Konsens der Parteien hinzuweisen, die im Bund Regierungsverantwortung getragen hätten oder trügen. Schon im Jahre 1973 hätten Bund und Länder gemeinsam entschieden, daß eine weitere Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer grundsätzlich nicht mehr erfolgen solle. Am 11. November 1981 habe das Bundeskabinett festgelegt, daß für Ausländer, die aus Staaten außerhalb der EU kämen, ein weiterer Zuzug verhindert werden solle. Am 3. Februar 1982 habe die damalige Bundesregierung beschlossen: Nur durch eine konsequente und wirksame Politik zur Begrenzung des Zuzugs aus Ländern, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind, lasse sich die unverzichtbare Zustimmung der deutschen Bevölkerung zur Ausländerintegration sichern. Diese Grundposition sei von allen nachfolgenden Regierungen aufrecht erhalten worden. Sie sei durch den Asylkompromiß vom 6. Dezember 1992 bestätigt worden. Längerfristige Prognosen seien in diesem Bereich mit nicht unerheblichen Unsicherheiten behaftet. Nach verschiedenen Modellrechnungen werde die Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 2040 einen sehr starken Bevölkerungsrückgang hinzunehmen haben. Bei allgemeinen Überlegungen zu einer Steuerung und Begrenzung des Zuzugs dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß es nach wie vor einen hohen Zuzug von Asylbewerbern, Bürgerkriegsflüchtlingen und auch von Spätaussiedlern gebe. Darüber hinaus sei der Familiennachzug und der Zuzug von Unionsbürgern aus anderen Mitgliedstaaten der EU zu berücksichtigen. Aussiedlerfragen seien von der Ausländerpolitik zu trennen. Mit der weiteren Aufnahme von Spätaussiedlern werde der besonderen historischen Entwicklung der gegenwärtigen, oftmals nicht einfachen Situation dieser Personengruppe Rechnung getragen. Daneben gebe es Gruppen von Ausländern, denen auch künftig ein legaler Zuzug zu gestatten sei. Dies gelte insbesondere für den Nachzug von Ehegatten und Kindern. Auch sei darauf hinzuweisen, daß EU/EWR-Ausländer nach EU-Recht weitgehend Freizügigkeit genießen. Aus der weltweit zunehmenden Migration ziehe die Bundesregierung die Folgerung, daß alles unternommen werden müsse, um den Zuzug in die Staa-

<sup>107</sup> BT-Drs. 13/5065.

ten der EU und auch nach Deutschland zu steuern und zu begrenzen. Dies gelte im ganz besonderen Maße für die Verhinderung illegaler Einreisen mit dem Ziel der dauernden Niederlassung. Der europäische Einigungsprozeß mache es notwendig, daß die Lösung der Problematik nicht in nationalen Alleingängen bewältigt werde, sondern nur in enger Abstimmung mit den Partnerstaaten der EU. Hierzu sei insbesondere auf die enge Zusammenarbeit im Rahmen des sog. dritten Pfeilers des EU-Vertrages zu verweisen. Der Rat der Justiz- und Innenminister der EU habe die restriktive Haltung in einer Reihe von Entschließungen bestätigt und auf eine europäische Grundlage gestellt. Neben der Begrenzung des Zuzugs aus Staaten außerhalb der EU und des europäischen Wirtschaftsraums sei die Politik der Bundesregierung in gleicher Weise auf die Integration der rechtmäßig in Deutschland lebenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unter Einfluß der anerkannten Flüchtlinge gerichtet.<sup>108</sup>

42. Nach Angaben der Bundesregierung haben bisher Dänemark, Italien, die Niederlande, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich das **Europäische Übereinkommen über die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern am öffentlichen Leben der Gemeinden** unterzeichnet.<sup>109</sup> Bisher sei es jedoch nur von Italien, Norwegen und Schweden ratifiziert worden. Die Bundesregierung habe die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Zeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens gegeben seien, noch nicht abgeschlossen. Die Gründe hierfür habe die Bundesregierung in ihrem Bericht über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland vom 29. April 1994<sup>110</sup> dargelegt. Ob die Bundesregierung das Übereinkommen zeichnen und dem Deutschen Bundestag zur Ratifizierung vorlegen werde, hänge vom Ausgang der von der Bundesregierung eingeleiteten Prüfung ab. Der deutsche Vertreter habe im Ministerkomitee bei der Entscheidung über die Annahme des Übereinkommens und Auflegung zur Zeichnung die Ablehnung des Kapitels C durch die Bundesrepublik Deutschland erklärt; hinsichtlich der Kapitel A und B habe er sich nicht geäußert. Die Bundesregierung unterstütze alle Bemühungen auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene, die Integration der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhaltenden Ausländer zu verbessern. Auf die Bemühungen der Bundesregierung zur Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern und auf die Arbeit der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer werde verwiesen.

43. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zu tödlichen, gefährlichen und menschenunwürdigen **Abschiebepraktiken**, legte die Bundesregierung dar, die Vielseitigkeit der Widerstandshandlungen erlaube es nicht, für jede denkbare Fallgestaltung allgemein gültige Aussagen zu treffen. Zwangsmittel dürften nur angewendet werden, wenn sie erforderlich und zur Erreichung des mit der Maßnahme angestrebten Zieles geeignet und angemessen sein. An dienstlichen Mitteln zur

<sup>108</sup> BT-Drs. 13/5065.

<sup>109</sup> BT-Drs. 13/6046.

<sup>110</sup> BT-Drs. 12/7469, zu Nr. 144.

Fesselung von gewalttätigen rückzuführenden Personen stünden dem Bundesgrenzschutz Leibfesseln, Handschellen, Klettbänder und Plastikhandfesseln zur Verfügung. Besondere Ausnahmesituationen könnten ein situationsbedingtes Handeln unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und somit den Einsatz sonstiger Hilfsmittel erfordern. Systematische Aufzeichnungen über verwandte Fesselungsmittel würden beim BGS nicht geführt. Es würden keine Medikamente zu Abschiebungszwecken verabreicht. Über die Flugtauglichkeit einer abzuschiebenden Person entschieden die die Rückführungsmaßnahme durchführenden Polizeibeamten aufgrund des Allgemeindrucks des Ausländers. Ein Arzt entscheide bei Auffälligkeiten oder bei Klagen des Ausländers über Beschwerden. Der Flugkapitän könne rückzuführende Personen von der Beförderung ausschließen, wenn ihm Hinweise auf deren Fluguntauglichkeit vorlägen.<sup>111</sup>

44. Die Bundesregierung beantwortete die Kleine Anfrage zum Verhältnis des Bundesministeriums des Innern zu **türkischen Organisationen in Deutschland** dahin gehend, daß die Entscheidung, ob das Bundesministerium des Innern Gespräche mit einer bestimmten türkischen Organisation führe, von Fall zu Fall getroffen werde. Aus diesem Grunde gebe es keinen Katalog von Kriterien, die der Entscheidung zugrunde gelegt würden, ob im Einzelfall ein solches Gespräch geführt werde. Fest stehe lediglich, daß keine Gespräche mit Organisationen geführt würden, die die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele bejahten und damit nur eine Minderheit der in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen repräsentierten. Aus dieser Bewertung ergebe sich im Gegenschluß, daß Gesprächspartner nur solche Organisationen seien, die – wie in der Presseerklärung vom 26. Juli 1996 ausgeführt – “die überwältigende Mehrheit der friedliebenden türkischen Bürger vertreten.” Das Eingehen auf einen Gesprächswunsch setze allerdings voraus, daß auch ausreichender Gesprächsbedarf bestehe. Das Bundesministerium des Inneren habe in letzter Zeit vor allem Gespräche mit dem Rat der türkischen Staatsbürger in Deutschland (RTS) und der türkischen Gemeinde in Deutschland e.V. (TID) geführt. In der Vergangenheit seien keine Gespräche mit Organisationen geführt worden, deren Mitglieder ausschließlich türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit seien. Aus dem Umstand, daß bisher von seiten des Bundesministeriums des Inneren keine derartigen Gespräche geführt worden seien, könne nicht geschlossen werden, daß solche Gespräche grundsätzlich abgelehnt würden.<sup>112</sup>

## 2. Asyl- und Flüchtlingsrecht

45. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zu den Konsequenzen aus den **Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zum Asylrecht**<sup>113</sup> führte die Bundesregierung aus, daß die Drittstaatenregelung nach Art. 16a Abs.2 GG immer dann ein-

<sup>111</sup> BT-Drs. 13/4267.

<sup>112</sup> BT-Drs. 13/5599.

<sup>113</sup> BVerfGE 94, 49; 115; 166.

greife, wenn feststehe, daß der Ausländer nur über irgendeinen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein könne. Es müsse nicht geklärt werden, um welchen sicheren Drittstaat es sich dabei handle. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten seien, sei ein auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisender Ausländer von der Berufung auf Art. 16a Abs.1 GG ausgeschlossen; auch wenn sein Reiseweg nicht im einzelnen bekannt sei. Sei die Rückführung des Ausländers – aus welchen Gründen auch immer – in den sicheren Drittstaat nicht möglich, d.h. komme nur seine Verbringung in den Herkunftsstaat in Betracht, werde der Asylantrag des Ausländers unter Berücksichtigung des §51 Abs.1 und des §53 AuslG geprüft. Um den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Rahmenbedingungen für ein rechtsstaatliches Verfahren für Asylbewerber, die auf dem Luftweg einreisen wollten, zu genügen, seien keine Änderungen der Rahmenbedingungen in den Transitbereichen der deutschen internationalen Flughäfen erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht habe in Abschnitt C II 2 c, S.47–55, des Urteilsumdrucks seines Urteils zum Flughafenverfahren die aus Art. 16a Abs.1 GG abgeleiteten Forderungen an die Rahmenbedingungen für ein rechtsstaatliches und im Hinblick auf Art. 16a Abs.1 effektives Asylverfahren formuliert und festgestellt, daß die Ausgestaltung des Flughafenverfahrens diesen Anforderungen genüge. Soweit das Bundesverfassungsgericht festgestellt habe, daß bei der praktischen Anwendung einzelner Bestimmungen durch die Grenzbehörde und das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bestimmte Anforderungen zu beachten seien – und bisher auch schon beachtet wurden – (S.51–55), habe das Bundesministerium des Innern dies zum Anlaß für einen entsprechenden Erlaß an das Bundesamt und die Grenzschutzdirektion<sup>114</sup> genommen. Die Einzelentscheider des Bundesamtes erhielten bislang allgemeine Schulungen, in denen die rechtlichen Grundlagen und die praktische Arbeitsweise einschließlich einer psychologischen Unterweisung vertieft würden. Darüber hinaus würden herkunftsländerspezifische Schulungen, insbesondere zu asylproblematischen Herkunftsländern, durchgeführt. Zusätzlich würden zur Vermittlung kultureller Hintergründe auch Seminare durch ein Institut für Entwicklungsforschung, Wirtschafts- und Sozialplanung abgehalten. Die Entscheidungen des Bundesamtes würden auf der Grundlage vielfältiger Erkenntnisquellen getroffen. Zu den Erkenntnisquellen zählten neben Auskünften und Lageberichten des Auswärtigen Amtes auch Auskünfte und Berichte des UNHCR, von Amnesty International, Gutachten wissenschaftlicher Institute (z.B. Max-Planck-Institut, Orient-Institut), die Rechtsprechung zum Asylrecht, Monographien mit asylrechtlichem Bezug sowie einschlägige Presseartikel. Die Einzelentscheider wurden auch im Hinblick auf Probleme bei Folteropfern geschult. Wie bereits in dem Bericht des Bundesministeriums des Innern vom 14. Juni 1996 auf S.7 dargelegt worden sei, sei die Prüfung über die Möglichkeiten der Umsetzung der vom Bundes-

<sup>114</sup> Anlage zum Bericht des Bundesministeriums des Innern an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages vom 14. Juni 1996.

verfassungsgericht geforderten kostenlosen Rechtsberatung für anwaltlich nicht vertretene Asylsuchende, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sei, eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.<sup>115</sup>

Zum **Erlaß des Bundesministers des Inneren** an die Innenminister der Länder, die Grenzschutzdirektion Koblenz und das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) nahm die Bundesregierung im Hinblick auf die Asylurteile des Bundesverfassungsgerichts Stellung.<sup>116</sup> Aufgrund der bestehenden Rechtspraxis und Rechtsüberzeugung könne in den sicheren Drittstaaten Belgien, Griechenland, Großbritannien und Polen die Gefahr des Vollzugs der Todesstrafe nicht ernstlich geltend gemacht werden. Für die Beurteilung, ob einem Ausländer in dem sog. Viertstaat die Weiterschlebung in den angeblichen Verfolgerstaat drohe, komme es nicht darauf an, ob zwischen dem Viertstaat und dem angeblichen Verfolgerstaat ein Rücknahmeabkommen bestehe. Es sei für die Beurteilung der Sicherheit in dem sog. Viertstaat entscheidend, daß der Viertstaat vor einer Weiterschlebung in den angeblichen Verfolgerstaat Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 3 EMRK beachte bzw. einen tatsächlichen Schutz gewähre. Die Bundesregierung verschaffe sich daher keinen vollständigen Überblick über Rücknahmeabkommen, die mögliche Viertstaaten abgeschlossen hätten. Diese begründeten keine Pflicht zur Rückführung, sondern allenfalls eine Pflicht zur Rücknahme. Sie hätten lediglich eine verfahrensmäßige Bedeutung, da jeder Staat nach dem allgemeinen Völkerrecht zur Rücknahme der eigenen Staatsangehörigen verpflichtet sei. Der Bundesgrenzschutz gehe im übrigen ohne besondere Prüfung davon aus, daß ein Lastkraftwagen in einem sicheren Drittstaat grundsätzlich halte, ein Flüchtling somit grundsätzlich die Möglichkeit habe, seine Flucht im Drittstaat zu beenden.

Zur Durchführung des Verfahrens nach § 18 AsylVfG erteilte das Bundesministerium des Innern – Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – folgende **Anweisung an die Grenzschutzdirektionen**:

- “1) Nach § 18, Abs. 1, Satz 2, AsylVfG ist das Flughafenverfahren auch auf Ausländer anzuwenden, die sich nicht mit einem gültigen Paß oder Paßersatz ausweisen. Läßt sich die Ungültigkeit eines Passes/Paßersatzes nicht bis zum Ablauf des zweiten auf die Asylnachsuche folgenden Tages feststellen, ist dem Asylbegehrenden die Einreise zu gestatten; er ist gemäß § 18, Abs. 1 AsylVfG an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.
- 2) Das Bundesverfassungsgericht hat die Notwendigkeit betont, daß der einzelne Asylantragsteller in einer seiner Person gemäßen Art und Weise darüber ins Bild gesetzt wird, worauf es bei der Anhörung durch das BAFl für ihn und die Entscheidung über sein Schutzersuchen ankommt. Hierzu bemerke ich a) Das anliegende Merkblatt ist in die notwendigen Sprachen zu übersetzen. b) Der BGS händigt dem Ausländer gegen Empfangsbekanntnis das Merkblatt aus, sobald feststeht, daß ein Asylbegehren vorliegt und der Ausländer der Außenstelle des BAFl auf dem Flughafen zur Durchführung des Asylverfahrens zuzuführen ist. Der Ausländer ist durch den BGS auf die Bedeutung des

<sup>115</sup> BT-Drs. 13/5332.

<sup>116</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 13/5331.

Merkblattes hinzuweisen. c) Vor Beginn der Anhörung durch das BAFl ist der Asylantragsteller durch den Einzelentscheider mündlich auf die wesentlichen Aspekte der Anhörung hinzuweisen. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken. 3) Sowohl bei der Wahl des Zeitpunktes der Anhörung durch das BAFl als auch bei der erforderlichen Vorbereitung des Antragstellers auf die Anhörung und bei deren Durchführung ist auf die physische und psychische Verfassung des Ausländers Rücksicht zu nehmen. Läßt der Ausländer Anzeichen von Ermüdung und Erschöpfung erkennen, soll der BGS nach Kontaktaufnahme mit dem BAFl den Ausländern erst nach einer angemessenen Ruhepause dem BAFl zur Asylantragstellung und Anhörung überstellen. Der Einzelentscheider des BAFl hat sich zu Beginn der Anhörung zu vergewissern, daß der Ausländer in der Lage ist, der Anhörung zu folgen. Gegebenenfalls ist die Anhörung zu verschieben. 4) Der Einzelentscheider hat die Anhörung verständnisvoll zu führen. Bei Widersprüchen gegenüber seinen Angaben vor dem BGS ist auch zu berücksichtigen, daß der BGS den Ausländer gegebenenfalls ohne Rücksicht auf dessen physische oder psychische Verfassung anhören mußte. 5) Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes und die Einreiseverweigerung des BGS sind dem Ausländer in geeigneter Weise zu eröffnen. Diese Maßnahmen sind darauf gerichtet, daß der Asylbewerber den Inhalt der Bescheide verstehen und dabei insbesondere erkennen kann, von welchen tatsächlichen Vorbringen das BAFl ausgegangen ist und warum es den Antrag abgelehnt hat. Ferner muß der Ausländer erkennen können, daß er dagegen gerichtlichen Rechtsschutz erlangen kann und welche Erfordernisse dafür unbedingt einzuhalten sind. Hierzu bemerke ich: a) Die Zustellung der Entscheidungen erfolgt gemäß §18a Abs.3 AsylVfG durch den BGS; dieser hat auch dem Ausländer die Entscheidung entsprechend zu eröffnen. b) Der Einzelentscheider des BAFl markiert auf einer Durchschrift des Bescheides die Stellen, die für die Unterrichtung des Ausländers im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von Bedeutung sind. c) Der BGS unterrichtet den Ausländer – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers – vom Inhalt des Bescheides des BAFl entsprechend den Markierungen des Einzelentscheiders. d) Die Tatsache der Unterrichtung des Ausländers ist schriftlich festzuhalten. 6) Dem Ausländer ist eine ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts beim Vollzug der Einreiseverweigerung in einer ihm verständlichen Weise durch den BGS mitzuteilen. Hierzu bemerke ich: a) die Einreiseverweigerung kann vollzogen werden, wenn die vollständig unterschriebene Entscheidungsformel der Entscheidung des Verwaltungsgerichts der Geschäftsstelle der Kammer vorliegt (§18a Abs.4, Satz 6 AsylVfG). Es ist nicht erforderlich, die Zustellung der Entscheidungsformel oder die Begründung der Entscheidung abzuwarten. Unberührt bleibt der Erlaß vom 19.10.1965 (BGS II 2–645348/2). b) Dem Ausländer ist – gegebenenfalls unter Beiziehung eines Sprachmittlers – zu eröffnen, daß das Verwaltungsgericht seinen Antrag abgelehnt hat, weil es keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des BAFl hatte. Es ist – wie bisher – auch weiterhin darauf zu achten, daß als Einzelentscheider im Rahmen des Flughafenverfahrens nur Personen des BAFl tätig werden, die zuvor hierfür eingehend geschult und auch fortgebildet wurden. 7) Im Rahmen der Fortbildung ist insbesondere auch der vom Bundesverfassungsgericht auf S.52 des Urteilsumdrucks geforderte Inhalt zu vermitteln.<sup>117</sup>

<sup>117</sup> Bundesministerium des Innern, Az.: A 3–125415–18 A vom 14.6.1996.

Die Bundesregierung konnte auf die Kleine Anfrage zur **Praxis der Bearbeitung von Asylanträgen**<sup>118</sup> nicht bestätigen, daß mehr als die Hälfte der vom Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin medizinisch betreuten Folteropfer vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge weder als Asylberechtigte anerkannt worden seien noch ein Abschiebungshindernis zuerkannt erhalten hätten. Zwar gebe die Studie des Behandlungszentrums für Folteropfer an, die Anerkennungsquote bei untersuchten Fällen habe 25 % betragen und nur bei drei der untersuchten Fälle seien Abschiebungshindernisse nach § 53 des AuslG festgestellt worden; eine Überprüfung dieser Angaben war dem Bundesamt bislang noch nicht möglich. Dies liege darin begründet, daß das Behandlungszentrum für Folteropfer die von ihm untersuchten Fälle trotz ausdrücklicher Bitte des Bundesamtes bewußt nicht benannt habe. Da alle Bediensteten des Bundesamtes, die über die Anträge von Asylbewerber und Asylbewerberinnen entschieden, sowohl in ihrer Einweisung als auch in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen dazu angehalten würden, sensibel auf Folteropfer einzugehen und deren Gründe mit großer Sorgfalt auf ihre Asylrelevanz und mögliche Abschiebungshindernisse zu prüfen, seien keine weiteren Reaktionen veranlaßt. Nach dem deutschen Asylrecht und der dazu ergangenen Rechtsprechung könne erlittene Folter nicht in jedem Fall einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter ohne ein Abschiebungshindernis begründen. Politische Verfolgung setze immer vom Herkunftsstaat des Folteropfers veranlaßte oder diesem zumindest zurechenbare Verfolgungsmaßnahmen voraus, die gleichzeitig mit Blick auf ein asylrechtliches Merkmal gegen das Folteropfer gerichtet worden seien. Habe ein Ausländer Verfolgung in diesem Sinne erlitten, so könne ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit Sicherheit ausgeschlossen werden könne oder für ihn eine inländische Fluchtalternative bestehe. Von Dritten veranlaßte Folterungen, die der Staat nicht billige, sondern strafrechtlich ahnde, seien hingegen keine politische Verfolgung und könnten daher keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter begründen. Der Bundesregierung und dem für die Durchführung von Asylverfahren zuständigen Bundesamt sei bekannt, daß Folteropfer häufig nicht ohne weiteres in der Lage seien, über ihre Qualen zu sprechen und ihr Schicksal substantiiert vorzutragen. Aus diesem Grunde würden alle Einzelentscheider des Bundesamtes im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung auf die besondere Problematik der Anhörung von Folteropfern und deren sensible Handhabung hingewiesen. Unabhängig von einer allgemein psychologischen Schulung zur Befragungstechnik würden die Einzelentscheider des Bundesamtes auch im Hinblick auf Probleme bei Folteropfern geschult. In den vergangenen Jahren seien die psychosozialen Zentren in Köln, Düsseldorf und Frankfurt sowie das Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend gefördert worden. Diese Zentren sollten auch weiterhin Bundesförderung erhalten. Die Beamten des Bundesgrenzschutzes, die auf dem Flughafen Frankfurt/Main eingesetzt seien, verfügen nach

<sup>118</sup> BT-Drs. 13/5600.

Angaben der Bundesregierung in größerem Umfang über Kenntnisse in Englisch und Französisch, einzelne Beamte in Bulgarisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Ukrainisch, Serbokroatisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch und Ungarisch.<sup>119</sup>

46. Die zweite Verordnung zu §29a AsylVfG vom 27. März 1996 bestimmt in Art. 1, daß **Senegal** nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat nach §29a Abs.2 AsylVfG gilt.<sup>120</sup>

47. In einem Brief an das Home Office in Großbritannien stellte das Bundesministerium des Innern<sup>121</sup> in Bezugnahme auf eine bereits früher abgeschlossene Vereinbarung über die **Zurückschiebung von Flüchtlingen** folgendes fest:

“Durch einen Austausch von Briefen wurde bis zum Inkrafttreten der Dublin-Konvention die folgende vorläufige Vereinbarung getroffen: Die Bundesrepublik Deutschland wird Ausländer zurücknehmen, die in das Vereinigte Königreich über das Territorium oder die internationalen Transitzone der Bundesrepublik eingereist sind und die im Vereinigten Königreich Asyl beantragt haben. Das Vereinigte Königreich wird sich entsprechend in bezug auf Ausländer verhalten, die in die Bundesrepublik über das Territorium oder internationale Transitzone des Vereinigten Königreichs eingereist sind und die in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt haben. Ich habe keine Einwendungen gegen Ihren Vorschlag im Schreiben vom 11. November 1993, dem Kapitän des Flugzeugs die Dokumente der Asylsuchenden anzuvertrauen, wenn sie von einem zum anderen Land gebracht werden.”

In einem Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 4. März 1996 zu demselben Aktenzeichen an den Kölner Flüchtlingsrat ist ausgeführt, daß die obige Regelung vom Oktober/November 1993 datiere. Sie finde für die Bundesrepublik Deutschland ihre Rechtsgrundlage in §18 AsylVfG. Es sei weiterhin nach der Absprache zu verfahren. Sie sei auch auf Folgeantragsteller anwendbar. Die Weisung des Bundesministeriums des Innern vom 6. Juli 1994 an die Grenzschutzdirektionen und die Grenzschutzpräsidien<sup>122</sup> sei auf diesen Fall anzuwenden. Danach sei bei der Feststellung eines Asylfolgeantrags §60 AuslG einschlägig. Das *Refoulement*-Verbot des Art. 33 GFK sei zu berücksichtigen. Soweit nach dem Vortrag des Antragstellers keine Zweifel bestehen, daß der Ausländer nach dem negativen Abschluß des ersten Asylverfahrens im Heimatland politischer Verfolgung ausgesetzt war, habe eine Rückführung in das Heimatland nicht zu erfolgen.<sup>123</sup>

48. Im Rahmen ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur strafrechtlichen Verfolgung der sogenannten Schlepperkriminalität legte die Bundesregierung ferner dar, daß gegen neun Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes sowie gegen zwei grenzpolizeiliche Unterstützungskräfte seit 1990 wegen des Verdachts der **Beihilfe zur unerlaubten Einreise** bzw. zum illegalen Aufenthalt von Ausländern

<sup>119</sup> Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/5441, 3.

<sup>120</sup> BGBl. I 1996, 551.

<sup>121</sup> Az.: - A 6125470 - 3/9.

<sup>122</sup> Abgedruckt InfAuslR 2/95, 384.

<sup>123</sup> InfAuslR 6/96, 242.

ermittelt werde. Zwei Fälle richteten sich gegen entsandte Bedienstete des Auswärtigen Amtes.<sup>124</sup>

49. Die Regierung brachte im Berichtszeitraum den Entwurf für ein **Erstes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze** in den Bundestag ein.<sup>125</sup> Mit diesem Gesetzesentwurf verfolgt die Bundesregierung unter anderem den Zweck, die Erfahrungen mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes umzusetzen. In Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Mitwirkung von Fluggesellschaften bei Abschiebungen von Flüchtlingen, führte die Bundesregierung aus: Bei Rückführungen ausreisepflichtiger Ausländer auf dem Luftwege würden von den Länderbehörden und dem BGS grundsätzlich alle Deutschland anfliegenden Fluggesellschaften im Linien- und Charterverkehr in Anspruch genommen, wenn sie – aus polizeitaktischen Aspekten gesehen – zweckmäßige Angebote unterbreiteten. Die Offerten müßten auch den haushaltsrechtlichen Vorgaben gerecht werden. Der Bundesregierung seien Kosten in Höhe von 19,5 Mio. DM entstanden.<sup>126</sup>

Im Rahmen ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zu Kindergartenplätzen für Asylbewerber erläuterte die Bundesregierung: Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII könnten Ausländer Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** im Inland hätten. Andererseits werde nicht vorausgesetzt, daß Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sein müßten. Daraus ergebe sich im Umkehrschluß, daß ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht bereits deshalb ausgeschlossen werde, weil im Einzelfall nicht eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung, sondern – wie bei Asylbewerbern – nur eine Aufenthaltsgestattung erteilt werde. Dies bedeute, daß im Einzelfall auch Asylbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben könnten und ihren Kindern der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zustehen könne. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz auch Kindern solcher Asylbewerber zuzuerkennen, deren Aufenthalt im Inland nur ein vorübergehender sei.<sup>127</sup>

50. Intensive Bemühungen der Bundesregierungen galten der Rückführung jugoslawischer Staatsangehöriger sowie von bosnischen und serbischen Flüchtlingen.

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur Zurückführung von **Staatsangehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien** informierte die Bundesregierung darüber, daß sie unmittelbar nach der völkerrechtlichen Anerkennung der Bundesrepublik Jugoslawien im April 1996 Verhandlungen über die Rücknahme ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger durch die Bundesrepublik Jugoslawien aufgenommen habe. In der "abgestimmten Niederschrift" vom 12. Juni

<sup>124</sup> BT-Drs. 13/5694.

<sup>125</sup> BT-Drs. 13/3475, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze.

<sup>126</sup> BT-Drs. 13/4238.

<sup>127</sup> BT-Drs. 13/5876.

1996 hätten sich die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesrepublik Jugoslawien auch beim Rückführungsverfahren auf 1.500 bis 2.000 sog. unstrittige Fälle geeignet. Dabei seien Angaben zu Asylanträgen, wie sie in dem von der jugoslawischen Seite eingebrachten Antragsvordruck für Rückübernahmeersuchen ursprünglich vorgesehen gewesen seien, von der deutschen Seite stets abgelehnt worden. Demzufolge sei in der Neufassung des Vordrucks ein derartiges Angabenerfordernis nicht mehr enthalten. Mit Schreiben vom 1. Juli 1996 habe der Münchener Generalkonsul der Bundesrepublik Jugoslawien mitgeteilt, daß zusätzlich zu dem in der "abgestimmten Niederschrift" vereinbarten Antrag ein spezielles und umfangreiches Formular (Antrag auf Ausstellung eines Paßersatzes) für jede einzelne Person ausgefüllt werden müsse. Dieses Formular enthalte Angaben, die weit über die vereinbarten Informationen hinaus gegangen seien. Außerdem hätten die entsprechenden Papiere nur in serbisch vorgelegen. Mit der Einführung eines weiteren Formulars wäre das vereinbarte Verfahren so kompliziert geworden, daß es praktisch nicht mehr durchzuführen gewesen wäre. Die jugoslawische Seite habe die Forderung nach zusätzlichen Formularen wenige Tage später ausdrücklich zurückgenommen. Die jugoslawische Regierung habe im Rahmen der Verhandlungen über den Abschluß eines deutsch-jugoslawischen Rückübernahmeabkommens stets bekräftigt, daß Rückführungen unter voller Achtung der Menschenwürde und der Würde der rückkehrenden Personen erfolgten. Eine entsprechende Klarstellung sei auf deutschen Wunsch in den bereits paraphierten Abkommenstext aufgenommen worden. Es bestehe kein Anlaß, an der Einhaltung dieser Zusage zu zweifeln. Die Bundesregierung gehe davon aus, daß es nach den ihr vorliegenden Staatsangehörigkeitsgesetzen kaum zu Fällen der Staatenlosigkeit kommen dürfte. Jeder Staat sei im übrigen völkerrechtlich verpflichtet, seine eigenen Staatsangehörigen zurückzunehmen. Bundesinnenminister **Kanther** und der Innenminister der Bundesrepublik Jugoslawien **Jukanović** haben am 9. Oktober 1996 in Bonn ein **Rückführungsübereinkommen** unterzeichnet. In dem Übereinkommen, das vom 1. Dezember an angewendet werden soll, wird die **Übernahme von Staatsangehörigen** aus dem Gebiet des Vertragspartners geregelt. Dabei geht es vor allem um die etwa 135.000 Staatsangehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien, darunter ein größerer Teil von **Kosovo-Albanern**, die sich in Deutschland aufhalten. Die Bundesrepublik Jugoslawien verpflichtet sich, in dem Abkommen ebenso wie umgekehrt Deutschland, jugoslawische Staatsangehörige aus Deutschland zurückzunehmen. Dazu sollen auch die abgelehnten Asylbewerber gehören. Von dem Abkommen sind auch diejenigen betroffen, die nach dem entsprechenden Gesetz aus der jugoslawischen Staatsangehörigkeit entlassen worden sind, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder wenigstens eine Einbürgerungszusicherung erhalten zu haben. Freiwillige Rückkehrer werden zurückgenommen. Bei den Rückführungen dürften keine diskriminierenden Unterschiede gemacht werden. Die Bundesrepublik Jugoslawien hatte im Sommer durch ein Amnestiegesetz eine Grundlage für das jetzt unterzeichnete Abkommen geschaffen; darin wird Deserteuren Straffreiheit gewährt. Es wird damit gerechnet, daß für die Rückführungen insgesamt etwa drei Jahre benötigt wer-

den. Ein Ausschuß von Fachleuten beider Staaten soll die Verwirklichung und Einhaltung des Abkommens verfolgen.<sup>128</sup> Im Rahmen des **RAIG-Programms** (Reintegration and Immigration Programme for Asylum Seekers in Germany) sind nach Angaben der Bundesregierung im Jahre 1994 2574 Personen, 1995 687 und bis Juli 1996 679 Personen freiwillig ausgereist. Wie viele der Rückkehrer Albaner aus dem Kosovo seien, lasse sich nicht feststellen.<sup>129</sup> Auf die schriftliche Parlamentarische Anfrage, ob die Bundesregierung Erkenntnisse über **menschenrechtswidrige Behandlungen** über in ihre Heimat zurückgeführte Kosovo-Albaner habe, führte die Bundesregierung aus: Es lägen Kenntnisse über Zweifel menschenrechtswidriger Behandlungen von aus Deutschland in ihre Heimat zurückgekehrten Kosovo-Albanern vor. Die deutsche Botschaft in Belgrad sei ihnen unverzüglich nachgegangen. Die Bundesregierung sei über die beiden genannten Fälle sehr besorgt. Sie habe den Besuch des jugoslawischen Innenministers Jukanović am 10. Oktober 1996 zum Anlaß genommen, das Thema ihm gegenüber, wie vorher gegenüber jugoslawischen Behörden in Belgrad, mit aller Deutlichkeit anzusprechen. Hierbei habe sie klar gemacht, daß Rückkehrer in die Bundesrepublik Jugoslawien keinerlei Übergriffen ausgesetzt sein dürften. Das deutsch-jugoslawische Abkommen über die Rückführung und Rückübernahme von ausreisepflichtigen Staatsangehörigen enthalte unter anderem die Verpflichtung, daß die Rückführung und Rücknahme unter voller Achtung der Menschenrechte und der Würde der rückkehrenden Personen erfolgen müsse. Im Gespräch mit Bundesaußenminister Kinkel habe Innenminister Jukanović versichert, daß er sich für eine konsequente Umsetzung des Abkommens einsetzen und alles dafür tun werde, daß die Behandlung der Rückkehrer human, korrekt und unter Beachtung der Menschenrechte erfolge. Die Bundesregierung werde die Umsetzung dieses Aspektes der Rückführung mit größter Aufmerksamkeit beobachten. Die deutsche Botschaft in Belgrad sei angewiesen, über Zwischenfälle, die der genannten Verpflichtung der jugoslawischen Seite widersprechen würden, umgehend zu berichten.<sup>130</sup>

Entsprechend ihrer Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage war der Bundesregierung am 30. Oktober 1996 bekannt, daß der Rückkehr der **„Krajina-Serben“** nach Kroatien noch eine Reihe von Hindernissen im Wege standen. Über dieses Thema stehe die Bundesregierung mit der kroatischen Regierung in einem offen und kritisch geführten Gespräch. Kroatien habe zugesagt, allen rückkehrwilligen Serben die Rückkehr nach Kroatien zu ermöglichen. Entsprechende Bestimmungen seien auch in dem Abkommen von Erdut zu Ost-Slawonien vom 12. November 1995 und in dem **„Normalisierungsabkommen“** zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 enthalten. Die Bundesregierung werde die weiteren Schritte der kroatischen Regierung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen.<sup>131</sup>

<sup>128</sup> FAZ vom 11.10.1996, 2.

<sup>129</sup> BT-Drs. 13/5505.

<sup>130</sup> BT-Drs. 13/6558, 3.

<sup>131</sup> BT-Drs. 13/6056, 3.

Die Innenminister und Senatoren des Bundes und der Länder und der Bundesinnenminister haben sich auf ihrer Sondersitzung am 26. Januar 1996 ausführlich mit dem Fortgang des Friedensprozesses in Bosnien-Herzegowina beschäftigt und ihren Grundsatzbeschuß vom 15. Dezember 1995 in Erfurt entsprechend konkretisiert.<sup>132</sup> Beim Hohen Flüchtlingskommissar in Genf, Frau Ogata, hatte zuvor eine Tagung aller betroffenen Länder zu den Bedingungen einer Rückführung bosnischer Kriegsflüchtlinge stattgefunden, an der Innenminister Kanther und der Hamburger Senator Wrocklage teilnahmen. Die Innenminister haben beschlossen:

“Die Innenminister werden die künftige Entwicklung des Friedensprozesses und die auf internationaler Ebene geführten Gespräche sehr sorgfältig beobachten und bei der Festlegung von Kriterien jeder Rückführung die enge Abstimmung mit UNHCR, der EU und anderen Gastländern anstreben. Die Innenminister sind entschlossen, die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen zu fördern.”

Dieser Beschluß bedarf, um für die Ausländerbehörden in den Bundesländern verbindlich zu werden, der Umsetzung in Verwaltungsvorschriften der Länder.<sup>133</sup> Nach dem Auslaufen der Abschiebestops zum 31. März 1996 ist zunächst in einer ersten Phase vorgesehen, alleinstehende Erwachsene, kinderlose Ehepaare bzw. mit erwachsenen Kindern zurückzuführen. Die Innenminister und -senatoren der Länder hatten sich bereits am 15. Dezember 1995 in Erfurt darauf verständigt, den noch bis 31. März 1996 laufenden Abschiebestop für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina nicht zu verlängern. Wegen der schwierigen Situation in Bosnien-Herzegowina und unter Berücksichtigung der Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen Bürgerkriegsflüchtlinge bestand jedoch Einvernehmen, daß Rückführungen nach Bosnien-Herzegowina nur phasenweise und verträglich gestaffelt erfolgen können. Die Grundzüge der gestaffelten Rückführung ergeben sich aus dem Beschluß der Innenminister und -senatoren der Länder vom 26. Januar 1996. Die Innenministerkonferenz (IMK) ist bei ihrer Beschlußfassung davon ausgegangen, daß im Hinblick auf die Notwendigkeit des Wiederaufbaus zunächst erwachsene Flüchtlinge ohne in Deutschland lebende minderjährige Kinder zurückkehren sollen, sofern nicht aus besonderen Gründen ein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich erscheint. Eltern mit minderjährigen Kindern oder alleinstehende Kinder dagegen können verbindlich bis mindestens 1. Mai 1997 in der Bundesrepublik bleiben. Die IMK hat bei ihrer Beschlußfassung auf der Grundlage der im Friedensabkommen von Dayton vorgesehenen Rückkehrgarantie für Flüchtlinge bewußt nicht an Fragen des Herkunftsortes oder der ethnischen Zugehörigkeit angeknüpft; diese sind daher für das Ob und Wann der Rückführung maßgeblich. Ziel der Rückführung ist es, so-

---

<sup>132</sup> Presseerklärung des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz Senator Hartmut Wrocklage, Hamburg, zu den Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom 26.1.1996, abgedruckt InfAuslR 4/96, 162.

<sup>133</sup> *Ibid.*

weit wie möglich, freiwillige Rückreisen anzuregen und zu fördern.<sup>134</sup> Die Bundesregierung legte dar, der Beschluß der Innenministerkonferenz vom 26. Januar 1996 zur Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge nach Bosnien-Herzegowina stehe unter dem Vorbehalt, daß sich die Lage vor Ort stabilisiere und die im Friedensabkommen von Dayton vorgesehenen allgemeinen Voraussetzungen:

- Implementierung des militärischen Teils des Abkommens von Dayton;
- Schaffung von Amnestieregelungen;
- Funktionieren der Einrichtungen für den Schutz der Menschenrechte,

vorlägen. Die Rückführung, die so gestaffelt erfolgen sollte, sei nach dem Beschluß der Innenminister von Bund und Ländern so zu gestalten, daß "davon keine Gefahr für die Sicherheit und das Leben der rückkehrenden Flüchtlinge ausgeht". Die Verteilung der zurückkehrenden Flüchtlinge in Bosnien-Herzegowina und ihre Wiedereingliederung ist Sache der örtlichen Behörden sowie der im Friedensabkommen hierfür vorgesehenen internationalen Hilfsinstitutionen.<sup>135</sup> Zur Umsetzung der von der Innenministerkonferenz am 15. Dezember 1995 und 26. Januar 1996 beschlossenen "Grundsätze für die Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen nach Bosnien und Herzegowina" mußten mit der bosnischen Regierung erörtert werden. Darüber hinaus seien enge Kontakte mit dem UNHCR notwendig. Erste Gespräche seien bereits am 12. Januar 1996 in Bonn zwischen dem Bundesminister des Inneren und dem bosnischen Flüchtlingsminister geführt worden.<sup>136</sup> Der Beginn der zwangsweisen Rückführung bosnischer Flüchtlinge verzögerte sich im Jahre 1996. Die vereinzelt Abschiebungen aus Bayern wurden von den Innenministern anderer Bundesländer als Ausnahmefälle bezeichnet; es habe sich um Straftäter gehandelt. Bundesinnenminister Kanther hatte die Landesinnenminister in einem Schreiben vom 29. September gebeten, Rücksicht auf die laufenden Verhandlungen über ein Rückführungsabkommen mit Bosnien zu nehmen.<sup>137</sup> Nach Auskunft des Berliner Innensenators Schönbohm habe die Bundesregierung sie gebeten, nur dann Flüchtlinge abzuschicken, wenn die Regierung **Bosnien-Herzegowinas** die Rückkehr individuell akzeptiere. Ein entsprechendes Ersuchen des Bonner Innenministeriums liege vor.<sup>138</sup>

Bundesinnenminister Kanther und der bosnische Flüchtlingsminister Rečica unterzeichneten am 20. November 1996 ein Abkommen über die Rückkehr **bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge** aus Deutschland in ihre Heimat.<sup>139</sup> In dem Abkommen wird die Verpflichtung Bosnien-Herzegowinas geregelt, seine Staatsbürger wieder aufzunehmen. Termine und Fristen werden in dem Text nicht ge-

<sup>134</sup> Weisung Nr. 2/96 der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg vom 22.3.1996 - A 261/B18-5, Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen nach Bosnien-Herzegowina, abgedruckt InfAuslR 5/96, 194.

<sup>135</sup> BT-PlPr., 97. Sitzung, 8650.

<sup>136</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/4286, 7.

<sup>137</sup> FAZ vom 31.10.1996, 2.

<sup>138</sup> FAZ vom 29.10.1996, 7.

<sup>139</sup> FAZ vom 21.11.1996, 4.

nannt. Deutschland wird sich für den Wiederaufbau des Landes einsetzen.<sup>140</sup> Die Flüchtlinge sollen vorzugsweise freiwillig zurückkehren. In dem Abkommen werden keine präzisen Fristen für den Rückführungsprozeß genannt. In einer ersten Phase sollen alleinstehende Erwachsene sowie kinderlose Paare zurückgeführt werden.<sup>141</sup> Von der zwangsweisen Rückkehr sollen in der ersten Phase Härtefälle ausgenommen werden. Dazu zählten traumatisierte Personen, etwa die Opfer von Vergewaltigungen, ältere Menschen ohne Familienangehörige in der Heimat, Zeugen, die vor dem Jugoslawien-Tribunal in Den Haag bei Kriegsverbrecherprozessen angehört werden sollen, sowie Schüler und Lehrlinge in der Endphase ihrer Ausbildung. Beide Regierungen wollen der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge den Vorrang geben. Dazu sollen Orientierungsreisen ermöglicht werden. Die zweite Phase der zwangsweisen Rückführung, die nach den Vorstellungen der Bundesregierung und der Landesregierungen Mitte 1997 beginnen soll, umfaßt dann grundsätzlich alle Flüchtlinge. Die deutschen Behörden haben in jedem Einzelfall einen Antrag zu stellen. Die bosnische Staatsangehörigkeit muß nachgewiesen werden; als Nachweismittel können unterschiedliche Dokumente und auch Indizien dienen. "Die zuständigen Behörden verständigen sich schriftlich im voraus über die beabsichtigte Übergabe." Die bosnischen Behörden haben Übernahmeanträge in höchstens 21 Tagen zu beantworten; anderenfalls gilt die Zustimmung als erteilt. Einzelheiten des Verfahrens werden in einem Protokoll und in einem Briefwechsel geregelt. Ein gemeinsamer Ausschuß soll die Entwicklung in Bosnien-Herzegowina beobachten und mögliche Konsequenzen vorschlagen.

Der Bundesinnenminister sagte, noch sei in Bosnien-Herzegowina keine volle Normalität hergestellt. Deswegen werde die Rückführung der Flüchtlinge stufenweise und nach humanitären Gesichtspunkten vollzogen. Zur Zeit sei eine Rückkehr moslemischer Flüchtlinge in den serbischen Teil Bosniens nicht möglich.<sup>142</sup>

Bundesaußenminister K i n k e l legte in diesem Zusammenhang dar, das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) habe 22 Regionen und Städte genannt, in die die Rückkehr möglich sein solle. Man müsse sich darauf verlassen können, daß die vom UNHCR benannten Gebiete in der Regel für eine Rückführung geeignet seien.<sup>143</sup>

Auf die Frage, ob der Bundesregierung Erkenntnisse über die regionale und ethnische Herkunft der Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina vorlägen, antwortete die Bundesregierung, sie verfüge über keine gesicherten Erkenntnisse über die Herkunft der Flüchtlinge. Diese Angaben würden entsprechend den gesetzlichen Grundlagen im Ausländerzentralregister (AZR) nicht gespeichert, auch die Länder verfügten nicht über diesbezügliche Informationen.<sup>144</sup>

<sup>140</sup> FAZ vom 21.11.1996, 1.

<sup>141</sup> Die Konferenz der Innenminister von Bund und Ländern hatte im September beschlossen, diese Gruppe von Flüchtlingen, die nach Einschätzung des Bundesinnenministeriums etwa 80.000 Personen umfaßt, solle bis Mitte 1997 zurückgekehrt sein.

<sup>142</sup> FAZ vom 21.11.1996, 4.

<sup>143</sup> FAZ vom 23.9.1996, 4.

<sup>144</sup> BT-Drs. 13/4252, 20.

51. Die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder haben sich darauf verständigt, abgelehnten Asyl- und Vertriebenenbewerbern, die sich schon lange in Deutschland aufhalten und faktisch bereits integriert sind, unter bestimmten Voraussetzungen ein **Bleiberecht** zu gewähren.<sup>145</sup>

52. Nach der Angabe der Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage haben im Jahre 1995 25.514 **türkische Staatsangehörige** in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt. 7.426 türkische Staatsangehörige seien 1995 vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt worden. Dies entspreche bei 34.592 Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger einer Anerkennungsquote von 21,5%.<sup>146</sup> Auf die schriftliche Parlamentarische Anfrage, wieviele ausreisepflichtige türkische Staatsangehörige **kurdischer Volkszugehörigkeit** seit der Absprache am 10. März 1995 zwischen dem Bundesminister des Innern und dem türkischen Innenminister, nach der die türkischen Behörden auf Anfrage mitteilen sollen, ob nach ihren Erkenntnissen der betreffenden Person in der Türkei Strafverfolgung oder Strafvollstreckung droht, bis heute abgeschoben worden seien, antwortete die Bundesregierung wie folgt:<sup>147</sup> Nach derzeit vorliegenden Informationen der Länder seien in Anwendung der deutsch-türkischen Absprache vom 10. März 1995 bisher sechs türkische Staatsangehörige in die Türkei abgeschoben worden. Der Bundesregierung lägen von den für die Abschiebung zuständigen Länder keine Angaben darüber vor, wieviele der abgeschobenen türkischen Staatsangehörigen in eine Nachfrage bei den türkischen Behörden eingewilligt hätten. Die Einholung der Zustimmung der Betroffenen zur Anfrage bei den türkischen Behörden sei in der deutsch-türkischen Absprache vom 10. März 1995 nicht vorgesehen. Ob eine Zustimmung einzuholen sei, regelten die Länder im Rahmen ihrer Kompetenz nach Art. 83 GG in eigener Zuständigkeit.

53. Auf die schriftliche Parlamentarische Anfrage, wie die Bundesregierung die mögliche Gefährdung von 22 **nigerianischen Flüchtlingen** bei einer Abschiebung nach Nigeria, die vom 28. Juli bis zum 15. August 1996 in der evangelisch-lutherischen Gerhard Uhlhorn-Gemeinde Hannover Kirchenasyl bekommen hätten, einschätze, antwortete die Bundesregierung, daß die Anfrage Fragen des Ausländerrechts berühre, die unter das Ausländergesetz fielen. Diesbezügliche Verwaltungskompetenz liege gemäß Art. 83 GG bei den Ländern. In dem in der Anfrage genannten Fall läge die Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber ausreisepflichtigen Ausländern in der Zuständigkeit des Landes Niedersachsen. Der Bundesregierung seien die Einzelheiten der Entscheidung der niedersächsischen Innenbehörden nicht bekannt. Die Bundesregierung nehme zur Gefährdungssituation in Einzelfällen nur auf Anfrage von Behörden oder Gerichten im Wege der Amtshilfe Stellung. Das Auswärtige Amt habe seine aktuellen Er-

<sup>145</sup> Weisung Nr.3/96 der Hamburger Behörde für Inneres an das Einwohnerzentralamt vom 19.4.1996 – A 260/038.20–28 – abgedruckt InfAuslR 6/96, 218.

<sup>146</sup> BT-Drs. 13/4303.

<sup>147</sup> BT-Drs. 13/4202, 10.

kenntnisse zur asyl- und abschiebungsrelevanten Situation in Nigeria in dem Lagebericht vom 19. November 1996 zusammengefaßt. Dieser Bericht sei auch dem Innenminister von Niedersachsen übersendet worden.<sup>148</sup>

54. In Beantwortung einer Kleinen Anfrage zum Schutz für **Deserteure der ehemaligen Roten Armee**, führte die Bundesregierung aus: Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) führe keine gesonderten Statistiken über Asylantragsteller, die Staatsangehörige der russischen Föderation bzw. der GUS-Staaten seien, und die ihren Antrag mit Desertion aus den ehemals sowjetischen bzw. russischen Streitkräften begründeten. Nach Einschätzung der Bundesregierung könne eine Befragung der Deserteure durch deutsche oder ausländische Geheimdienste der ehemaligen Westtruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland für eine eventuelle Strafverfolgung dieser Personen gemäß Art. 64 (Vaterlandsverrat) oder Art. 65 (Spionage des russischen Strafgesetzbuches) relevant sein. Konkret belegbare Hinweise auf Sanktionen gegen Deserteure in Rußland lägen der Bundesregierung nicht vor. Grundsätzlich würden Deserteure, wie im übrigen auch Asylsuchende, auf die Freiwilligkeit ihrer Aussagen hingewiesen. Entscheidungen über Asylanträge dieser Personengruppe waren bis zum Frühjahr 1996 zurückgestellt worden, weil es im Hinblick auf die sich ständig verändernde Lage und die unübersichtlichen Verhältnisse in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion lange Zeit nicht möglich gewesen sei, zu einer zuverlässigen Bewertung der von den Deserteuren der BGT bei einer Rückkehr zu gewärtigen Behandlungen zu gelangen.<sup>149</sup>

### 3. Visarecht

55. Auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage nach der Einschätzung der Bundesregierung zur **Verweigerung eines Visums** für den Journalisten Hendrik **Borg** nahm die Bundesregierung wie folgt Stellung: Jeder Staat habe das Recht, nach seiner Rechtsordnung über den Aufenthalt von Ausländern in seinem Staatsgebiet zu entscheiden. Die Bundesregierung empfinde die Nichtverlängerung des Visums für Herrn **Borg** jedoch als einen Akt, der mit den Grundsätzen der Pressefreiheit nicht vereinbar sei. Sie halte die reziproke Verweigerung von Visa für chinesische Journalisten in Deutschland für kein angemessenes Mittel, die chinesische Regierung in vergleichbaren Fällen zu einer Änderung ihrer Politik zu bewegen.<sup>150</sup>

56. Das **Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern** vom 20. Mai 1996 an die Innenministersenatoren der Länder betreffend Anwendung von § 9 Abs. 2 Durchführungsverordnung AuslG hat folgenden Wortlaut<sup>151</sup>:

“Aus gegebenem Anlaß weise ich auf folgende, zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt abgestimmte Rechtsauffassung hin: ein Positivstaater,

<sup>148</sup> BT-Drs. 13/6558, 4.

<sup>149</sup> BT-Drs. 13/6607.

<sup>150</sup> BT-Drs. 13/3580, 1.

<sup>151</sup> InfAuslR 9/96, 317.

der nach §1 Abs.1 DV AuslG visumfrei ins Bundesgebiet einreist und in der visumfreien Zeit einen Deutschen heiratet, ist gegenüber einem anderen Ausländer privilegiert.”

## *IX. Menschenrechte und Minderheiten*

### 1. Menschenrechtsverträge

57. Im 6. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen führte der deutsche Vertreter zum Bericht der Völkerrechtskommission über **Vorbehalte zu Verträgen** folgendes aus:

“We are aware of the fact that in the view of some international lawyers the Vienna regime of reservations, which is of course based on the ICJ Advisory Opinion, should not apply to human rights instruments which by their very nature often do not lend themselves to the formulation of reservations. It is, however, doubtful whether other categories of normative treaties would not have to be considered of equal importance in view of their universal application. The regime of reservations has quite often to cope with two contradictory goals: on the one hand there is the interest in broadening the convention, in securing as many ratifications or accessions as possible, and on the other the interest in safeguarding the integer nature of the convention, the need to avoid too much of a delusion. A satisfactory regime of reservations to treaties must, according to the specific character of a treaty, balance the interest in broad participation and in the preservation of the treaty’s essence. It is no coincidence that both the International Law Commission and the conferences on the Codification of the Law of Treaties, when grappling with this problem, opted for the establishment of a single regime applicable to all treaties regardless of their nature or object. We should not forget that the Vienna regime, especially its criterion on the object in purpose of the treaty, provides for a maximum of flexibility and adaptability thus allowing it to meet the needs of all types of treaties and their provisions. It is not only that the permissibility of reservations has to be evaluated in the light of the object and purpose of the treaty but also that the freedom of other contracting parties to agree to reservations is fully preserved through a mechanism of acceptances and objections. We share the Special Rapporteur’s view that the right to formulate reservations is only of a residual nature, since each treaty could restrict such freedom and even prohibit any or certain reservations. We think it advisable that states, when negotiating multilateral treaties, should pay special attention to the question of admissibility of reservations and to the consequences of reservations where admissibility is doubtful or even clearly excluded. In principle the regime of reservations of the 1969 and 1986 Vienna Conventions can properly be applied to all treaties, with the exception of bilateral treaties and those concluded by a limited number of parties as well as constituent instruments of international organizations for which some exceptions are provided. In our opinion monitoring bodies have the competence to examine the significance of reservations insofar as this is necessary for their own work. Their competence is self-implied by the powers vested in them by the contracting states. Such verification of the permissibility of reservations on the basis of the criterion of the object and purpose of the treaty, both by human rights monitoring bodies and by the contracting

states, is a positive element. States, however, remain free to form their own judgment and to decide on reactions to reservations they consider not admissible. An important problem dealt with by the Special Rapporteur concerns the effect of inadmissible reservations. The idea of leaving the consequences and of inadmissible reservations to competent bodies and to refer for the rest to a system of declarations and objections between individual members of a multilateral treaty, as provided for in Arts. 20 and 21 of the Vienna Convention, can of course not completely satisfy in the case of a reservation which is clearly excluded under Art. 19. To sever the prohibited reservation from the rest of the expression by a state of its consent to be bound, considering only the reservation as null and void, so that the state would be bound by the consent principle to the treaty would contradict the very essence of treaty law. We support the Special Rapporteur's conclusion that it is always the exclusive responsibility of the state itself to rectify the defect in the expression of its consent to be bound. The state has various options: it may choose the remedy of altogether withdrawing the inadmissible reservation, to amend it along the lines compatible with the object and purpose of the treaty or to refrain from becoming a party to the treaty in view of the impossibility of the reservation intended."<sup>152</sup>

58. Zu den Konsequenzen aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache *Dorothea Vogt* führte die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage hin folgendes aus:

“Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. September 1995 im Fall *Vogt* ist eine Einzelfallentscheidung. Der Gerichtshof hat entschieden, daß die Entfernung aus dem Dienst unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles unverhältnismäßig war. Ob eine Maßnahme unverhältnismäßig ist, kann nur anhand aller Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Im übrigen hat der Gerichtshof ausdrücklich anerkannt, daß Deutschland aufgrund seiner historischen Erfahrungen das Recht hat, von seinen Beamten die Treue zu den den Staat begründenden Verfassungsgrundsätzen zu verlangen. Es besteht deshalb keine Veranlassung, allgemeine Konsequenzen aus der Entscheidung zu ziehen. Das Gebot der Einzelfallprüfung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind bereits aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39, 334) zu beachten. Bei der Einzelfallprüfung wird künftig auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Vogt* zu beachten sein.”

Seit 1981 seien 14 förmliche Disziplinarverfahren wegen Funktionärstätigkeit oder sonstiger Aktivitäten für die DKP – nicht wegen bloßer Mitgliedschaft – anhängig geworden, die in fünf Fällen mit der Entfernung aus dem Dienst abgeschlossen worden seien.<sup>153</sup> Auf der Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. September 1995 in der Rechtsache *Vogt*, erreichten die Bundesregierung und die Beschwerdeführerin sodann einen Vergleich hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin beantragten Entschädigung. Dafür, daß die Beschwerdeführerin unter Verstoß gegen Art. 10 und 11

<sup>152</sup> Statement by the representative of Germany Reinhard Hilger, Permanent Mission of Germany to the United Nations, 13.11.1996.

<sup>153</sup> BT-Drs. 13/3853.

EMRK aus dem niedersächsischen Lehrdienst entfernt worden war, soll diese eine Entschädigung in Höhe von 117.000 DM erhalten.<sup>154</sup>

59. Auf eine Kleine Anfrage nahm die Bundesregierung zum **Europäischen Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten** Stellung.<sup>155</sup> Das Ministerkomitee des Europarates habe entschieden, daß das Europäische Übereinkommen im Jahre 1996 zur Zeichnung aufgelegt werde. Das Übereinkommen gehe auf jahrelange Beratung des Familienrechtskomitees des Europarats zurück. Es solle das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes im europäischen Bereich ergänzen und zwar vorwiegend verfahrensrechtlich. Die Vertragsparteien seien zunächst nur verpflichtet, die Vorschriften des Übereinkommens auf drei von ihnen zu benennende Verfahrensarten zu erstrecken. Dabei sei etwa an Sorge-, Umgangs- oder Abstammungsverfahren gedacht. Die Rechte des Kindes, um die es hier vor allem gehe, seien das Auskunftsrecht, das Recht auf Anhörung und das Recht auf Unterrichtung des Kindes. Das Recht, die Bestellung eines besonderen Vertreters wegen eines Interessenkonfliktes mit den Eltern zu beantragen, bestehe nur, wenn die entsprechende Justizbehörde nicht schon einen besonderen Vertreter bestellt habe. Die Art. 6 bis 9 des Europäischen Übereinkommens behandelten die Verpflichtungen der Gerichte in bezug auf die Grundlagen ihrer Entscheidungen, vor allem zu zügigem Handeln und zum Tätigwerden von Amts wegen. Bestellte Vertreter des Kindes hätten die Verpflichtung, ihm Auskünfte zu erteilen, es zu unterrichten und seine Meinung dem Gericht mitzuteilen, sofern dies nicht mit dem Kindeswohl unvereinbar wäre. Die Bundesregierung habe sich noch kein abschließendes Urteil über das Europäische Übereinkommen gebildet. Das Übereinkommen enthalte eine Anzahl zu begrüßender Vorschriften, z. B. die Verpflichtung der Behörden zu zügigem Handeln und zum Tätigwerden von Amts wegen. Einzelne Bestimmungen, wie etwa Art. 3 zum Recht des Kindes, in Verfahren Auskunft zu erhalten und seine Meinung zu äußern, würden jedoch Probleme aufwerfen, soweit es um die Vereinbarkeit des geltenden/zukünftigen deutschen Rechts mit dem Übereinkommen gehe, insbesondere mit Rücksicht auf den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts<sup>156</sup>, der dem deutschen Bundestag vorliege. Die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen bedürften noch eingehender Prüfung. Die Bundesregierung verwies ferner auf das weltweit ratifizierte **Übereinkommen über die Rechte des Kindes**. Sie halte über die Kindschaftsrechtsreform hinausgehende besondere Ansätze auf europäischer Ebene, das im Rahmen der Vereinten Nationen bestehende Übereinkommen in bezug auf eine eigenständige Rechtspersönlichkeit von Kindern zu ergänzen, nicht für vordringlich. So verpflichte Art. 11 der VN-Kinderkonvention dazu, das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen und zu diesem Zweck Übereinkünfte zu schließen. In diesem Sinne habe die Bundesregierung die

<sup>154</sup> Mitteilung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 2.9.1996, Rechtssache *Vogt gegen Deutschland*.

<sup>155</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 13/6370.

<sup>156</sup> BT-Drs. 13/4899.

Ratifikation des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses in die Wege geleitet; die Übereinkunft sei am 1. Dezember 1990 bzw. 1. Februar 1991 in Kraft getreten.<sup>157</sup> Im Oktober 1996 habe die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht auf ihrer 18. Tagung unter deutschem Vorsitz ein Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung sowie die Zusammenarbeit in bezug auf die elterliche Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern erarbeitet. Dieses Übereinkommen enthalte eine völlige Überarbeitung des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen und unter anderem in einem Art. 7 Vorschriften über die internationale Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführung. Die Bundesregierung sei auch maßgeblich an der Ausarbeitung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993 beteiligt gewesen, ein Übereinkommen, daß sich auf Art. 21 e der VN-Kinderkonvention stütze. Die Bundesregierung sei ferner an Vorarbeiten im Rahmen einer Arbeitsgruppe des **Familienrechtskomitees des Europarats** beteiligt, die im Anschluß an Art. 9 VN-Kinderkonvention wirksame Vorschriften zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Umgangsrechts, insbesondere auch in bezug auf die Berücksichtigung des Kindeswillens vorbereite. Die VN-Kinderkonvention wirke sich in internationalen Sorgerechts- und Adoptionssachen bereits seit längerem auf die Ausarbeitung von Übereinkünften über die internationale Zusammenarbeit aus. Das Europäische Übereinkommen habe demgegenüber eine weit bescheidenere Zielsetzung, strebe dafür aber konkretere Aussagen über die Rechte der Kinder in Verfahren an. Das Europäische Übereinkommen sei gemäß seinem Art. 1 Abs.1 auf Kinder bis zu 18 Jahren anzuwenden. Die Präambel des Europäischen Übereinkommens nehme in ihrem zweiten Absatz ausdrücklich auf die VN-Kinderkonvention Bezug, auf deren Art. 12 besonders hinzuweisen sei. Vor allem seiner Ausführung diene die Rechte des Kindes nach Art. 3 des Europäischen Übereinkommens, in Verfahren Auskunft zu erhalten und seine Meinung äußern zu können. Den Verpflichtungen der Justizbehörden nach Art. 6a des Europäischen Übereinkommens lägen unter anderem Erwägungen zugrunde, wie sie dem Art. 9 Abs.2 und Art. 12 der VN-Kinderkonvention entsprächen. Schließlich führe auch das Europäische Übereinkommen nach dem Vorbild von Art. 43 der VN-Kinderkonvention einen ständigen Ausschuß ein.

60. Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen nahm zu einem **Vorbehalt der Regierung von Qatar** anlässlich des Beitritts von Qatar zur Konvention über die Rechte des Kindes wie folgt Stellung:

<sup>157</sup> Im einzelnen verweist die Bundesregierung hierzu auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage "Kindesentführung durch Väter ins Ausland", BT-Drs. 13/2705.

“Die Bundesrepublik Deutschland hat den in der Ratifikationsurkunde des Übereinkommens über die Rechte des Kindes enthaltenen Vorbehalt der Regierung Qatars geprüft. In dem besagten Vorbehalt legt die Regierung Qatars ihre grundsätzlichen Vorbehalte zu allen Bestimmungen des Übereinkommens ein, die im Widerspruch zur islamischen Sharia stehen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vertritt die Auffassung, daß dieser Vorbehalt, der darauf abzielt, die Verantwortlichkeiten Qatars aufgrund des Übereinkommens zu beschränken, indem er sich auf allgemeine Grundsätze des innerstaatlichen Rechts beruft, Zweifel an der Verpflichtung Qatars in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens weckt und überdies dazu beiträgt, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck auch von allen Vertragsparteien eingehalten werden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen diesen Vorbehalt Qatars. Dieser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Qatar dar.”<sup>158</sup>

## 2. Praxis im Rahmen der VN-Organen

61. Im Hinblick auf **China** sagte Bundesaußenminister Kinkel vor der **VN-Menschenrechtskommission**, das Dringen auf Achtung der Menschenrechte sei keine Einmischung in innere Angelegenheiten: “Entwicklung bedeutet, daß alle Rechte des Menschen gleichermaßen zu fördern sind – bürgerliche, politische, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Rechte.” Das Recht auf Entwicklung sei ein Menschenrecht, das weitestgehende Beteiligung am wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprozeß ermöglichen solle. “Jeder Staat ist aufgerufen, seinen Bürgern die besten Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.”<sup>159</sup> Der italienische Delegationsleiter vor der VN-Menschenrechtskommission brachte für die Europäische Union zusammen mit den USA den **Entwurf einer Entschließung mit einer Verurteilung der chinesischen Menschenrechtsverletzungen** ein.<sup>160</sup>

62. Bei den zweitägigen Beratungen im Rahmen der **VN-Menschenrechtskommission über den Bericht der Bundesregierung**, dem ersten Bericht nach der Vereinigung beider deutschen Staaten, machte die Bundesregierung folgende ergänzende Erläuterungen. Hinsichtlich der Kontrolle der Polizeibehörden in ihrem Verhalten gegenüber Asylbewerbern und anderen Ausländern seien in Magdeburg und in Hamburg Polizisten nach solchen Vorfällen verurteilt worden. Allerdings seien die Urteile noch nicht rechtskräftig. Jüngste Umfragen zeigten, daß Ausländer von der großen Mehrheit in Deutschland akzeptiert würden. Die Gewalttaten gegen Ausländer seien von 2277 im Jahre 1992 auf 540 im vergangenen Jahr

<sup>158</sup> Ständige Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen, New York, 15.3.1996 (Note an das Sekretariat der Vereinten Nationen).

<sup>159</sup> FAZ vom 17.4.1996, 8.

<sup>160</sup> FAZ vom 25.4.1996, 7. Die chinesische Delegation fand in Genf die Mehrheit für einen Antrag, die Entschließung nicht zu behandeln. Für den Wunsch Chinas – eine *no-motion-action* – stimmten 27 Staaten.

zurückgegangen. Zur Frage der Übernahme ostdeutscher Lehrer und Lehrerinnen in den Staatsdienst legte die Bundesregierung dar, von 250.000 Lehrern seien 4.500 entlassen worden, weil sie aufgrund ihrer Nähe zu dem früheren politischen Unrechtsregime keine Gewähr für demokratisches Verhalten geboten hätten. Hinsichtlich der Behandlung von religiösen Sekten wiesen die deutschen Vertreter auf das Recht des Staates hin, seine Bürger vorzeitig vor Gefahren zu warnen. Die Religionsfreiheit sei ein hohes Gut in der Verfassung, es werde der volle Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt. Die Scientology Organisation sei allerdings nicht als Religionsgemeinschaft anerkannt, sondern werde vom Staat als Wirtschaftsorganisation behandelt.<sup>161</sup> Bundesaußenminister Kinkel sagte vor der VN-Menschenrechtskommission ferner, daß Deutschland kein fremdenfeindliches Land sei. "Nicht zuletzt der entschlossenen Gegenwehr unserer Bürger ist es zu danken, daß die Gewaltakte gegen Ausländer zurückgegangen sind. ... Etwa 7 Mio. Ausländer leben in der Bundesrepublik – integriert, anerkannt und gern gesehen." Deutschland habe mehr als 400.000 Flüchtlinge aus dem früheren Jugoslawien aufgenommen und liege mit der Zahl der Asylbewerber an der Spitze. "Das alles hat uns von der Dimension her viel abverlangt; aber es ist uns auch und gerade im Hinblick auf das was war, eine Verpflichtung."<sup>162</sup>

63. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur Lage der **kurdischen Flüchtlinge im Nord-Irak**, führte die Bundesregierung aus: Nach Angaben des türkischen Generalstabes hätten nach der Operation im März 1995 neun weitere grenzüberschreitende Aktionen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung stattgefunden. Hiergegen sei bei den VN nicht protestiert worden. Die Bundesregierung habe zusammen mit ihren Partnern in der EU zur 52. Sitzung der Menschenrechtskommission eine **Resolution zur Menschenrechtslage im Irak** eingebracht. Diese ist ohne Gegenstimmen von den Kommissionsmitgliedstaaten angenommen worden. Hiermit sei sichergestellt, daß die VN mit der Menschenrechtslage im Irak befaßt bleibe und der eingesetzte VN-Sonderberichterstatter, van der Stoep, seine Tätigkeit fortsetzen könne. Die Bundesregierung habe sich dafür eingesetzt, daß die Resolution in klarer Sprache die massiven Menschenrechtsverletzungen der irakischen Führung verurteile. Die Resolution übernehme nahezu vollständig die Empfehlungen des Sonderberichterstatters mit der zwingenden Forderung an die Adresse der irakischen Führung, diese Empfehlungen umgehend umzusetzen. Die Bundesregierung halte Bestrebungen der irakischen Kurden nach einer örtlichen Autonomie innerhalb des irakischen Staates für legitim. Sie unterhalte auf Arbeitsebene Kontakte zu Vertretungen kurdischer Parteien. Sie beabsichtige nicht, ein Verbindungsbüro im Nord-Irak einzurichten. Büros oder Vertretungen könnten dort nur mit Zustimmung der Regierung in Bagdad errichtet werden. Die Bundesregierung setzte sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammen mit den Partnern in der EU mit Nachdruck für die Belange der humanitären

<sup>161</sup> SZ vom 6.11.1996, 5.

<sup>162</sup> FAZ vom 17.4.1996, 8.

Nicht-Regierungsorganisationen im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Nord-Irak ein.<sup>163</sup>

64. Auf die schriftliche Parlamentarische Anfrage, welche Schritte die Bundesregierung bisher unternommen habe, um die Beschlüsse der **4. Weltfrauenkonferenz in Peking** umzusetzen, antwortete diese wie folgt: Die Forderungen der Aktionsplattform von Peking zur Herstellung der Gleichberechtigung von Mann und Frau seien in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend erfüllt oder seien bereits Bestandteil der Gleichberechtigungspolitik der Bundesregierung. Sie bestärkten die Gleichberechtigungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland und zeigten, daß der eingeschlagene Weg der richtige sei, um die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu verwirklichen und noch vorhandene Defizite abzubauen. Den Auftakt für die Umsetzung der Beschlüsse von Peking auf nationaler Ebene bildete am 11. März 1996 die **nationale Nachbearbeitungskonferenz** in Bonn. Sie habe dem Ziel gedient, die wichtigsten Bausteine und Forderungen der Aktionsplattform an die staatlichen wie nichtstaatlichen Handlungsträger heranzutragen und bereits vorhandene Umsetzungsvorstellungen zusammenzuführen. Neben der Nachbereitungskonferenz auf Bundesebene hätten auch Nachbereitungskonferenzen in den Ländern Thüringen, Sachsen und Berlin, den politischen Stiftungen sowie von verschiedenen Frauenorganisationen und Gruppen stattgefunden. Mit der Verabschiedung der Aktionsplattform habe sich die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, gemeinsam mit allen gesellschaftlichen Kräften bis zum Ende des Jahres 1996 nationale Strategien zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu erarbeiten. In einem weiteren Schritt werde die Bundesregierung die Kooperation mit den gesellschaftlichen Kräften, insbesondere den Tarifpartnern, den Kirchen, den Berufsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung der Beschlüsse von Peking suchen. Aufbauend auf dieser Grundlage beabsichtige die Bundesregierung, in Zusammenarbeit mit den Ländern und dem nichtstaatlichen Bereich in den kommenden Jahren, die für Deutschland besonders relevanten Bereiche aus den nationalen Strategien zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung schwerpunktmäßig zusammenzustellen und dazu bundesweite konzertierte Aktionen durchzuführen. So sollen mit der Kampagne "Gleichberechtigung – Teilhabe – Partnerschaft" 1997 die nationalen Strategien publik gemacht werden, um den Umsetzungsprozeß der Ergebnisse der 4. Weltfrauenkonferenz möglichst breit in die deutsche Gesellschaft insgesamt zu tragen. Auf diese Weise werde der von der Aktionsplattform von Peking angestrebte breite gesellschaftspolitische Prozeß zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der Abbau von Benachteiligung von Frauen zu einem wichtigen Impuls für mehr Gleichberechtigung in Deutschland.<sup>164</sup>

<sup>163</sup> BT-Drs. 13/5451.

<sup>164</sup> BT-Drs. 13/5689.

## 3. Praxis im Rahmen des Europarates

65. Zum Stand des **Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin** unterrichtete die Bundesregierung den Bundestag durch den "Bericht der Bundesregierung über den Verhandlungsstand des Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin."<sup>165</sup> In der Beratung der Unterrichtung betonte Bundesjustizminister Schmidt-Jortzig,<sup>166</sup> es sei wichtig und gut, daß der Entwurf des Europarats zum Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin eine außerordentlich heftige Diskussion in der Öffentlichkeit wie im politischen Raum ausgelöst habe. Nicht zuletzt dadurch habe die deutsche Delegation bei den Verhandlungen erreicht, daß der Schutzcharakter dieser Rahmenkonvention noch stärker zum Ausdruck komme. Er griff sodann die fortwährende Kritik an der Regelung über fremdnützige Forschungsvorhaben mit einwilligungsunfähigen Personen heraus. Er meine, daß bei unvoreingenommener Betrachtung in alltäglichen Eingriffen mit "minimalem Risiko" und "minimaler Belastung" eine Verletzung der Menschenwürde nicht gesehen werden könne. Dies gelte etwa für eine einmalige Blutentnahme, die mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und unter weiteren engen Voraussetzungen geschehe, die die Konvention aufstelle. Deutschland werde nicht zu einer Absenkung seines Schutzstandards gezwungen. Der Bundesjustizminister verwies in diesem Zusammenhang auf Art. 27 des Übereinkommensentwurfs.<sup>167</sup>

Bei der Abstimmung der im Rahmen des Europarates erarbeiteten Bioethikkonvention enthielten sich die Vertreter Deutschlands, Belgiens und Polens im Ministerkomitee der Stimme, alle anderen Mitgliedstaaten stimmten mit ja. Die Bundesregierung begründete ihre Stimmenthaltung mit der in Deutschland noch andauernden öffentlichen Debatte. Erst wenn diese abgeschlossen sei, solle über einen Beitritt der Bundesrepublik zu dem Abkommen entschieden werden. Bundesjustizminister Schmidt-Jortzig begrüßte dennoch die Annahme des Textes, an dem Fachleute aus den Mitgliedstaaten über 5 Jahre gearbeitet hatten, weil damit eine Gesetzeslücke geschlossen werde. Manche der 40 Mitgliedstaaten des Europarats hätten bisher noch keinerlei Standards für Biomedizin. Soweit bedeute das Regelwerk einen Fortschritt. Auch stehe jedem Land frei, für sich strengere Regeln zu verabschieden. So werde etwa das deutsche Embryonenschutzgesetz auch dann nicht ausgehebelt, wenn Bonn dem Abkommen später beitreten sollte.<sup>168</sup>

66. Nach dem Bericht der Bundesregierung über der Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland leitete die Bundesregierung für folgende **europäische Übereinkommen** das Ratifikationsverfahren ein:<sup>169</sup> Nr.116 (Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten vom 24. Novem-

---

<sup>165</sup> BR-Drs. 617/96.

<sup>166</sup> BT-Drs. 13/5435.

<sup>167</sup> BT-PIPr., 131. Sitzung, 11849.

<sup>168</sup> FAZ vom 20.11.1996, 8.

<sup>169</sup> BT-Drs. 13/5006.

ber 1983), Nr.141 (Europäisches Übereinkommen über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990), Nr.148 (Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 5. November 1992), Nr.151 und Nr.152 (Protokoll Nr.1 und 2 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), Nr.157 (Rahmenübereinkommen vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten), Nr.161 (Europäisches Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an einem Verfahren vor dem Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen), Nr.162 (6. Protokoll vom 5. März 1996 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiung des Europarats).

#### 4. Menschenrechte in einzelnen Staaten

67. Die Bundesregierung läßt sich ihrer Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage zufolge über ihre Botschaft in Bogotá laufend über die Menschenrechtslage in **Kolumbien** unterrichten. Dazu gehöre auch die umfassende Unterrichtung über den Fall der Hazienda Bellacruz, von der im Februar dieses Jahres 280 Bauernfamilien durch paramilitärische Gruppen vertrieben worden seien. Die vertriebenen Bauern hätten mit der Besetzung der Büroräume der Agrarreformbehörde INCORA und der Ombudsstelle in Bogotá gegen die Vertreibung protestiert. Obwohl die Regierung in mehreren Abkommen die Rückkehr auf die Hazienda bzw. die Umsiedlung auf andere Ländereien zugesagt habe, habe sie ihre Versprechen noch nicht eingelöst.<sup>170</sup>

68. Zur **Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Türkei** führte die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage hin folgendes aus:<sup>171</sup> Die Türkei sei 1954 der EMRK beigetreten, akzeptiere jedoch erst seit dem 28. Januar 1987 das Recht auf Individualbeschwerde. Ein Großteil der Beschwerdeführenden stamme aus den kurdischen Gebieten. Die Beschwerden beträfen im wesentlichen die Zerstörung kurdischer Dörfer, Folter in Polizeigewahrsam sowie das Verschwinden von Festgenommenen. Faktisch unterlaufe die Türkei den Mechanismus der Individualbeschwerde, da in der Türkei einerseits kein innerstaatlicher Rechtsweg im Falle von Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung stehe und die Türkei andererseits die Individualbeschwerden vor der Kommission mit der Begründung der Nichtausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs nicht akzeptiere. Art. 15 des Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus, das am 12. April 1991 in der Türkei eingeführt worden sei, stelle ein Hindernis bei dem Versuch, Menschenrechtsverletzungen zu verfolgen, dar. Nach diesem Gesetz würden angeklagte Sicherheitsbeamte nicht inhaftiert und von maximal drei vom Staat bezahlten Anwälten vertreten. Ferner entscheide zunächst ein Verwaltungsgremium, dem Mitglieder der Sicherheitskräfte angehörten, über eine Anklage. Am 18. No-

<sup>170</sup> BT-Drs. 13/6628, 4; s. auch BT-Drs. 13/6558, 1, in dieser Angelegenheit.

<sup>171</sup> BT-Drs. 13/6545.

vember 1992 habe die Große Nationalversammlung der Türkei Veränderungen der türkischen Strafprozeßordnungen verabschiedet, die die Dauer der Polizeihaft auf 24 Stunden verkürzten, Rechtsbeistand vom Zeitpunkt der Festnahme an ermöglichten und medizinische Untersuchungen von Inhaftierten sowie auch die Benachrichtigung von Angehörigen vorsähen. Jedoch beschränke sich die Gültigkeit dieser Vorschriften auf rechtsunpolitische Tatverdächtige. Mit eben diesem Gesetz werde explizit ein Rechtsbeistand für politische Häftlinge in der nach wie vor bis zu 15 Tage dauernden Polizeihaft untersagt. Diese Frist der sogenannten Incomunicado-Haft, die nach Aussagen vieler Experten der Folter Vorschub leiste, könne in den kurdischen Gebieten unter Ausnahmezustand weiterhin sogar 30 Tage dauern. Am 15. Dezember 1992 habe der Ausschuß zur Überwachung und Einhaltung des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zum ersten Mal einen Bericht über einen der Mitgliedstaaten nach Art. 10 Abs. 2 des Übereinkommens veröffentlicht, nachdem die Türkei, welche die Konvention 1998 unterzeichnet und ratifiziert habe, die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ergriffen habe. Der Ausschuß überprüfte die Aktivitäten, die aufgrund der Empfehlungen des Ausschusses in ihren Besuchsberichten von den türkischen Behörden zur Verbesserung der Lage unternommen wurden. Der Ausschuß sei zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die Situation hinsichtlich der Empfehlung bezüglich der Stärkung von legalen Schutzmaßnahmen gegen Folter und anderen Formen von Mißhandlungen in Polizei- oder Gendarmerieeinrichtungen und die Aktivitäten der Antiterrorabteilung der Polizei von Ankara und Diyarbakir eine Anwendung von Art. 10 Abs. 2 der Konvention rechtfertige.

Die Anzahl der gegen einen Vertragsstaat erhobenen Beschwerden allein lasse jedoch keinen Rückschluß auf Zahl und Umfang von Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention zu. Aus der Tatsache, daß Bürger eines Staates in zunehmendem Maße vom Recht auf Individualbeschwerde nach Art. 25 EMRK Gebrauch machten, sei zunächst zu schließen, daß es in diesem Staat ein steigendes Selbstbewußtsein der Bürger gebe. Das Verfahren vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte sei vertraulich. Der Bundesregierung sei daher nichts über den Inhalt der gegen die Türkei laufenden Verfahren bekannt. Die Bundesregierung nehme ferner die durch den starken Anstieg der Zahl der Individualbeschwerden in den letzten Jahren bedingte Verlängerung der Verfahrensdauer sehr ernst. Dieser Anstieg betreffe allerdings nicht nur die Individualbeschwerden aus der Türkei. Bereits das am 1. Januar 1990 in Kraft getretene 8. Protokoll zur EMRK, das der Kommission insbesondere die Möglichkeit einräume, in Kammern zu entscheiden, diene der Beschleunigung des Verfahrens. Der weitere Anstieg der Anzahl der Verfahren mache eine grundlegende Umgestaltung des Kontrollmechanismus der EMRK erforderlich. Diese Umgestaltung sei Gegenstand des 11. Protokolls zur EMRK, an dessen Ausarbeitung die Bundesregierung maßgeblich beteiligt gewesen sei. An die Stelle der Europäischen Kommission für Menschenrechte des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Ministerkomitees des Europarates werde als einziges Kontrollorgan ein neuer

Ständiger Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte treten. Dadurch sollten die Verfahren beschleunigt werden, ohne die hohe Qualität des Menschenrechtsschutzes nach der Konvention zu beeinträchtigen. Die Frage, ob die Bundesregierung die Auffassung der EMRK und ihres Generalsekretärs teile, daß in der Türkei kein wirksamer Rechtsschutz für Beschwerden gegen Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung stehe und sie daher eine erstinstanzliche Rolle zu übernehmen habe, beantwortete die Bundesregierung dahin gehend, daß es eine solche generelle Feststellung der Kommission nach ihrer Kenntnis nicht gebe. Die Kommission entscheide lediglich über Einzelfälle. In diesem Rahmen prüfe sie die Frage der Rechtswegerschöpfung. In einigen Fällen habe sie die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges für entbehrlich gehalten. In diesem Sinne sei auch die in der Anfrage zitierte Aussage des Sekretärs der Kommission zu verstehen. Auch der EGMR habe kürzlich in einem Urteil, in dem er die Auffassung der Kommission von der Erschöpfung des Rechtsweges bestätigte, betont, daß seine Entscheidung sich nur auf den konkreten Fall beziehe und nicht verallgemeinert werden dürfe (Urteil in der Sache *Agdivar*). Hinsichtlich der Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen in der Türkei sei anzumerken, daß die Abs. 1 und 3 des Art. 15 ATG (Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus), die eine Strafverfolgung von Beamten ausgeschlossen hätten, denen ein gesetzeswidriges Handeln im Rahmen der Terrorismusbekämpfung vorgeworfen worden sei, mit der Entscheidung des türkischen Verfassungsgerichts vom 31. März 1992 abgeschafft worden seien. Allerdings ergebe sich aus dem türkischen Beamtengesetz von 1932, daß der Strafverfolgung von Beamten ein Verwaltungsgremium zustimmen müsse, bevor die Staatsanwaltschaft Klage erheben könne. Die Bundesregierung habe die türkische Seite sowohl in allgemeiner Form als auch im Hinblick auf eine Reihe konkreter Einzelfälle auf die Bedeutung hingewiesen, die eine konsequente und rasche Aufklärung aller Vorwürfe über Übergriffe durch Polizei und Sicherheitskräfte habe, um das Verbot solcher Übergriffe wie es im türkischen Recht bestehe, auch zur unbestrittenen Rechtswirklichkeit zu machen. Eine Abschaffung der Zustimmungspflicht eines Verwaltungsgremiums zur Strafverfolgung von Beamten könne dazugehören. Es gebe keinen Hinweis darauf, daß die Türkei Urteile des EGMR deshalb nicht anerkennen wolle, weil sie im Gegensatz zu den Konventionsorganen den Rechtsweg als nicht erschöpft ansehe. Auf die Frage, welche Maßnahmen die Bundesregierung ergreife, um zu verhindern, daß die Türkei das Verfahren nach Art. 25 EMRK unterlaufe, führte die Bundesregierung aus, daß die Türkei erstmals am 28. Januar 1987 die nach Art. 25 zur Anerkennung des Individualbeschwerderechts erforderliche Erklärung abgegeben habe. Die von ihr auf drei Jahre befristete Erklärung sei zuletzt am 28. Januar 1995 erneuert worden. Damit habe die Türkei die Zuständigkeit der Kommission für die Entscheidung von Individualbeschwerden anerkannt. Durch Erklärung vom 22. Januar 1990 habe sich die Türkei gemäß Art. 46 EMRK für drei Jahre der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterworfen. Diese Erklärung sei zuletzt am 22. Januar 1995 erneuert worden. Die Bundesregierung dringe auch im übrigen im Europarat und anderen internationalen Institutionen auf eine Verwirklichung der in internationalen Kon-

ventionen eingegangenen Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen beinhalteten auch die Eröffnung eines innerstaatlichen Rechtsweges. Im übrigen nähmen die Mitgliedstaaten des Europarats im Rahmen der Überwachung der eingegangenen Verpflichtungen an einem Verfahren teil, in dem sie über die Erfüllung der eingeleiteten Maßnahmen Bericht erstatten. Dies gelte auch für die Türkei. Sowohl bei abschließender Entscheidung des Falles durch das Ministerkomitee<sup>172</sup> als auch bei Beendigung durch Urteil des Gerichtshofs<sup>173</sup> obliege dem Ministerkomitee die Durchführung. Es fordere Berichte über die Umsetzung der Entscheidung an. Die Bundesregierung habe sich im Ministerkomitee für eine effektive Verwirklichung des konventionsrechtlichen Menschenrechtsschutzes eingesetzt. Die Bundesregierung vertrete die Auffassung, daß der durch internationale Abkommen, insbesondere der durch die EMRK gewährleistete konventionsrechtliche Schutz von Beschwerdeführern sowie ihrer Anwälte, ausreiche. Der Bundesregierung seien keine Maßnahmen der Türkei oder europäischer Gremien zum Schutz von Beschwerdeführenden oder ihrer anwaltschaftlichen Vertretung bekannt. Die Bundesregierung führe mit der Türkei einen ständigen Dialog über die Einhaltung der in internationalen Abkommen eingegangenen Verpflichtungen. Dazu gehöre der auch in bezug auf konkrete Einzelfälle gemachte Hinweis, daß den Bürgern die Möglichkeit gegeben werden müsse, ihre Rechte aus diesen Abkommen, vor allem das Recht auf Individualbeschwerde nach Art. 25 EMRK, geltend zu machen. Hinsichtlich der Einhaltung von Art. 5 Abs.2 EMRK dränge die Bundesregierung im Europarat immer wieder auf die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen. Die Bundesregierung habe keinen Zweifel daran, daß auf Art. 5 Abs.3 EMRK gestützte Beschwerden vor der Europäischen Menschenrechtskommission bzw. dem Gerichtshof mit aller Gründlichkeit geprüft würden. Die Türkei sei Mitglied des europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter vom 26. November 1987. Damit habe die Türkei die sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen übernommen, wozu auch der Bewachungsmechanismus der Konvention gehöre. Die Bundesregierung habe bei der türkischen Regierung immer wieder die Abschaffung und Verkürzung des bis zu 30 Tage dauernden Polizeigewahrsams (Incomunicado-Haft) in Staatssicherheitssachen gefordert. Eine entsprechende Reform, inzwischen von der türkischen Außenministerin Ciller angekündigt, würde einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen darstellen. Hinsichtlich der Frage, wie die Bundesregierung zu den Bedenken von internationalen Menschenrechtsorganisationen wie des Kurdish Human Rights Project stehe, daß die Türkei über Entschädigungsleistungen hinaus keine wirksamen Maßnahmen ergreife, um die EMRK einzuhalten, führte die Bundesregierung aus, sie gehe davon aus, daß die Türkei als Mitglied des Europarats und der EMRK die **Entscheidungen der Kommission und des Gerichtshofs** anerkenne und entsprechende Schritte zur Vermeidung der Wiederholung von festgestellten Verstößen einleite. **Entschädigungen** von Personen, deren

---

<sup>172</sup> Art. 32 EMRK.

<sup>173</sup> Art. 54 EMRK.

Rechte nach der EMRK verletzt worden seien, dienten nicht der Bestrafung des verletzenden Staates, sondern dazu, der verletzten Partei, sofern die innerstaatlichen Gesetze nur eine unvollkommene Wiedergutmachung vorsähen, eine gerechte Entschädigung zuzubilligen. Die Frage der finanziellen Belastung des verletzenden Staates spiele dabei keine Rolle. Die Frage nach der Einschätzung der Bundesregierung hinsichtlich der Möglichkeiten, im Rahmen des europäischen **Übereinkommens zur Verhütung von Folter**, eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Türkei zu erzielen, beantwortete die Bundesregierung wie folgt: Zur Überwachung der eingegangenen Verpflichtungen sehe das Übereinkommen Besuche des europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vor und eröffne damit gute Einflußmöglichkeiten. Im August habe die Türkei als erster Vertragsstaat überhaupt im Zusammenhang mit den Hungerstreiks in türkischen Gefängnissen diesen Ausschuß von sich aus eingeladen. Ein zentrales Element der von der Antifolterkommission vorgeschlagenen Maßnahmen sei die Abschaffung der sogenannten Incomunicado-Haft. Die Bundesregierung setze sich auch im Europarat für die baldige Umsetzung der von der türkischen Außenministerin Ciller angekündigten Reformen ein. Hinsichtlich der Möglichkeit, die Türkei aufzufordern, eine Erklärung gemäß Art. 57 abzugeben, stellte die Bundesregierung fest, die Initiative hierzu liege beim Generalsekretär. Die Bundesregierung ihrerseits schließe die Anwendung keines der Instrumente der EMRK aus. Die Bundesregierung nannte ferner folgende **Schritte zur Verhinderung einer Verletzung der EMRK durch die Türkei**: Die Europäische Union und die mit ihr assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas sowie Malta und Zypern hätten in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 16. April 1996 vor der 52. Sitzung der VN-Menschenrechtskommission und zuletzt am 18. November vor dem 3. Ausschuß der 51. Generalversammlung der VN die Menschenrechtssituation in der Türkei angesprochen und die türkische Regierung nachdrücklich aufgefordert, ihre Anstrengungen zum Schutze der Menschenrechte zu verstärken. Im Rahmen der OSZE habe die Bundesregierung die Türkei aufgefordert, eine Expertenkommission der OSZE einzuladen. Die Bundesregierung werde auch weiterhin auf bilateraler und europäischer Ebene darauf hinwirken, daß die Türkei die auf sie anwendbaren internationalen Übereinkommen einhalte. Hinsichtlich des Art. 24 EMRK hielt die Bundesregierung fest, daß nach dieser Bestimmung die Kommission nicht mit der Menschenrechtssituation in einem Vertragsstaat im allgemeinen, sondern nur mit konkreten Beschwerden befaßt sei. Da die Türkei das Recht der Individualbeschwerde in Art. 25 anerkannt habe, könne eine betroffene Person ihren Fall selbst vor die Kommission bringen. Die Bundesregierung sehe daher zur Zeit keine Notwendigkeit, den Art. 24 in Anspruch zu nehmen.

69. Auf eine Kleine Anfrage zu Menschenrechtsverletzungen in **Burma** (Myanmar) antwortete die Bundesregierung, es sei grundsätzlich nach ihrer Auffassung Sache der Reiseunternehmen darüber zu entscheiden, ob Reisen nach Myanmar angeboten würden. Der sogenannte **Branchendialog** und die Sitzungen des Tourismusbeirates beim Bundesministerium für Wirtschaft stellten Foren zur breite-

ren Erörterung von Fragen der Tourismuswirtschaft dar. Zugleich dienten diese Gremien dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Vertretern der Tourismuswirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft. Sie würden nach dem Verständnis der Bundesregierung nicht dazu benutzt, die freie unternehmerische Entscheidung hinsichtlich des Angebotes touristischer Dienstleistungen zu beeinflussen. Die vom Auswärtigen Amt zu einzelnen Ländern herausgegebenen Reisehinweise, Reiseempfehlungen und Reisewarnungen dienten dazu, aufgrund der verfügbaren und als glaubwürdig eingeschätzten Informationen die konkrete kriminelle, gesundheitliche oder sonstige Gefahrensituation in diesen Ländern für Geschäftsreisende oder Touristen aufzuzeigen. Aufgrund der gegenwärtigen Gefahrensituation für Touristen und Geschäftsreisende in Myanmar gebe es nach Auffassung der Bundesregierung derzeit keinen Anlaß zu der Empfehlung, Myanmar nicht zu bereisen. Es sei nach Auffassung der Bundesregierung darüber hinaus grundsätzlich Sache des einzelnen, darüber zu entscheiden, ob er nach Myanmar reisen wolle. Die Maßnahmen, die die Bundesregierung ergriffen habe, um Fortschritte auf dem Weg der Demokratisierung und der Freilassung politischer Gefangener zu fördern, ergäben sich aus dem **gemeinsamen Standpunkt zu Myanmar**, den der Europäische Rat am 28. Oktober 1996 beschlossen habe. Die Bundesregierung sei aktiv bei der Ausarbeitung des vom Europäischen Rat am 28. Oktober 1996 verabschiedeten gemeinsamen Standpunktes zu Myanmar beteiligt gewesen. Sie erachte **wirtschaftliche Sanktionen** gegenwärtig als das geeignete Instrument, den State Law and Order Restoration Council zu einer Änderung seiner Politik in Richtung auf eine Demokratisierung sowie die Achtung der Menschenrechte zu bewegen. Myanmar gehöre zu den ärmsten Ländern der Welt. Wirtschaftliche Sanktionen würden vor allem die wirtschaftliche Situation der breiten Schichten der Bevölkerung weiter verschlechtern, ohne daß die Machthaber nachhaltig getroffen würden. Die von der Europäischen Union im gemeinsamen Standpunkt vom 28. Oktober 1996 bestätigten und neu verhängten restriktiven Maßnahmen gegenüber Myanmar seien mit den von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Sanktionen vergleichbar. Hinsichtlich des von der EU gewährten günstigen Importzolles nach dem Generalized System of Preferences (GSP) führte die Bundesregierung aus, die Verordnung 3281/94 des Rates über die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen sehe vor, daß die Präferenzen zurückgenommen werden könnten, wenn Verstöße gegen die Genfer Übereinkommen vom 25. September 1926 und vom 7. November 1956 und die Übereinkommen 29 und 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vorlägen. Die Europäische Kommission untersuche derzeit, ob in Myanmar gegen diese Übereinkommen verstoßen werde. Die Bundesregierung werde den Bericht, den die Europäische Kommission zum Abschluß ihrer Untersuchungen vorlegen werde, sorgfältig prüfen und dann ihre Haltung zur Frage eines möglichen Entzugs der Präferenzgewährung für Myanmar festlegen. Die Bundesregierung verfüge über keine umfassende Kenntnis, welche **deutschen Firmen in Myanmar** engagiert seien und welche Projekte von ihnen durchgeführt würden. Soweit ihr Einzelfälle bekannt seien, sehe sich die Bundesregierung wegen des allgemein geltenden Grundsatzes der Wahrung von

Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§40 VwVfG) nicht in der Lage, die entsprechenden Unternehmen namentlich zu nennen. Es ist nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich Sache der Unternehmen, darüber zu entscheiden, ob sie sich vor dem Hintergrund der allgemein verfügbaren Informationen zu Myanmar wirtschaftlich in diesem Land betätigen wollen. Es würden von nationalen oder multilateralen Institutionen, an denen die Bundesrepublik Deutschland finanziell beteiligt sei, tourismusrelevante Projekte in Burma nicht gefördert. Auf die Frage, wie sich die Bundesregierung zur Anerkennung der gewählten Regierung Burmas, der National Coalition Government of the Union of Burma, die sich derzeit im Exil befinde, stelle, führte die Bundesregierung aus, die Bundesrepublik Deutschland unterhalte **diplomatische Beziehungen zu der Union Myanmar**. Die Bundesregierung unterhalte eine Botschaft in Rangun, deren Aufgabe es unter anderem sei, Kontakte mit der Regierung des Gastlandes zu unterhalten. Diese Kontakte würden dazu genutzt, den deutschen Standpunkt zu Menschenrechtsfragen und zu Fragen der Demokratie darzulegen und Verbesserungen in diesen Bereichen einzufordern. Deutschland habe die diesjährige VN Resolution zur Menschenrechtslage in Myanmar mit eingebracht. Die Bundesregierung stehe mit der demokratischen Opposition und der Friedensnobelpreisträgerin Daw Aung San Suu Kyi über die deutsche Botschaft in Rangun in regelmäßigem Gesprächskontakt. Die Bundesregierung führe auch Gespräche mit der National Coalition Government of the Union of Burma (NCGUB). Darüber hinaus unterstütze die Bundesregierung Maßnahmen der politischen Stiftungen, die der demokratischen Opposition in Myanmar zugute kämen. Im übrigen sei die Bundesregierung darum bemüht, in Gesprächen mit ihren Partnern in den ASEAN-Staaten diese zu ermutigen, ihren Einfluß auf die Regierung von Myanmar im Sinne einer Verbesserung der Lage in diesem Land geltend zu machen.

70. Nach der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu den deutsch-mexikanischen Beziehungen und den Menschenrechten in **Mexiko** haben sich das Europaparlament und die Bundesregierung Anfang 1994, als der von dem Zapatistischen Heer der Nationalen Befreiung (EZLN) angeführte Aufstand im südlichen Bundesstaat Chiapas begann und die mexikanische Armee in die Aufstandsgebiete vorrückte, dafür ausgesprochen, eine friedliche Lösung des Konflikts zu suchen und dabei die kulturellen und sozialen Rechte der indigenen Völker, die in dieser Region lebten zu respektieren.<sup>174</sup>

71. Bei seinem Besuch in der VR **China** und einem Gespräch mit dem chinesischen Außenminister **Qian Qichen** sagte Bundesaußenminister **Kinkel**, dort seien die bilateralen Fragen "konstruktiv und zukunftsgerichtet" behandelt worden.<sup>175</sup> Er habe die Menschenrechte "deutlich, aber nicht konfrontativ" angesprochen und dabei auch Einzelfälle berührt. Zur Reaktion der chinesischen Seite nahm der Bundesaußenminister keine Stellung, da "diese Fragen nicht ganz einfach" seien. Er bestätigte, daß er mit dem chinesischen Außenminister auch über

<sup>174</sup> BT-Drs. 13/5941; s. noch zu Burma BT-Drs. 13/6614.

<sup>175</sup> FAZ vom 21.10.1996, 6.

die ausstehende Akkreditierung dreier deutscher Journalisten gesprochen habe. Ob und wann die Naumann-Stiftung ihr Büro in Peking wieder öffnen könne, wisse er nicht. Der Besuch erfolgte nach den Disputen um die schließlich abgesagte Münchner Kulturausstellung, weil dort Regimekritiker zu Wort kommen sollten, und den Streit über die Tibetaktivitäten der FDP-nahen Naumann-Stiftung sowie die Tibetresolution des Bundestages.<sup>176</sup> Der Besuch von Bundesaußenminister Kinkel gehörte in den "Rahmen der vereinbarten politischen Konsultationen mit der chinesischen Regierung" und diente, auch in der Mongolei, der "weiteren konkreten Ausfüllung des Asienkonzepts der Bundesregierung von 1993". Die Grundlage für Gespräche über die konkrete Lage von Dissidenten bot die von Kinkel und Quian Qichen am 24. September 1996 in New York einvernehmlich formulierte Ergebnisliste der Gespräche beider Außenminister. Man sei sich einig über die Bedeutung guter bilateraler Beziehungen für beide Staaten und Völker. Sie sollten zukunftsgerichtet ausgebaut werden. Dafür müßten gelten: gegenseitiger Respekt, Suche nach Gemeinsamkeiten, Nichteinmischung, Gleichberechtigung und gegenseitiger Nutzen. Es hieß in dem Text: "Bundesaußenminister Kinkel bekräftigte die Ein-China-Politik der Bundesregierung". Für die Bundesregierung sei Tibet ein Teil des chinesischen Staatsverbandes "und damit grundsätzlich eine innere Angelegenheit Chinas". Mit dieser Formel wurde der Eindruck berichtigt, der Bundestag habe mit seiner Entschließung gegen die "Ein-China-Politik" verstoßen. Die Passage über Menschenrechte lautet:

"Beide Minister waren sich einig, daß trotz bestehender Meinungsunterschiede in Menschenrechtsfragen auch hierüber ein Dialog geführt werden sollte, im Geiste gegenseitiger Achtung und Gleichberechtigung, nicht im Geiste von Konfrontation."

Auf die Kleine Anfrage zu den Ergebnissen des Besuchs von Bundeskanzler Kohl in der VR China führte die Bundesregierung aus, die Erörterung von Menschenrechtsfragen nehme in allen politischen Begegnungen mit der chinesischen Führung einen hohen Stellenwert ein. Sie würden als eigenständiges Thema behandelt und umfaßten die gesamte Spannweite der für China relevanten Menschenrechtsprobleme. Die Menschenrechtsfrage habe auch in den hochrangigen Gesprächen des Bundeskanzlers einen breiten Raum eingenommen. Die Bundesregierung habe sich für mehr als 13 **chinesische Oppositionelle** eingesetzt.<sup>177</sup> Zu der unter dem Titel "**Über das Eingreifen und Konfiszieren von reaktionärer Propaganda und über die verstärkte Arbeit gegen Infiltration in religiösen Zentren**" erfolgten Anordnung der chinesischen Regierung führte die Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage hin folgendes aus: Die Bundesregierung kenne den Wortlaut der Anordnung noch nicht. Nach ihrer Kenntnis stehe sie in engem Zusammenhang mit zwei weiteren Dekreten des Staatsrats die vermutlich Anfang April des Jahres erlassen worden seien. Dabei handele es sich um die Anordnung "Über die Durchführung patriotischer Erziehungsmaß-

<sup>176</sup> FAZ vom 22.10.1996, 1.

<sup>177</sup> BT-Drs. 13/3461.

nahmen in religiösen Zentren in Tibet" und um "Einige Bestimmungen über die zentralisierte Kontrolle durch spezialisierte Abteilungen für religiöse Aktivitäten und Beziehungen zum Ausland und die Autorität, diese Aktivitäten zu überprüfen und zu genehmigen". Der Kern der neuen Bestimmungen stünde einem Bericht der englischsprachigen in Lhasa erscheinenden "China Daily" zufolge darin, reaktionäres Propagandamaterial zu beschlagnahmen, die patriotische Erziehung in den Klöstern zu verstärken und die Außenbeziehungen der Klöster mit den im Exil lebenden Tibetern stärker zu kontrollieren. Die Bundesregierung halte den Vorwurf, der Dalai Lama betreibe die Abspaltung Tibets und führe eine Unabhängigkeitsbewegung in Tibet für ungerechtfertigt. Sie habe die chinesische Regierung wiederholt dazu aufgefordert, den unterbrochenen **Dialog mit dem Dalai Lama** wieder aufzunehmen. Dieser Dialog müsse insbesondere geführt werden über die Ausgestaltung einer Autonomie, die die Tibeter ihre Zugehörigkeit zum chinesischen Staatsverband nicht als Bedrohung ihrer ethnischen, kulturellen und religiösen Eigenständigkeit empfinden ließe. Sie werde auch künftig in diesem Sinne an die chinesische Regierung appellieren.<sup>178</sup> Anlässlich des Besuchs von Bundespräsident Herzog in China im November 1996 übergab der Staatsminister im Auswärtigen Amt Schäfer dem stellvertretenden chinesischen Außenminister Wang eine Liste der Menschenrechtsorganisation Amnesty International, auf der die Namen von 14 politischen Häftlingen standen. Er erinnerte in seinem Gespräch die chinesische Seite daran, daß es in der Bundesrepublik ein Parlament gebe, in dem klar auf die Verstöße gegen Menschenrechte reagiert werde. Herzog ergänzte, daß dies auch für die deutschen Medien und überhaupt für die deutsche Öffentlichkeit gelte.<sup>179</sup>

72. In ihrer Antwort auf die Große Anfrage zur **Iran-Politik** der Bundesregierung führte diese aus:<sup>180</sup> Bei den Kontakten mit Iran spiele auf allen Ebenen die Erörterung von Themen, die Anlaß zu Besorgnis und Kritik gäben, eine wichtige Rolle. Hierzu zählt insbesondere die **Lage der Menschenrechte, die Fatwa gegen Salman Rushdie, Hinweise auf iranische Verwicklungen in terroristische Aktivitäten und die Ablehnung des Nahost-Friedensprozesses**. Der iranischen Regierung sei klar gesagt worden, daß eine substantielle Entwicklung der Beziehung in dem Maße möglich sei, indem es positive Veränderungen iranischen Verhaltens in diesen wichtigen Bereichen gebe. Diese Politik des "**kritischen Dialogs**" habe der Europäische Rat am 12. Dezember 1992 in Edinburgh ausdrücklich indossiert.<sup>181</sup> Deutschland und seine europäischen Partner sähen keine Alternative zum kritischen Dialog mit Iran. Eine Politik der Isolierung halte die Bundesregierung – zusammen mit den europäischen Partnern – weder für zweckmäßig noch erfolgversprechend. Sicherheit und Stabilität in der Regie-

<sup>178</sup> BT-Drs. 13/4819.

<sup>179</sup> FAZ vom 21.11.1996, 10.

<sup>180</sup> BT-Drs. 13/3485.

<sup>181</sup> In den Schlußfolgerungen des Vorsitzenden heiße es: "Angesichts der Bedeutung Irans in der Union bekräftigt der Europäische Rat seinen Standpunkt, daß ein Dialog mit der iranischen Regierung geführt werden sollte. Dabei sollte es sich um einen kritischen Dialog handeln."

rung könnten nicht ohne oder gar gegen den Iran geschaffen werden. Sollte die EU zu der Absicht gelangen, daß vertragliche Beziehungen mit dem Iran aufgenommen würden, werde die Bundesregierung dafür eintreten, daß – wie in allen anderen Abkommen mit Drittstaaten – in den Erwägungsgründen unmißverständlich auf die **Wahrung der Menschenrechte** hingewiesen werde. Außerdem würde sie sich in diesem Fall dafür einsetzen, daß im Text des Abkommens eine **Revisionsklausel** vorgesehen werde. Die Bundesregierung sehe keine Notwendigkeit, darüber hinaus weitere Maßnahmen zu ergreifen. Sie teile in der Tat die Besorgnisse des VN-Sonderberichterstatters und internationaler Menschenrechtsorganisationen über die Lage der Menschenrechte im Iran. Danach könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die Menschenrechtslage im Iran Anlaß zu großer Besorgnis gebe. Die Bundesregierung habe deshalb zusammen mit den **Partnern der EU zahlreiche gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Menschenrechtslage** im Iran unternommen. Die Mitglieder der EU hätten ferner auf der 49. Generalversammlung bzw. auf der 51. Tagung der **VN-Menschenrechtskommission** eine die Menschenrechtslage im Iran kritisierende Resolution eingebracht, die – wie in den Vorjahren – mit deutlicher Mehrheit angenommen worden sei. Bei deutsch-iranischen Gesprächen werde regelmäßig auch die Menschenrechtslage im Iran angesprochen und auf Verbesserungen gedrängt. Dies gelte für die Gespräche auf allen Ebenen, einschließlich der der Außenminister. Die Bundesregierung und die anderen Mitgliedstaaten der EU sprächen bei allen Treffen im Rahmen des kritischen Dialogs mit dem Iran unter dem Tagesordnungspunkt “Menschenrechte” die Menschenrechtslage bzw. Einzelfälle an und forderten zu Fortschritten auf. Der bilaterale Menschenrechtsdialog finde im wesentlichen im Rahmen von Konsultationen zwischen Vertretern der Außenministerien und zwischen Parlamentsabgeordneten statt. Zuletzt habe im Juni 1995 eine iranische Delegation unter Leitung des Leiters des Menschenrechtsreferats im iranischen Außenministerium Gespräche in Bonn (Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Justiz, Deutscher Bundestag) geführt. Deutschland habe in den vergangenen Jahren insgesamt vier Seminare mit privaten und offiziellen iranischen Vertretern veranstaltet, an deren Vorbereitung unter anderem Amnesty International und andere Menschenrechtsorganisationen beteiligt gewesen seien. Hochrangige Wahrnehmungen sowie außerordentlich starke Publizität des letzten Menschenrechtsseminars im Iran und die Tatsache, daß die iranische Regierung inzwischen einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt habe und das iranische Parlament darüber hinaus offiziell einen Menschenrechtsausschuß ins Leben gerufen habe, sei ein Zeichen dafür, daß der Iran Defizite auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkenne. Auf die Frage, ob die Bundesregierung Kontakte zu relevanten **oppositionellen Kreisen** im Iran unterhalte, antwortete die Bundesregierung, die Deutsche Botschaft in Teheran unterhalte unter anderem Kontakte auch zu Abgeordneten oder Gruppierungen (Rezalatfraktion u.ä. im Parlament), die in Opposition zur Regierung oder zu Präsident Rafsanjani stehen. Die Bundesregierung unterhalte aber keine Kontakte zu den Volksmujaheddin (MKO). Bundesaußenminister Kinkel legte vor dem Bundestag dar, er sei mit

**Salman Rushdie** in Bonn zusammengetroffen.<sup>182</sup> Er habe darüber hinaus veranlaßt, daß Salman Rushdie von den Außenministern der EU-Troika empfangen worden sei. In einem Schreiben an den iranischen Außenminister Velayati habe er verdeutlicht, daß für eine Verbesserung der Beziehungen eine Reihe von klaren Voraussetzungen erfüllt sein müßten.

- 1.) Eine klar erkennbare positivere Haltung zum Nahost-Friedensprozeß;
- 2.) Anerkennung der demokratisch gewählten palästinensischen Autonomieverwaltung;
- 3.) Umsetzung der gegenüber der EU-Troika in Teheran gemachten Zusage, daß Iran den nahöstlichen Terror weder finanziell noch logistisch unterstützt;
- 4.) Konkreter Beitrag Teherans zu einer langfristigen friedlichen Lösung im Libanon durch mäßige Einwirkung auf die Hisbollah;
- 5.) Selbstverpflichtung Irans, an kooperativen friedensorientierten Lösungen der Nahostregion mitzuwirken;
- 6.) Verbesserung der Menschenrechtslage, insbesondere vollständige Herstellung der Presse- und Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung;
- 7.) Wirksame Kontrolle der Einhaltung der vom Iran unterzeichneten C-Waffen-Konvention und schließlich
- 8.) Beendigung aller Aktivitäten des iranischen Geheimdienstes, die darauf gerichtet sind, im Ausland lebende iranische Oppositionelle zu verfolgen und Leib und Leben dieser Personen zu gefährden.

73. Nach dem Bericht der Bundesregierung über die Lage in **Nigeria** unternimmt sie Bemühungen, die Entwicklung von demokratischen Institutionen in Nigeria zu fördern, nicht erst seit der Machtübernahme durch General **Abacha** im Jahre 1993. Dieser habe allerdings sogar die wenigen demokratischen Institutionen aus der **Babangida**-Zeit abgeschafft. Insbesondere habe er die gewählten zivilen Gouverneure der Bundesstaaten durch Offiziere ersetzt. Daraufhin habe die Bundesregierung, zusammen mit ihren europäischen Partnern, den Druck auf die nigerianische Regierung durch weitere Verschärfung der im Juli 1993 gegen die Vorgängerregierung beschlossenen Maßnahmen erhöht:

- Reisebeschränkungen für alle Militärangehörigen der nigerianischen Auslandsvertretungen,
- Einzelprüfungen von Exportlizenzen für Verteidigungsmaterial,
- Aussetzung aller Ausbildungskurse für nigerianisches Militär,
- Überprüfung aller Hilfsprojekte der EU und ihrer Mitgliedstaaten,
- Aussetzung aller nicht essentiellen hochrangigen Besuche.

Diese Sanktionen seien ohne die erhoffte Wirkung geblieben. Vielmehr seien im Gegenteil einige der prominentesten Gegner der Regierung in zwei Prozessen mundtot gemacht worden. Weitergehende Maßnahmen, namentlich ein Ölembargo und eine Sperrung nigerianischer Auslandskonten seien im Kreise der europäischen Partner nicht durchsetzbar gewesen. Die Bundesregierung habe zu-

<sup>182</sup> BT-PlPr., 104. Sitzung, 9218.

sammen mit ihren europäischen Partnern über die oben genannten konkreten **Sanktionsmaßnahmen** hinaus wiederholt das nigerianische Regime in **Erklärungen und Demarchen** zur Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse aufgefordert. Sie habe keinen Zweifel daran gelassen, daß die Rückkehr des Botschafters nach Lagos vor allem der Wiederaufnahme des kritischen Dialogs über die Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse dienen sollte. Die Bemühungen der Bundesregierung hätten sich in den letzten Wochen darauf konzentriert, einen Prozeß vor einem **Sondertribunal gegen die 19 Ogonis** zu verhindern und darauf hinzuwirken, daß dieser Prozeß vor einem ordentlichen Gericht mit der Möglichkeit einer zweiten Instanz und in rechtsstaatlich einwandfreier Form stattfinde. Dabei habe sie sowohl zusammen mit den europäischen Partnern durch Erklärungen und Demarchen der Troika der EU als auch bilateral den nigerianischen Behörden die Folgen vor Augen geführt, die notwendigerweise nach einem weiteren Sondertribunalverfahren von der Staatengemeinschaft und insbesondere den Mitgliedstaaten der EU zu erwarten seien. Die Bundesregierung habe ebenso wie ihre Partner bisher vor allem auf eine Wirkung der verhängten Sanktionen gehofft. Auch wenn diese Hoffnung bisher nur in bescheidenen Ansätzen erfüllt worden sei, sei sie der Ansicht, daß der Druck aufrechterhalten werden sollte, bis zumindest unumkehrbare Ansätze zu einer Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse, vor allem aber eine Verbesserung der Menschenrechtssituation, erkennbar seien.<sup>183</sup> Daneben gebe es zahlreiche weitere Initiativen von privater Seite und von Nichtregierungsorganisationen. Aus der Unterrichtung der Bundesregierung zu ihrer Politik gegenüber Nigeria ergibt sich, daß sie sich darum bemühen werde, daß es im Rahmen der VN-Menschenrechtskommission zu einer Verurteilung Nigerias und zur Einsetzung eines Sonderberichterstatters komme.<sup>184</sup> Vor dem Hintergrund der drohenden **Abschiebungen nigerianischer Flüchtlinge** hatte die Bundesregierung erneut zur Menschenrechtsslage in Nigeria Stellung zu nehmen. Die Zahl der aus politischen Gründen Inhaftierten sei nicht bekannt. **Die internationalen Bemühungen um die Freilassung solcher Häftlinge** dauerten an. Sie würden in jüngster Zeit deutlich stärker. Sowohl die Generalversammlung 1995 als auch die VN Menschenrechtskommission 1996 hätten sich erstmalig mit der Menschenrechtsslage in Nigeria befaßt. Im März/April 1996 habe sich eine vom Generalsekretär beauftragte Fact-Finding Mission der VN in Nigeria gehalten und einen Bericht über die Menschenrechtsslage und den Fortgang des Demokratisierungsprozesses erarbeitet. Ihr Forderungskatalog an das Regime enthalte unter anderem die Freilassung aller willkürlich Verhafteten sowie eine Amnestie für aus politischen Gründen Verurteilte. Hinsichtlich der weiteren Inhaftierung des früheren Staatschefs Nigerias, Olusegun Obasanjo legte die Bundesregierung dar, daß bei den genannten Bemühungen im internationalen Rahmen General Obasanjo vorrangig berücksichtigt worden sei. Nach Kenntnis der

<sup>183</sup> BT-Drs. 13/4327; s. hierzu auch Gemeinsamer Standpunkt der Europäischen Union vom 30.11.1995, vom Rat aufgrund Art. J. 2 und des Vertrages über die Europäische Union festgelegt, BT-Drs. 13/4327; Gemeinsamer Standpunkt vom 12.12.1995, BT-Drs. 13/4327.

<sup>184</sup> BT-Drs. 13/4327.

Bundesregierung hätten sich etwa 1.000 Angehörige des Ogoni-Volkes nach Benin geflüchtet. Sie würden dort vom Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) und Nichtregierungsorganisationen angemessen betreut. Die Bundesregierung unterstütze die Flüchtlinge mit **humanitärer Hilfe**. Zur **Pressefreiheit** in Nigeria habe die Bundesregierung in ihrem Bericht an den deutschen Bundestag vom 11. April 1996<sup>185</sup> Stellung genommen. Die Lage habe sich seither nicht geändert. Die Bundesregierung habe darüber hinaus keine Erkenntnisse, daß eine deutsche Firma seit Inkrafttreten der EU-Beschlüsse über die Aussetzung der militärischen Zusammenarbeit für die nigerianische Luftwaffe Flugzeuge baue und Schiffe der nigerianischen Kriegsmarine repariere. Die Bundesregierung lege ferner Maßnahmen dar, mit denen sie den Aufbau und die Tätigkeit demokratischer Parteien sowie die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen in Nigeria unterstütze.

74. Auf die Frage, wie die Bundesregierung die derzeitige Menschenrechtssituation im Verlauf des Demokratisierungsprozesses in **Äthiopien** beurteile, antwortete diese: Trotz aner kennenswerter Bemühungen der Regierung in den letzten Jahren zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Äthiopien komme es immer wieder zu Verletzungen der Menschenrechte, was auch in Berichten von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International seinen Niederschlag finde. In der **neuen äthiopischen Verfassung** sei der Schutz der Menschenrechte ausdrücklich garantiert. Zwar sei der äthiopischen Regierung nicht vorzuwerfen, daß sie Menschenrechtsverletzungen bewußt als repressives Mittel zur Absicherung ihrer Macht einsetze. Es seien jedoch fehlende demokratische und menschenrechtliche Traditionen, eine von Gewalt und Dominanz einzelner Ethnien geprägte Geschichte sowie die Weite des Landes bei einem unterentwickelten Justizsystem, die es schwer mache, menschenrechtliche Normen überall effektiv durchzusetzen. **Menschenrechtsfragen** spielten bei allen Gesprächen der Bundesregierung mit äthiopischen Partnern eine prominente Rolle. Sie wurden erst kürzlich beim Besuch von Bundespräsident Herzog und von Bundesaußenminister Kinkel sowie von Bundesminister Spranger in Addis Abeba zu Beginn dieses Jahres erörtert.<sup>186</sup>

75. Im Rahmen einer Lateinamerika-Reise forderte Bundesaußenminister Kinkel den **peruanischen Präsidenten Fujimori** auf, in seinem Land allen Bürgern faire und stabile rechtsstaatliche Verhältnisse zu garantieren.<sup>187</sup>

76. In ihrem gemeinsamen Standpunkt vom 25. Juni 1996 betreffend **Ost-Timor** führt die Europäische Union aus: Art. 1: Die Europäische Union erinnert an ihre früheren Erklärungen zur Lage in Ost-Timor und hebt hervor, daß sie weiterhin das Ziel der Verbesserung der Lage in Ost-Timor in bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte verfolge.<sup>188</sup>

<sup>185</sup> BT-Drs. 13/4327.

<sup>186</sup> BT-Drs. 13/4596, 4.

<sup>187</sup> FAZ vom 2.5.1996, 2.

<sup>188</sup> Gemeinsamer Standpunkt, vom Rat aufgrund von Art. J. 2 des Vertrages über die Europäische Union festgelegt, ABl. EG Nr. L 168/2.

77. Auf die schriftliche Parlamentarische Anfrage, ob der Bundesregierung Augenzeugenberichte und Pressedarstellungen bekannt seien, nach denen die Polizeikräfte der Republik **Südafrika** in zunehmendem Maße mit großer Brutalität sowie unter Verstoß gegen die Menschenrechte gegen Einzelpersonen und Menschenansammlungen vorgingen, antwortete die Bundesregierung, solches sei dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.<sup>189</sup>

78. Auf die schriftliche Parlamentarische Anfrage zur Entwicklung im **Sudan** führte die Bundesregierung aus, das Auswärtige Amt setze derzeit die **VN-Sicherheitsratsresolution** 1054 vom 26. April 1996 um, in der die VN-Mitgliedstaaten zur Reduzierung des sudanesischen Botschaftspersonals, zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit des verbleibenden Personals sowie zu Ein- und Durchreisebeschränkungen für sudanesische Regierungsmitglieder, Beamte und Armeeangehörige aufgefordert wurden. Der Sudan solle so zur Auslieferung der mutmaßlich dort befindlichen Mubarak-Attentäter und zur Beendigung der Unterstützung des internationalen Terrorismus veranlaßt werden. Das Auswärtige Amt werde der sudanesischen Botschaft in Kürze mitteilen, welcher Diplomat Deutschland zu verlassen habe. Außerdem würden alle Reisen sudanesischer Botschaftsangehöriger außerhalb eines Umkreises von 50 km um Bonn in Kürze notifizierungspflichtig. Die deutsche Visaerteilung werde schon seit einigen Wochen gegenüber sudanesischen Offiziellen erheblich restriktiver gehandhabt. Deutschland bewege sich mit seinen Maßnahmen auf einer Linie mit den EU-Partnern und den USA. Der wichtigste Ansatzpunkt für eine umfassende Regelung der Probleme im Sudan liege im Abschluß eines tragfähigen Waffenstillstands und einer sich daran anschließenden Vermittlung eines dauerhaften Friedens zwischen der sudanesischen Regierung und der Rebellenfraktion. Die Bundesregierung unterstütze dabei ausdrücklich die von den Staatspräsidenten der vier ostafrikanischen Länder Kenia, Uganda, Eritrea und Äthiopien initiierte Friedensbemühung (IGADD: Intergovernmental Authority on Defence and Development Initiative), da sie davon überzeugt sei, daß eine Lösung des Konflikts im regionalen Rahmen gefunden werden müsse. Die Bundesregierung setze sich dafür ein, daß die zuletzt im März 1996 in Nairobi erfolgten Gespräche soweit wie möglich fortgesetzt würden.<sup>190</sup>

79. Auf die schriftliche Parlamentarische Anfrage, über welche Instrumentarien zur Durchsetzung elementarer Menschenrechte die Bundesregierung nachdenke und welche Sanktionsmöglichkeiten sie bei eklatanten **Ungleichbehandlungen von Frauen**, insbesondere islamischen Staaten gegenüber, anwende, antwortete die Bundesregierung wie folgt: Die Bundesregierung unterstütze bilateral und multilateral alle geeigneten Maßnahmen, die die Gleichbehandlung von Frauen förderten. Beispielhaft verwies der Staatssekretär auf die Mitarbeit in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen. Die Bundesregierung thematisiere Menschenrechtsverletzungen an Frauen auf allen politischen Ebenen und

<sup>189</sup> BT-PIPr., 134. Sitzung, 12011.

<sup>190</sup> BT-Drs. 13/4909, 4.

setze sich mit Nachdruck dafür ein, daß die Empfehlungen des Schlußdokuments der 4. Weltfrauenkonferenz weltweit umgesetzt würden. Die Auslandsvertretungen verfolgten die Menschenrechtssituation der Frauen in ihrem Gastland mit besonderer Aufmerksamkeit und berichteten regelmäßig zur Entwicklung. Die Bundesregierung setze sich dafür ein, daß das wichtigste auf Frauenrechte bezogene internationale Menschenrechtsübereinkommen, das **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)**, von noch mehr Staaten ratifiziert und implementiert werde. Gegen Vorbehalte, die den Zielen des Übereinkommens zuwider liefen, dies gelte insbesondere für solche, die der islamischen Sharia-Gesetzgebung Vorrang einräumten, lege die Bundesregierung Einspruch ein. Die Verbesserung der Menschenrechtssituation in den Partnerländern sei ein wesentliches Ziel der Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung. Negative Tendenzen stünden einer Ausweitung entgegen und führten zu Konsequenzen für Art und Umfang der Zusammenarbeit, gegebenenfalls auch zur Einstellung. Alle Projekte der Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung würden daraufhin geprüft, ob sie Frauen in den Entwicklungsprozeß einbezögen und ihre rechtliche, wirtschaftliche und soziale Situation stärkten. Im Rahmen der 4. Weltfrauenkonferenz habe die Bundesregierung mit dem Ziel der Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen 40 Mio. US-Dollar für Projekte der rechts- und sozialpolitischen Beratung zugesagt.

80. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur Haltung der Bundesregierung zu **Kinderprostitution und Prostitutionstourismus** habe die Bundesregierung wiederholt betont, daß sie in der sexuellen Ausbeutung von Kindern und insbesondere in dem sogenannten Kindersextourismus eine der schlimmsten Formen der Ausbeutung sozialer Not zu Lasten der Schwächsten einer Gesellschaft sehe. Sie bekräftige deshalb erneut an dieser Stelle ihre Bereitschaft, bei der Gesetzgebung, der Durchführung von Gesetzen, der Prävention, der Folgen für die Opfer und der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten die zur effektiven Bekämpfung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Da strafrechtliche Maßnahmen alleine nicht ausreichen, um den Sextourismus wirksam zu bekämpfen, müsse versucht werden, ihm sowohl in den Hauptzielländern als auch in den Herkunftsländern der Sextouristen **präventiv** die gesellschaftliche Duldung und Legitimation zu nehmen. Die Bundesregierung habe deshalb in der Vergangenheit immer wieder ihre Mißbilligung über diese abscheuliche Art des Tourismus ausgedrückt und in der Öffentlichkeit auf die nicht akzeptablen Motive der Täter und die sozialen Folgen für die Betroffenen hingewiesen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend habe zu dem Thema Prostitutionstourismus zwei Untersuchungen durchführen lassen.<sup>191</sup> Im Rahmen der vorstehend genannten Untersuchungen habe es

---

<sup>191</sup> Frauenhandel und Prostitutionstourismus – eine Bestandsaufnahme 1990, Aktionsgemeinschaft gegen internationale und rassistische Ausbeutung von Frauen, Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels mit ausländischen Mädchen und Frauen, 1992, Katholische Universität Eichstätt, erschienen als Band 8 der Schriftenreihe des früheren Bundesministeriums für Frauen und Jugend.

auch Gespräche mit Reiseunternehmen gegeben. Das Bundesministerium der Justiz habe im November 1995 ein Symposium mit Experten aus zahlreichen Ländern durchgeführt zu dem Thema "Sexueller Mißbrauch ausländischer Kinder durch Deutsche im Ausland". Die teilnehmenden Vertreter der Reisebranche hätten im Rahmen des Symposiums die Bereitschaft bekundet, die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Zurückdrängung des Prostitutionstourismus auszubauen und fortzusetzen, etwa durch eine entsprechende Prospektgestaltung, durch eine die Problemsicht fördernde Schulung ihrer Mitarbeiter und durch Auswahl und Überwachung der angebotenen Hotels. Seit 1994 sei das Bundesministerium der Justiz in ca. 10 Fällen durch das Auswärtige Amt über Festnahmen Deutscher in Thailand, Sri Lanka, Brasilien und auf den Philippinen wegen des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs von Kindern unterrichtet worden. In fünf dieser Fälle seien Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Ein Ermittlungsverfahren sei mittlerweile eingestellt worden, weil die durchgeführten Vernehmungen der Anzeigerstatter als Zeugen den Tatverdacht nicht bestätigt hätten. Die vier anderen Ermittlungsverfahren dauerten an. Nach dem Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen stelle das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen die Rechtsgrundlage dafür da, daß Strafgefangene in geeigneten Fällen ihre Strafe im Heimatstaat verbüßen könnten. Diesem Übereinkommen gehörten außer Albanien, Andorra, Lettland, Moldawien, Rußland, San Marino und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien alle Europaratsstaaten an. Daneben sei es für die Bahamas, Kanada, Kroatien, Trinidad und Tobago sowie die Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft. Chile und Costa Rica beabsichtigten in Kürze beizutreten. Vergleichbare bilaterale Abkommen oder Verhandlungen mit anderen Ländern gebe es nicht. Der bilaterale Vertrag mit Thailand sei noch nicht in Kraft getreten, so daß er noch nicht für die Überstellung von Häftlingen herangezogen worden sei. Die Tätigkeit der Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes richte sich nach der Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern über die Entsendung von Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes an deutsche Auslandsvertretungen vom 20. Dezember 1994. Danach hätten die Verbindungsbeamten unter anderem die Aufgabe, Informationsgewinnung und Informationsaustausch vor allem zur Unterstützung deutscher Ermittlungsverfahren, aber auch zur Unterstützung der für die Bekämpfung des jeweiligen Kriminalitätsbereichs zuständigen Behörden der Gastländer bei ihren eigenen Ermittlungsverfahren mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland zu betreiben. In diesem Zusammenhang wirkten sie in Fahndung und polizeilichen Rechtshilfeangelegenheiten mit. Der Leiter der Auslandsvertretung sei befugt, Aktivitäten der Verbindungsbeamten des BKA, die nach seiner Auffassung die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen könnten, bis auf weiteres zu untersagen. Strafverfahren, bei denen sich die wesentlichen Beweismittel im Ausland befänden, seien durch besondere Probleme in der Beweisführung gekennzeichnet. Dies treffe in besonderem Maße

für die Strafverfolgung Deutscher wegen im Ausland begangenen sexuellen Mißbrauchs ausländischer Kinder zu. Beweismittel seien in diesen Fällen häufig nur im Wege des strafrechtlichen Rechtshilfeverkehrs mit dem Tatortstaat zu erlangen. Die Bundesregierung werde insbesondere in Fällen des Kindersextourismus weiterhin alle ihre gegebenen Möglichkeiten nutzen, die Gestaltung des Rechtshilfeverkehrs mit den betroffenen Staaten zu optimieren, um die genannten Beweisführungsprobleme zu lösen. In Kenia sei mit einem Projekt begonnen worden, das sich ausschließlich an Frauen, Jugendliche und Kinder wende, die der Tourismus bedingten Prostitution nachgingen.<sup>192</sup>

81. Im Rahmen der Kleinen Anfrage zur Menschenrechtslage in Haiti legte die Bundesregierung dar, das Auswärtige Amt (Arbeitsstab humanitäre Hilfe) habe aus Mitteln des Titels 68312 im Jahre 1995 5 006 480 DM für Projekte der humanitären Soforthilfe in Haiti zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1995 seien über das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vor allem Vorhaben über nichtstaatliche Träger unterstützt worden. Die Gesamtsumme der Auszahlung belaufe sich auf ca. 2,9 Mio. DM. Unterstützt seien sechs Vorhaben der Kirchen, die 1995 insgesamt 52 411 DM einsetzten. Es handele sich um Vorhaben zum Bodenschutz und zur Erosionskontrolle, zur Lehrerfortbildung an Berufsschulen und zur Förderung der ländlichen Primarschulen, zur Trinkwasserversorgung sowie zur Ausrüstung einer Schlosserlehrwerkstatt.<sup>193</sup>

82. In einer Aussprache im Bundestag zur Situation in Zypern sagte Staatsminister Hoyer aus, daß die Resolution der Vereinten Nationen zu diesem Thema eindeutig und auch für die Bundesrepublik Deutschland "bindend" sei.<sup>194</sup> Die Bundesregierung setze sich für eine Lösung der Zypernfrage auf der Grundlage der vorliegenden VN-Resolution ein. Die Bundesregierung habe die Gelegenheit des Besuches von Staatspräsident Demirel genutzt, um sich für eine möglichst rasche Lösung des Problems auf dieser Grundlage einzusetzen.<sup>195</sup> Ziel der Bundesregierung sei es, Zypern als Ganzes bikommunal und bizonal in die Europäische Union aufzunehmen.<sup>196</sup> Auf die Frage, welche Konsequenzen die Bundesregierung aus der Ermordung eines weiteren griechischen Zyprioten durch Vertreter der türkischen Besatzungsmacht an der Grenze zwischen beiden Teilen Zyperns am 13. Oktober 1996 ziehe, und in welcher Weise sie öffentlich und/oder bei den Behörden des NATO-Partners Türkei dagegen protestiert habe, antwortete Staatsminister Hoyer, daß der Sprecher des Auswärtigen Amtes den Zwischenfall bereits am 15. Oktober in der Bundespressekonferenz deutlich verurteilt habe. Darüber hinaus habe die irische Präsidentschaft auch im deutschen Namen, also im Namen der Europäischen Union, am 16. Oktober die Erschießung des griechisch-zyprischen Zivilisten Pedros Kakoullis durch türkisch-zyprische Soldaten in eindeutiger Weise verurteilt. Diese zwischen den Partnern abge-

<sup>192</sup> BT-Drs. 13/4593.

<sup>193</sup> BT-Drs. 13/3820.

<sup>194</sup> BT-PlPr., 134. Sitzung, 12013.

<sup>195</sup> BT-PlPr., 134. Sitzung, 12015.

<sup>196</sup> BT-PlPr., 134. Sitzung, 12017.

stimmte Erklärung der Europäischen Union zeige auch die Konsequenzen auf, die nach Ansicht der Bundesregierung zu ziehen seien:

1. kein tödlicher Waffeneinsatz gegen Personen einer Waffenstillstandslinie oder in der Pufferzone;
2. keine scharfe Munition für Posten an dieser Linie und verstärkte Ausdünnung dieser Posten, wie in den VN-Resolutionen vorgesehen;
3. alle Seiten sind aufgerufen sich zurückzuhalten, damit derartige Todesfälle nicht mehr vorkommen;
4. Fortschritte im Dialog zwischen den beiden Volksgruppen, um eine umfassende politische Lösung unter der Ägide der Vereinten Nationen zu ermöglichen.<sup>197</sup>

Auf die Frage nach Reaktionen auf Verletzungen in der Grenze der Türkei, antwortete Staatsminister Hoyer, entscheidend sei die Frage, ob die Verhältnismäßigkeit gewahrt werde.<sup>198</sup> Auf die Frage, wie die Bundesregierung die Presseverlautbarung des Kommandeurs der VN-Friedenstruppen auf Zypern vom 14. Oktober 1996, in der dieser den Kommandeur der türkischen Truppen in den "stärkstmöglichen Worten" öffentlich aufgefordert habe, "die Soldaten unter seinem Kommando zu instruieren, nicht zu schießen, es sei denn, ihr eigenes Leben wäre bedroht", beurteile, führte Staatsminister Hoyer aus, Maßnahmen im Sinne der Erklärung des UNFICYP-Kommandeurs vom 14. Oktober dieses Jahres seien ein richtiger und wichtiger Schritt zur Deeskalation auf Zypern. Die Türkei sei aufgefordert, in dieser Richtung tätig zu werden.<sup>199</sup>

83. Zur Kleinen Anfrage betreffend die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit der Republik **Jemen** unter besonderer Berücksichtigung der Lage der Menschenrechte im Jemen nahm die Bundesregierung dahin gehend Stellung, es gebe derzeit keine Vereinbarungen mit der Republik Jemen über militärische und/oder polizeiliche Zusammenarbeit bzw. Ausstattungs- und Ausbildungshilfe. Auf der Grundlage von Ressortvereinbarungen (BMVG) hatten die jeminitischen Streitkräfte von 1971 bis 1994 Ausstattungshilfe in Höhe von insgesamt 27 Mio. DM erhalten. Die Bundesregierung habe Kontakt zu Vertretern von Oppositionsparteien in der Republik Jemen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Parlaments. Obwohl sich die Menschenrechtsslage seit Ende des Bürgerkrieges im Frühsommer 1994 auch infolge einer Stabilisierung der politischen Lage insgesamt verbessert habe, bleibe sie in diesem islamischen Land aus europäischer Sicht nicht zufriedenstellend. Dies gelte insbesondere für das hier geltende islamische Familienrecht, das Frauen weiterhin erheblich benachteilige. Die Frauen hätten allerdings das aktive und passive Wahlrecht. In den vergangenen Monaten habe es einzelne Fälle politisch motivierter Inhaftierungen, von denen auch Journalisten betroffen gewesen seien, gegeben. Diese Personen seien jedoch jeweils nach wenigen Tagen wieder auf freien Fuß gesetzt worden. In Einzelfällen habe die Bundesregierung

<sup>197</sup> BT-PIPr., 134. Sitzung, 12017.

<sup>198</sup> BT-PIPr., 134. Sitzung, 12018.

<sup>199</sup> BT-PIPr., 134. Sitzung, 12020.

bei den jemenitischen Behörden zugunsten der Gefangenen demarchiert. Der Jemen sei zudem bereit, mit Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International einen Dialog zu führen und Wünschen nach Gefängnisbesuchen zu entsprechen. Die Gewährleistung von politischem Pluralismus, freier Meinungsäußerung, Pressefreiheit und Menschenrechten sei Gegenstand des laufenden bilateralen Dialogs auf allen Ebenen. Die Bundesregierung fördere den nationalen Dialog innerhalb des Landes durch direkten Kontakt mit der jemenitischen Regierung durch entsprechende Streuung deutscher EZ-Projekte im ganzen Land.<sup>200</sup>

## 5. Minderheiten

84. Die Bundesregierung führte zur Tätigkeit der Regierung, insbesondere des Bundesinnenministeriums, bezüglich der Lage und Förderung **deutscher Minderheiten** im Ausland folgendes aus:<sup>201</sup>

“Die Bundesregierung hat eine besondere rechtliche, politische und moralische Verantwortung für die deutschen Minderheiten in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und der ehemaligen Sowjetunion. Diese Verantwortung ist vor dem Hintergrund des schweren Schicksals der Deutschen dort und in Folge des Zweiten Weltkrieges im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten von allen Regierungen gesehen und wahrgenommen worden. Deshalb ist die Politik aller Regierungen für die deutschen Minderheiten in diesen Staaten seit 1949 von folgenden Grundsätzen bestimmt: den in den genannten Staaten bleibenden Angehörigen der deutschen Minderheiten soll nach dem Maß der Möglichkeiten Hilfe gewährt werden, da sie von den Folgen des Zweiten Weltkrieges besonders hart und besonders nachhaltig betroffen sind. Die Bundesrepublik Deutschland ist für diejenigen Deutschen offenzuhalten, die aufgrund eigener Entscheidung ausiedeln wollen und die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. ... Das Bekenntnis der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist eine individuelle Entscheidung, es unterliegt keiner Dokumentationspflicht und wird staatlicherseits auch in den Nachbarstaaten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas nicht nachgeprüft.“

Erst seit der politischen Wende im Osten sei es möglich, in nennenswertem Umfang Hilfen in den Herkunftsgebieten zu leisten. Diese Hilfen würden im Einvernehmen mit den jeweiligen Regierungen gewährt und mit diesen sowie mit den Vertretern der deutschen Minderheiten abgestimmt; sie sind so angelegt, daß sie auch nicht-deutschen Nachbarn zugute kämen. Die Fördermaßnahmen würden arbeitsteilig vom Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Inneren geplant, abgestimmt und durchgeführt. Aktuelle statistische Angaben über die Zugehörigkeit zu den jeweiligen deutschen Minderheiten lägen nicht vor. Die Bundesregierung sei daher auf Schätzungen unter Einbeziehung früherer statistischer und anderer Erhebungen angewiesen. Nach Schätzungen unter Einbeziehung früherer statistischer und anderer Erhebungen dürfte von ca. 3,5 Millionen Personen auszugehen sein. In vielen Familien kommen noch Ehepartner und Kinder an-

<sup>200</sup> BT-Drs. 13/3600.

<sup>201</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, BT-Drs. 13/5457, 1.

derer Nationalitäten hinzu. Der Einsatz des Bundes der Vertriebenen und anderer Vertriebenenorganisationen als Mittlerorganisationen könne wegen ihrer besonderen Orts-, Sprach- und Sachkenntnis für bestimmte Projekte zweckmäßig sein.

85. Nach der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zur **deutschen Minderheit in Polen** werden der deutschen Minderheit in der Republik Polen seit 1990 im Einvernehmen mit der polnischen Regierung Hilfen vor allem im kulturellen und wirtschaftlichen Bereich gewährt. Diese Unterstützung habe dazu beigetragen, daß die Angehörigen der deutschen Minderheit sich in zunehmendem Maße entschlossen hätten, in ihrer Heimat zu bleiben. Das Bekenntnis der Zugehörigkeit zu einer Minderheit sei eine individuelle Entscheidung. Genaue Zahlen über die mögliche Größe der Minderheit lägen daher nicht vor. Die Bundesregierung sei auf Schätzungen angewiesen. Die Bundesregierung zähle zu den Angehörigen der deutschen Minderheit Personen polnischer Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung seien oder sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition bekennen. Die Frage der doppelten Staatsangehörigkeit habe hier keine Bedeutung. Eine genaue Zahl sei nicht bekannt. Die Bundesregierung könne die genaue Anzahl derjenigen, die sich zur deutschen Minderheit bekennen, nicht feststellen und erfasse sie nicht statistisch. Es sei nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Zahl derjenigen zu ermitteln, die sich aufgrund individueller Entscheidung zur deutschen Minderheit in Polen bekennen. Polnische Gerichte hätten der Minderheit bestätigt, sich als "Deutsche" bezeichnen zu können. Die Bundesregierung sehe keine Veranlassung, kritischere Maßstäbe anzulegen. Daher könne sie in der Wortwahl keine mißverständliche staatsangehörigkeitsrechtliche Deutung erkennen. Die Bundesregierung verfüge lediglich über Angaben zur Zahl der beim Bundesverwaltungsamt anhängigen Verfahren auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit und Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen. Beim Bundesverwaltungsamt, das im Rahmen der §§ 17 Abs. 3, 27 des ersten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 in der Fassung vom 18. Juli 1979 für die Bearbeitung der weitaus meisten Anträge auf Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen von Personen aus der Republik Polen zuständig sei, seien insoweit nach dem Stand vom 30. November 1995 die Feststellungsverfahren von insgesamt 66 625 Personen noch nicht abgeschlossen. Nach Auffassung der Bundesregierung komme nach Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 eine Spätaussiedlung aus Polen nur noch in Ausnahmefällen in Betracht. Dies zeige auch der Rückgang der Zahl der aufgenommenen Personen aus Polen von 17 742 im Jahre 1992 auf etwa 1 700 im Jahre 1995. Dabei handele es sich jetzt nahezu ausschließlich um Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes einen Aufnahmebescheid bzw. eine Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes erhalten hätten und deswegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes nicht erfüllen mußten. Davon zu unterscheiden seien diejenigen Fälle, in denen Angehörige der deutschen Minderheit in Polen zusätzlich zur polnischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besäßen: Fälle eines Umzugs in die Bundesrepublik

Deutschland unterfielen hier nicht dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz. Bundesmittel aus dem Haushalt des Bundesministeriums des Inneren wurden in den Jahren 1992 bis 1995 fast ausschließlich zur Verteilung deutschsprachiger Zeitungen und Zeitschriften (z. B. Burda Modem, Sport Bild, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Dialog, Auslandskurier, Mücke und Mücki) in den deutschen Freundschaftskreisen verwendet. Für die kulturelle und bildungspolitische Förderung der deutschen Minderheiten im Ausland sei nach den Ressortabsprachen das Auswärtige Amt zuständig. Ziel dieser Fördermaßnahmen sei nicht eine Kultur von Staats wegen, oder eine Volkstumspolitik, die die Geförderten vor das Problem einer doppelten Loyalität stellen würde. Ziel sei vielmehr die Erhaltung der kulturellen Identität auf dem jeweiligen Niveau und deren Entfaltung im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe. Es gehe also um die Unterstützung kultureller Eigeninitiativen, die sich auch der polnische Staat zum Ziel gesetzt habe. Die Maßnahmen, insbesondere im öffentlichen Bildungssektor, würden mit den polnischen Behörden abgestimmt. Sie kämen allen Interessenten in der jeweiligen Bildungseinrichtung zugute. Alle Maßnahmen sollten zugleich auch die Integration der deutschen Minderheit in ihr polnisches Umfeld fördern.<sup>202</sup>

86. Auf die Frage, ob sich die in der Heimat verbliebenen Deutschen gegenüber polnischen Behörden unmittelbar auf eine Reihe von Bestimmungen des **Vertrages vom 17. Juni 1991**, z. B. auf die einzelnen Rechte in Art. 20 Abs. 3 des Assimilierungs- und Diskriminierungsverbots unmittelbar als auf *self-executing*-Vertragsbestimmungen auch dann berufen könnten, wenn ausreichende nationale Rechtsvorschriften dazu fehlten, und wie es nach mehr als 5jährigem Bestand des Vertrages gewährleistet werde, daß im Bildungswesen, im kulturellen und im wissenschaftlichen Bereich unter anderem ein Zusammenwirken mit den Landsleuten in der Bundesrepublik Deutschland im einzelnen realisiert werden könne, antwortete die Bundesregierung wie folgt: Die Angehörigen der deutschen Minderheit in der Republik Polen, d. h. Personen polnischer Staatsangehörigkeit, die deutscher Abstammung seien oder die sich zur deutschen Sprache, Kultur oder Tradition bekannten, sowie Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, die polnischer Abstammung seien oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur oder Tradition bekannten, könnten sich auf die Rechte aus den Art. 20 bis 22 des Nachbarschafts- und Freundschaftsvertrages vom 17. Juni 1991 berufen. Dies bedeute jedoch nicht, daß aus dem Vertrag ein durch den einzelnen Bürger unmittelbar vor Gericht einklagbares Recht gegeben sei. Hier unterscheide sich die deutsche von der noch gültigen polnischen Verfassungsordnung. Die polnische Regierung habe in einzelgesetzlichen Regelungen (unter anderem Namensrecht, Schulrecht, Wahlrecht) den Zusagen des Vertrages Rechnung getragen. Die Kontakte und die Entwicklung gemeinsamer Projekte von Angehörigen der deutschen Minderheit in Polen im Bildungs- und Kulturbereich mit Privatpersonen und gesellschaftlichen Einrichtungen in Deutschland

<sup>202</sup> BT-Drs. 13/3428.

seien intensiv, vielfältig und reibungslos. Die Bundesregierung sehe darin einen Erfolg des Vertrages von 1991.<sup>203</sup>

Zur Entwicklung des **Unterrichts in deutscher Sprache** für die deutsche Minderheit führte die Bundesregierung aus: Bei der Unterzeichnung des deutsch-polnischen Vertrages 1991 habe es keinen muttersprachlichen Deutschunterricht für Angehörige der deutschen Minderheit gegeben. Derzeit sei die Lage wie folgt: In der Wojewodschaft Opoln, dem Hauptsiedlungsgebiet der deutschen Minderheit, erhielten ca. 13 200 Schüler an 132 Grundschulen auf den Antrag ihrer Eltern muttersprachlichen Unterricht. Das seien 10,5 % aller Schüler der Wojewodschaft. An vier Standorten bestünden Gymnasien mit bilingualen Zügen. Zum Schuljahresbeginn 1996/97 würden von den Schulträgern (das seien seit dem 1. Januar 1996 die polnischen Gemeinden) in fünf Orten bilinguale Grundschulen eröffnet. Für Schulen mit deutscher Unterrichtssprache, die nach dem polnischen Schulrecht für Angehörige von Minderheiten auf Antrag der Eltern zulässig seien, seien derzeit in Schlesien wesentliche faktische Voraussetzungen nicht gegeben. So gebe es weder Schüler mit entsprechenden Sprachkenntnissen, noch genügend Lehrer. Auch fehle es noch an Lehrplänen und Schulbüchern. Das seien unter anderem die Gründe, weshalb Eltern und Schulträger sich bisher in keinem einzigen Fall für diese Unterrichtsform entschieden hätten. Insoweit sei die Situation in Schlesien nicht vergleichbar mit der in anderen Ländern, wie etwa der in Litauen. In Litauen könne die polnische Sprache für Angehörige der polnischen Minderheit seit Jahrzehnten gelehrt und gesprochen werden. Eine nennenswerte Aussiedlung nach Polen finde nicht statt.<sup>204</sup>

87. Die Konzeption des **Europäischen Zentrums für Minderheitenfragen**, dessen offizieller Name "European Centre for Minority Issues (ECMI)" lautet, geht nach der Bundesregierung auf eine Initiative des ehemaligen Grenzlandbeauftragten des Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein Kurt Hamer zurück.<sup>205</sup> Dieser habe in seiner "Denkschrift zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für Minderheitenfragen" aus dem Jahre 1991 die Schaffung eines solchen Zentrums im deutsch-dänischen Grenzland als international anerkannte wissenschaftliche Einrichtung vorgeschlagen. In einer gemeinsamen Erklärung vom 27. März 1996 hätten sich die dänische und die deutsche Seite – Bund und Land Schleswig-Holstein – auf die Errichtung des European Centre for Minority Issues in Flensburg geeinigt, das als unabhängige Stiftung privaten Rechts errichtet werde. Das European Centre for Minority Issues habe entsprechend seiner Satzung zum Ziel, sich in europäischer Perspektive durch Forschung, Information und Beratung mit Fragen von Minderheiten und Mehrheiten und daraus entstehenden Problemen zu befassen. Minderheiten im Sinne dieser Aufgaben seien nationale Minderheiten sowie andere traditionelle (autochthone) Volksgruppen.

<sup>203</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/5689, 5.

<sup>204</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/5689, 6.

<sup>205</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 13/5392.

Nach der Satzung habe das ECMI im einzelnen folgende Arbeitsfelder:

- Sammlung, Förderung und Weitergabe von Forschungsarbeiten zur Minderheitenproblematik (Dokumentationszentrum),
- Aufbau einer europäischen Daten- und Modellbank zu Minderheitenfragen und Lösungsmöglichkeiten,
- Sammlung von Forschungsarbeiten zur Minderheitenproblematik und Erarbeitung von Gesamtanalysen und Präsentation,
- Beteiligung an der Netzwerkforschung zur Minderheitenproblematik,
- Förderung und Vermittlung von praktischen Erfahrungen zum Minderheitenschutz durch Symposien, Seminare und Publikationen,
- Schaffung von Foren zur Entschärfung von Konflikten,
- Beratungstätigkeiten zur Minderheitenpolitik.

Das ECMI werde von einem Vorstand geleitet, der zunächst sechs Personen umfasse und dem neben Wissenschaftlern auch politische Persönlichkeiten angehörten, die von den drei Stiftern benannt seien. In der gemeinsamen Erklärung vom 27. März 1996 sei festgelegt, daß die dänische Seite grundsätzlich den Vorstandsvorsitzenden des ECMI benenne. Für die laufende Arbeit sei ein/e vom Vorstand bestellte/r hauptamtliche/r Direktor/in verantwortlich. Die Arbeit des ECMI und seines Vorstandes soll von einem Kuratorium unterstützt werden. Die Bundesregierung sei durch einen Vertreter des Bundesministeriums des Inneren als Ersatzmitglied im Vorstand vertreten. Der Vorstand werde noch durch drei auf Vorschlag von europäischen Institutionen benannte Mitglieder ergänzt. Dem Gründungsvorstand unter Leitung des ehemaligen dänischen Ministers Ben Andersens gehörten Mitarbeiter des dänischen Forschungsministeriums, der Staatskanzlei Schleswig-Holstein und des Bundesministeriums des Inneren sowie der Grenzlandbeauftragte der Ministerpräsidentin von Schleswig-Holstein an. Diese seien von Mitarbeitern anderer Ressorts und der Stadtverwaltung Flensburg sowie vom dänischen Generalkonsul in Flensburg unterstützt. Die Satzung des ECMI enthalte keine Definition des Minderheitenbegriffs. Sie beschränke sich auf die Feststellung, daß nationale Minderheiten sowie andere traditionelle (autochthone) Volksgruppen sind. In der Zusammenarbeit des ECMI mit anderen Staaten wird auch das jeweilige nationale Verständnis des Minderheitenbegriffes zu erörtern sein. Das ECMI sei nicht als binationales, sondern als europäisches Zentrum gegründet worden, das in der Startphase binational initiiert und finanziert werde. Die Beschränkung der Vorarbeiten auf Mitarbeiter der Stifter sollte einen schnelleren Aufbau des ECMI ermöglichen. Das ECMI sei eine unabhängige Stiftung. Daher entscheide der ECMI-Vorstand, mit welchen Institutionen und Nichtregierungsorganisationen er im Rahmen seiner Aufgabenstellung zusammenarbeiten wolle. Dazu würden nach Auffassung der Bundesregierung sicher auch zahlreiche Minderheiten und ihre Verbände sowie Menschenrechtsorganisationen gehören. Der Vorstand werde zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend der Satzung im Einvernehmen mit den drei Stiftern ein Kuratorium berufen. Es werde davon ausgegangen, daß auch die Föderalistische Union europäischer Volksgruppen (FUEV) der unabhängige Dachverband der nationalen Minderheiten und traditionellen

Volksgruppen in Europa, im Kuratorium mitarbeite. Grundlage der Arbeit des ECMI sei die Stiftungssatzung. Diese bezeichne als Minderheiten im Sinne der Aufgabenstellung des ECMI nationale Minderheiten sowie andere traditionelle (autochthone) Volksgruppen. Darin seien ausländische Bevölkerungsgruppen nicht eingeschlossen. Bei der Erörterung der künftigen Aufgabenstellung eines zu gründenden ECMI seien die beteiligten Seiten der Auffassung gewesen, daß sie die Lage der Angehörigen der nationalen Minderheiten und weiteren traditionellen (autochthonen) Volksgruppen, traditionell Staatsangehörige des Landes, in dem sie lebten, grundsätzlich von der anderer Einwohner unterscheidet, die erst seit kurzem oder seit mehreren Jahrzehnten im Land lebten. Es habe daher die übereinstimmende Auffassung bestanden, daß es nicht sinnvoll sei, die Situation so unterschiedlicher Gruppen in einer Institution zu behandeln. Die Eigenart nationaler Minderheiten und traditioneller (autochthoner) Volksgruppen ergebe sich aus ihrer traditionellen Siedlung im Staatsgebiet. In Deutschland seien vier Gruppen seit Jahrhunderten traditionell heimisch. Sie seien Teil des Staatsvolkes und in die Gesellschaft integriert, hätten aber über Jahrhunderte hinweg ihre eigene Kultur, Sprache und Identität als eigenständige Volksgruppe bewahrt. Der Schutz und die Förderung der Bewahrung und Weiterentwicklung dieser Eigenart nationaler Minderheiten und weiterer traditionell in Deutschland heimischer Volksgruppen deutscher Staatsangehörigkeit seien in den Verfassungen mehrerer Länder der Bundesrepublik Deutschland verankert. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbiete auch jede Diskriminierung der Angehörigen dieser Gruppen. Die Aufgabe der Integration ausländischer Staatsangehöriger, die das Zentrum ihrer ethnischen, kulturellen und sprachlichen Identität in einem anderen Land hätten, knüpfe an deren spezifische – gegenüber traditionellen Volksgruppen unterschiedliche – Situationen an.

88. Zur Lage der **Rußlanddeutschen** in der Russischen Föderation sagte Waffenschmidt, Aussiedlerbeauftragter der Bundesregierung und Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Inneren, im Anschluß an die 8. Sitzung der deutsch-russischen Regierungskommission für die Angelegenheiten der Rußlanddeutschen vom 23. bis 25. Oktober 1996, daß die Förderschwerpunkte in Westsibirien und an der Wolga den Deutschen in Mittelasien, die Übersiedlungsabsichten hätten, eine realistische Alternative zur Ausreise nach Deutschland böten.<sup>206</sup> Trotz der schwierigen Haushaltslage sollen nach Plänen der Bundesregierung 1997 mit 84 Mio. DM fast der gleiche Betrag wie im laufenden Jahr für die Maßnahmen zugunsten der Rußlanddeutschen eingesetzt werden. Auch die russische Seite habe angekündigt, erneut 103 Milliarden Rubel zur Verfügung zu stellen.

89. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur Politik der Bundesregierung in bezug auf **indigene Völker** führte die Bundesregierung aus: Die Bundesregierung setze sich auf vielfältige Art und Weise für den Schutz und die Stärkung indigener Völker und ihrer kulturellen Vielfalt im Sinne der **Agenda 21** ein. Im Rah-

<sup>206</sup> FAZ vom 26.10.1996, 4.

men der **Entwicklungszusammenarbeit** werde dies in erster Linie an den Vergabekriterien, dem Zielgruppenkonzept, den soziokulturellen Kriterien und den Schwerpunkten Armutsbekämpfung, Umwelt- und Ressourcenschutz und Bildung deutlich. Bei den Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit in diesen Bereichen seien indigene Bevölkerungsgruppen häufig die Zielgruppe. Insbesondere die Vergabekriterien Achtung der Menschenrechte (hier nicht zuletzt der Indikator Schutz nationaler Minderheiten), Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die Beteiligung der jeweiligen Bevölkerung am politischen Entscheidungsprozeß seien geeignet, Art und Umfang der Entwicklungszusammenarbeit mit einem Partnerland auch von der Situation indigener Bevölkerungsgruppen abhängig zu machen. Die Bundesregierung setze sich für eine umfassende **Beteiligung aller gesellschaftlich relevanten Gruppen** an Entscheidungsprozessen und entwicklungspolitischen Maßnahmen im Partnerland ein. Besonderes Augenmerk liege dabei auf benachteiligten und marginalisierten Bevölkerungsteilen, somit auch häufig auf indigenen Bevölkerungsgruppen. In diesem Zusammenhang komme der rechtlichen und tatsächlichen Absicherung der indigenen Bevölkerung bei der Unterstützung von **Reformen des Justizwesens** eine besondere Bedeutung zu. Des weiteren trage die Bundesregierung durch Förderung im Rahmen von Projekten des vom Auswärtigen Amts verwalteten **Kulturerhaltungsprogramms** zur Erhaltung der kulturellen Identität indigener Bevölkerungsgruppen bei. In den Jahren 1993 bis 1995 wurden z.B. Projekte zur Dokumentation der Musik der Aparai-Indianer Brasiliens, zu einer Veröffentlichung über die Stammesgeschichte der Chiriguano-Indianer und zur Feldforschung über Sitten und Gebräuche der Pygmäen mit insgesamt über 235.000 DM gefördert. Die Bundesregierung fördere in großem Umfang Projekte und Programme der politischen Stiftung und kirchlichen Hilfswerke, die den Schutz und die Stärkung indigener Bevölkerungsgruppen als eines ihrer traditionellen Handlungsfelder ansähen. Die Bundesregierung werde in Kürze ein spezielles Konzept vorlegen, das der Entwicklungszusammenarbeit mit indigenen Bevölkerungsgruppen in Lateinamerika gewidmet sei. Es orientiere sich in seinen wichtigsten Kernaussagen am **Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)** "Convention Concerning Indigenous and Tribal Peoples in Independent Countries", das den Schutz der sozialen und kulturellen Identität der indigenen Bevölkerung innerhalb ihrer Heimatstaaten und die Achtung ihres freien Willens zur selbständigen Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse festschreibe. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, verfolge dieses Konzept das Ziel, Möglichkeiten für eine Verstärkung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zugunsten indigener Bevölkerungsgruppen in Lateinamerika aufzuzeigen und potentiellen negativen Auswirkungen anderer Maßnahmen auf diese Zielgruppe vorzubeugen. Die Bundesregierung gehe davon aus, daß sich die Verpflichtungen aus dem Abkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation an Staaten richteten, auf deren Staatsgebiet eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen im Sinne dieses Übereinkommens ansässig seien. Dagegen würden durch das Abkommen keine Verpflichtungen für Drittstaaten begründet, Maßnahmen zugunsten von eingeborenen oder in Stämmen

lebenden Bevölkerungsgruppen in anderen Staaten zu ergreifen oder Handlungen zum Nachteil derartiger Gruppen zu unterlassen. Daneben wäre die Bundesregierung im Falle einer Ratifizierung dieses Übereinkommens außerstande, der den Vertragsstaaten obliegenden Verpflichtungen aus Art. 22 der Verfassung der ILO nachzukommen und dem Internationalen Arbeitsamt in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens vorzulegen. Die Bundesregierung gehe davon aus, daß die genannten Umstände zwar einen Beitritt zum **Abkommen Nr. 169** der ILO unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten nicht ausschließen, ihn aber derzeit nicht sinnvoll erscheinen ließen. Die Bundesregierung und die in ihrem Auftrag tätigen **Durchführungsorganisationen** seien bestrebt, den engen Kontakt zu den Vertretern indigener Bevölkerungsgruppen ebenso wie zu deutschen und lokalen Nichtregierungsorganisationen, die mit ihnen zusammenarbeiteten, weiter auszubauen. Dementsprechend fänden Kontakte und Konsultationen auf Arbeitsebene mit Vertretern des Auswärtigen Amtes und weiterer Ressorts im Zusammenhang mit Einzelvorhaben, aber auch zu allgemeinen Fragen der Zusammenarbeit, je nach Gelegenheit, statt. Die Absicht, derartige Kontakte zu institutionalisieren, bestehe jedoch nicht. Zur **Rechtsstellung der indigenen Bevölkerungsgruppen** führte die Bundesregierung ferner aus, daß nach Abschluß des Dekolonisierungsprozesses indigene Bevölkerungen als nationale oder ethnische Minderheiten definiert seien, die innerhalb der Grenzen von bestehenden und als Völkerrechtssubjekten anerkannten Staaten lebten. Nach klassischem Völkerrecht komme neben internationalen Organisationen und einigen traditionell begründeten Ausnahmen lediglich Staaten, nicht aber einzelnen Bevölkerungsteilen innerhalb bestehender Staaten Völkerrechtssubjektivität zu. Der gegenwärtige Status indigener Bevölkerung entspreche daher gängiger Staatenpraxis und überwiegender Völkerrechtslehre. In ihrem Verhältnis zu indigenen Bevölkerungen habe die Bundesregierung zu berücksichtigen, daß sie völkerrechtlich zur Achtung der territorialen Integrität bestehender Staaten verpflichtet sei. Die Bundesregierung könne sich nicht für die Entstehung neuer Völkerrechtssubjekte einsetzen, ohne daß dies den Zerfall bereits bestehender von Deutschland anerkannter Staaten zur Folge haben würde. Eine solche Entwicklung und die daraus resultierende Rechtsunsicherheit lägen jedoch nicht im Interesse Deutschlands und der Völkergemeinschaft. Der Wunsch indigener Bevölkerungen nach völkerrechtlicher Anerkennung stehe im Konflikt mit dem Anspruch bestehender Staaten auf Achtung ihrer territorialen Integrität. Nach Ansicht der Bundesregierung kann dieses Balanceverhältnis wirksam abgebaut werden, indem indigenen Bevölkerungsgruppen effektive Schutzmechanismen zur Wahrung ihrer kulturellen und ethnischen Identität zur Verfügung gestellt würden. **Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte** bildet nach Ansicht der Bundesregierung eine wirksame Basis für den internationalen Minderheitenschutz auf globaler Ebene. Dem von indigenen Bevölkerungen geäußerten Wunsch nach Selbstbestimmung könne sowohl durch Einräumung regionaler Autonomie als auch durch eine angemessene Beteiligung an der innerstaatlichen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung Rechnung

getragen werden. Die Bundesregierung werde sich auch weiterhin für einen effektiven Schutz und eine angemessene Beteiligung indigener Bevölkerungsgruppen an innerstaatlichen Willensbildungsprozessen einsetzen. In diesem Zusammenhang wäre eine Beteiligung von Vertretern indigener Bevölkerungsgruppen an Verhandlungen mit der Bundesregierung denkbar. Eine solche Einbeziehung dürfe jedoch zu keiner Veränderung des völkerrechtlichen Status indigener Bevölkerungen führen und würde das Einverständnis der offiziellen Verhandlungspartner der Bundesregierung voraussetzen. Die Bundesregierung messe dem Austausch von Informationen und Knowhow zwischen indigenen Bevölkerungen und den Industrienationen im Rahmen des **“Übereinkommens über die biologische Vielfalt”** aus dem Jahre 1992 große Bedeutung bei. Indigene Bevölkerungsgruppen verfügten zum Teil über ein **großes Wissen über den Wert ihrer natürlichen Umwelt**. Den besonderen Kenntnissen und Fertigkeiten, die von indigenen Völkern überliefert würden (z.B. Verwendungsmöglichkeiten für Pflanzen, Kultivierungstechniken für Nutzpflanzen, Kenntnisse in dauerhafter Agroforstwirtschaft), komme große Bedeutung bei der Diskussion von Schutzstrategien für die tropischen Regenwälder zu. Auf der Grundlage der Art. 16, 17 und 18 dieses Übereinkommens, sei die Entwicklung eines *Clearinghouse*-Mechanismus verabschiedet worden. Diese Art *“Datendrehscheibe”* soll die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit sowie Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten fördern und erleichtern. Bestandteil des Abkommens sei unter anderem die Berücksichtigung und Förderung der indigenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaft (Art. 16 und 26 der Agenda 21). Die Bundesregierung werde diese Zielvorstellungen im Zuge der Erarbeitung einer Strategie zur nationalen Umsetzung des Abkommens prüfen. Daneben fördere die Bundesregierung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit eine ständig wachsende Zahl von Vorhaben in den Bereichen Naturschutz und biologische Vielfalt (derzeit etwa 80 Projekte mit einem Gesamtvolumen von ca. 660 Mio. DM). Ein Beispiel dafür sei das private und gemeinnützige Costa Ricanische Institut für Biodiversität *inbio*, das in Zusammenarbeit mit der einheimischen Bevölkerung ein Inventar der Artenvielfalt von Flora und Fauna erstelle. Mit der Pharmaindustrie geschlossene Verträge zur Extraktion des Pflanzenmaterials kämen der einheimischen Bevölkerung zugute. *inbio* gelte als vorbildlich auch für andere Staaten Lateinamerikas. Das Projekt werde durch einen vom CIM (Centre for International Migration) Frankfurt entsandten deutschen Experten unterstützt. Im Rahmen des Internationalen Tropenwaldschutzprogramms *“Brasilien”*, zu dem die Bundesregierung rund 300 Mio. DM beisteuere, sei der Schutz der brasilianischen indigenen Bevölkerung eines der zentralen Anliegen. Im Rahmen ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit erhielten die Bundesregierung und die in ihrem Auftrag tätigen Durchführungsorganisationen in den Partnerländern Anfragen oder Projektideen von C-Gruppen Vertretern, darunter auch Vertreter indigener Bevölkerungsgruppen, die sich auf eine sozial- und umweltverträgliche Verbesserung ihrer Lebenssituation bezögen. Die Bundesregierung verfolge die von der **internationalen Staatengemeinschaft unternommenen Schritte zum Schutz des kulturellen und intellektuellen Er-**

bes **indigener Bevölkerungen** mit Aufmerksamkeit. Im Rahmen der Vereinten Nationen gebe es seit langem Bestrebungen, das kulturelle und intellektuelle Erbe indigener Bevölkerungen zu schützen. Der Bundesregierung sei eine Beteiligung indigener Bevölkerungen auf internationaler Ebene willkommen. Sie gehe jedoch davon aus, daß ein wirksamer Schutz letztlich nur auf regionaler bzw. nationaler Ebene erreicht werden könne. In diesem Zusammenhang unterstütze die Bundesregierung das im Rahmen des "Internationalen Jahrzehnts der eingeborenen Völker der Welt" diskutierte Vorhaben der Einrichtung eines permanenten "**Forums für indigene Bevölkerungen**" der Vereinten Nationen. In diesem Zusammenhang beteilige sich die Bundesregierung aktiv an der Arbeit der von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen eingesetzten Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer "**Erklärung über die Rechte eingeborener Bevölkerungen**". Das unter aktiver Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen erarbeitete Positionspapier "Förderung von Waldvölkern im Rahmen des Tropenwaldprogramms" trage durch eine umfassende Analyse der Interessen und praktischen Probleme der Waldvölker zur Konkretisierung der Tropenwaldsektorstrategie bei. Es ziele darauf ab, die Qualität von Entwicklungsprojekten im Bereich Tropenwalderhaltung zu verbessern. Sein inhaltlicher Schwerpunkt liege in diesem Zusammenhang auf Problemen der im und vom Wald lebenden indigenen Bevölkerung. Darüber hinaus werde in dem sektorübergreifenden Konzept zur Entwicklungszusammenarbeit mit indigenen Bevölkerungsgruppen in Lateinamerika ein über den Naturressourcenbereich hinausgehender Ansatz verfolgt. Die betreffenden Aussagen bezögen sich auf die Verhältnisse in Lateinamerika, ließen aber auch generelle Schlußfolgerungen für die Planung und Durchführung von indigen-relevanten Vorhaben in anderen Regionen der Erde zu.<sup>207</sup>

### *X. Diplomatie und Konsularwesen*

90. Nach den vermutlich gesteuerten **Demonstrationen vor der deutschen Botschaft in Teheran** im Zusammenhang mit dem Berliner *Mykonos*-Prozeß teilte das Auswärtige Amt mit, es gebe keinen Hinweis darauf, daß Iran von der Verpflichtung abrücke, das Botschaftsgelände und das diplomatische Personal zu schützen. Die iranische Regierung habe am Wochenende Gebäude und Personen vor Übergriffen bewahrt. Bundesaußenminister Kinkel erinnerte in zwei Telefongesprächen den iranischen Außenminister an die Wiener Übereinkunft von 1961 zum Schutz des diplomatischen Personals. Die Amtsleitung des Auswärtigen Amtes habe zusammen mit der Botschaft in Teheran Vorsorge getroffen. Es obliege Iran, aus den am Sonntag wiederholten Hinweisen des Bundesaußenministers Kinkel auf die Unabhängigkeit der deutschen Justiz die entsprechenden Schlüsse zu ziehen.<sup>208</sup>

<sup>207</sup> BT-Drs. 13/5367.

<sup>208</sup> FAZ vom 19.11.1996, 5.

91. Zu dem Eindringen einer Gruppe von Ost-Timorese(n) auf das Gelände der **deutschen Botschaft in Djakarta** und ihre Verfolgung durch indonesische Sicherheitsbehörden nahm die Bundesregierung wie folgt Stellung: Das Verhalten der Wachmannschaft beim Eindringen der acht Personen aus Ost-Timor war, auch wenn dieses Eindringen morgens um ein Uhr durch Übersteigen der Einfriedung erfolgte, nicht korrekt und ist unverzüglich vom Botschafter gerügt worden.<sup>209</sup> Er habe gleichzeitig Anordnungen getroffen, um kurzfristig Wiederholungen zu verhindern. Die Bundesregierung habe unmittelbar nach Bekanntwerden des Vorfalles bei der indonesischen Regierung gegen das Vorgehen der Sicherheitskräfte des Landes protestiert. Inzwischen hätten die Bemühungen der Botschaft um vollständige Aufklärung, insbesondere ein Gespräch mit drei Personen, deren Verletzungen in einem Militärhospital behandelt würden und die zusammen mit den anderen fünf Betroffenen bis zu ihrer bevorstehenden Ausreise nach Portugal faktisch unter der Obhut des IKRK stünden, ergeben, daß indonesische staatliche Sicherheitskräfte bei dem Vorfall auf das Botschaftsgelände gelassen worden seien. Gegen ihr Vorgehen ohne die nach dem Wiener Übereinkommen erforderliche Zustimmung des Missionschefs und gegen Art und Weise ihres Vorgehens habe Staatssekretär von Götz auf Weisung von Bundesaußenminister Kinkel unmittelbar nach Bekanntwerden der Informationen gegenüber dem indonesischen Geschäftsträger in Bonn protestiert und die zugesagte vollständige Aufklärung des Vorfalles angemahnt. Er habe die Erwartung ausgesprochen, daß die indonesische Regierung ihr Bedauern über den Vorfall öffentlich bekunde. Ein entsprechender Protest sei auch durch den Botschafter in Djakarta eingelegt worden. Die indonesischen Behörden hätten gegenüber der Botschaft erklärt, daß einer Ausreise der Botschaftsbesetzer nichts im Wege stehe. Darüber hinaus habe die indonesische Seite erklärt, daß eine weitere Strafverfolgung im Zusammenhang mit der Botschaftsbesetzung nicht zu befürchten sei. Angesichts dieser Zusicherung und der Tatsache, daß die indonesischen Sicherheitskräfte der Botschaft die Namen der Betroffenen mitgeteilt hätten, sei mit erneuter Verhaftung oder Verfolgung nicht zu rechnen.<sup>210</sup> Die portugiesische Regierung habe ihre Bereitschaft zur Aufnahme erklärt. Die Ausreisemodalitäten würden durch das IKRK koordiniert. Dies entspreche dem inzwischen eingespielten und bewährten Vorgehen bei früheren Botschaftsbesetzungen durch Ost-Timorese(n) in Djakarta. Alle für die baldige Ausreise der Ost-Timorese(n) erforderlichen Vorbereitungen seien inzwischen getroffen. Durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen werde sichergestellt, daß sich solche Vorgänge in Zukunft nicht wiederholen könnten.<sup>211</sup>

92. Iranische Geheimagenten stürmten Ende Juli 1996 die Wohnung des deutschen Diplomaten Gust in Teheran. Der Zwischenfall ereignete sich, wie das Auswärtige Amt bestätigte, bei einem Abendessen, zu dem die Deutsche Botschaft **sechs iranische Schriftsteller** und deren Frauen in die Wohnung des Kulturrefe-

<sup>209</sup> BT-PIPr., 100. Sitzung, 8874.

<sup>210</sup> BT-PIPr., 100. Sitzung, 8875.

<sup>211</sup> BT-PIPr., 100. Sitzung, 8874.

renten eingeladen hatte. Gust wurde unter Androhung von Gewalt in ein Zimmer gesperrt, verhört, die Gäste wurden von den Sicherheitskräften abgeführt. Das Auswärtige Amt erklärte, die Deutsche Botschaft in Teheran habe unverzüglich schärfsten Protest gegen das Verhalten der iranischen Sicherheitskräfte eingelegt. Gleichzeitig sei der iranische Botschafter in Deutschland in das Auswärtige Amt einbestellt worden. Das iranische Außenministerium habe gegenüber dem Auswärtigen Amt sein Bedauern ausgedrückt. Die iranische Seite habe von einem Mißverständnis gesprochen. Die Deutsche Botschaft habe sich davon überzeugen können, daß alle festgenommenen Gäste auf freiem Fuß seien.<sup>212</sup>

93. In ihrer Antwort auf die schriftliche Parlamentarische Anfrage nach der stärkeren **Verknüpfung in der Botschaftstätigkeit von mehreren EU Mitgliedstaaten** stellte die Bundesregierung folgendes fest: Spezielle diplomatische Vertretungen der EU als Instrument einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die nationale diplomatische Vertretungen ersetzen, existierten bisher nicht. Die EU sei im Ausland in zwei Formen vertreten: 1. in Fällen ausschließlicher Gemeinschaftszuständigkeit (z.B. im Bereich Außenhandel) und bei Vertragsverhandlungen im Rahmen des jeweiligen Mandats durch die Kommission; 2. im Rahmen der GASP durch den jeweiligen Vorsitz (Art. J5, Abs.1); ist der Vorsitz vor Ort nicht präsent, wird er durch einen anderen Mitgliedstaat vertreten. Die Europäische Kommission unterhalte derzeit weltweit 145 Delegationen, Vertretungen und Büros (23 Vertretungen in Mitgliedstaaten der EU, 5 Vertretungen bei internationalen Organisationen und 117 in Drittstaaten). Die Kosten für diese Vertretungen würden aus dem EG-Haushalt bestritten. Der Haushaltsansatz für die dazu benötigten Sach- und Personalkosten belaufe sich für 1996 auf 197,1 Mio. ECU. Die Mitgliedstaaten der EU seien bestrebt, bei Errichtung und Betrieb ihrer nationalen Botschaften Gebäude und unterstützende Dienste dort gemeinsam zu nutzen, wo es die Situation erlaube und vorteilhaft erscheinen lasse. Um hierfür gemäß Art. 5 des EU-Vertrages einen institutionellen Rahmen zu schaffen, unterzeichneten am 21. Februar 1996 die 15 Mitgliedstaaten der EU und die Europäische Kommission eine **“Rahmenvereinbarung über die gemeinsame Unterbringung diplomatischer und konsularischer Vertretungen”**. Danach prüften die Mitgliedstaaten und die EG-Kommission Vorhaben zur gemeinsamen Unterbringung ihrer Vertretungen, sobald zwei oder mehr von ihnen der Auffassung seien, daß dies in ihrem gemeinsamen Interesse liege und politisch machbar sei. Größtes gemeinsames Projekt mit einem Gesamtfinanzvolumen von 52,1 Mio. ECU ist die Errichtung eines Kanzleikomplexes der EU-Mitgliedstaaten (außer Luxemburg und Großbritannien) und der Kommission in der neuen nigerianischen Hauptstadt Abuja. Eine Vereinbarung zwischen den Außenministerien der 10 beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission über die Errichtung eines gemeinsamen Botschaftskomplexes in Abuja sei am 18. April 1994 in Luxemburg unterzeichnet worden; Österreich, Finnland und Schweden seien dieser Vereinbarung 1995 beigetreten. Das Projekt werde dem jeweiligen Anteil entsprechend von

<sup>212</sup> SZ vom 2.9.1996, 2.

den einzelnen Mitgliedstaaten aus den nationalen Haushalten bzw. bezüglich des Anteils der Vertretung der Kommission (ca. 10%) aus dem EG-Haushalt finanziert. Bereits seit dem 29. Oktober 1992 seien die Verbindungsbüros Deutschlands, Frankreichs, Italiens, der Niederlande und der Kommission in Abuja in einem gemeinsam angemieteten Gebäude (Europe House) untergebracht. Von mehreren EU-Mitgliedstaaten gemeinsam genutzte Kanzleiräumlichkeiten bestünden derzeit in Almati (Deutschland, Großbritannien und Frankreich), Minsk (Großbritannien und Italien) sowie Reykjavik (Deutschland und Großbritannien). In der Diskussion seien weitere gemeinsame Projekte unter anderem in Daressalam (Deutschland, Großbritannien, Niederlande, EG-Kommission), Quito (Deutschland, Großbritannien), Beirut (Deutschland, Italien; evtl. auch Großbritannien und Österreich), Kinshasa (Niederlande, Großbritannien), Luanda (Deutschland, Belgien, Italien, Niederlande, Spanien, EG-Kommission), Hanoi (Österreich, Spanien, EG-Kommission), Preßburg (Belgien, Spanien, Niederlande, Schweden, EG-Kommission) und Berlin (Belgien, Niederlande).<sup>213</sup>

94. Auf die Frage nach den Vorwürfen gegen den **Leiter der Konrad-Adenauer-Stiftung in Washington** wegen angeblich antisemitischer Äußerungen und sexueller Belästigungen mehrerer Mitarbeiterinnen, legte die Bundesregierung dar, diese Vorwürfe seien Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gewesen, das zu keiner Verurteilung geführt habe. Dabei habe es sich um einen Zivilprozeß im Zusammenhang mit der Kündigung von kurzfristig beschäftigten Ortskräften der Außenstelle Washington der Konrad-Adenauer-Stiftung, d.h. um eine stiftungsinterne Personalangelegenheit gehandelt.<sup>214</sup>

95. Der Bundesregierung ist bekannt, daß die USA Markus **Wolf** ein Einreisevisum verweigert haben. Zur Begründung habe das US-Außenministerium darauf abgestellt, daß das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit (MFS) den Terrorismus aktiv unterstützt und gefördert habe und daß **Wolf** als Leiter der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) in entscheidender Position für das Handeln der Behörde verantwortlich gewesen sei. Dies decke sich mit der Auffassung der Bundesregierung.<sup>215</sup>

96. Die umstrittenen Äußerungen des deutschen Botschafters in Haiti über die Gründe einer angeblichen Überbevölkerung Haitis und deren Presseecho haben nach der Darlegung der Bundesregierung dazu geführt, daß die Abberufung des deutschen Botschafters unumgänglich geworden sei.<sup>216</sup>

<sup>213</sup> BT-Drs. 13/5441, 2.

<sup>214</sup> BT-Drs. 13/3857.

<sup>215</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/4286, 12.

<sup>216</sup> BT-Drs. 13/3820.

*XI. Rechtshilfe und Auslieferung*

## 1. Rechtshilfe

97. Auf eine entsprechende schriftliche Parlamentarische Anfrage legte die Bundesregierung dar, warum sie in verschiedenen Fällen entschieden habe, vom Kammergericht Berlin im Zusammenhang mit dem *Mykonos*-Verfahren angeregte **Ersuchen um Zeugenvernehmungen** nicht an den Iran weiterzuleiten. Diese Entscheidungen seien jeweils im Einzelfall von den nach §74 IRG zuständigen Ressorts der Bundesregierung, d.h. vom Bundesjustizministerium und dem Auswärtigen Amt, in Übereinstimmung mit der ständigen Haltung der Bundesregierung im Rechtshilfeverkehr mit Iran getroffen worden. In einem der genannten Einzelfälle seien sie mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 10. August 1995 gegenüber dem Kammergericht u. a. damit begründet worden, daß bei Stellung solcher Ersuchen durch Eröffnen der Möglichkeit, daß sich der ersuchte Staat auf die Gegenseitigkeit beriefe, die Gefahr bestünde, daß andere im betreffenden Staat befindliche Personen in einer dem deutschen *ordre public* widersprechenden Weise gefährdet würden. Maßgeblich sei also die Gefährdungssituation, die sich aus einer im Zusammenhang mit der Stellung solcher Ersuchen erforderlichen Gegenseitigkeitszusicherung ergeben könne und die damit vor allem iranische Staatsangehörige betreffe.<sup>217</sup>

98. Nach Auskunft der Bundesregierung bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den **Staaten Mittel- und Osteuropas** keine bilateralen Verträge über die **Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten**. Der justizielle Rechtshilfeverkehr in Strafsachen im Verhältnis zu Bulgarien, der Slowakei, Tschechien, Ungarn und ab Juni 1996 Polen vollziehe sich auf der Grundlage des europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, im Verhältnis zu Bosnien-Herzegowina, der "Bundesrepublik Jugoslawien," Kroatien, Mazedonien und Slowenien auf der Grundlage des weitergeleiteten deutsch-jugoslawischen Vertrages vom 1. Oktober 1971 über die Rechtshilfe in Strafsachen. Bei den anderen osteuropäischen Staaten vollziehe sich die strafrechtliche Zusammenarbeit auf der Grundlage der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen, die in allen diesen Staaten die Stellung und Erledigung von Rechtshilfeersuchen für Ermittlungs- bzw. Strafsachen auch unter dem Abschluß bilateraler Verträge erlaube. Zwischen Deutschland und verschiedenen mittel- und osteuropäischen Staaten bestünden zudem Absprachen unterhalb der Ebene völkerrechtlicher Verträge, vor allem über die Vereinfachung des Geschäftsweges, die im wesentlichen zu einer effizienten Gestaltung der strafrechtlichen Zusammenarbeit beitragen. Im Lichte dieser positiven Entwicklung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern sehe die Bundesregierung keinen Bedarf zum Abschluß bilateraler Rechtshilfeverträge.<sup>218</sup>

<sup>217</sup> BT-PIPr., 100. Sitzung, 8868.

<sup>218</sup> BT-Drs. 13/4596, 15.

## 2. Auslieferung

99. Zu den Beratungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Entwurf eines **Übereinkommens über die Verbesserung der Auslieferung** erläuterte die Bundesregierung, der gegenwärtige Entwurf, wie auch alle früheren Entwürfe sehe vor, daß die Staaten durch einen Vorbehalt sicherstellen könnten, keine eigenen Staatsangehörigen an Mitgliedstaaten der Union ausliefern zu müssen. Damit solle der verfassungsrechtlichen Lage in Deutschland und manch anderen Mitgliedstaaten der Union, derzufolge eigene Staatsangehörige nicht an das Ausland ausgeliefert werden dürften, Rechnung getragen werden. Sollte es daher zum Abschluß eines neuen Auslieferungsübereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommen, werde Deutschland einen entsprechenden Vorbehalt einlegen.<sup>219</sup>

## XII. Zusammenarbeit der Staaten

### 1. Politische Zusammenarbeit

100. Zu Umfang und Gegenstand der politischen Zusammenarbeit mit **Kuba** nahm die Bundesregierung wie folgt Stellung: In jüngster Zeit habe es verschiedene politische Gespräche mit der kubanischen Seite gegeben.<sup>220</sup> Sie hätten unter anderem auf der Ebene des Staatsministers bzw. parlamentarischen Staatssekretärs sowie auf Ministererebene stattgefunden.<sup>221</sup>

101. Eine weitere Intensivierung im Rahmen der **deutsch-polnischen Zusammenarbeit** erfuhr nach der Darstellung der Bundesregierung auch die operative Zusammenarbeit der **Grenzschutzkräfte**.<sup>222</sup> An den Ostgrenzen einschließlich des bayerischen Grenzabschnitts sei das Personal des Bundesgrenzschutzes seit 1991 um mehr als 4000 Einsatzkräfte auf derzeit rund 5600 erhöht worden. Davon verrichteten ca. 2800 Dienst an der deutsch-polnischen Grenze. Anlaß für diese Personalausstattung sei nicht zuletzt auch die Inkraftsetzung des Schenge-

<sup>219</sup> BT-Drs. 13/3586; s. auch Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen, BT-Drs. 13/5468 vom 29.8.1996; s. auch Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 13/3586.

<sup>220</sup> BT-Drs. 13/6611.

<sup>221</sup> Zu nennen seien – PStS Kolb/BMWI und PStS Hedrich/BMZ mit dem kubanischen Vizeminister für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit Oktavio Castilla am 1.12.1995 in Bonn; – StM Schäfer/AA und PStS Kolb/BMWI mit dem Minister für Wirtschaft und Planung, José Luis Rodríguez García am 9.2.1996 in Bonn; – PStS Kolb/BMWI und StS Härdtel/BMZ mit Außenhandelsminister Cabrisas am 15.4.1996 in Bonn; – PStS Kolb/BMWI mit dem kubanischen Vizeminister für ausländische Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit Oktavio Castilla am 29./30.4.1996 in Havanna aus Anlaß der Unterzeichnung des Investitionsförderungs- und -schutzvertrages mit Kuba; – BM Kinkel/AA mit Außenminister Robaina in New York am Rande der 51. VN-Generalversammlung; – BM Spranger/BMZ mit dem Minister für Wirtschaft und Planung José Luis Rodríguez García am 10.10.1996 in Bonn.

<sup>222</sup> BT-Drs. 13/6508.

ner Durchführungsübereinkommens vom 26. März 1995. Dieses Übereinkommen fördere als Ausgleichsmaßnahmen intensive Kontrollen nach einem strengen, einheitlichen Sicherheitsstandard an den Außengrenzen der Schengener Vertragsstaaten. Deutschland trage unter anderem mit Blick auf die besonderen Migrations- und Kriminalitätsbelastungen der Ostgrenzen hohe Verantwortung für die Sicherheit auch seiner **Schengenpartner** in Westeuropa. Mit Erreichen der derzeitigen Personalkonzentration – eine höhere Polizeidichte bestehe an keiner sonstigen Grenze in Europa – sei die wichtigste Grundbedingung für eine effektive Grenzüberwachung grundsätzlich erfüllt. Gleichwohl sei im Zuge der geplanten Umstrukturierung des BGS eine Neuverteilung der Kräfte im BGS unter Berücksichtigung der prioritären einzeldienstlichen Aufgaben des BGS vorgesehen. Das zugrundeliegende BGS-Neustrukturierungskonzept, welches am 12. Juni 1996 dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages vorgestellt worden sei, sehe unter anderem vor, die einzeldienstliche Grenzsicherung an der deutschen Ostgrenze, den zentralen Einsatzschwerpunkt des BGS, zu verstärken. Grundidee der bevorstehenden Neugliederung sei es, das vorhandene BGS-Personal so nahe wie möglich an den Ort der täglichen Aufgabenerfüllung zu bringen. Die Grenze zu Polen und Tschechien stelle nach wie vor einen Brennpunkt bei der grenzüberschreitenden Kriminalität dar. Das am 1. November 1994 in Kraft getretene neue **Bundesgrenzschutzgesetz** versetze den BGS in die Lage, Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Einreise und damit einhergehender Kriminalität bis zu einer Tiefe von 30km im Grenzgebiet zu ergreifen. Die deutsch-polnische Grenze sei Außengrenze der Schengener Gemeinschaft und zugleich der EU. An dieser Nahtstelle konzentriere sich die Abwicklung des gesamten Personen- und Güterverkehrs auf Grenzübergänge, die diesen Belastungen zum Teil infrastrukturell noch nicht gewachsen seien. Der BGS und die Zollverwaltung versuchten in Zusammenarbeit mit der polnischen Grenzbehörde ständig, den Abfertigungsablauf weiter zu verbessern. Neben den regelmäßigen Treffen der leitenden Beamten der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten fänden turnusmäßig und anlaßbezogen Gespräche auf der Ebene der Dienststellenleiter statt. In diesen Besprechungen würden konkrete Maßnahmen zur Erleichterung des Abfertigungsprozesses vor Ort erörtert. Auf der Grundlage des **deutsch-polnischen Abkommens vom 29. Juli 1992 über Erleichterung der Grenzabfertigung** hätten bereits mehrere sogenannte Zonenvereinbarungen über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung z.B. auf polnischem Gebiet abgeschlossen werden können. Zur Zeit werde geprüft, gemischt besetzte Streifentrupps auf deutschem wie auf polnischem Hoheitsgebiet einzusetzen. Nicht konsensfähig sei der deutsche Vorschlag gewesen, den Reisetrom in gemeinschaftsrechtlich Begünstigte mit Schnellabfertigung einerseits und eingehender Kontrolle unterliegende Drittausländer andererseits zu trennen. Polen sehe in einem Zweispurensystem dieser Art eine Diskriminierung seiner Staatsangehörigen und würde eine solche Methode nur akzeptieren, wenn polnische Grenzgänger die Spur für Begünstigte benutzen dürften. Dies widerspräche jedoch den Schengener Regelungen, an die die Bundesregierung gebunden sei.

102. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage zu den Ergebnissen des Besuchs des Bundeskanzlers in der VR China, führte die Bundesregierung aus, es bestehe nach wie vor ein EU-Waffenembargo gegenüber der VR China. Lieferungen von Gütern, die unter dieses Embargo fielen, seien daher nicht genehmigungsfähig. Dementsprechend seien in Peking auch keine Vereinbarungen oder Verträge über Rüstungsexporte vorverhandelt oder abgeschlossen worden. Auch über militärische und polizeiliche Ausbildungshilfe sei bei dem Besuch nicht gesprochen worden. Die Bundesregierung beabsichtige, **militärpolitische Kontakte** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der VR China vor allem im Bereich der Ausbildung aufzubauen. Hauptziel dabei sei es, jüngere chinesische Offiziere mit den Führungsprinzipien einer demokratischen Armee vertraut zu machen. Sie beabsichtige auch, den sicherheits- und militärpolitischen Dialog mit der VR China wieder aufzunehmen, um Einblick in das Denken und die Vorstellung der chinesischen militärischen Führung zu gewinnen. Mit dieser dialogorientierten Politik solle die Öffnungspolitik Chinas im Bereich des Militärs, eines der wichtigsten Machtfaktoren des Landes, unterstützt werden.<sup>223</sup>

## 2. Wissenschaftlich-technische und kulturelle Zusammenarbeit

103. Im Berichtszeitraum brachte die Bundesregierung Ratifikationsgesetzentwürfe zu Abkommen betreffend verschiedene **Fernmeldeorganisationen** in den Bundestag ein. Zu nennen ist die Änderung vom 31. August 1995 des Übereinkommens über die internationale Fernmeldesatellitenorganisation "Intelsat". Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der internationalen Fernmeldeorganisation Intelsat. Grundlage der Mitgliedschaft ist das Übereinkommen vom 20. August 1971 über Intelsat. Die 20. Versammlung der Vertragsparteien beschloß am 31. August 1995, die Bestimmungen Art. XVII f. des Übereinkommens zu ändern. Die Streichung der entsprechenden Vorschrift des Betriebsübereinkommens, das die Angelegenheiten der von den Ländern für den Betrieb der Satellitensysteme benannten Gesellschaften (Signatare) regelt, wurde am 4. April von der Versammlung der Signatare beschlossen. Sie hat ferner eine Änderung des Art. 6 des Betriebsübereinkommens bezüglich der Höhe des Investitionsanteils der Signatare beschlossen.<sup>224</sup> Dem entspricht die Änderung vom 18. Mai 1995 des Übereinkommens zur Gründung der europäischen Fernmeldesatellitenorganisation "Eutelsat". Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der europäischen Fernmeldeorganisation. Grundlage der Mitgliedschaft ist das Übereinkommen vom 15. Juli 1982 zur Gründung der Organisation. Die 20. Versammlung der Vertragsparteien hat am 18. Mai 1995 beschlossen, Art. XIX Abs. C des Übereinkommens zu streichen. Die Streichung der entsprechenden Vorschrift der Betriebsvereinbarung, die die Angelegenheiten der von den Ländern für den Betrieb des Satelliten-

<sup>223</sup> BT-Drs. 13/3461.

<sup>224</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung vom 31. August 1995, BR-Drs. 561/96.

systems benannten Gesellschaften (Signatare) regelt, wurde am 7. Juli 1995 von der Versammlung der Signatare beschlossen.<sup>225</sup>

104. Vertreter von Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein unterzeichneten am 30. Juni in Wien eine Absichtserklärung, nach der von 1998 an in allen deutschsprachigen Ländern neue **Rechtsschreibregeln** eingeführt werden sollen.<sup>226</sup>

105. Auf kulturellem Gebiet führte die Deutsche Botschaft in **Havanna**, in dem durch die angespannte Finanzlage beschränkten Umfang, auch weiterhin Veranstaltungen im Bereich der bildenden Kunst und der Musik durch.<sup>227</sup> Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) vergebte jährlich eine größere Zahl von Stipendien. Die kubanische Seite behindere allerdings die Nachkontaktpflege.

106. Das Auswärtige Amt gab im Jahre 1996 1,1 Mrd. DM für die kulturelle Zusammenarbeit aus. Rund die Hälfte der Kulturausgaben des AA fließt in die **Förderung der deutschen Sprache**. Weltweit lernen nach Angaben Bundesaußenminister Kinkels derzeit knapp 20 Mio. Schüler und Studenten Deutsch, davon 13,5 Mio. in Osteuropa und den GUS-Ländern.<sup>228</sup> In diesem Zusammenhang ist auch die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und den Kultusministern der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten der ständigen Konferenz der Kulturminister, über den Einsatz deutscher Lehrkräfte im Ausland (Rahmenstatut für die Tätigkeit deutscher Lehrkräfte im Ausland, vom 10. Juli 1996) von Bedeutung.<sup>229</sup>

107. In Beantwortung der Kleinen Anfrage nach **Ausfuhr und Schmuggel antiker Kulturgüter** führt die Bundesregierung aus, daß in der vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung herausgegebenen Broschüre "Urlaub – Tips für Ihre Ferienreise" auf mögliche Ausfuhrbeschränkungen in Ferienländern und die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bei Antiquitätenschmuggel hingewiesen wurde. Reisebüros erhielten durch das Auswärtige Amt in großer Stückzahl die allgemein gehaltene Broschüre "Konsularhilfe für Deutsche im Ausland," die auf die Abweichung von Rechtsvorschriften im Ausland von den inländischen Vorschriften hinweise.<sup>230</sup>

108. Auf die Frage nach der gegenwärtigen Haltung der Bundesregierung zu der Rede von Bundesminister Töpfer vor der Kommission der VN für Nachhaltige Entwicklung (CSD) vom 27. April 1995 zur Frage einer **Besteuerung internationaler Kapitalbewegungen**<sup>231</sup> nahm die Bundesregierung ablehnende Stellung. Die Forderungen nach der Einführung einer Steuer auf internationale Kapitalbewe-

<sup>225</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung vom 18. Mai 1995, BR-Drs. 560/96.

<sup>226</sup> FAZ vom 2.7.1996, 4.

<sup>227</sup> BT-Drs. 13/6611.

<sup>228</sup> SZ vom 15.2.1996, 2; s. Rz 12.

<sup>229</sup> BAnz Nr. 206 a vom 5.11.1996.

<sup>230</sup> BT-Drs. 13/5487.

<sup>231</sup> "The uncontrolled speculations on the international monetary and financial markets, combined with the stabilising effects on the exchange rate, the repercussions and impacts of the budget deficits also in the developed world is of direct importance for global co-operation and sustainable develop-

gungen werde vor allem mit dem Ziel der Eindämmung von Währungsspekulationen erhoben. Die Bundesregierung sei jedoch in Übereinstimmung mit den internationalen Finanzinstitutionen der Auffassung, daß eine derartige Besteuerung kein taugliches Mittel zur Bekämpfung übermäßiger Währungsspekulationen darstelle.<sup>232</sup> Die Bundesregierung unterstütze daher den Vorschlag, im Rahmen der VN ein zwischenstaatliches Experten-Panel (Intergovernmental Panel on Innovative Financial Mechanisms) einzurichten, nicht.

### 3. Arbeits- und sozialrechtliche Zusammenarbeit

109. Das in Rom am 10. Juli 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der italienischen Republik über die Erstattung von Aufwendungen für **Sachleistungen der Krankenversicherung** wurde durch Verordnung vom 21. März 1996 in Kraft gesetzt.<sup>233</sup>

110. Es fand im Berichtszeitraum eine Unterrichtung des Bundestages durch die Bundesregierung über die Entwicklung und den Aufbau von sozialen Sicherungssystemen in den Entwicklungsländern statt.<sup>234</sup>

### 4. Steuerliche Zusammenarbeit

111. Die Bundesregierung brachte einen Gesetzesentwurf zu dem Abkommen vom 22. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Nachlaß-, Erbschafts- und Schenkungssteuern und zur Beistandsleistung der Steuersachen (deutsch-dänisches Steuerabkommen) in den Bundestag ein.<sup>235</sup> Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark besteht ein Abkommen vom 30. Januar 1962 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gerwerbsteuer und der Grundsteuer. Dieses Abkommen habe sich in der Vergangenheit im wesentlichen bewährt. Das neue deutsch-dänische Steuerabkommen vom 22. November 1995 regle die deutsch-dänischen Steuerbeziehungen in manchen Bereichen neu und berücksichtige dabei die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, das heutige Steuerrecht beider Staaten sowie die gegenwärtige Abkommenspraxis. Es ist nach dem Abkommen mit Schweden das zweite große Steuerabkommen der Bundesrepublik Deutschland, das neben den Vorschriften

ment. Of course we cannot fight the speculations by a kind of levy or a tax – but such a taxation should be a very important signal to counteract those destabilising speculations.”

<sup>232</sup> BT-Drs. 13/5788, 12.

<sup>233</sup> Bundesarbeitsblatt 6/1996, 29.

<sup>234</sup> BT-Drs. 13/4535.

<sup>235</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. November 1995, BT-Drs. 13/4903.

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet des Einkommens und des Vermögens auch Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern sowie zur Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen enthält. Durch die umfassenden Regelungen sowohl zu den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen als auch hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuern und der Amtshilfe ergeben sich beim Aufbau des Abkommens Abweichungen gegenüber den anderen von Deutschland abgeschlossenen Abkommen (ausgenommen das Doppelbesteuerungsabkommen mit Schweden) und den OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens sowie der Nachlässe, Erbschaften und Schenkungen. Der Vorteil eines solchen Abkommens liege für den Anwender aber in der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit der Regelungen. Außerdem wird der Normenflut entgegengewirkt. Inhalt und Regelungsbereiche der Art. 1 bis 24 sind dem OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens nachgebildet. Die allgemeinen Begriffsbestimmungen der Art. 1 bis 5 des Abkommens gelten sowohl für den ertragssteuerlichen Teil als auch für die Erbschaftsteuer und den Amtshilfeteil. Die Art. 6 bis 23 legen den Rahmen fest, innerhalb dessen der Wohnsitz- oder Quellenstaat Einkünfte oder das Vermögen besteuern darf. Die Art. 29 bis 40 bestimmen das Verfahren zur gegenseitigen Amtshilfe. Sie orientieren sich an den Regelungen des EG-Amtshilfegesetzes vom 19. Dezember 1995 und dem OECD-Musterabkommen zur gegenseitigen Amtshilfe. Die Art. 41 bis 44 regeln den Schutz vor steuerlicher Diskriminierung und die Durchführung von Konsultations- und Verständigungsverfahren. Zu dem Abkommen gehört eine besondere Anlage, die ein Verzeichnis für Steuern enthält, für die das Abkommen gilt.

112. Das Abkommen vom 29. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Russischen Föderation** zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entspricht im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen.<sup>236</sup>

### 5. Polizeiliche Zusammenarbeit

113. Die Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenminister sowie dem Justizminister der **Niederlande** regelt die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden. Die Vereinbarung legt das Grenzgebiet fest, bestimmt die Verbindungsstellen der Polizei, regelt den Informationsaustausch, die Koordination polizeilicher Einsätze im Grenzgebiet, die grenzüberschreitende Observation – entsprechend Art. 40 SDÜ –, die grenzüberschreitenden Nacheile – entsprechend Art. 41 SDÜ –, die zulässigen Dienstwaf-

<sup>236</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BR-Drs. 598/96.

fen, ein polizeiliches Grenzhandbuch sowie die Möglichkeit weiterer Vereinbarungen zwischen den zuständigen Stellen. Die Vereinbarung wurde an den Bundesrat zu seiner Zustimmung gemäß Art. 59 Abs.2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs.1 Grundgesetz weitergeleitet.<sup>237</sup>

114. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zu Abkommen über die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der **organisierten Kriminalität** und offenen datenschutzrechtlichen Problemen teilte die Bundesregierung mit, daß bei internationalen Abkommen seit Jahren eine allgemeine Datenschutzklausel in Verwendung sei.<sup>238</sup>

#### 6. Entwicklungs- und Finanzhilfe

115. Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Entwicklungszusammenarbeit mit **Kuba** war wie folgt:<sup>239</sup> Die Bundesregierung wies zur Präambel darauf hin, daß die DDR-Handelsverträge nicht einseitig aufgelöst worden seien, sondern größtenteils mit Ablauf des Jahres 1990 endeten. Den deutschen Guthaben aus dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr entspreche ein realer Gütertransfer nach Kuba, für den ein Ausgleich beansprucht werden könne, der jedoch noch zu verhandeln sei. Daß der Lebensstandard der kubanischen Bevölkerung gesunken sei, sei nicht in erster Linie auf das US-Embargo, sondern auf die ausbleibende Unterstützung des ehemaligen Ostblocks sowie eine Politik zurückzuführen, die – wenn auch mit Abstrichen – grundsätzlich daran festhalte, das sozialistische Wirtschaftssystem beizubehalten. Die Bundesregierung unterhalte normale diplomatische Beziehungen zu Kuba. Durch den Zusammenbruch des RGW habe Kuba 85 % seiner Märkte und fast seine gesamte Entwicklungshilfe verloren. Die Bundesregierung sei der Auffassung, daß ohne einschneidende Wirtschaftsreformen und ohne substantielle Schritte in Richtung auf größere politische Freiheiten und Beachtung der Menschenrechte eine Besserung der wirtschaftlichen und politischen Situation in Kuba nicht möglich sei. Dennoch verfolge die Bundesregierung nicht einen Kurs der politischen Isolierung Kubas, sondern führe einen vielfältigen Dialog, nicht nur mit der kubanischen Bundesregierung und dem Parlament, sondern auch mit Vertretern breiter Kreise der kubanischen Gesellschaft. Sie unterstütze Maßnahmen, die einen Beitrag zu einem friedlichen Transformationsprozeß darstellten und habe ihre Bereitschaft erklärt, dieses Engagement künftig fortzusetzen. Gleiches geschehe von Seiten der EU, in der die Haltung gegenüber Kuba laufend abgestimmt werde. Bei der Erarbeitung des am 2. Dezember 1996 verabschiedeten gemeinsamen Standpunkts der EU nach Art. J.2 des EU-Vertrages habe die Bundesregierung ihren Einfluß geltend gemacht, die Kubapolitik der EU mit Augenmaß und in Kontinuität zu gestalten. Die Bundesregierung habe sich dem US-Embargo gegenüber Kuba nicht an-

<sup>237</sup> BR-Drs. 585/96.

<sup>238</sup> BT-Drs. 13/5044, 2.

<sup>239</sup> BT-Drs. 13/6611.

geschlossen und lehne insbesondere das Helms-Burton-Gesetz wegen seiner extraterritorialen Wirkung entschieden ab. Die Bundesregierung habe mit der kubanischen Regierung einen Investitionsförderungs- und -schutzvertrag abgeschlossen, auf den sich deutsche Unternehmen, die in Kuba investieren wollten, berufen könnten.

116. Im Rahmen ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur Stärkung der kommunalen Nord-Süd-Arbeit und dem Aufbau kommunaler Selbstverwaltungsstrukturen in Entwicklungsländern legte die Bundesregierung die zur Vorbereitung der **Habitat II-Konferenz**, aber auch in enger Abstimmung mit der Weltbank, dem UN-Zentrum für menschliche Siedlungen in Nairobi (UNCHS) und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) ergriffenen Initiativen dar.<sup>240</sup>

117. Bundeskanzler Kohl und der **philippinische** Präsident Ramos kamen bei ihrem ersten Gespräch am 28. Oktober 1996 überein, vor allem die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken. Eine gemeinsame Erklärung hierzu wurde abgegeben. Im Beisein von Ramos und Kohl wurde ein Abkommen über den gegenseitigen Schutz von Investitionen und über die deutsche Entwicklungshilfe für die Philippinen unterzeichnet.<sup>241</sup>

118. Hinsichtlich der Gewährung von **Finanzkrediten an Rußland** legte die Bundesregierung dar, Rußland benötige in den nächsten Jahren eine Zahlungsbilanzhilfe, da es wegen des Transformationsprozesses nicht genügend Devisen erwirtschaftete, noch nicht über ausreichende Devisenreserven verfüge und deswegen die Gefahr eines Kaufkraftverlustes der Währung und der Verringerung der für die Reformen benötigten Einfuhren drohe. In dieser Situation gewähre der Internationale Währungsfonds an seine Mitgliedstaaten mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten Hilfe, um die Währung zu stabilisieren, den Handel zu stärken und die Reformen zu stützen. Dies sei auch Sinn und Zweck des IWF-Anpassungsabkommens, das abschließend zwischen Ministerpräsident Tschernomyrdin und dem geschäftsführenden Direktor des IWF Camdessus am 22. Februar 1996 verhandelt worden sei. Die Bundesregierung sei der Auffassung, daß der russische Reformprozeß durch die internationale Staatengemeinschaft nachhaltig unterstützt werden müsse. Die Bundesregierung habe daher der Regierung der Russischen Föderation eine Bundesgarantie für einen Bankenkredit von insgesamt 4 Mrd. DM in enger Abstimmung mit dem IWF zugesagt. Außerdem habe sie sich aktiv im Pariser Klub für das Umschuldungsabkommen vom 29. April 1996 eingesetzt, das eine umfassende Regelung der russischen Altschulden im Volumen von insgesamt 40 Mrd. US\$ durch eine langfristige Streckung der Rückzahlungsfristen vorsehe. Neben diesen Maßnahmen seien darüber hinaus zur Schließung der russischen Zahlungsbilanzlücke weitere Kredite anderer Länder und eine Rückführung des russischen Fluchtkapitals erforderlich. Von dem von der Bundesregierung garantierten Gesamtkreditbetrag von 4 Mrd. DM sei ein Teilbetrag

<sup>240</sup> BT-Drs. 13/6047.

<sup>241</sup> FAZ vom 30.10.1996, 2.

von 3 Mrd. DM im März 1996 durch ein Konsortium Deutscher Banken an die Russische Föderation bereits ausgezahlt worden. Er solle der unmittelbaren Unterstützung der Wirtschaftsreformen dienen, die von der Regierung der Russischen Föderation durchgeführt würden. Mit derselben Zielsetzung hätten auch Frankreich und Japan ähnliche Kredite gewährt. Die russische Regierung habe der Bundesregierung versichert, daß sie die Mittel – in enger Abstimmung mit dem IWF – nur für den vorgesehenen Zweck, nämlich unmittelbare Unterstützung der Wirtschaftsreformen verwenden wolle. Die russische Regierung habe auf Nachfrage auf ein Dekret von Präsident Jelzin hingewiesen, welches dies sicherstelle. Die Bundesregierung gehe ebenso wie der IWF daher davon aus, daß diese Mittel entsprechend der Zweckbestimmung des Kredits verwendet würden. Auch habe die russische Regierung der Bundesregierung hochrangig versichert, daß die Mittel aus diesem Kredit nicht an die in Tschetschenien eingesetzte Regierung weitergeleitet würden. Die Bundesregierung gehe daher davon aus, daß mit diesen Kreditmitteln kein Kriegsmaterial finanziert werde. Neben dem Kredit zur unmittelbaren Unterstützung der russischen Wirtschaftsreformen, stehe ein weiterer Kredit von 1 Mrd. DM, der von der KfW bereitgestellt werde, zur Finanzierung längerfristiger Projekte zur Verfügung, die im gemeinsamen wirtschaftlichen Interesse Rußlands und Deutschlands lägen. Über die Konkretisierung der mit diesem Kredit zu finanzierenden Projekte fänden zur Zeit Gespräche zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Russischen Föderation statt.<sup>242</sup>

119. Nach dem 10. Bericht zur **Entwicklungspolitik** liegt Deutschland mit öffentlichen Hilfsleistungen in Höhe von 15,5 Mrd. DM im Jahre 1993 nach Japan 11,8 Mrd. US \$ und den USA 10,9 Mrd. US \$ an dritter Stelle der Geberländer.<sup>243</sup>

120. Vor afrikanischen Diplomaten in Addis Abeba am Sitz der OAU legte Bundespräsident Herzog die Verknüpfung von **Entwicklungshilfe und Achtung der Menschenrechte** dar.<sup>244</sup> Ein Geberland könne jederzeit seine Hilfsleistungen für einen Staat zurückhalten, dessen Politik Demokratie unterlaufe. Herzog erklärte: "Kein Land, keine Regierung kann die Souveränität oder die Unantastbarkeit seiner inneren Angelegenheiten anführen, um Menschenrechtsverletzungen zu rechtfertigen."

## 7. Nahrungsmittel und humanitäre Hilfe

121. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur Lage der **kurdischen Flüchtlinge im Nörd-Irak** führte die Bundesregierung aus: Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) stelle 1996 Nahrungsmittelhilfe im Wert von rund 8 Mio. DM für den Irak zur Verfügung. Das Auswärtige Amt habe im Rahmen der humanitären Hilfe für das Jahr 1996 bereits Zuwendungen in Höhe von 846.519 DM geleistet; 850.000 DM seien für humanitäre

<sup>242</sup> BT-Drs. 13/5772, 23.

<sup>243</sup> BT-Drs. 13/3342.

<sup>244</sup> SZ vom 29.1.1996, 5.

Hilfsprojekte des DRK und der VN vorgemerkt. Das VN-Programm beziehe sich auf den gesamten Irak. Ferner unterstützten die Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg diese Projekte. In den Wintermonaten des Jahres 1991 seien mehr als 2,5 Mio. Kurden vor Verfolgungsmaßnahmen der irakischen Regierung in die Türkei und den Iran geflohen. 100.000 hätten wegen der extremen Winterbedingungen zu erfrieren gedroht. Diese extreme Notsituation sei der Anlaß für die umfangreiche Soforthilfe der Bundesregierung sowohl für die kurdischen Flüchtlinge in der Türkei als auch im Iran gewesen. Nach übereinstimmenden Angaben von Vertretern der nordirakischen Kurden und Mitarbeitern von vor Ort tätigen Hilfsorganisationen habe sich seit Frühjahr 1992 der Bedarf an Soforthilfe kontinuierlich vermindert. Die Lage der iranischen Kurden sei Gegenstand deutsch-iranischer Gespräche.

122. Zwischen Juli 1992 und Februar 1996 wurden im Rahmen der humanitären Einsätze "Luftbrücke Sarajewo" 1.412 Einsätze und "Air Drop Ost-Bosnien" 392 Einsätze durch Transportluftfahrzeuge der Luftwaffe geflogen. An der Vorbereitung und Durchführung der Einsätze waren für die Luftbrücke Sarajewo an dem Lufttransportstützpunkt Zagreb, später Falconara und für Air Drop Ost-Bosnien an dem Lufttransportstützpunkt Frankfurt/Main jeweils zwischen einer und drei Luftfahrzeugbesatzungen sowie technisch logistisches Funktionspersonal und Führungspersonal beteiligt.<sup>245</sup> Es wurden 10.782 t Hilfsgüter in Sarajewo angelandet und 2.083 t Hilfsgüter über Ost-Bosnien abgeworfen. Für die Art der zu transportierenden Hilfsgüter, die bereits in verpackter Form an den Lufttransportstützpunkten ankamen, war ausschließlich der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) verantwortlich. Soweit bekannt, handelte es sich im wesentlichen um Nahrungsmittel, Medikamente, medizinische Hilfsmittel, Bekleidung, Zelte, Decken und Brennstoffe.<sup>246</sup>

## 8. Grenznachbarliche Zusammenarbeit

123. Nach der in ihrer Antwort auf die Große Anfrage betreffend die Situation an der deutsch-polnischen Grenze und Weiterentwicklung der guten Nachbarschaft zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland im grenznahen Gebiet deutlich gemachten Ansicht,<sup>247</sup> waren die letzten fünf Jahre der **grenzüberschreitenden deutsch-polnischen Zusammenarbeit** in der Tat eine Erfolgsgeschichte. Gebietskörperschaften sowie staatliche und private Stellen auf beiden Seiten, besonders aber ungezählte deutsche und polnische Bürger hätten daran mitgewirkt. Tatsächlich sei es den zahlreichen Gremien und Institutionen, die sich mit Fragen der grenznahen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit befaßten, gelungen, die Situation auf beiden Seiten der Grenze deutlich zu verbessern. Viel bleibe allerdings noch zu tun. An den Grenzübergängen hätten die in

<sup>245</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/4131, 34.

<sup>246</sup> *Ibid.*, 31.

<sup>247</sup> BT-Drs. 13/6508.

enger Abstimmung mit den zuständigen polnischen Stellen unternommenen Schritte zwar nennenswerte Verbesserungen bewirkt, jedoch mit der starken Ausweitung des grenzüberschreitenden Verkehrs kaum Schritt halten können. Die Arbeit der deutsch-polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit, die zwar keine eigenen operativen Kompetenzen habe, dafür aber eng mit den zuständigen Fachressorts, Regierungen und Kommunen kooperiere, sowie die Arbeit der anderen bilateralen Gremien (beispielhaft seien erwähnt der Umweltrat, die Raumordnungskommission, das Jugendwerk und die Expertengruppe für Grenzübergänge) zeigten jedoch, daß erhebliche Fortschritte möglich seien und auch weiter möglich sein würden. Nach dem deutsch-polnischen Regierungsabkommen über Grenzübergänge und Achten des grenzüberschreitenden Verkehrs vom 6. November 1992 sollten insgesamt 13 neue Übergangsstellen geöffnet werden. Davon seien bisher sieben in Betrieb genommen worden, so daß insgesamt 31 Übergänge an der Grenze zu Polen für den Personen- und teilweise für den Warenverkehr zur Verfügung stünden. Über die Zulassung der im vertraglichen Programm aufgeführten übrigen sechs Übergänge hätten bereits Fachgespräche zur Konkretisierung der Öffnungsmodalitäten stattgefunden, ohne daß schon konkrete Ergebnisse vorliegen würden. Die Bundesregierung habe sich darüber hinaus in mehreren Fällen für die Freigabe solcher Übergangsstellen eingesetzt, die im Abkommen von 1992 nicht genannt seien. Die polnische Seite habe jedoch geltend gemacht, daß die angespannte Finanzsituation zunächst nur die Realisierung der bislang vereinbarten Projekte gestatte. Die Bundesregierung werde ihre Bemühungen fortsetzen. Die Perspektive des erwähnten Abkommens über Grenzübergänge beziehe sich nicht auf Grenzübertrittsstellen für den kleinen Grenzverkehr. Insoweit bestehe kein vertraglich festgelegtes Programm. Auf nachdrückliches deutsches Drängen sei es erst zu Beginn des Jahres 1996 gelungen, drei Passierpunkte für die Bewohner von Grenzgemeinden einzurichten. Eine weitere Grenzübertrittsstelle sei an einer geplanten Altstadtbrücke in Görlitz vorgesehen. Grundsätzlich seien provisorische, später wieder entfallene Übergangsstellen als Vorläufer der endgültigen Übergänge nicht geplant. Möglich sei jedoch, Teilbereiche eines im Bau befindlichen Grenzübergangs vor der Fertigstellung des Gesamtobjekts bereits für bestimmte Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs freizugeben, um für einen beschleunigten Abschluß des Verkehrsaufkommens zu sorgen. In diesem Sinne werde z. B. im Falle des Autobahnübergangs Ludwigsdorf verfahren. Die Bundesregierung werde eine solche Stufenlösung immer dann vorschlagen, wenn die örtlichen Gegebenheiten und die jeweiligen baulichen Bedingungen dies möglich machten. An der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im deutsch-polnischen Grenzraum werde intensiv gearbeitet. Von Bedeutung sei auch, daß nicht einseitig Maßnahmen ergriffen würden. So würden vor dem Bereich der Bundesfernstraßen in bilateralen Gesprächen Abstimmungen vorgenommen, um den zeitgleichen Ausbau der Straßen beiderseits der Grenze, d. h. auf deutschem und auf polnischem Gebiet, sicherzustellen. Parallel zum Ausbau der Straßeninfrastruktur sollten die Eisenbahnverbindungen mit der Republik Polen verbessert werden, denn eine entsprechende grenzüberschreitende Infrastruktur

bilde die Voraussetzung für die verkehrspolitisch gewünschte Verlagerung von Verkehr von der Straße auf die Schiene. Im Bundesverkehrswegeplan 1992 (BVWP 92) seien unter länderübergreifende Projekte zwei Maßnahmen aufgeführt, die den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen betreffen, nämlich die Ausbaustrecke Dresden–Görlitz–Grenze–Breslau und die Ausbaustrecke Berlin–Frankfurt/Oder–Warschau. Voraussetzung zum Ausbau dieser Strecken sei eine Vereinbarung mit Polen sowie die Erfüllung der üblichen Wirtschaftlichkeitskriterien. Zur Prüfung und Erarbeitung dieser Voraussetzungen sei eine bilaterale Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die den Auftrag erhalten habe, zu den beiden geplanten Schienenstrecken die notwendigen Untersuchungen durchzuführen. Der Schlußbericht zu diesen Untersuchungen liege vor. Um Möglichkeiten zur Verlagerung von Verkehr von der Straße auf einen der umweltfreundlicheren Verkehrsträger zu schaffen, sei im Rahmen der Aufstellung des BVWP 92 auch untersucht worden, welche Ausbauvorhaben im ostdeutschen Wasserstraßennetz durchgeführt werden sollten. Im Ergebnis seien folgende Vorhaben in den vordringlichen Bedarf des BVWP 92 eingestellt: Ausbau des Penestroms nördlich Wolgast, Ausbau der Havel-Oder-Wasserstraße sowie der Hohensaaten-Friedrichstaler-Wasserstraße. Die im Rahmen des Paneuropäischen Korridors II (Berlin–Warschau–Minsk–Moskau) insbesondere auf polnischer Seite vorgesehenen Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur würden vor allem die Qualität der Verkehrsverbindungen steigern. Der Ausbau der Grenzübergänge auf deutschem Gebiet sei nahezu abgeschlossen. Seit der deutschen Vereinigung sei das Volumen des Grenzverkehrs von und nach Polen dramatisch angestiegen. Erste vergleichsfähige Zahlen würden allerdings erst für das Jahr 1991/92 und die Folgejahre vorliegen. Das einschlägige deutsch-polnische Abkommen vom 16. November 1992 berechtige Bewohner grenznaher Gemeinden, die Grenze an regulären Übergängen oder an besonderen Übertrittsstellen mit dem Personalausweis zu überschreiten und sich in den Grenzgemeinden des jeweils anderen Staates bis zu 7 Tage aufzuhalten. Bewohner des deutschen Grenzgebietes hätten dadurch allerdings nur geringe Vorteile, da sie die Grenze ohnehin mit dem Personalausweis überqueren dürften. Die Vergünstigung beschränke sich also darauf, spezielle Übertrittspunkte benutzen zu können. Sie würden allerdings kaum frequentiert. Für die Errichtung zusätzlicher Grenzöffnungen dieser Art sei daher bisher lediglich im Falle der Altstadtbrücke in Görlitz ein Bedarf festgestellt worden. Von daher sei der angestrebte Nutzen in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem Aufwand zu sehen, der sich durch den Bau von Brücken und Zufahrtswegen ergeben würde. Die Bundesregierung sehe deshalb zur Zeit keine dringende Notwendigkeit, den kleinen Grenzverkehr mit Polen auszubauen.

124. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zum grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Deutschland und der **Tschechischen Republik**, führt die Bundesregierung aus, hierfür sei eine enge Koordinierung zwischen den für Grenzschutz, Zoll, Straßenbau und Eisenbahnen zuständigen Stellen beider Staaten notwendig. Eine zentrale Rolle nehme die seit Februar 1990 auf Regierungsebene eingesetzte Verhandlungskommission ein. Die Delegationsleitung auf deutscher Seite liegt bei

dem für Grenzöffnungen zuständigen Bundesministerium des Innern unter Beteiligung unter anderem der Freistaaten Bayern und Sachsen. Bei den bisherigen Verhandlungen sei die Öffnung von 17 zusätzlichen Grenzübergängen erreicht worden.<sup>248</sup>

125. Am 26. Januar 1996 schlossen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Regierung der Französischen Republik, die Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Schweizerische Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel Stadt, Basel Landschaft, Aargau und Jura, das Übereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und öffentlichen örtlichen Stellen.<sup>249</sup>

126. Mit der Unterzeichnung eines **Staatsvertrages über grenzüberschreitende Zusammenarbeit** haben Deutschland, Frankreich, die Schweiz und Luxemburg kommunale Kooperation ermöglicht. Deutsche Gemeinden und Landkreise sowie Regionen, Departements und Kantone der Vertragspartner können nun direkte Vereinbarungen miteinander schließen, Aufgaben und Dienstleistungen gemeinsam übernehmen und in der Raumplanung, über den Straßenbau oder bei der Einrichtung bi-nationaler Schulen zusammenwirken.<sup>250</sup> Der baden-württembergische Landtag stimmte am 8. Februar 1996 dem Übereinkommen zu.<sup>251</sup> Gesetz zum Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel Stadt, Basel Landschaft, Aargau und Jura, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen.

127. Vertrag vom 13. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über den **Zusammenschluß der deutschen Autobahn A6 und der tschechischen Autobahn D5 an der gemeinsamen Staatsgrenze** durch Errichtung einer Grenzbrücke. Mit diesem Vertrag wird im Sinne guter Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit eine weitere Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur an der deutsch-tschechischen Grenze angestrebt. Durch den Bau der grenzüberschreitenden Autobahnbrücke sollen die deutsche Autobahn A6 in Richtung Osten und die tschechische Autobahn D5 in Richtung Westen im Raum Weithaus und Rosshaupt zusammengeschlossen werden. Art. 8 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die bei dem Bau der Grenzbrücke beteiligten Personen die Grenze im Bereich der Baustelle überschreiten dürfen und sich im Bereich der Baustelle aufhalten dürfen. Art. 8 gilt für Maßnahmen zur Erhaltung der fertiggestellten Brücke. Art. 9 beruht auf der Empfehlung und der praktischen Erfahrung, daß es für einen reibungslosen Ablauf des Baugeschehens am einfachsten und zweckmäßigsten ist, wenn das Besteuerungs-

<sup>248</sup> BT-Drs. 13/4324.

<sup>249</sup> Ratifizierungsgesetz, BGBl. II 1997, 1158.

<sup>250</sup> SZ vom 24.1.1996, 6; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23.1.1996, BR-Drs. 558/96.

<sup>251</sup> GBL Baden-Württemberg 1996, 157.

recht eines Vertragsstaates, mögliches Planen und Bauen für einen Vertragsstaat, im gesamten Baustellenbereich auf dem Hoheitsgebiet beider Vertragsstaaten zur Anwendung kommt.<sup>252</sup>

128. Im Rahmen ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Zusammenleben in den Grenzregionen mit den EU-Nachbarn und der Schweiz, stellte die Bundesregierung fest, die **medizinische Versorgung von Grenzgängern** sowohl im Wohnstaat als im Beschäftigungsstaat sei ein typisch gemeinschaftsrechtliches Problem, das grundsätzlich auf Gemeinschaftsebene gelöst werden sollte<sup>253</sup>.

### *XIII. Umwelt- und Naturschutz*

#### 1. Allgemeiner Umweltschutz

129. Bundesaußenminister **Kinkel** bekräftigte in seiner Rede vor der VN-Vollversammlung die Bedeutung **umweltpolitischen Handelns**.<sup>254</sup>

“Our task now is to convert the environmental awareness into environmental action. The year 1997 will be crucial for such action. The special session of the General Assembly devoted to environment and development must chart the course for the next millennium in order to restore the balance between man, nature and the economy.”

#### 2. Gewässerschutz

130. Die Bundesregierung führte auf eine mündliche Parlamentarische Anfrage hin aus, daß die Regierung gemäß dem internationalen Übereinkommen von 1971 über die Errichtung eines internationalen **Fonds zur Entschädigung von Ölverschmutzungsschäden** in der Fassung des Protokolls von 1992 den internationalen Fonds wegen der Kosten zur Beseitigung der Folgen von Ölverunreinigungen an bundesdeutschen Küsten aus der Tankschiffahrt in Anspruch nehme.<sup>255</sup> Dieser Fonds werde von der Ölindustrie getragen.

131. Am 2. und 3. Juli 1996 fand in Dresden die 6. Sitzung des **deutsch-polnischen Umweltrates** statt.<sup>256</sup> Der Umweltrat erörtert Fragen der bilateralen deutsch-polnischen und internationalen Zusammenarbeit. Um die Zusammenarbeit beim Schutz der Natur entlang der gemeinsamen Grenze auszuweiten, nahm 1996 eine neue deutsch-polnische Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit auf. Sie hat die Aufgabe, Ziele und Konzepte des Naturschutzes in beiden Ländern abzustimmen,

<sup>252</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über den Zusammenschluß der deutschen Autobahn A 6 und der tschechischen Autobahn D 5 an der gemeinsamen Staatsgrenze durch Errichtung einer Grenzbrücke, BT-Drs. 13/5049.

<sup>253</sup> BT-Drs. 13/4781.

<sup>254</sup> UN-Doc. A/51/PV.8, 7.

<sup>255</sup> BT-Drs. 13/5566, 32.

<sup>256</sup> Umwelt Nr. 9/1996, 274.

die Zusammenarbeit im Rahmen des "grünen Bandes Oder/Neiße" zu koordinieren, die Umweltbildung zu integrieren und Fragen der Umsetzung internationaler Übereinkommen zu erörtern. Die Gruppe wird sich auch zusammen mit der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission mit den ökologischen Folgen eines eventuellen weiteren Ausbaus der Oder als Binnenschiffahrtsstraße befassen. Der Umweltrat erörterte ferner Fragen der trilateralen Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik zum Schutze der Umwelt im Dreiländereck. Mit dem PHARE-Generalprogramm "Schwarzes Dreieck" stehen auch weiterhin finanzielle Mittel für die Förderung von Umweltprojekten, insbesondere im kommunalen Infrastrukturbereich, in Tschechien und Polen zur Verfügung.

132. Vertrag vom 12. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der **Wasserwirtschaft** an den Grenzgewässern. Der Vertrag entspricht ähnlichen bewährten Regelungen, die teilweise seit langem mit östlichen und südlichen Nachbarstaaten, z. B. den Niederlanden, Polen und Österreich bestehen. Nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland mußte eine neue Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit an den Grenzgewässern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik geschaffen werden. Die bisherige Zusammenarbeit erfolgte im tschechisch-bayerischen Grenzgewässerabschnitt ohne einen Grenzgewässervertrag durch beauftragte Grenzgewässerbevollmächtigte beider Seiten. Im sächsisch-tschechischen Grenzgewässerabschnitt wurde die Zusammenarbeit nach Erlöschen des Grenzgewässerabkommens zwischen der DDR und CSSR von 1974 durch Grenzgewässerbeauftragte beider Seiten fortgesetzt.<sup>257</sup>

### 3. Luftreinhaltung und Klimaschutz

133. In seiner Rede vor der VN-Generalversammlung forderte Bundesaußenminister **Kinkel**, auf der **Klimakonferenz in 1997** müsse ein verbindliches Protokoll zur Verminderung von Treibhausgasen verabschiedet werden.<sup>258</sup>

### 4. Kerntechnische Sicherheit

134. Die Bundesregierung brachte einen Gesetzentwurf zum **Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit** in den Bundestag ein. Das Übereinkommen schafft erstmals rechtlich verbindliche Grundlagen für einheitliche generelle Standards der Sicherheit von zivilen Kernkraftwerken. Zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen sind Änderungen des innerstaatlichen deutschen Rechts, insbesondere des Atom- und Strahlenschutzrechts nicht erforderlich.<sup>259</sup>

<sup>257</sup> BT-Drs. 13/5720, Gesetzentwurf der Bundesregierung.

<sup>258</sup> FAZ vom 26.9.1996, 2.

<sup>259</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit, wie BR-Drs. 216/96; BT-Drs. 13/5018.

*XIV. Außenwirtschaftsverkehr und Welthandelsordnung*

## 1. GATT und WTO

135. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur **wirksamen Bekämpfung der Kinderarbeit** auf der Ebene von OECD und WTO/GATT sowie IAO nahm die Bundesregierung umfassend zu ihrer Sicht der hierdurch aufgeworfenen konzeptionellen wie praktischen Fragen Stellung.<sup>260</sup> Es bestehe eine umfassende Analyse des OECD-Sekretariats zur Problematik Sozialklauseln/handelspolitische Maßnahmen. Diese sei mittels empirischer Untersuchungen zu zwei grundlegenden Arbeitnehmerrechten (Koalitionsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen) zu dem Ergebnis gekommen, es gebe keine Belege dafür, daß Länder mit niedrigen Arbeits- und Sozialstandards eine bessere Exportleistung aufzuweisen hätten als Länder mit hohen Standards. Zusammengefaßte Daten über Direktinvestitionen von OECD-Investoren in Nicht-OECD-Ländern legten nahe, daß wesentliche Arbeitsstandards in der Mehrzahl der Fälle für die Investitionsentscheidung nicht ausschlaggebend seien. Hinsichtlich der Mechanismen zur weltweiten Förderung grundlegender Arbeitsstandards nenne die Studie: die Stärkung der Rolle der internationalen Arbeitsorganisation (IAO), Entwicklungszusammenarbeit und Aktionen im Rahmen anderer internationaler Organisationen, andere Mechanismen auf nationaler oder regionaler Ebene, insbesondere die allgemeinen Präferenzsysteme der USA und der EU, internationale Verhaltenskodizes für Firmen, private Mechanismen, die die Respektierung grundlegender Arbeitsstandards durch wirtschaftliche Anreize förderten, wie z. B. Kennzeichnung von Produkten, die unter Beachtung grundlegender Standards hergestellt worden seien. Hinsichtlich einer Instrumentalisierung der Disziplin der Welthandelsorganisation (WTO) zur Förderung grundlegender Arbeitsstandards weise die Studie darauf hin, daß die derzeitigen WTO-Vorschriften nicht zu diesem Zweck geschaffen worden seien. Die OECD habe fünf soziale Kernstandards ausgewählt, bei denen es sich im wesentlichen auch um wichtige, bereits in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte angelegte Rechte handele: Verbot der Kinderarbeit, Verbot der Zwangsarbeit, Recht auf Koalitionsfreiheit, Recht auf Tarifverhandlungen und Verbot der Diskriminierung bei der Arbeit. Die OECD untersuche dann die verschiedenen Mechanismen zur weltweiten Durchsetzung von sozialen Kernstandards, wie z. B. IAO-Übereinkommen oder Verhaltenskodizes, und kommt zu der Schlußfolgerung, daß die einzelnen Mechanismen einen Grund für die Nichtanwendung der sozialen Kernarbeitsstandards beseitigen können. Die Zusammenfassung der Studie, die dem OECD-Ministerrat im Mai 1996 vorgelegt werde, gehe davon aus, daß die internationale Debatte über das Thema sowie die damit verbundenen konzeptionellen und praktischen Schwierigkeiten andauern würden. Es gebe bisher noch keine gemeinsame Haltung auf EU-Ebene zu dem Thema. Für die Bundesregierung stehe außer Frage, daß die im Rahmen der Vereinten Nationen getroffene

<sup>260</sup> BT-Drs. 13/4632.

nen Konventionen über fundamentale Menschen- und Arbeitnehmerrechte einzuhalten seien und eine Mißachtung dieser Rechte nicht hingenommen werden könne. Im Interesse der Betroffenen müßten Lösungen für die Abschaffung ausbeuterischer Kinder- und Gefangenearbeit sowie Zwangsarbeit gefunden werden. Über die Einhaltung der Konventionen zu wachen, obliege in erster Linie den VN-Spezialorganisationen, insbesondere der IAO. Diese Haltung vertrete die Bundesregierung sowohl auf EU-Ebene als auch in anderen internationalen Gremien. Die Bundesregierung orientiere sich im übrigen an der Kopenhagener Erklärung des Weltgipfels für soziale Entwicklung von 1995. In der Erklärung verpflichteten sich die Staaten, bei den multilateralen Entwicklungsbanken und anderen Gebern darauf hinzuwirken, soziale Ziele bei der Planung von Strukturanpassungsprogrammen einzubeziehen. Die dieser Erklärung zugrunde gelegten Beschlüsse enthielten unter anderem einen Maßnahmenkatalog zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Bundesregierung habe wiederholt an die Kopenhagener Beschlüsse in den relevanten Gremien erinnert und dazu aufgefordert, sich bei den Strukturanpassungsprogrammen von ihnen leiten zu lassen. Dies sei auch geschehen im Rahmen der Herbsttagung von IWF und Weltbank im Jahre 1995 durch Bundesminister Spranger. Die Mitglieder der WTO hätten noch keine Entscheidung über die Beschäftigung mit dem Thema Sozialstandards getroffen. Eine Befassung mit dem Thema sei im übrigen im Arbeitsprogramm des Vorbereitungsausschusses der WTO noch nicht vorgesehen. Die Bundesregierung stehe einer Behandlung des Themas in der WTO offen gegenüber. Sie halte sie für wünschenswert, da so alle Argumente offen dargelegt und diskutiert werden könnten. Die Entwicklungsländer befürchteten, daß ihnen aufgrund protektionistischer Bestrebungen der Industrieländer der häufig einzige kooperative Kostenvorteil, das relativ niedrige Lohnniveau, durch Auflagen zur Einhaltung von sozialen Normen genommen werden solle. Aus der Sicht der Bundesregierung dürfe die Verbindung von Handel und Arbeitsstandards und Sozialklauseln nicht zu verstecktem Protektionismus führen. Dagegen schaffe weitere Marktöffnung Möglichkeiten für zunehmenden Handel und wachsenden Wohlstand, der die Einhaltung von Sozialstandards erleichtere. Die Überwachung der Einhaltung von Sozialstandards falle vorrangig in die Zuständigkeit der IAO. Die 1994 vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes eingesetzte Arbeitsgruppe für die soziale Dimension der Liberalisierung des Welthandels habe seine Arbeit noch nicht beendet. Auf der 262. Verwaltungsratstagung (im März/April 1995) hatte die Arbeitsgruppe sich darauf verständigt, die Diskussion über Handelssanktionen als Mittel zur Durchsetzung sozialer Standards auszusetzen. Auf der 265. Verwaltungsratstagung (März 1996) habe die Arbeitsgruppe sich ein konkretes Arbeitsprogramm zum Ziel gesetzt, als dessen Ergebnis die IAO in die Lage versetzt werden solle, ihr Gewicht in die in anderen internationalen Organisationen über dieses Thema geführte Diskussion einzubringen. Die Bundesregierung habe in der Arbeitsgruppe von Anfang an aktiv mitgearbeitet. In der schwierigen Anfangsphase habe die deutsche Regierungsdelegation zu denen gehört, die mit Nachdruck gegen den von einer starken Minderheit vorgebrachten Gedanken eingetre-

ten seien, die Tätigkeit der Arbeitsgruppe möglichst bald und ohne Ergebnis abzuschließen. Der Begriff Sozialklauseln sei von Anfang an weder im Namen noch im Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe enthalten gewesen, weil sonst ein Konsens über die Einsetzung der Arbeitsgruppe nicht zustande gekommen wäre. Das Pilotvorhaben zur Verbesserung der Situation arbeitender Kinder in Indien – Child Labour Action and Support Programme (CLASP) –, sei im Frühjahr 1993 ange laufen und werde von der IAO mit einem Finanzierungsbeitrag der Bundesregierung durchgeführt.

136. Zur Problematik **bilateraler Freihandelsabkommen im Rahmen von WTO/GATT** nahm die Bundesregierung bei ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zum Handelsabkommen der EG mit Südafrika Stellung. Unter deutscher EU-Präsidenschaft hätten sich die Außenminister der EU und der Staaten des südlichen Afrikas am 5./6. September 1994 in der "Berliner Erklärung" unter anderem mit der Förderung einer offenen, zunehmend produktiven Weltwirtschaft sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels mit und in der Region südliches Afrika verpflichtet. Die Bundesregierung habe deshalb in ihrem Memorandum vom 28. April 1995 die Initiative der Kommission begrüßt, die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der EU mit Südafrika auf eine neue und verbesserte Grundlage zu stellen. Die Bundesregierung habe sich dafür ausgesprochen, daß zwischen der EU und Südafrika ein umfassendes bilaterales Abkommen über Handel und Zusammenarbeit, das Regelungen über Freihandel sowie wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit enthalte, abgeschlossen werden solle. Das Abkommen solle im Handelsteil als Freihandelsabkommen, das die Erfordernisse des Art. 24 GATT erfülle, gestaltet werden. Im gewerblichen Bereich solle das Abkommen einen Abbau der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb bestimmter Fristen vorsehen. Im Mandat vom 19. Juni 1995 sei festgelegt worden, daß bei dem Ziel der Schaffung einer Freihandelszone die WTO-Regeln einzuhalten sowie bestimmte Interessen und bestimmte empfindliche Erzeugnisse zu berücksichtigen seien.<sup>261</sup>

137. Die Bundesregierung brachte einen Gesetzesentwurf zur Revision des **Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung** in den Bundestag ein. Das Übereinkommen, welches die internationale technische Harmonisierung bezweckt, dient der Erweiterung des Anwendungsbereichs, der bisher auf Kraftfahrzeugteile und Ausrüstungsgegenstände bezogen war, auf Kraftfahrzeuge insgesamt.<sup>262</sup>

<sup>261</sup> BT-Drs. 13/4037.

<sup>262</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958, BR-Drs. 599/96.

## 2. Außenwirtschaftskontrollrecht

138. Aufgrund einer Kleinen Anfrage stellte die Bundesregierung fest, sie verfolge gegenüber dem Iran eine sehr restriktive streng überwachte Exportpolitik.<sup>263</sup> Lieferungen von Rüstungsgütern würden nicht genehmigt. Dies gelte grundsätzlich auch für die Lieferung von *dual use*-Gütern an militärische Abnehmer. Konkrete belastbare Hinweise auf nukleare Anlagen oder Forschungsaktivitäten, die nicht mit dem Status Irans als Nicht-Kernwaffen-Staat im Sinne des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen übereinstimmen, lägen der Bundesregierung nicht vor. Mehrere Inspektionen der IAEO hätten ebenfalls keinen diesbezüglichen Hinweis ergeben. Im Zeitraum von Anfang 1990 bis Ende Juli 1995 seien 28 Ausfuhranträge auf Lieferungen von Waren gemäß Abschnitt B der Ausfuhrliste (Kerntechnologie) in den Jahren genehmigt worden. In 25 Fällen davon habe es sich um Chemikalien in Labormengen gehandelt. Der Gesamtwert der 25 Ausfuhren habe insgesamt 30.000 DM betragen. In zwei weiteren Fällen wurden Frequenzumwandler geliefert. Diese Waren würden von der internationalen Liste der zu kontrollierenden Waren der Gruppe der nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group [NSG]) nicht erfaßt, seien jedoch national genehmigungspflichtig. Ein weiterer Antrag betreffe Ersatzteile zum Einsatz in Vakuumpumpen. Die Chemikalien seien nur aufgrund ihrer Verwendung als Laborchemikalien genehmigt worden. Genehmigungsfähigkeit sei gegeben, wenn aufgrund der vorliegenden Informationen (Endempfänger/Mängel) plausibel belegt sei, daß eine Verwendung im iranischen Nuklearprogramm ausgeschlossen werden könne. Die anderen Waren hätten in keinem Zusammenhang mit lieferaktionsrelevanten Aktivitäten im Bereich der Kernspaltung gestanden. In den Jahren 1977 und 1978 seien zwei Abkommen zur Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie abgeschlossen worden.<sup>264</sup>

139. Auf die schriftliche Parlamentarische Anfrage über die Lieferung von Fregatten durch Frankreich an Taiwan, führte die Bundesregierung aus, die Entscheidung der Bundesregierung, vergleichbare Lieferungen nach Taiwan nicht zuzulassen, sei entsprechend den **“politischen Grundsätzen der Bundesregierung auch für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern”** vom 28. April 1982 getroffen worden. Exporte von Kriegswaffen in Nicht-NATO-Länder würden hiernach nur dann genehmigt, wenn im Einzelfall vitale Interessen der Bundesrepublik Deutschland für eine Ausnahmegenehmigung sprächen. Zusätzlich müsse sichergestellt sein, daß eine solche Lieferung nicht zu einer Erhöhung bestehender Spannung beitrage. Bei Anwendung dieser Kriterien könne in der gegenwärtigen Situation eine Genehmigung nicht erteilt werden.<sup>265</sup>

140. Auf die Frage, welche Instrumente die Bundesregierung im einzelnen unter dem Begriff der sogenannten typischen Folterwerkzeuge zusammenfasse, antwortete die Bundesregierung, daß im Einzelfall eine Vielzahl von Waren des tägli-

<sup>263</sup> BT-Drs. 13/3485.

<sup>264</sup> BT-Drs. 13/3483.

<sup>265</sup> BT-PlPr., 97. Sitzung, 8650.

chen Bedarfs zu Folterzwecken mißbraucht werden könnten. Für eine zweckorientierte Kontrolle und Abgrenzung zu nicht relevanten Waren sei es daher unumgänglich, auf die technische Beschaffenheit und die daraus folgende Eignung der Güter abzustellen, jedenfalls auch für Folterungen verwendet werden zu können. Eine innumerative Aufzählung hätte den Nachteil, daß sie nicht erschöpfend genug sei und deshalb kontrollbedürftige Tatbestände nicht erfassen könnte. Um diesem Rechnung zu tragen, habe die Bundesregierung in der EU vorgeschlagen, alle tragbaren Güter und Bestandteile in die Ausfuhrkontrolle einzubeziehen, die durch ihre Konstruktionsmerkmale besonders geeignet seien, zu Folterzwecken verwendet zu werden. Zugleich seien Elektroschlagstöcke als Beispiel hier besonders genannt.<sup>266</sup>

141. Die Bundesregierung hat seit Bekanntwerden der staatsanwaltlichen Ermittlungen im August 1996 wegen des Verdachts gegen drei deutsche Staatsbürger, in den Jahren 1990 bis 1993 mehrere Steuerungsanlagen von der Firma Siemens über ein Geflecht von Firmen bezogen und nach Libyen geliefert zu haben, wo diese **Anlagen zur Produktion von Giftgasen** in einem Tunnelsystem eingesetzt werden könnten, in vier Ausschüssen des Deutschen Bundestages eingehend berichtet und außerdem auf eine Reihe von schriftlichen Einzelanfragen geantwortet.<sup>267</sup>

142. Es ergingen im Berichtszeitraum folgende **Rechtsakte**:

- Bundesministerium für Wirtschaft, 133. Verordnung zur Veränderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – vom 18.12.1996;<sup>268</sup>
- Neuntes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 11. Dezember 1996;<sup>269</sup>
- Verordnung der Bundesregierung, aufhebbare 90. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung. Ziel der Verordnung ist die Anpassung des Teils 1 der Ausfuhrliste an die gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die bei der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft der Kontrolle unterliegen, ferner die Änderung einer nationalen Sonderposition für biotechnische Anlagen;<sup>270</sup>
- 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr. Ziel der Verordnung ist die Festlegung der Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft zur Erteilung von Einfuhrgenehmigungen aufgrund unmittelbar geltenden EG-Rechts, ferner die Aufhebung der Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft für die Genehmigungserteilung bei Exportpreisprüfungen als Folge der Aufhebung des nationalen Verfahrens nach § 44 AAWV;<sup>271</sup>

<sup>266</sup> BT-Drs. 13/5566, 18.

<sup>267</sup> S.Nachweise in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage "Verhalten der Sicherheitsbehörden zum Export deutscher Komponenten für eine Giftgasanlage nach Libyen", BT-Drs. 13/6613 vom 19.12.1996.

<sup>268</sup> BAnz Nr.243 vom 31.12.1996, 13389.

<sup>269</sup> BGBl. I 1996, 1850.

<sup>270</sup> BT-Drs. 13/5946.

<sup>271</sup> BR-Drs. 602/96.

- 132. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – vom 15. Oktober 1996;<sup>272</sup> 90. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste;<sup>273</sup>
- Bekanntmachung des Bundesausfuhramtes zum Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen vom 28. November 1996;<sup>274</sup>
- Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen vom 12. November 1996.<sup>275</sup>

Statistische Angaben zum bundesdeutschen Export von Rüstungs- und rüstungsrelevanten Gütern gab die Bundesregierung auf eine entsprechende Anfrage.<sup>276</sup>

## XV. EG und EU

### 1. Europäische Gemeinschaften

143. Nach der Antwort der Bundesregierung auf eine entsprechende schriftliche Parlamentarische Anfrage ist sie auf der Regierungskonferenz (Maastricht II) für eine **Neufassung des Art. 148 EGV** eingetreten, mit der für Beschlüsse, für die eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen sei, eine Doppelschwelle in Form der doppelten Mehrheit eingeführt würde. Ratsbeschlüsse sollten danach nur dann zustande kommen, wenn wie bisher der Beschluß von der qualifizierten Mehrheit der Stimmen im Rat getragen werde und wenn zusätzlich hinter dieser qualifizierten Mehrheit im Rat eine ausreichende, noch zu definierende Mehrheit der Bevölkerung stehen würde. Damit solle eine bessere Übereinstimmung zwischen der Bevölkerungszahl eines Mitgliedstaates und der ihm im Rat zustehenden Stimmenzahl erreicht werden.<sup>277</sup>

144. Die Bundesregierung legte im Rahmen ihrer Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage dar, daß eine Aufhebung der generellen **Visumpflicht** gegenüber Bulgarien (gemeinsame Liste gemäß Art. 1 der Verordnung des Rates der Europäischen Union vom 25. September 1995 zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen)<sup>278</sup> bisher von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für verfrüht gehalten werde. Dies sei auch die Auffassung der Bundesregierung. Die Bundesrepublik Deutschland habe allerdings – als erster Schengenstaat – kürzlich die Visumfreiheit für Inhaber bulgarischer Diplomatenpässe eingeführt.<sup>279</sup>

<sup>272</sup> BAnz Nr. 201 vom 25.10.1996, 11665.

<sup>273</sup> BAnz Nr. 205 vom 31.10.1996, 11809.

<sup>274</sup> BAnz Nr. 231 a vom 10.12.1996.

<sup>275</sup> BGBl. I 1996, 1794.

<sup>276</sup> BT-Drs. 13/5680.

<sup>277</sup> BT-Drs. 13/6056, 6.

<sup>278</sup> ABl. EG Nr. L 234 vom 3.10.1995.

<sup>279</sup> BT-Drs. 13/4334, 3.

145. Zur Umsetzung der **EG-Rahmenrichtlinien Arbeitsschutz** und weitere Arbeitsschutzrichtlinien brachte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf an das Parlament ein. Ziel des Gesetzes ist die vollständige Umsetzung von EG-Richtlinien zum betrieblichen Arbeitsschutz. Die Umsetzung erfolgt durch ein Artikelgesetz. Art. 1 übernimmt inhaltsgleich die materiellen Regelungen der Rahmenrichtlinien in ein neues Arbeitsschutzgesetz; es gilt für alle Tätigkeitsbereiche einschließlich des öffentlichen Dienstes. Die weiteren Artikel enthalten zur Anpassung an das EG-Recht notwendige Regelungen des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Betriebsverfassungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.<sup>280</sup>

146. Nach § 1 Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (**ArbeitnehmerentsendeG**) vom 26. Februar 1996<sup>281</sup> finden die Rechtsnormen eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages des Baugewerbes auch auf ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinem im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Arbeitserlaubnisse für ausländische Arbeitnehmer von Leiharbeitsfirmen würden grundsätzlich nicht erteilt. Denn nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO) sei die allgemeine Arbeitserlaubnis zu versagen, wenn der Arbeitnehmer als Leiharbeiter § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) tätig werden wolle. Dessen ungeachtet setze die Erteilung einer Arbeitserlaubnis stets voraus, daß die für den Ausländer maßgebenden Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger seien als die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer. Dazu gehöre auch, daß der Ausländer wie ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer entlohnt werde. Die bilateralen Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Werkvertragsarbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten sähen vor, daß Unternehmen, die Arbeitnehmer ohne gültige Arbeitserlaubnis beschäftigt hätten, vorübergehend von jeglicher Werkvertragstätigkeit in Deutschland ausgeschlossen werden könnten. Um Mißbräuchen bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft im Rahmen der bilateralen Regierungsvereinbarungen wirksamer begegnen zu können, habe die Bundesregierung seit Beginn dieses Jahres die Kontrollen auf den Baustellen erheblich ausgeweitet. Ausländische Firmen, die in Betriebe des Baugewerbes gewerbsmäßig Arbeitnehmer verleihen wollten, könnten keine Verleiherlaubnis erhalten. Da ausländische Betriebe nicht von den Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen des Baugewerbes erfaßt würden, sei für diese Betriebe gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, unzulässig (vgl. § 12 a des Arbeitsförderungsgesetzes, AFG). Alle Arbeitnehmer, die in Deutschland Betriebsstätten unterhalten, hätten die ihnen durch das Zweitversicherungsrecht auferlegten Pflichten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Pflichten durch den Arbeitgeber könne jederzeit durch die zuständigen Einzugsstellen (Krankenkassen bzw.

<sup>280</sup> BT-Drs. 13/3540.

<sup>281</sup> BGBl. 1996 I, 227.

Träger der Rentenversicherung) überprüft werden. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß es sich bei ausländischen Arbeitnehmern, die vorübergehend von ausländischen Firmen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt würden, auch um entsandte Arbeitnehmer handeln könne, die weiterhin den Rechtsvorschriften ihres Herkunftsstaates unterlägen.<sup>282</sup>

147. In Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verurteilung der Bundesrepublik durch den Europäischen Gerichtshof wegen verspäteter Umsetzung der **Pauschalreiserichtlinien** der EG, teilt die Bundesregierung mit, daß gegenüber der Bundesrepublik Deutschland bislang insgesamt ca. 8.400 Anspruchsteller Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der verspäteten Umsetzung der Pauschalreiserichtlinien geltend gemacht hätten. Die Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche müsse in jedem Einzelfall geprüft werden. Der Gesamtschadensumfang könne daher derzeit unter Berücksichtigung der zum Teil auch unbegründeten Forderungen nur schätzungsweise mit einem Betrag von bis zu 20 Millionen DM angegeben werden. Die Bundesregierung sei bemüht, die Reisenden, die berechnete Ansprüche wegen der verspäteten Umsetzung geltend machten, so bald wie möglich zu entschädigen.<sup>283</sup>

148. Die Bundesregierung unterrichtete den Bundestag durch ihren "Bericht über die Anwendung des **Subsidiaritätsprinzips** im Jahre 1995". Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 1. April 1995 bis 31. März 1996. Gegenstand des Berichtes sind die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die Bundesressource und die Europäische Kommission sowie die Schlußfolgerung des Europäischen Rates von Madrid. Ergänzend wird über die Haltung des Bundesrates, die Vorschläge des Sachverständigen Rates "Schlanker Staat" und die Vorstellungen der Bundesregierung für die Regierungskonferenz berichtet.<sup>284</sup> Die Regierung habe bei der Regierungskonferenz ein Protokoll über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 3 b, Abs. 2 EG-Vertrag vorgeschlagen und werde dazu einen Textentwurf einbringen. Zweck des Protokolls sei es, die in Art. 3 b, Abs. 2 EGV enthaltenen Kriterien der Subsidiarität zu präzisieren, um eine konsequente und kohärente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die Gemeinschaftsorgane sicherzustellen.

## 2. Europäische Union

149. In Beantwortung einer schriftlichen Parlamentarischen Anfrage führte Staatsminister Hoyer aus, die Entwicklung einer **gemeinsamen europäischen Verteidigung** im Rahmen der EU sei derzeit eine nicht aktuelle, sondern hypothetische Frage.<sup>285</sup>

<sup>282</sup> BT-Drs. 13/5671.

<sup>283</sup> BT-Drs. 13/6081.

<sup>284</sup> BR-Drs. 579/96.

<sup>285</sup> BT-Drs. 13/6056, 2.

150. Die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zur **Verankerung von Frauenrechten** im Rahmen der Regierungskonferenz lautete: Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sei in allen Politikfeldern der Europäischen Union zu berücksichtigen. In den Schlußfolgerungen der Tagungen der Europäischen Räte in Essen, Cannes und Madrid hätten die Staats- und Regierungschefs die von der EU eingeleiteten Maßnahmen zugunsten der Frauen, die Sicherstellung der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Schaffung von Chancengleichheit als Hauptaufgaben der Union anerkannt. Die Bundesregierung setze sich für die Berücksichtigung dieser Aufgabenstellung auch im Rahmen der Beratung zur Regierungskonferenz 1996 ein. Unabhängig von der Frage eines Grundrechtskatalogs halte die Bundesregierung die Aufnahme einzelner Grundrechte für denkbar, insbesondere eines die Gleichberechtigung betreffenden Grundrechts. Insoweit erscheine es verfrüht, jetzt schon eine abschließende Entscheidung zu treffen, ob eine Verankerung im thematischen Bereich der sogenannten Bürgerrechte oder aber auch im Bereich der Aufgaben und Zielbeschreibung im EG-Vertrag erfolgen solle. Die Bundesregierung orientiere sich bei ihren Vorschlägen an der Ausgestaltung des Art. 3 Abs.2 GG. Bei der Einführung eines Grundrechts auf Gleichberechtigung oder Gleichstellung auf europäischer Ebene könne es sich nur um einen Grundrechtsschutz gegenüber den EU-Organen handeln. Im Rahmen der derzeitigen Beratungen der Regierungskonferenz 1996 werde von der Bundesregierung keine Neufassung des Art. 119 angestrebt. Dabei sei zu berücksichtigen, daß Art. 2 des Sozialabkommens bereits jetzt unterstützende und ergänzende Maßnahmen der Gemeinschaft unter anderem auf dem Gebiet der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz ermögliche und daß die Gemeinschaft bereits im Rahmen des früheren Rechts zur Regelung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen eine Reihe von Richtlinien verabschiedet habe, die sich nicht allein auf den Grundsatz "gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit" beschränkten, nämlich – die Richtlinie Nr.75/117 des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, die Richtlinie Nr.76/207 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen, die Richtlinie Nr.97/7 des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, die Richtlinie Nr.86/378 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit sowie die Richtlinie Nr.86/613 des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben, sowie über den Mutterschutz. Im übrigen sei die Übernahme des Abkommens über die Sozialpolitik in den EG-Vertrag eines der vor-

rangigen sozialpolitischen Anliegen der Bundesregierung bei der Regierungskonferenz 1996. Die Frage, inwieweit Quotenregelungen mit der derzeitigen Richtlinie Nr.76/207 vereinbar seien, sei gegenwärtig und bereits früher Gegenstand der Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof gewesen. Darüber hinaus sei darauf hinzuweisen, daß die Richtlinie zwar grundsätzlich gemäß Art. 235 EGV auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Parlaments einstimmig geändert werden könne. Dabei sei jedoch zu berücksichtigen, daß die Beseitigung der auf dem Geschlecht beruhenden Diskriminierung nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs zu den gemeinschaftsrechtlichen Grundrechten gehöre, so daß die Dispositionsfreiheit begrenzt sei. Die Bundesregierung trete nicht für die Ermöglichung und Verankerung der Quote in einer neu gestalteten Richtlinie ein. Sie werde auch den von der Kommission vorgelegten Änderungsvorschlag unter diesen Kriterien prüfen. Unter der deutschen Präsidentschaft sei unter 14 Mitgliedstaaten Einigung über den Inhalt des Richtlinienvorschlags zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern erzielt worden. Die Verabschiedung sei jedoch an der ablehnenden Haltung Großbritanniens gescheitert. Das Vorhaben sei auf Vorschlag der deutschen Präsidentschaft von der EU-Kommission in das Konsultationsverfahren mit den Sozialpartnern nach dem Sozialabkommen gegeben worden.<sup>286</sup>

151. Staatsminister Hoyer stellte im Rahmen der Regierungskonferenz Maastricht II die Vorschläge der Bundesregierung zur Stärkung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union vor. In einer ersten Beratungsrunde der EU-Regierungskonferenz zur GASP skizzierte Hoyer das Modell einer Planungs- und Analyseeinheit, die eine kontinuierliche Arbeit gewährleisten und deren Leiter der GASP "Gesicht und Stimme" verleihen soll.<sup>287</sup>

152. Die Bundesregierung teilte die Auffassung der britischen Regierung, wie sie unter anderem in einem Schreiben der ständigen Vertretung Großbritanniens bei der Europäischen Union vom 26. Januar 1996 dargelegt ist<sup>288</sup>, wonach der NVV für die Kernwaffenstaaten ein Weitergabeverbot enthalte. Im übrigen verweise die Bundesregierung auf die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum NVV **abgegebene Erklärung der Bundesrepublik**, nach der "keine Bestimmung des Vertrages so ausgelegt werden kann, als behindere sie die weitere Entwicklung der europäischen Einigung, insbesondere die Schaffung einer Europäischen Union mit entsprechenden Kompetenzen". Die Entwicklung einer europäischen militärisch-nuklearen Zusammenarbeit im Rahmen der GASP stelle eine hypothetische Frage dar. Es könne deshalb offen bleiben, ob aus den Bestimmungen des NVV, aus eventuell von Frankreich und Großbritannien mit den USA getroffenen

<sup>286</sup> BT-Drs. 13/4960.

<sup>287</sup> FAZ vom 8.5.1996, 7.

<sup>288</sup> "The NPT prevents nuclear weapon states parties from transferring to any recipient whatever nuclear weapons or the control over them (unless the nuclear weapon states were to cease to exist). The establishment of the European nuclear force would therefore entail no breach of the Non-Proliferation Treaty."

Vereinbarungen oder aus völkerrechtlichen und nationalen Pflichten europäischer nicht-nuklearer Staaten Schlußfolgerungen zu ziehen seien.<sup>289</sup>

153. Auf die schriftliche Parlamentarische Anfrage, ob sich die Bundesregierung dafür einsetzen werde, im Rahmen der Europäischen Union eine vertragliche Grundlage zu schaffen, die es gemäß dem Gutachten des Europäischen Gerichtshofes vom 28. März 1996 (2/94) den Europäischen Gemeinschaften künftig ermöglichen würde, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) beizutreten, antwortete die Bundesregierung wie folgt: Die Bundesregierung habe sich in Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundestag schon bei der Regierungskonferenz 1990/91 für den Beitritt der EG zur EMRK eingesetzt. Die Bundesregierung sei unverändert der Auffassung, daß der Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene weiter gestärkt werden solle. Das Gutachten des Europäischen Gerichtshofs vom 28. März 1996 stelle fest, daß die Gemeinschaft beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nicht über die Zuständigkeit verfüge, der EMRK beizutreten. Die Prüfung der mit einem Beitritt zur EMRK verbundenen rechtlichen Fragen sei noch nicht abgeschlossen.<sup>290</sup>

154. Nach den Angaben der Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine entsprechende schriftliche Parlamentarische Anfrage hat die **Europol-Drogenstelle** (EDS) in den Jahren 1994 und 1995 insgesamt 2.069 Auskunftersuchen der Mitgliedstaaten bearbeitet. Die Zahl der sich hieraus ergebenden Informationserledigungen habe allerdings erheblich höher gelegen, da Auskunftersuchen an die EDS oftmals an mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig gerichtet würden. Die Tätigkeit der EDS erschöpfe sich nicht in der Organisation des Informationsaustausches der EU-Mitgliedstaaten, sondern umfasse entsprechend dem Mandat der Ministervereinbarung vom 2. Juni 1993 und der gemeinsamen Maßnahme vom 10. März 1995 auch die Erarbeitung allgemeiner Lageberichte und Verbrechensanalysen. Hierzu hätten unter Mitarbeit der EDS-Verbindungsbeamten und nationaler Experten 1994 und 1995 zahlreiche Sitzungen in Den Haag stattgefunden. Auf eine entsprechende schriftliche Parlamentarische Anfrage teilte die Bundesregierung mit, sie habe dem Bericht an den Ministerrat über das Europol-Computersystem Europol 123<sup>291</sup> zugestimmt. Dort heißt es unter Nr. 3:

“Von entscheidender Bedeutung ist, den Anwendungsbereich des Europol-Systems sehr genau festzulegen, um dem Übereinkommen im vollen Umfang Rechnung zu tragen. Es muß entschieden werden, wie die Beziehungen der einzelnen Bestandteile untereinander und zu den Systemen in den nationalen Stellen gestaltet werden sollen. Es müssen auch andere nationale und internationale Systeme wie das Schengener Informationssystem und dasjenige von Interpol berücksichtigt werden, damit Doppelarbeit vermieden wird und aus bei der Entwicklung der Systeme gemachten Erfahrungen Nutzen gezogen werden kann.”

<sup>289</sup> BT-Drs. 13/6356, 4.

<sup>290</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/5272.

<sup>291</sup> Ratsdokument 12869/9.

Hieraus könne nicht gefolgert werden, daß es Aufgabe von Europol wäre, ein Fahndungssystem zu betreiben.<sup>292</sup>

155. Eine Unterrichtung des Bundestages seitens der Bundesregierung fand durch den "Bericht der Bundesregierung über ihre Bemühungen zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments" statt.<sup>293</sup>

156. In Anwendung von Titel 6 des Vertrages über die Europäische Union nahm der Rat aufgrund von Art. K.3 eine gemeinsame Maßnahme betreffend die Bekämpfung von **Rassismus** und Fremdenfeindlichkeit an.<sup>294</sup>

### 3. Außenbeziehungen

Die Außenbeziehungen der Union waren im Berichtszeitraum durch den Abschluß von Kooperationsabkommen seitens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und die GASP im Rahmen der Union andererseits geprägt.

157. Die Bundesregierung brachte 1996 Ratifikationsgesetzentwürfe zu **folgenden gemischten Übereinkommen** in den Bundestag ein:

Mit dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 14. Juni 1994 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Ukraine** andererseits sollen die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die Anstrengung der Ukraine beim Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft unterstützt, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen der Ukraine gefördert und die von der Ukraine angestrebte Aufnahme von Verhandlungen über die Errichtung einer Freihandelszone vorbereitet und erleichtert werden. Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa definiert sind, sowie die Beachtung der Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie z.B. in den Dokumenten der KSZE-Konferenz in Bonn aufgestellt worden sind, sind wesentliche Bestandteile des Partnerschaftsabkommens. Dies hat zur Folge, daß bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen eine sofortige Kündigung – im Dringlichkeitsfall ohne vorherige Konsultationen – möglich ist.<sup>295</sup>

Ähnliche Abkommen schlossen die EG und ihre Mitgliedstaaten mit weiteren **GUS-Staaten**: Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 9. Februar 1995 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kirgistan andererseits;<sup>296</sup> Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 6. März 1995 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Weißrußland andererseits;<sup>297</sup> Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 24. Juni 1994 zwischen den Eu-

<sup>292</sup> BT-Drs. 13/4516, 5.

<sup>293</sup> BT-Drs. 13/4212.

<sup>294</sup> ABl. EG Nr. L 185, 5 vom 24.7.1996.

<sup>295</sup> BT-Drs. 13/4174.

<sup>296</sup> BT-Drs. 13/4173.

<sup>297</sup> BT-Drs. 13/4172.

ropäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits. Das Abkommen ersetzt im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Russischen Föderation das am 18. Dezember 1989 unterzeichnete und am 1. April 1990 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits sowie der damaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken andererseits über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit. Mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen werden der politische Dialog institutionalisiert, der Marktzugang für Waren und Dienstleistungen verbessert, die wirtschaftliche Kooperation gefördert, der von der Gemeinschaft seit 1991 geleisteten technischen Zusammenarbeit ein zusätzlicher rechtlicher Rahmen gegeben sowie Kooperationsfelder in den Bereichen Justiz, Kultur und Inneres eröffnet.<sup>298</sup> Es handelt sich um ein gemischtes Abkommen, das neben in der Kompetenz der Gemeinschaft liegenden Materien auch Bereiche regelt, für die EU-Mitgliedstaaten die Zuständigkeit besitzen. Das Abkommen bedarf deshalb der Zustimmung durch das Europäische Parlament sowie durch die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten. Hinzuweisen ist unter anderem auf die allgemeinen Grundsätze, Art. 2–5, wonach die Grundsätze der Demokratie als wesentlicher Vertragsbestandteil zu achten sind und die Vertragsparteien im Falle schwerwiegender Verletzungen zur einseitigen Vertragsuspendierung berechtigt sind.

Das **Europa-Mittelmeer-Abkommen** vom 20. November 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits soll das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel sowie das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits, die am 11. Mai 1975 in Brüssel unterzeichnet wurden, ersetzen. Das Abkommen soll den Staat Israel beim Friedensprozeß im Nahen Osten unterstützen und zum Erfolg des Prozesses beitragen, indem der Staat Israel in den Stand gesetzt wird, als Antriebskraft bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region zu wirken. Es ist das zweite einer Reihe neuer Abkommen mit den Mittelmeerländern, das die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Errichtung der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft abgeschlossen hat. Die wichtigsten Instrumente der Zusammenarbeit sind politischer Dialog, beiderseitige Handelszugeständnisse, Möglichkeiten für die Einräumung einer Niederlassungsfreiheit für Unternehmen, freier Kapitalverkehr und Bestimmung über Wettbewerb und Beihilfen sowie öffentliches Beschaffungswesen, Verstärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die für beide Seiten interessant sind, und Zusammenarbeit in sozialem und kulturellem Bereich sowie Förderung regionaler Zusammenarbeit.<sup>299</sup> Hinzu kommt das Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 17. Juli 1995 zur

<sup>298</sup> BR-Drs. 597/96; s. auch Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 597/96.

<sup>299</sup> BR-Drs. 708/96 vom 27.9.1996.

Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits.<sup>300</sup>

158. Auf der **Tagung des Europäischen Rates vom 22. April 1996** stellte der italienische Außenminister und EU-Ratsvorsitzende Agnelli fest, daß die Europäische Union gemeinsam mit den Vereinigten Staaten einen Friedensplan zu dem Konflikt zwischen Israel und der Hisbollah ausarbeiten wolle. Die EU-Außenminister verständigten sich auch darauf, den Gesprächsfaden mit Iran nicht abreißen zu lassen, sondern auch künftig durch den Dialog auf den Machthaber in Teheran mäßigend einzuwirken. Zur Lage im früheren Jugoslawien erörterten die Außenminister die Bedingungen für eine Verlängerung des Mandats für den EU-Administrator in Mostar. Als Nachfolger des SPD-Politikers Koschnick hatte der frühere Bürgermeister der spanischen Stadt Valencia, Perez Casado, sein Amt in der herzegowinischen Hauptstadt angetreten.<sup>301</sup>

In Anwendung von Titel 5 des Vertrages über die Europäische Union nahm der Rat eine gemeinsame Aktion am 5. März 1996 zur Beteiligung der Europäischen Union an der **Organisation für die Entwicklung der Energie auf der koreanischen Halbinsel** an.<sup>302</sup>

In ihrem gemeinsamen Standpunkt vom 25. Juni 1996 betreffend **Ost-Timor** führte die Europäische Union aus: In Art. 1 erinnert die Europäische Union an ihre früheren Erklärungen zur Lage in Ost-Timor und hebt hervor, daß sie weiterhin folgende Ziele verfolgt: Herbeiführung einer gerechten, umfassenden und international annehmbaren Lösung für Ost-Timor im Wege des Dialogs, bei der die Interessen und die legitimen Bestrebungen des Volkes von Timor gemäß dem Völkerrecht gewahrt werden; Verbesserung der Lage in Ost-Timor in bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte in diesem Bereich.<sup>303</sup>

Die EU-Außenminister beschlossen am 19. Oktober 1996 in Luxemburg, den **burmesischen Militärs** sowie ihren Angehörigen keine Visa mehr für die 15 Staaten der EU zu erteilen. Der Ministerrat bestätigte außerdem ein Paket von Sanktionen, mit dem der Druck auf die Junta zur Demokratisierung des Landes erhöht werden soll. So sollen Kontakte auf Regierungsebene eingestellt und Militärpersonal aus den Botschaften Burmas in der Europäischen Union ausgewiesen werden. Außerdem soll ein Waffenembargo verhängt werden. In einer Erklärung beklagten die EU-Minister ein weiteres Mal mangelnde Fortschritte bei der Demokratisierung sowie bei der Einhaltung der Menschenrechte in Burma.<sup>304</sup>

Im Rahmen der GASP unternahm die EU ferner Schritte im Rahmen der internationalen Friedensanstrengungen im früheren **Jugoslawien**. Hinzuweisen ist auf: Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Einstellung der Maßnahmen der

<sup>300</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen, BT-Drs. 13/4790.

<sup>301</sup> FAZ vom 23.4.1996, 2.

<sup>302</sup> ABl. EG Nr. L 36/1.

<sup>303</sup> Gemeinsamer Standpunkt, vom Rat aufgrund von Art. J.2 des Vertrages über die Europäische Union festgelegt, ABl. EG Nr. L 168/2.

<sup>304</sup> FAZ vom 20.10.1996, 1.

Europäischen Union in Mostar;<sup>305</sup> Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 95/545/GASP betreffend die Beteiligung der Union an den Strukturen zur Umsetzung der Friedensregelung für Bosnien-Herzegowina;<sup>306</sup> Gemeinsamer Standpunkt vom 17. Dezember 1996 – vom Rat aufgrund Art. J.2 festgelegt – betreffend die Verhängung eines Embargos für Waffen, Munition und militärische Ausrüstung gegen Afghanistan;<sup>307</sup> Gemeinsame Aktion vom 15. Juli 1996 – vom Rat aufgrund Art. J.3 des Vertrages über die Europäische Union beschlossen – über die Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der Stadt Mostar.<sup>308</sup> Nach Art. 2 dieser Gemeinsamen Aktion besteht das Mandat des Sonderbeauftragten unter anderem in der Stabilisierung und Stärkung der neugewählten einheitlichen Verwaltung der Stadt Mostar, dem Schutz der Menschenrechte, der Heimkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen nach Mostar. Das Mandat des Sonderbeauftragten wird über den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft finanziert.

Ebenfalls im Rahmen der GASP definierten die Mitgliedstaaten der Union ihre Position zur **Landminenbeseitigung**, s. Beschluß des Rates vom 25. März 1996 zur Ergänzung des Beschlusses 95/170/GASP betreffend die vom Rat aufgrund von Art. J.3 EUV angenommene Gemeinsame Aktion über Anti-Personenminen<sup>309</sup> sowie Beschluß des Rates vom 25. März 1996 zur Ergänzung des Beschlusses 95/170/GASP betreffend die vom Rat aufgrund von Art. J.3 des Vertrages angenommene gemeinsame Aktion über Anti-Personenminen.<sup>310</sup>

Schließlich haben die Mitgliedstaaten folgende Positionen zu internationalen Fragen gemeinsamen Interesses bezogen: Gemeinsamer Standpunkt vom 2. Dezember 1996 – vom Rat aufgrund von Art. J.2 des Vertrages über die Europäische Union festgelegt – zu **Kuba**;<sup>311</sup> Gemeinsame Aktion vom 25. November 1996 – vom Rat aufgrund von Art. J.3 angenommen – betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für den **Nahost-Friedensprozeß**;<sup>312</sup> Beschluß des Rates vom 25. November 1996 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunktes 95/544/GASP betreffend **Nigeria**;<sup>313</sup> Gemeinsame Aktion vom 22. November 1996 – vom Rat aufgrund Art. J.3 angenommen – betreffend die **Region der Großen Seen**;<sup>314</sup> Beschluß des Rates vom 22. November 1996 aufgrund von Art. J.4 Abs. 2 EUV über die Ausarbeitung und die Durchführung der Gemeinsamen Aktionen in der Region der **Großen Seen**.<sup>315</sup>

<sup>305</sup> ABl. EG Nr. L 340, 1.

<sup>306</sup> ABl. EG Nr. L 340, 3.

<sup>307</sup> ABl. EG Nr. L 342, 1.

<sup>308</sup> ABl. EG Nr. L 815, 2.

<sup>309</sup> ABl. EG Nr. L 87, 3.

<sup>310</sup> ABl. EG Nr. L 87, 3.

<sup>311</sup> ABl. EG Nr. L 322, 1.

<sup>312</sup> ABl. EG Nr. L 315, 1.

<sup>313</sup> ABl. EG Nr. L 315, 3.

<sup>314</sup> ABl. EG Nr. L 312, 1.

<sup>315</sup> ABl. EG Nr. L 312, 3; Erklärung Dänemarks zum Beschluß, ABl. EG Nr. L 312, 4.

159. Mit dem Abkommen vom 4. November 1995 zur Änderung des 4. AKP-EG-Abkommens von Lomé sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden weiteren Übereinkünften, wird das **Lomé IV-Abkommen** zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten auf der einen Seite und den 70 afrikanischen, karibischen und pazifischen (AKP-Staaten) auf der anderen Seite für die zweite Fünfjahreslaufzeit (1995–2000) angepaßt. Es umfaßt die Ergebnisse der gemäß Art. 366 Abs.3 durchgeführten Halbzeitüberprüfung des Lomé IV-Abkommens, die im Mai 1994 im Rahmen der 19. Tagung des AKP-EU-Ministerrats eingeleitet und am 30. Juni 1995 abgeschlossen wurde. Besondere Priorität haben in der Zukunft auch die Förderung einer verantwortungsvollen Regierungsführung und die Schaffung marktorientierter und privatwirtschaftsfreundlicher Rahmenbedingungen in den Partnerstaaten. Von beiden Vertragsparteien wird außerdem der Entwicklung des Handels grundsätzliche Bedeutung für die Förderung des Entwicklungsprozesses eingeräumt.<sup>316</sup>

160. Die Verordnung/EG Nr.2465/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 regelt die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und **Irak**.<sup>317</sup>

161. Staatsminister Schäfer, bestätigte auf die Frage eines Abgeordneten, daß der Vorschlag von Bundesaußenminister Kinkel, gegen **Nigeria** die Sperrung der Auslandskonten zu verfügen und einen Ölboykott zu verhängen bei den europäischen Partnern nicht die notwendige Zustimmung gefunden habe. Es bleibe daher bei der Anwendung der Maßnahmen, auf die sich die Europäische Union in Gemeinsamen Standpunkten am 20. November 1995 und am 4. Dezember 1995 geeinigt habe.<sup>318</sup> Auf die Zusatzfrage des Abgeordneten, ob die Bundesregierung erwäge, Schritte in nationaler, eigener Verantwortung zu unternehmen, antwortete die Bundesregierung:

“Wir tun das deshalb nicht, weil es dem Brauch in der Europäischen Union widersprechen würde, solche weitgehenden Maßnahmen – es leitet sich aus den Verträgen ab – gegen ein Land allein zu ergreifen; das machen wir nur gemeinsam. Wir müssen schon sehr überzeugende Gründe haben, um zu sagen, daß sich unsere Partnerstaaten, die zu solchen Schritten nicht bereit sind, irren. Das würde uns übrigens auch außenpolitisch nicht nutzen. Von daher sehen wir davon ab, über die gemeinsam beschlossenen Maßnahmen hinaus zu gehen.”<sup>319</sup>

Aus der Unterrichtung der Bundesregierung ergibt sich ferner, daß sie sich darum bemühen werde, daß es im Rahmen der VN-Menschenrechtskommission zu einer Verurteilung Nigerias und zur Einsetzung eines Sonderberichterstatters komme.<sup>320</sup>

<sup>316</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. November 1995, BR-Drs. 652/96.

<sup>317</sup> ABl. EG Nr.L 337, 1.

<sup>318</sup> BT-PlPr., 79. Sitzung, 6938.

<sup>319</sup> BT-PlPr., 79. Sitzung, 6939.

<sup>320</sup> BT-Drs. 13/4327.

#### 4. Sonstige Entwicklungen

162. Zu den **Europaabkommen** mit Bulgarien, Polen, Rumänien, Slowakei und Tschechien sowie mit Estland, Lettland, Litauen und Ungarn, erging folgender Runderlaß des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen:<sup>321</sup>

“In diesen zuletzt genannten Abkommen (Polen, Rumänien, Bulgarien, Tschechien, Slowakei) werden bereits jetzt geltende Freizügigkeitsregelungen getroffen. Staatsangehörige dieser Länder, die dem Niederlassungsrecht nach dem Europaabkommen unterfallen, besitzen zwar noch kein unmittelbares Freizügigkeitsrecht nach Europäischem Gemeinschaftsrecht im Sinne des § 2 Abs. 2 Ausländergesetz. Vielmehr findet auch hier das allgemeine Ausländerrecht Anwendung mit der Folge, daß ihnen lediglich ein Ermessensanspruch nach § 7 Abs. 1 Ausländergesetz auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zu selbständigen Erwerbszwecken zukommt, der jedoch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung der Abkommen im Einzelfall bei vorliegender Voraussetzung auf Null reduziert ist. Hierbei sollte auch die ständige Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der Assoziationsabkommen bilden danach einen integralen Bestandteil des Gemeinschaftsrechts.”

163. Bei Gesprächen zwischen der Bundesregierung und der türkischen Regierung haben Bundeskanzler Kohl und Bundesaußenminister Kinkel dem türkischen Staatspräsidenten Demirel keine Zusagen über den Zeitpunkt des **Beitritts der Türkei zur Europäischen Union** gemacht. Demirel nahm für sein Land in Anspruch, die Türkei sei mit ihren Bekenntnissen zur Demokratie und zu den europäischen Werten der EU näher als andere Beitrittskandidaten. Kinkel versicherte, der Türkei dürfe nicht das Gefühl vermittelt werden, von Europa isoliert zu sein. Die Türkei gehöre zu Europa. Er würdigte das im türkischen Regierungsprogramm festgeschriebene Bekenntnis zu Demokratie und Meinungsfreiheit. Nun würden aber konkrete Schritte dazu erwartet. Die Türkei müsse auch im Interesse einer weiteren Annäherung an die EU zeigen, daß sie die Kurdenfrage mit politischen Mitteln lösen wolle und die unbefriedigende Menschenrechtslage zu ändern gewillt sei.<sup>322</sup>

### *XVI. Internationale Organisationen*

#### 1. Vereinte Nationen

Die Bundesregierung nahm im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Sicherheitsrat zu den dort verhandelten Fragen Stellung. Die Beratungsgegenstände des Sicherheitsrates waren konkrete Lagen in bestimmten Staaten oder Regionen. Mit den im folgenden zu berichtenden Stellungnahmen begründete die Bundesregierung in der Regel ihre Haltung in der Abstimmung über einen Resolutionsentwurf. Sie nahm dabei zu zahlreichen völkerrechtlichen Fragen Stellung. Wegen des Sachzusammenhangs der Befassung des Sicherheitsrates mit einer Lage werden die Stel-

<sup>321</sup> InfAuslR 4/97, 151; Runderlaß vom 21.11.1996 – 1B/43.156.

<sup>322</sup> FAZ vom 7.11.1996, 10.

lungnahmen im folgenden zusammenhängend und in weitgehenden Zitaten aus den Verbalprotokollen der Sitzungen berichtet.<sup>323</sup>

164. Zum Beratungsgegenstand der Lage in **Kroatien** führte die Bundesregierung aus:<sup>324</sup> Der Entscheidung des Sicherheitsrates über den Entwurf der Resolution zu Ost-Slawonien komme große Bedeutung zu. Die Resolution habe mit der friedlichen Reintegration von Ost-Slawonien, Baranja und West Sirmium nach Kroatien ein klares Ziel.

“This is a national priority of the Government and the people of Croatia, which the German side fully understands and supports. We are ready to acknowledge that Croatia’s patience has been tested severely over a long time in this regard. The events of Vukovar and the establishment of Serb Control over Eastern Slavonia, which took place in 1991 with the decisive assistance of the former Yugoslav army, must not be forgotten. It is something that no country would have accepted. The full implementation of the Basic Agreement offers the best chance we have had in a long time to avoid further war. It is, in our view, also the best chance to begin a process that can and – we hope – will lead to a better future of peaceful co-existence of Serbs and Croats in the Republic of Croatia. This is why [Germany] fully supports the establishment of a United Nations peace-keeping operation for the region of Eastern Slavonia, with both military and civilian components, under the name of UNTAS – United Nations Transitional Administration for Eastern Slavonia, Baranja and Western Sirmium. Like the Basic Agreement itself, this operation must be guided by two important principles: on the one hand, the gradual re-establishment of the sovereignty of Croatia with regard to Eastern Slavonia; and, on the other, the indispensable necessity to ensure full protection for, and guarantees for the rights of, the local Serb population.”

Zur Lage in **Liberia** nahm sie wie folgt Stellung:<sup>325</sup>

“Germany is extremely concerned at the lack of progress in the implementation of the Abuja Peace Agreement. The parties in Nigeria have fallen several months behind schedule in meeting their obligations, a development which is starting to affect seriously the entire peace process in the country. ... In this context we would like to make it very clear that the cessation of hostilities between the warring factions and the restoration of security in Liberia is essential to any measures of reconstruction and development that the international community might consider to help Liberia and its people overcome the devastating consequences of the civil war. ... Germany would like to emphasize the important and useful role that ECOMOG has been playing in Liberia, and thank the troop-contributing countries for their commitment in Liberia. ... The work of ECOMOG in Liberia is an important example of a successful African peace-keeping mission in which African countries have assumed a great share of responsibility for the re-establishment of peace and stability in one of the countries of their continent, and thus for the stabilization of the region as a whole. Furthermore, the cooperation between ECOMOG and the United Nations Observer Mission in Liberia (UNOMIL) demonstrates

<sup>323</sup> In allen ihren Stellungnahmen führt die Bundesregierung aus, sie schließe sich den Ausführungen Italiens im Namen der EU allumfänglich an. Dieser Passus wird im folgenden fortgelassen.

<sup>324</sup> SR 3619 15.1.1996, 17.

<sup>325</sup> SR 3621 25.1.1996, 6.

that cooperation and a division of labour between the United Nations and regional organizations is a feasible model. In this context, Germany supports the initiatives by the Secretary-General to develop coordination and cooperation with regional organisations. The Organization of African Unity (OAU) and the African States can play an important role in conflict resolution in Africa. Germany therefore also welcomes and supports the continuing efforts of the OAU and the African states to strengthen their capacity with regard to preventive diplomacy, conflict management and peace-keeping.”

Bei der erneuten Befassung mit dem Beratungsgegenstand der Lage in Liberia nahm sie wie folgt Stellung:<sup>326</sup>

“Germany voted in favour of extending the mandate of the United Nations Observer Mission in Liberia (UNOMIL) until 31 May 1996. We had already made our position clear on the occasion of the public debate last week. ... We welcome, however, the fact that the factions represented in the Council of State seem determined to adhere to the Abuja Agreement, and we urge them to exert the necessary control over their military forces. A wider deployment of ECOMOG throughout the country should be a necessary accompanying measure, and it will be an important stabilizing factor for the country as a whole. In this context, my country would like to emphasize the important and useful role which ECOMOG has been playing, and we would like to thank the troop-contributing countries.”

Zur Lage in Angola legte die Bundesrepublik folgende Ansicht dar:<sup>327</sup>

“Germany calls on the Angolan Government and UNITA to adhere to the Lusaka Protocol and to the timetable agreed upon on 12 January 1996 by both parties regarding the implementation of their obligations. ... Also further efforts must be made to integrate UNITA contingents into the national army. UNITA personnel must also participate in the country’s administration. ... Finally, I should like to express my country’s concern about UNAVEM’s financial situation. In his report, the Secretary-General points out that \$ 26.4 million in assessed contributions to UNAVEM remained outstanding at the end of last year. This situation constitutes a serious threat to UNAVEM’s ability to carry out its mandate, I shall not dwell on peace-keeping operations in general, which are compromised by the lack of funds resulting from unpaid contributions. It is of the utmost importance that all Member States pay their assessed contributions in full and on time.”

Zur Lage in Angola begründete sie ihr Abstimmungsverhalten wie folgt:<sup>328</sup>

“Germany voted in favour of extending the mandate of the United Nations Angola Verification Mission (UNAVEM III) for two months. ... By extending the mandate, the international community underlines its readiness to promote the peace process. However, both parties in Angola have to be reminded of the lack of progress since the last extension of UNAVEM’s mandate has given rise to serious doubts as to the will for peace. ... We recognize the efforts made by the Angolan Government to fulfill its obligations arising under the Lusaka Protocol. ... At the same time, we appeal to UNITA to

<sup>326</sup> SR 3624 29.1.1996, 11.

<sup>327</sup> SR 3628 6.2.1996, 7, Report of the Secretary-General on the UN Angola Verification Mission (UNAVEM III) (S/1996/75).

<sup>328</sup> SR 3662 8.5.1996, 17.

renew its efforts to meet its obligations as well. ...The German government attaches particular importance to the question of mine clearance. We very much deplore the fact that UNAVEM's efforts to free the country from that curse, which particularly hurts civilians, still encounters obstruction, especially by UNITA."

Zum Beratungsgegenstand **Haiti** führte die Bundesregierung aus:<sup>329</sup>

"We had strongly supported the first draft resolution, which was prepared by the friends of Haiti and which was in line with the report of the Secretary-General and the request of the Government of Haiti. We are therefore less happy with the final outcome of the informal consultations in the Council as was stated by other speakers, we know that more time is needed to help create a really stable situation in Haiti. Germany believes, however, that the improvements which have been achieved in Haiti could have been jeopardized by an immediate withdrawal of the United Nations Mission in Haiti (UNMIH). That is why we voted for the resolution adopted today despite the misgivings I have expressed. In the four months to come, UNMIH will continue to contribute to the maintenance of a secure and stable environment for the rebuilding of the country and to the establishment of a well-trained Haitian National Police to which these functions will be transferred."

Zum Beratungsgegenstand der Lage in **Burundi** nahm sie wie folgt Stellung:<sup>330</sup> Deutschland unterstützte die Erklärung, die Italien im Namen der EU abgegeben hatte. Ferner bekräftigte sie:

"Germany fully supports the initiatives taken by the Secretary-General, by the Organization of African Unity, by the European Union and by the facilitators to bring about the conditions necessary for a political dialogue in Burundi. ... Those who continue to encourage ethnic violence in Burundi or who refuse to enter into a comprehensive dialogue will have to face the sanctions of the international community. In this context, we support the call to cooperate in the identification and dismantling of radio stations which incite hatred and acts of violence in Burundi."

Bei erneuter Befassung des Sicherheitsrates mit dem Beratungsgegenstand **Burundi** legte die Bundesregierung ihre Ansicht in diesen Worten dar:<sup>331</sup>

"We are concerned at the acts of violence. We are concerned at the incitement to ethnic hatred. We are concerned that the situation might escalate. We are concerned at the humanitarian situation. Burundi needs serious and comprehensive dialogue leading to a permanent political settlement and national reconciliation. This is not an easy task under the prevailing circumstances. But it is not impossible either. The signatories of the Convention of Government have agreed to a national debate. This should be the framework for the much needed dialogue. Dialogue will not be possible in a violent environment. Therefore, all parties, including and particularly those who hold extremist positions, are called upon to refrain from acts of violence. Furthermore, the dissemination in Burundi of propaganda which incites hatred must stop. The radio waves in Burundi should be

<sup>329</sup> SR 3638 29.2.1996, 14, Report of the Secretary-General on the UN Mission in Haiti (S/1996/112).

<sup>330</sup> SR 3623 29.1.1996, 15.

<sup>331</sup> SR 3639 5.3.1996, 17, Report of the Secretary-General on the situation in Burundi (S/1996/116).

used to promote reconciliation and dialogue, and to relay constructive information. ...What happens in Burundi will have repercussions beyond the country's borders and depending on what road it takes, may pose a threat to the stability of the whole region or reinforce it. Preparations for convening a Regional Conference for Peace, Security and Development in the Great Lakes Region should therefore be intensified. ... For the reasons stated, Germany strongly supports this draft resolution and will vote in favour of it."

Zur Lage in **Ruanda** vertrat die Bundesregierung folgende Ansicht:<sup>332</sup>

"The draft resolution<sup>333</sup> is a response to the fact, that despite all the progress made, much remains to be done in Rwanda, and that the assistance of the international community continues to be needed in this regard. The maintenance of a United Nations office will allow the United Nations to support, in a coordinated manner, what the Government of Rwanda is doing to promote national reconciliation, strengthen the judicial system, facilitate the return of refugees and rehabilitate the country's infrastructure."

Bei erneuter Befassung des Sicherheitsrates mit der Lage **Ruanda** machte die Bundesregierung geltend:<sup>334</sup>

"We are very grateful to the International Commission of Inquiry for the intensive and thorough work it has carried out and for the report delivered to the Council. In view of the priority aim of achieving peace and stability in the Great Lakes region, it is of major importance for the whole international community to stop the uncontrolled flow of arms to the area. ... For this reason, we strongly support the suggestion that the countries mentioned in the report should do their utmost to contribute to investigating the sources of their nationals who may be involved in purchasing and supplying arms to the region. ... This is why we have voted for the resolution<sup>335</sup> adopted today. ... Finally, let me express our hope that the Tunis Declaration of Heads of States of the Great Lakes region of 18 March 1996 will be implemented soon."

Zur Lage in **Somalia** legte die Bundesregierung ihre Position wie folgt dar:<sup>336</sup>

"Germany does not share the view that UNOSOM II was a failure. In many regions, a stabilization of the situation was achieved. Tens of thousands of people were saved from starvation. We admit, however, that UNOSOM II did not become the success we had wanted it to be. The reason is clear: Peace and stability in a country depend in the first place on the forces in that country. Without the cooperation of all factions in Somalia, UNOSOM II could not bring about the desired peaceful solution to the internal conflict. UNOSOM II had to be withdrawn. We again pay tribute to those men and women who served in that operation. We honour those peace-keepers who lost their lives in Somalia. The United Nations has not abandoned Somalia. Political efforts and humanitarian assistance continue. Our meeting today, which is open to all Member states, is proof of our ongoing commitment."

<sup>332</sup> SR 3640 8.3.1996, 6, Report of the Secretary-General on the UN Assistance Mission for Rwanda (S/1996/149).

<sup>333</sup> S/1996/149.

<sup>334</sup> SR 3556 23.4.1996, 19. Letter dated 13 April 1996 from the Secretary-General addressed to the President of the Security Council (S/1996/195).

<sup>335</sup> S/1996/298.

<sup>336</sup> SR 3641 15.3.1996, 10.

Zum Beratungsgegenstand **Situation von Irak und Kuwait** führte die Bundesregierung aus:<sup>337</sup>

“On 11 October 1991, the Council adopted resolution 715 (1991). ... Today, we will approve<sup>338</sup> the mechanism and give it the binding force Chapter VII of the Charter provides for. Its aim is to prevent the misuse of items legally imported into Iraq for the illegal purposes of production or acquisition of banned weapons. This aim justifies the new obligations imposed on Iraq and other States. To reach this aim, a system of notifications will be established; notifications, both by Iraq and by States planning to supply dual use items to Iraq, will be required. These notifications will be complemented by the possibility of an inspection of those items at the end-user site. I am confident that the Special Commission and the International Atomic Energy Agency will provide the necessary advice and assistance with regard to the implementation of the mechanism. The mechanism will be complementary to the other elements of ongoing monitoring and verification. It is a regime not for international licensing, but for the transmission of information. It will therefore fulfil its purpose of effectively monitoring activities relevant to prohibited weapons while not impeding Iraq's legitimate right to import or export items for non-proscribed purposes. The mechanism will enter into force while the sanctions imposed on Iraq are still in force. It should be applied as soon as possible. The sanctions allow the import of humanitarian items to Iraq. ... As a matter of fact, implementation of the mechanism is a prerequisite for the lifting of sanctions.”

Zur **Situation zwischen Irak und Kuwait** legte die Bundesregierung ferner dar:<sup>339</sup>

“Iraq's claim that its sovereignty and independence are infringed upon by UNSCOM inspections are obviously not valid. Iraq has accepted Security Council resolution 687 (1991), including the role UNSCOM is given by that resolution. UNSCOM can only fulfil its task if its inspection rights are fully respected by Iraq and if it is allowed to work without obstruction, ... The draft resolution<sup>340</sup> we are to adopt today is the appropriate answer to the unacceptable actions taken by the Iraqi Government to prevent UNSCOM from carrying out no-notice inspections. It sends a clear signal that the Security Council will not tolerate attempts to undermine UNSCOM's inspection rights.”

Zur **Lage in Afghanistan** nahm der Vertreter der Bundesregierung in dieser Weise Stellung:<sup>341</sup>

“The situation on the ground in Afghanistan is frustrating. So far, all international peace efforts have been in vain. An end to all this bloodshed is not yet in sight. This conflict does not concern Afghanistan alone. It could easily develop into a threat to the peace and stability of the whole region. ... The international community has made a commitment to Afghanistan. This commitment is contained in the General Assembly

<sup>337</sup> SR 3644 27.3.1996, 2, Letter dated 7 December 1995 from the Chairman of the Security Council Committee established by resolution 661 (1990) concerning the situation between Iraq and Kuwait addressed to the President of the Security Council (S/1995/1017).

<sup>338</sup> Draft resolution S/1996/221.

<sup>339</sup> SR 3672 12.6.1996, 4.

<sup>340</sup> S/1996/426.

<sup>341</sup> SR 3650 9.4.1996, 10

resolution on Afghanistan adopted by consensus on 19 December 1995<sup>342</sup>. What we are to do is, essentially, to put our consensus back to work, with the aim of ensuring this resolution's full implementation. The resolution is very clear both on the aims of international peace efforts in Afghanistan and on the ways the international community wants to pursue to achieve these aims."

Deutschland stelle einen der 4 "political officers".

Zur Lage in den besetzten Gebieten nahm die Bundesregierung wie folgt Stellung:<sup>343</sup>

"The situation in the Middle East had remarkably improved after Oslo and Madrid. Deeply rooted hostility affecting the whole Middle East region had given way to an effective peace-process. This process has already yielded results that would have been unimaginable not so long ago. Recent events remind us, however, that the peace-process is not yet all-inclusive, and that it continues to be threatened by terrorism. At the same time, it is obvious that lasting stability in the Palestinian territories requires the genuine support of the local population. It is only natural that they want to see concrete improvements as regards their own living conditions. Concrete successes in this regard will lead to ever greater dynamics for the peace process and will successfully discourage terrorism and extremism aimed at derailing what has been achieved with so many sacrifices and efforts over the past years. Terrorism has taken a particularly heavy toll on Israel. ... At the same time, we are concerned about reports of economic hardship in the Palestinian territories. ... My Government fully agrees with and actively contributed to the results of the summit meeting held in Sharm El Sheikh on 13 March 1996. ... In the light of this, we strongly welcome the efforts made by the Palestinian authorities to combat terrorism and to prevent the territory they control from being used for terrorist attacks against Israel. We also welcome Israeli decisions over the last few weeks to ease parts of the measures imposed on the Palestinian territories. ... We call upon all parties concerned to use maximum restraint and to stand against any escalation of violence. All provisions of international law must be respected, including common article 3 of the Geneva Convention."

Zur Lage in den besetzten Gebieten führte Bundesaußenminister Kinkel ferner aus:<sup>344</sup>

"The recent incidents have shocked the region and endangered the process of peace and autonomy, which is so vital to the region. This is a process without alternative, a process that must continue. Those on both sides who are in a position of political responsibility must remain level-headed at this time. ... A return to the negotiating table is indispensable now. ... The issue of Hebron will have to be solved, and of course – and here I refer back to the speech I made earlier this week to the General Assembly – a solution has to be found to the situation of the people sealed off in the Palestinian territories, because the people have to get the feeling that the peace agreement is paying off, that it is something from which they too benefit. Both sides must contribute to avoid-

<sup>342</sup> GA resolution 50/88 B.

<sup>343</sup> SR 3652 15.4.1996 Letter dated 10 April 1996 from the Permanent Representative of the United Arab Emirates to the United Nations addressed to the President of the Security Council (S/1996/257).

<sup>344</sup> SR 3698 27.9.1996, 14.

ing an escalation of the situation. And of course, each side must respect the religious feelings of the other, and must respect the holy sites. Here I warmly welcome the announcement that the tunnel is to be closed.”

Zum Beratungsgegenstand **Lage im Mittleren Osten** nahm die Bundesregierung ebenfalls Stellung:<sup>345</sup>

“Like all other members of the European Union, we are also concerned about the security of the United Nations peace-keeping force in Lebanon, the United Nations Interim Force in Lebanon (UNIFIL). ... We would like to express our sympathy for Israel when trying to protect its civilian population. We strongly welcome the fact that Israel, in spite of constant terrorist acts directed against it, remains committed to the peace process. At the same time, it is obvious that, like Israel, Lebanon is also entitled to territorial integrity, sovereignty and political independence within its internationally recognized borders. This is clearly spelled out in Security Council resolution 425 (1978). While self-defence is clearly legitimate, measures of self-defence can become illegal if they do not abide by the basic rule of law prescribing proportionality. This legal rule has been universally recognized at least since the Second World War. ... Measures of self-defence must not be directed against innocent civilians. That is laid down in article 33 of the Fourth Geneva Convention, to which both Israel and Lebanon are parties. Any measure of self-defence must be proportionate not only in size but also in direction. Whereas all states, especially those in the region, are responsible for complying with Security Council resolution 425 (1978), the Lebanese Government is responsible for doing all it can to prevent its territory from being used for attacks against persons protected by the four Geneva Conventions. ... The most urgent step now is an end to the fighting. We appeal to all parties involved to refrain from further use of arms. The civilian population must be protected. Germany will continue to help with humanitarian assistance.”

Bei der erneuten Behandlung des Beratungsgegenstands **Lage im Mittleren Osten** stellte die Bundesregierung ihre Sicht ebenfalls dar:<sup>346</sup>

“Today’s shelling incident, in which more than 90 civilians were killed at a UNIFIL site, is particularly shocking. We want to express our sincere condolences to the families of the victims. ... International humanitarian law must be fully respected. The safety and security of civilians and other protected persons is of the highest priority, and must be ensured. There must be a political solution on the basis of all relevant Security Council resolutions, including resolution 425 (1978). We believe that such a political solution, in the framework of the peace process, will best be helped by a decision of the Council that addresses the principal problems and at the same time commands the widest support. That is why we voted for the draft resolution contained in document S/1996/304, and that is why, in consequence, we had to abstain in the vote on the draft resolution contained in document S/1996/292.”

Zum Beratungsgegenstand des **Briefes des Ständigen Vertreters von Äthiopien** bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrates betref-

<sup>345</sup> SR 3653 15.4.1996 Letter dated 13 April 1996 from the Permanent Representative of Lebanon to the United Nations addressed to the President of the Security Council (S/1996/280).

<sup>346</sup> SR 3654 18.4.1996 Letter dated 13 April 1996 from the Permanent Representative of Lebanon to the United Nations addressed to the President of the Security Council.

fend die Auslieferung der des Anschlags auf den ägyptischen Präsidenten in Addis Abeba am 26. Juni 1995 (S/1996/10)verdächtigten Personen nahm der deutsche Vertreter wie folgt Stellung:<sup>347</sup>

“Over the past six weeks, the Security Council has been seized with the serious matter of the attempted assassination of the President of Egypt, Hosni Mubarak, on 26 June last year during the Summit of the Organization of African Unity (OAU) in Addis Ababa. My Government has strongly condemned this terrorist act. It fully supports any measure to apprehend and bring to justice those who are responsible for the crime. As a result of its investigation, the Government of Ethiopia has sought the extradition of three suspects by the Government of Sudan. Having sought to settle the problem first at the bilateral and then at the regional levels, the Government of Ethiopia finally turned to the Security Council for support. The Central Organ of the OAU Mechanism for Conflict Prevention, Management and Resolution, in its statement of 19 December 1995, expressed very clearly its conclusion that the Government of Sudan had not cooperated sufficiently in this matter. As we have seen in our discussion, this impression is widely shared by members of the Security Council. We therefore listened with great interest to the statement that has just been read out by the representative of Sudan, and we welcome his remarks regarding the cooperative attitude of his Government. We shall attentively monitor the actions that are to implement the promises made. The action taken by the OAU, and today by the United Nations Security Council, is a reaction to a terrorist attack that is viewed not only by Ethiopia and the Organization of African Unity, but by many other Governments, including that of Germany, as an attempt to disturb peace and security in the region. This criminal act must not remain unpunished. The Council’s action is complementary to the work and initiatives already undertaken by the OAU in this respect. The Council fully supports the role of the regional organization in this matter. In the text of the draft resolution before us today, the Council has therefore made numerous references to the actions and decisions of the OAU – in particular, by explicitly mentioning in operative paragraph 4 the requests submitted by the OAU to the Government of Sudan. This is a position that has been advocated by Germany throughout our consultation. We are confident that the intention of this draft resolution is quite clear to all the parties concerned. Its purpose is to bring to justice those responsible for a criminal act which flagrantly violated national and international law and could have had most serious effects for the stability of the entire region. We therefore appeal to the Government of Sudan to fully comply with this resolution.”

Zur Lage in Liberia führte die Bundesregierung aus:<sup>348</sup>

“The present situation in Liberia is a matter of deep concern to all of us. ... The responsibility for disrupting the peace process lies solely with the leaders of the various militias, who have shown no regard for the Liberian people’s quest for survival – let alone their well-being – or for the universally accepted principles of international humanitarian law and human rights. ... We strongly urge the faction leaders to put an immediate end to the fighting and to comply with the demands put forward in the Mechanism for Returning Liberia to the Abuja Agreement issued by the Economic Commu-

<sup>347</sup> SR 3627 31.1.1996, 9f.

<sup>348</sup> SR 3667 28.5.1996, 13, Seventeenth progress report of the Secretary-General on the United Nations Observer Mission in Liberia (S/1996/362).

nity of West African States (ECOWAS) Committee of Nine on Liberia on 8 May, which also received unanimous support from the members of the International Contact Group on Liberia (ICGL) in its second meeting on 24 May 1996 in New York.”

**Zur Lage in Mazedonien (FYRM) bekräftigte die Bundesregierung:**<sup>349</sup>

“Since its first days we have consistently supported the United Nations peace-keeping mission in the former Yugoslav Republic of Macedonia. ... We also believe that the United Nations Preventive Deployment Force (UNPREDEP), along with its predecessor mission, is one of the success stories of the United Nations. So when we began to put together the first elements for a new draft resolution<sup>350</sup> on UNPREDEP, it was our wish to contribute, as a member of the Security Council, to the continuation of this peace-keeping operation, which is not big in size and cost, but big in terms of usefulness, success and achievement. Today the Council will decide on the question of a further extension of the mandate of UNPREDEP. Let me sum up our own view with the following brief remarks. First, we have been told by the Government of the former Yugoslav Republic of Macedonia that it believes it in the best interest of the Macedonian people for the presence of UNPREDEP to be continued without substantial changes, and this information has been confirmed today by the representative of the former Yugoslav Republic of Macedonia. In addition, also all the troop-contributing countries ... have made it known that it is their considered common view that the mandate of UNPREDEP should be reaffirmed for another regular extension of six months. We believe that the considered common opinion of the host country and of the troop-contributing countries is in itself a very important element because, obviously, it is in their own interest to continuously assess the security situation in the area in the most careful manner. ... Germany will be among the first to welcome a situation in which peace and stability have been secured in the region in such a manner that the UNPREDEP can be sent home with its mission fully accomplished. But unfortunately, we have not yet reached this point.”

**Zum Beratungsgegenstand Lage in Tadjikistan führte die Bundesregierung aus:**<sup>351</sup>

“Germany supports the draft resolution<sup>352</sup> which provides for an extension of the mandate of the United Nations Mission of Observers in Tadjikistan (UNMOT) for another six months. ... If UNMOT is effectively to fulfil its mandate, all restrictions on its freedom of movement must be lifted, especially by the Government of Tadjikistan.”

**Zum Beratungsgegenstand Lage in Haiti nahm die Bundesregierung wie folgt Stellung:**<sup>353</sup>

“The developments in Haiti since the return of President Aristide in 1994 and the results achieved by United Nations Mission in Haiti (UNMIH) so far are encouraging. ...

<sup>349</sup> SR 3670 30.5.1996, 3, Report of the Secretary-General pursuant to Security Council resolution 1046 (1996) (S/1996/373 and Add.1).

<sup>350</sup> S/1996/392.

<sup>351</sup> SR 3673 14.6.1996, 5, Report of the Secretary-General on the situation in Tajikistan (S/11996/412).

<sup>352</sup> S/1996/430.

<sup>353</sup> SR 3676 28.6.1996, 5, Report of the Secretary-General on the United Nations Mission in Haiti (S/11996/416 and Add.1/Rev.1).

The successful role of UNMIH in laying the foundations for a new start towards a peaceful, democratic and prosperous Haiti is beyond doubt. I am glad to say that UNMIH will probably be recognized as one more of the success stories of the United Nations. ... The new United Nations Support Mission in Haiti (UNSMIH) will certainly help stabilize, in particular, security and *ordre public* – indispensable requirements for a normal life in Haiti.”

Zur Lage in **Abkhazien (Georgien)** gab die Bundesregierung folgende Stellungnahme ab:<sup>354</sup>

“The reason for this impasse in the political process lies in the uncompromising attitude of the Abkhaz leadership, which insists on separate statehood for Abkhazia. As early as several months ago, the Georgian government made a substantial, but so far unsuccessful offer to the Abkhaz side, amounting to the creation of a federal state with far-reaching autonomy for Abkhazia. It is urgent now that the Abkhaz leadership learn to accept that any solution of the conflict must be based on the principles of the territorial integrity and sovereignty of Georgia. ... Germany sees the rationale of UNOMIG and of German contribution to it as support for an ongoing political process leading to a durable political solution. I would like to stress a second major point. My Government continues to be very concerned by the deteriorated security situation which has brought patrolling by UNOMIG virtually to an end. We expect the parties to take forceful measures against the laying of mines, which is a danger not only to UNOMIG personnel and the CIS peace-keeping forces, but also, and most notably, to the local population, as well as to refugees.”

Zum Beratungsgegenstand **Abschuß von zwei Zivilflugzeugen am 24. Februar 1996** machte die Bundesregierung folgende Erklärung:<sup>355</sup>

“Germany will vote in favour of the draft resolution<sup>356</sup> on the communication which has been presented at the request of this Council by the International Civil Aviation Organization (ICAO) on the incident which occurred on 24 February 1996 and which led to the shooting down of two United States-based unarmed civilian aircrafts by the Cuban Air Force. ... The main item at stake is the basic rule that States must refrain from the use of weapons against civil aircraft in flight. Let me add, in the light of what has been explained at some length by the representative of Cuba, that shooting down unarmed civilian aircrafts – regardless of where this is done: whether it is done over territorial waters or over the high seas – is a clear breach of international law – if not codified and ratified, then of customary international law – which must not be tolerated.”

165. Zum Bericht des Sicherheitsrates an die Generalversammlung insbesondere zur **Reform der VN und des Sicherheitsrates** legte Botschafter Eitel die Ansicht der Bundesregierung dar:<sup>357</sup>

<sup>354</sup> SR 3680 12.7.1996, Report of the Secretary-General concerning the situation in Abkhazia, Georgia (S/1996/507 and Add. 1).

<sup>355</sup> SR 3683 26.7.1996, 16, Note by the Secretary-General (S/1996/509).

<sup>356</sup> S/1996/596.

<sup>357</sup> Positions of Germany: Ambassador Tono Eitel, Permanent Representative of Germany to the United Nations, the United Nations' 51st General Assembly, Agenda item 11: Report of the Security Council.

“We welcome the presentation of the Report of the Security Council to the General Assembly. It reflects the vast agenda the Council had to deal with between June 1995 and June 1996. As the President of the Security Council, Ambassador Wisnumurti, put it, the report is a guide to the previous activities of the Council. As a guide, it does not replace substance. It serves rather as an indicator of direction and as a reference. From a German perspective, three aspects deserve particular mention in this context: 1. the format of the report, 2. transparency and related measures, 3. the overall reform context.

1. The format of the Report – Any comment on the Security Council report would be incomplete without a reference to the widespread dissatisfaction in the General Assembly regarding its format. My delegation shares this dissatisfaction. In our opinion, future reports could and ought to be both more concise and more substantial. As to the first of these two criteria, the volume of this year’s report has been reduced by 10% compared to the previous one. However, the report still has more than 300 pages. This reflects the enormous work load of the Council. But it may also leave some leeway to make it even shorter and more precise. The wording of many parts of the report is identical with the edition of last year. In our view, it should be possible to replace these formal and repetitive parts by more substance and analysis, for instance in the introduction of the report. Thus the General Assembly and its President would be helped in assessing and debating the report. This aspect is rightly mentioned in the report of the Open-ended High-level Working Group on the Strengthening of the United Nations System (Doc. A/50/24). Proposals to achieve these goals are on the table in the Informal Working Group of the Council concerning the Council’s Documentation, but views diverge on how to proceed. My delegation is one of those who have been and will continue to be actively interested in the matter. A careful reduction of the matters of which the Security Council is seized may also contribute to a shorter and more precise report. After extensive consideration in the Informal Working Group of the Security Council concerning the Council’s documentation and other procedural questions, the Security Council has approved, during the German Presidency, the final version of a mechanism that provides for a yearly deletion of topics that have not been considered by the Council for five years. At the same time it allows for all Member States to have any item retained by way of a simple notification to the Secretary-General. This last element enhances not only the transparency of the Council’s work but also the co-operation between the Council and all Member States of the United Nations. – 2. Transparency and related measures – During its two presidencies in June 1995 and August 1996, Germany has tried to ensure an extensive, substantial briefing of non-members by the President of the Council on a daily basis, implementing thereby previous measures of the Council. It has successfully asked for more open meetings of the Council, thus opening the Council to the general membership, including observer delegations. The improvement of transparency is also one of Germany’s central concerns with regard to the Sanctions Committees. In particular our chairmanship in the Committee established by resolution 661 (1990) concerning the situation between Iraq and Kuwait gave us the possibility to contribute in this matter. Among the different measures adopted I will only mention the new practice of comprehensive briefings by the Chairman to non-members and to the press immediately after each Committee meeting. Judging from the reactions we have received this has been a welcome help for non-members to better understand

the work of the Committee. But we do not see these measures as the end of our efforts. They are good steps in the right direction and must be continued. Enhanced transparency was also at stake when the question of coordination between the Security Council and troop contributing countries in peacekeeping operations was discussed over several months. Germany actively supported and contributed to the efforts initiated by Argentina and New Zealand aiming at an improvement of the then existing regime. Without a doubt, the arrangements contained in the Presidential statement of 28 March 1996 are an important step ahead. Their implementation will, however, have to be kept under review, and we stand ready to come back to the issue if need be. – 3. The overall reform context Chapter 23 of the report contains the statement of the President of the Security Council on 26 September 1995 to commemorate the Fiftieth Anniversary of the United Nations. She stated: "The Security Council recognizes that the challenges facing the international community demand a resolute response, based on the principles and purposes of the United Nations. The members of the Security Council consider that the United Nations must be strengthened and revitalized to help meet these challenges. They take note of the conclusions of the Working Group of the General Assembly on the Question of Equitable Representation on and Increase in the Membership of the Security Council and other matters related to the Security Council, *inter alia*, that the Council should be expanded and its working methods should continue to be reviewed"<sup>358</sup>. Improving the transparency of the Council and improving its composition and size are two sides of the same coin. Both elements are connected. They are not hostage to each other, but sisters. These are not the only connected elements. Another important aspect is the relationship between the Security Council and other organs. The most prominent among them is the General Assembly. The reform of the General Assembly, the only organ in which all Member States are equally represented, has been one of the main foci of discussion of the agenda item 'Strengthening of the United Nations System', consideration of which we just concluded this morning. A more transparent Security Council would lead to a stronger General Assembly. Further measures should be taken to strengthen the latter even more. However, all measures must be balanced and take place in the context of a comprehensive approach that includes both bodies. The documents put forward by the Working Group on the Strengthening of the United Nations System give a strong indication of these aspects. Another example in this context is the Czech proposal made in the Working Group on the reform of the Security Council. A broader and teleological interpretation of Article 31 of the UN Charter could lead to more frequent invitations of non-members to participate in the discussions of the Council, whenever the latter considers that the interests of a non-member are specially affected. ... I am confident that the capacity and effectiveness of the United Nations can be further strengthened, the representative character of their organs enhanced and their working efficiency and transparency improved. Many of the constructive suggestions made by Member States will contribute to this end. They are an integral part of the reform package aimed at making the Council more transparent, credible and more capable of maintaining peace and security. With the necessary political will and determination, this goal can be reached without undue delay."

<sup>358</sup> S/PRST/1995/48.

Botschafter Eitel gab ferner folgende Erklärung ab:<sup>359</sup>

“Mr. President, as President of the General Assembly, you will also preside over the deliberations in the Open-ended Working Group on the question of equitable representation on and an increase in the membership of the Security Council and other matters related to the Security Council during the 51<sup>st</sup> session. ... For almost four years the UN reform train has been waiting in the United Nations Central Station on the East River to be repaired and overhauled. Passengers outside in United Nations Country are waiting for the train to depart and arrive at destinations called Peace and Security, Development, Human Rights and Environmental Protection. They are waiting in places which suffer from internal conflicts, places which are still marked by poverty or lack of democracy and human rights, and in places which are threatened by destruction of or serious damage to their environment. The United Nations train is the only train in the world which can reach these places. The train needs competent staff as well as a strong engine in which Member States have confidence. We therefore must replace the old steam locomotive made in 1945 by an up-to-date model engine that runs forward and is at the same time easily controlled and adapted to the needs of the passengers, waiting at the various stations. ... Where do we stand today in our discussion and, second, where do we go from here? With regard to my first question, in the view of Germany and many other countries, we are ready for concrete negotiations on the reform of the Security Council. The latest report of the Working Group of 13 September 1996<sup>360</sup> includes all elements necessary for a reform package which are the following: a) The first element is more transparency in the working methods of the Security Council, in particular better information of non-members of the Security Council, consultations with present and potential troop-contributing countries and the participation of non-members of the Council in its discussions. During its presidency of the Security Council in July 1996, Germany has held extensive daily briefings and several open formal meetings of the Security Council allowing a broad flow of information between members and non-members of the Security Council. There have also been statements of an observer country and an organisation with observer status in an open public debate of the Security Council. As President of one of the Sanctions Committees, I have briefed on its work during the whole year. b) The second element is enlargement in both categories of membership, permanent as well as non-permanent. During the last General Debate many Member States referred to Germany as a possible new permanent member. We are very grateful for this support. Germany continues to stress that a reform should also provide for permanent membership for the South, e.g. three seats for Africa, Asia and Latin America and the Caribbean. Together with new non-permanent seats, the overall size of a future Security Council should be between 23 and 26, preferably 24. The recent discussions have focussed on how to determine those who should have access to the three new permanent seats for the South. In this context, we have noticed that quite a number of Member States who have expressed support for the creation of new permanent seats

<sup>359</sup> Positions of Germany: Statement, Ambassador Tono Eitel, Permanent Representative of Germany to the United Nations, the United Nations' 51st General Assembly, Agenda item 47: Question of equitable representation on and increase in the membership of the Security Council and related matters.

<sup>360</sup> UN-Doc. 8/50/47.

have also mentioned the Italian proposal. This may be understood as a desire to combine the principles of permanent regional representation and rotation, leading to permanent regional rotating seats as a possible solution to the problem of selecting permanent members from the three regions I mentioned. c) As a third element the decision-making procedures will have to be adapted to the new size and composition of an enlarged and reformed Security Council. The report of the Working Group includes several proposals to this effect which deserve our interest and attention. The German position regarding the so-called 'action threshold'; and the veto are well known. It is evident, however, that the scope and configuration of these decision-making procedures are depending on the political role of the new Security Council. Thus, progress in this area will not only require creative thinking and close negotiation but will also be possible only after the other reform aspects have been resolved. d) The fourth and last element is a Periodic Review. Several countries have proposed to re-examine or to periodically review the new composition of the Security Council as an element of an overall agreement. Germany, in this context, has presented a proposal for a periodic review clause (PERECLA, see Doc. A/50/47, Annex XIV), the details of which are known to participants. The general purpose of this proposal is twofold: To guarantee that neither the increase in membership nor the new composition of the Security Council is irreversible and to thus facilitate the decision for reform now. ... This is where we stand today. Several reform proposals are on the table. Where do we go from here? First: We must prepare a Security Council reform package based on the now existing proposals. After excluding the proposals that have been proven to be too unrealistic or that have provoked only obvious silence on the part of the Membership, the remaining proposals should merge into a reform package on which a general agreement of the Membership can be reached. Second: Progress will only be possible by ways of concrete political negotiation. While the Working Group will continue its work, the membership must remain mindful of the reform mandate and enter into concrete negotiations that lead to decisions. These decisions will have to be taken according to the provisions and requirements for amendments stipulated by the Charter. All of us will work for the largest possible majority, but it would be unrealistic to expect decisions on the basis of a 100% consensus. Third: We must not forget other reform areas. The financial situation of the United Nations, the Agenda for Development, the Agenda for Peace and the strengthening of the system of the United Nations as a whole are equally in the center of ongoing reform efforts. Germany shares the view of other countries that the lack of tangible progress with regard to the reform of the Security Council 'has an adverse effect on the negotiations on other aspects of the Organization's future activities'<sup>361</sup>. Fourth: The time to act is now. Let me quote the outgoing President of the General Assembly and previous Chairman of the Working Group, Professor Diego Freitas do Amaral: 'The Member States ... must now deliver. ... The issues cannot just be endlessly debated. There must be action. And there must be action soon.' ... The General Assembly, with its principle of 'one State, one vote' will have the final word on the composition, transparency and effectiveness of the United Nations train into the 21<sup>st</sup> century, on its destinations and on its schedule. The passengers have been waiting long enough."

---

<sup>361</sup> Working paper of Ukraine, UN-Doc. A/50/47/Add. 1, Annex XVIII.

Ferner nahm Botschafter Eitel zu dieser Frage in der Open-Ended Working Group on the Question of Equitable Representation on and Increase in the Membership of the Security Council at the United Nations wie folgt Stellung:<sup>362</sup>

“Mr. Chairman, I would like to add some remarks to yesterday’s discussions, which in my view were remarkably frank and useful. To my feeling, they have shown three things: 1) If you look closer to semi-permanent or frequent rotation models, they are less promising than at a first glance, 2) They offer neither to the regions nor to smaller countries accountable advantages, 3) They let basic questions unanswered. As our discussion developed over the last days from frozen cakes to more philosophical items like Harakiri and the theology of seat categories, I would like to come back today to the different models of frequent rotation seats which we have before us. My delegation firmly believes that this new category of special seats does not solve our problem. As far as the word “shareholder” is concerned, I don’t understand the excitement about it. It describes exactly what is the gist of the creation of the new category of rotating or semi-permanent seats: As sovereign a member country may be, it would not have a seat of its own; it would have to share a seat. And that is what, mustering all my knowledge of the English language, I shall continue to call “shareholding”. The Italian and the Turkish model do not differ very much in substance. I don’t want to repeat my general remarks of yesterday, but I could sum up what are in my view the basic defaults of these special seats as follows: – they exclude additional permanent seats, a feature which we and many others feel important – would create new privileges (24–30 seat sharing countries) – no substantial advantages for remaining 150 Member States; some Member States speak even of “marginalisation” of smaller states – no convincing criteria for drawing the line between 30 privileged and 150 regular members – A lot of unanswered questions linked with financial contributions and elections. The Turkish proposal to increase the number of members occupying special seats to 40 would make it even more difficult to justify their privileges compared to the remaining “ordinary” Member States. Let me mention in this context, that one delegation has submitted yesterday a tentative list of objective criteria which could be applied to semi-permanent seat-candidates. This list seems to be carefully elaborated and the intent deserves applause. However, it shows very clearly, how extremely difficult it would be to define which country would be included and who would not be. I do not see how this difficulty could ever be overcome. Coming back to the Turkish idea of introducing new regional groups, this idea seems to be an interesting one, but it would certainly lead to new problems of distributing seats and balancing regional interests. An analysis of the Mexican proposal shows, that this model does not change the number of permanent members. In this respect, it misses the chance – as do the Italian and Turkish proposals – to increase the small number of permanent members and to adapt it to today’s realities and a better representation of the regions. – The proposal reflects better the weight and standing of my country than other seat-sharing models. It is difficult to see, however, why a permanent seat for Germany is refused, but

---

<sup>362</sup> Positions of Germany: 29 February 1996, Statement by Ambassador Tono Eitel, Permanent Representative of Germany to the United Nations to the Open-Ended Working Group on the Question of Equitable Representation on and Increase in the Membership of the Security Council at the United Nations: Observations concerning the Submissions by Belize, Italy, Mexico, the Nordic Countries and Turkey.

a seat every two years would be acceptable. – An advantage of the Mexican proposal would be that it avoids to create a completely new category of 20–40 rotating Member States at the expense of the remaining smaller countries. – However, the rotation between an Asian and a Western European Country is not coherent with the overall system of geographical distribution of seats in the SC. – The proposal does not seem to be fair to Eastern European Countries, which deserve 2 non-permanent seats, and should not be obliged to share one of their seats with another regional group. – An increase of 5 new seats does not seem to be enough to reflect the new realities and the increase in the membership since the last increase in 1963. As to the model proposed by Belize, our main observations are: – The proposal offers an interesting, rather unorthodox approach. The proposal in the Compendium has been amended by the proposal suggested by Belize in the last Meeting of the Working Group on February 1, 1996. The main disadvantage of both proposals is probably their often technical and sometimes maybe unrealistic approach. – It does not seem appropriate to speak of permanent or ‘indefinite’ members, if these are only elected for a term of five years. – The overall number of 33 seats is likely to harm the efficiency of the work of the SC. Given the character of the UN as an intergovernmental body, SC seats should not be given to agencies but only to states. – The model of Belize foresees permanent membership for countries which qualify on the basis of their contribution to the budget of the UN. This seems to be a realistic approach which should be seriously taken into account when discussing an increase of the traditional category of permanent seats in other proposals. – The idea of linking the veto of a permanent member with the veto of a non-permanent member also deserves further consideration. In the long run, the veto, if maintained, must be qualified and newly defined in its scope. An analysis of the model of the Nordic countries shows a lot of positive ideas, such as balanced and appropriate increase in permanent membership. – The ratio between non-permanent and permanent seats is fair. – The idea of regions establishing their own regional seat system is a very interesting one. ... Let me conclude with a remark on the new realities, which, together with the anniversary, are the compelling reasons for our discussion: Since the last reform of the Security Council in 1963 some 70 countries joined. Their interests could not have been taken into consideration when the reform was decided upon. They today make up more than a third of the membership. And, let me remind you, it is as one of those 70 new members that are now asking for their role in the institution, that Germany is seeking her role, responsibilities and aspirations. ...”

Botschafter Eitel ergänzte seine vorzitierten Ausführungen vor der Arbeitsgruppe in einer weiteren Sitzung wie folgt:<sup>363</sup>

“Mr. Chairman, on several occasions, Germany has pronounced itself on the principles governing the possible expansion of non-permanent membership. Let me recall some of these principles today: First: An increase in the membership of the Security Council has to take place in both categories, permanent and non-permanent member-

<sup>363</sup> Positions of Germany: 10 May 1996, Statement by Ambassador Dr. Gerhard Henze, Acting Permanent Representative of Germany to the United Nations to the Open-Ended Working Group on the Question of Equitable Representation on and Increase in the Membership of the Security Council at the United Nations: Composition and Size of the Security Council: Non-permanent Members.

ship. Both increases are firmly inter-related. If we were to rule out one of both increases, the reform would miss its comprehensiveness and main objectives. We have tried to explain this in depth in our statement of 23 April 1996. Discussions during the last weeks and months have demonstrated that proposals which insist categorically on an increase in only one category, have found interest by many – including my own country –, but not support by more than roughly three percent of the whole membership. I call on these delegations to reconsider their categoric positions and join the broad and comprehensive approach of the majority. Second: The increase in the non-permanent category is essential, as it reflects particularly the increase in the general membership which has occurred since 1965. It will guarantee an improved chance for all countries to be represented better and more often on the Security Council. This implies improved chances for smaller and medium-sized countries, too. Third: This increase in the non-permanent category must respect the principle of equitable geographical distribution as laid down in Art. 23 I of the Charter. It must be safeguarded that all world regions are equitably represented in the Council. Fourth: Increase in either one of both categories must not endanger the effectiveness of the work of the Council, but enhance it. The Council works and deliberates in a way that often requires immediate decisions. If we want a modern and strong Council, we must bear this in mind. The ratio between non-permanent and permanent members should be similar to the ratio existing when the United Nations were created. The ratio, for which no rigid conditions exist, depends on the increase to take place in both categories. As we have shown in our statement of 23 April 1996, the new Council as proposed by us would have a ratio between non-permanent and permanent members of 1.4: 1 (overall-size 24 members) or 1.5: 1 (overall-size 25 members). The ratio in 1945 was 1.2: 1 (overall-size 11 members). ... The criteria for new non-permanent members are laid down in the Charter. The General Assembly elects non-permanent members with special regard in the first instance to the contribution of members of the United Nations to the maintenance of international peace and security and to the other purposes of the Organization, and also to equitable geographical distribution (Art. 23 I). The described criteria which seem to have worked well in the past should be maintained. The new overall-size of the Council should be in the low mid-twenties. As we have stated on numerous occasions, it is a must that the South gets permanent membership. Germany supports permanent membership for Africa, Asia, and Latin America and the Caribbean, three seats altogether. At the same time, we believe Japan and Germany eligible for permanent membership. The number of new non-permanent seats should be four, one each for Africa, Asia, Latin America and the Caribbean, and for Eastern Europe. We feel due consideration should be given to the question of creating an additional (fifth) non-permanent seat. Together with five new permanent seats, it would bring the overall size of the new Council to 24 or 25 members, depending on an additional 5<sup>th</sup> seat. This number seems to us in line with the principles governing the possible expansion of non-permanent membership. Australia, in its thorough statement of 27 March 1996, to this Working Group, has shown that this would lead to 7 representatives from African and Asian states (+2), 2 from Eastern European countries (+1), 3 from Latin American and Caribbean states (+1) and 3 from Western European or other states (+1) if the 5<sup>th</sup> seat would go to WEOG. 14 (15) non-permanent members would, as Australia has shown, re-establish the ratio of representa-

tion of the general membership in the Council as it existed before the strong increase in the general membership since 1965. ..., the modalities for the selection of new non-permanent members are contained in the Charter. They are elected by the General Assembly (Art. 23-I). These Charter provisions seem to be up to date and valid. There is no need to change them. Applying them to the new seats guarantees the same – henceforth even improved – access to non-permanent membership for all members. ... Special global rotational arrangements are in our belief no way of reforming the Council. Particularly, if they are linked with a categoric exclusion of an increase in the regular categories of permanent and non-permanent membership. We have tried to demonstrate in extenso the disadvantages of such exclusive models of special seats for a number of 30 or more member states in our statements of 28 and 29 February 1996: – Special seats for some 30 or more countries simply institutionalize the advantages larger countries had in the past, when they were competing for non-permanent membership. – The chances of the remaining 160 ‘normal’ member states for an ‘ordinary’ non-permanent seat do only improve insignificantly, if at all. – Turning ordinary non-permanent members into holders of third class seats does not improve but deteriorate the balance within the Council. – It seems to be impossible to think of just and fair criteria to determine in advance who is allowed access to a special seat and who is not. – The many questions which have been asked in this Working Group with regard to the financial contributions of these new special seats to the costs of peacekeeping operations remain unanswered. – The same is true with regard to the difficult questions regarding the modalities of the election of those new special seats or semi-permanent members. They have not been answered. These considerations are only the most obvious problems of exclusive special seats for some 20, 30 or 40 members. There are more problems. We have followed the debate during the last months carefully in this respect. To our understanding, there has been a lot of interest, a lot of critical questions – especially from smaller member states which allegedly were to benefit from these models –, but only little and certainly not a growing support for them among member states. This model is apparently not an alternative to an increase in both the existing categories of membership, non-permanent and permanent. ... Art. 23 II of the Charter foresees a term of office of two years for new non-permanent members. This term seems to us appropriate. Art. 23 II also states that a retiring non-permanent member should not be eligible for immediate re-election. In this regard, Germany had in an earlier statement in 1994 considered the possibility to remove the ban to re-elect new non-permanent members in order to give a fuller range of options to the regions. But we have noted the reservations of many member states with regard to the removal of the ban of re-election. With regard to this question, we therefore are ready to follow the view of the majority.”

Die Bundesregierung gab zu diesem Fragenkomplex noch weitere Stellungnahmen ab.<sup>364</sup>

<sup>364</sup> 28 February 1996, Statement by Ambassador Tono Eitel, Permanent Representative of Germany to the United Nations to the Open-Ended Working Group on the Question of Equitable Representation on and Increase in the Membership of the Security Council at the United Nations: Rotating Seats, Semi-Permanent Seats, Regional Seats: General Remarks.

Die Vertretung der Bundesrepublik brachte ferner ein Arbeitspapier zur sog. **Periodic Review Clause** ein.<sup>365</sup>

“The mandate of the Open-ended Working Group on the reform of the Security Council is defined in GA-Res. 48/26 of 3 December 1993 as follows: ‘To consider all aspects of the question of increase in the membership of the Security Council, and other matters related to the Security Council.’ In its considerations, the resolution recognizes, inter alia, ‘the need to review the membership of the Security Council and related matters in view of the substantial increase in the membership of the United Nations, especially of developing countries, as well as the changes in international relations.’ Based on this mandate, reform efforts are aimed at achieving a comprehensive and genuine reform, embracing at the same time so-called Cluster II (‘other matters related to the Security Council’) and Cluster I (‘increase in the membership of the Security Council’) issues. In Germany’s view, the latter implies an increase in both the permanent and the non-permanent category of membership. Any other result would remain partial. It would ignore the new realities and changes in international relations as mentioned in Res. 48/26. Submissions in Doc. A/49/965 of 18 September 1995 indicate that only a small minority of states so far wishes to exclude an increase in the category of permanent membership. In the same Doc. A/49/965, several countries have proposed to re-examine or to review periodically the new composition of the Security Council as an element of an overall-agreement (Nordic countries, Movement of non-aligned countries). Germany shares their view and has stated this on several occasions. In Germany’s view, a periodic review clause (PERECLA) will represent an essential element for reaching general agreement on a comprehensive reform package: Benefits 1. PERECLA will guarantee that an increase in both membership categories is not irreversible. All new permanent and non-permanent seats would be subject to re-examination after a certain period. As far as new permanent members are concerned, their status will be permanent but not eternal. 2. New permanent members will become accountable to the general membership. Their performance and actions will be taken into account at the moment of the review. Any new permanent member could be replaced. 3. Countries whose aspirations have not been taken into consideration for a seat in the Security Council keep their chance to improve their status. They may demonstrate their qualification for a better status, including the possibility of permanent membership, at the moment of the review of the Council’s composition. 4. A periodic review will allow the membership to re-examine the composition of the Council against the background of possible new political and economic realities. This flexibility would meet better the needs of a political decision of this kind than any ‘objective’ criteria, be they based on the size of population, financial contributions or military troop contributions. 5. Altogether, PERECLA would allow a far-reaching, genuine reform while maintaining the possibility of adapting the composition of the Security Council in the future to new and changing realities. – Terms of reference. Field of application – 6. A review should address all aspects of a reform package. The elements of a comprehensive reform package are closely inter-linked. It would therefore be difficult to exclude any of them from a periodic review. This refers to all elements contained in Cluster I and II which will become part of the package. 7.

<sup>365</sup> Working Paper, Germany, 28 June 1996.

PERECLA would not restrict rights and obligations held by the existing five permanent members. 8. New permanent members would not be entitled to use a possible veto right regarding the review results. 9. The review would take place after 15 years. 15 years is the average of existing proposals, which have mentioned periods of 10, 12, 15, 20 or 10 to 20 years. A period of 15 years is less than half of the time that has gone by since the last change in the composition of the Security Council (1965–1996). 15 years would be a foreseeable and at the same time stabilizing time period in regard to any new composition of the Council. The period would start after the entry into force of the changes agreed upon in the comprehensive reform package. 10. The review would be compulsory and be automatically put on the agenda of the General Assembly. An eventual new composition of the Council would have to be decided within two years, i.e. at the latest at the end of the following General Assembly. – Possible reading – 11. An appropriate place for PERECLA would be Art. 23 (4, 5 new) of the Charter. Art. 23 would read as follows: Art. 23 (1) -to be adapted- (2) -to be adapted- (3) Each member of the Security Council shall have one representative. (4) New permanent members who are not the original five permanent members are subject to a periodic review in accordance with Art. 108. The review process is compulsory and will take place after 15 years. Ratification of the review result does not necessarily require ratification by the new permanent members. (5) Other changes regarding composition and working methods of the Security Council than those mentioned in paragraph 4 are subject to the same periodic review. 12. This reading is a preliminary proposal. The final wording is subject to further discussion. 13. In the same context, other articles of the Charter may also need to be amended. Furthermore, details of the review process could be included in a resolution of the General Assembly.”

166. Bundesaußenminister Kinkel sprach sich vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen dafür aus, die **Reform des Sicherheitsrats** nach dreijähriger Diskussion nun “anzupacken”. Der Zeitpunkt, an dem die Mitgliedstaaten entscheiden müßten, rücke näher. Es sei an der Zeit, die “vorliegenden Elemente zusammenzuführen” sagte Kinkel, ohne eine deutsche Mitgliedschaft im Sicherheitsrat noch einmal direkt zu fordern. Vielmehr äußerte er seine Freude darüber, daß inzwischen eine große Zahl von Mitgliedstaaten für einen ständigen Sitz Deutschlands eintrete.<sup>366</sup>

167. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur **Finanzkrise der VN** und Haltung der Bundesregierung differenzierte die Bundesregierung: Der derzeitigen Finanzkrise der VN lägen zwei Komponenten zugrunde: Ein Liquiditätsengpaß und ein reformbedürftiges Beitragssystem. Das Prinzip des nominalen Nullwachstums sei nicht ursächlich für den Liquiditätsengpaß. Er sei ausgelöst durch die Beitragsschulden von Mitgliedstaaten bei den VN. Für die Erfüllung der den VN von den Mitgliedstaaten übertragenen Aufgaben sei die Finanzausstattung ein entscheidendes Kriterium. Es führe daher kein Weg an der vollständigen und unkonditionierten Honorierung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber den VN vorbei. Darüber hinaus gelte es auch, die Reform des Beitragssystems in Angriff zu

<sup>366</sup> FAZ vom 26.9.1996, 2.

nehmen. Die von der 49. Generalversammlung der VN auf maßgebliche Initiative der Bundesrepublik Deutschland als seinerzeitiger Präsidentschaft der EU eingesetzte hochrangige offene Arbeitsgruppe zur Finanzreform der VN beschäftigte sich seit Anfang des Jahres 1995 mit der Reform der Beitragsskalen der VN mit dem Ziel, diese transparenter, gerechter und einfacher zu gestalten sowie mit der Ausarbeitung eines Anreiz- und Abschreckungssystems zur Erreichung pünktlicher und vollständiger Beitragszahlungen der VN-Mitgliedstaaten. In dieser Arbeitsgruppe arbeitet die Bundesrepublik Deutschland aktiv und engagiert mit. Der vom Untergeneralsekretär für Verwaltung und Management eingesetzte Wirtschaftlichkeitsrat, der mit der Ermittlung von Einsparungs- und Rationalisierungsmöglichkeiten im VN-Sekretariat betraut sei, sei vom Auswärtigen Amt durch eine einmalige freiwillige Zuwendung von 10.000 US \$ gefördert worden. Die Bundesrepublik sei im Kreise der VN-Mitgliedstaaten und im VN-Sekretariat als zuverlässiger Zahler anerkannt. Darauf habe der Generalsekretär der VN, Boutros Boutros Ghali, bei seinem Deutschlandbesuch im Juni 1996 ausdrücklich hingewiesen. Die Bundesregierung habe sich in Gesprächen mit Vertretern der USA auf allen Ebenen (auch mit Mitgliedern des US-Kongresses) wiederholt und mit Nachdruck für eine bedingungslose und zügige Begleichung von deren Rückständen eingesetzt. Der VN-Generalsekretär vermochte durch Rationalisierung und Umschichtung sowie eine Steigerung der Effizienz einen Haushaltsvorschlag für das reguläre Budget für 1996/97 mit realem Rückgang vorzulegen. Die Bundesregierung sah keine Veranlassung, diesem Vorschlag ihre Zustimmung zu versagen. Hinsichtlich der freiwilligen Beitragsleistungen an UNDP ab 1996, das nach Angaben des UNDP-Administrators Speth wesentlich höhere Beiträge benötige, stellte die Bundesregierung fest, ihre Planung für die Jahre 1997 bis 2000 sehe nominal konstante Beiträge zur UNDP vor. Bei der Planung der Beiträge zur UNDP berücksichtige die Bundesregierung die Funktion UNDPs, die Wirksamkeit seiner Arbeit sowie die Situation des Bundeshaushaltes. Die Bundesregierung halte den Anteil der Leistungen an multilaterale Einrichtungen an der deutschen öffentlichen Entwicklungshilfe von ca. 30 % – einschließlich der Beiträge an die Europäische Union – für einen angemessenen Orientierungsrahmen. Längerfristige Finanzierungszusagen könnten die langfristige Programm- und Projektplanung von UNDP auf eine verlässlichere Grundlage stellen. Damit ein solches System wirksam würde, müßte allerdings die große Mehrheit der Geber daran teilnehmen. Dies zeichne sich derzeit nicht ab.

Zu dem Vorschlag des Generalsekretärs der VN Boutros Ghali<sup>367</sup> für eine Sondersitzung der Generalversammlung zur Bewältigung der Finanzkrise stellte die Bundesregierung fest, eine solche Sondersitzung könne nur erfolgreich sein, wenn ein konsensfähiges Grundkonzept zur Lösung der Finanzkrise vorliege. Dies sei zur Zeit noch nicht der Fall. Unter den Mitgliedstaaten divergierten nicht nur die Einschätzung über die Ursachen der Finanzkrise und mögliche Reformansätze, eine große Anzahl von Staaten stelle die Notwendigkeit einer Reform

<sup>367</sup> Vgl. UN-Doc. SG/SM/5892 vom 6.2.1996.

insgesamt in Abrede. Die Finanzreform sei integraler Bestandteil des gesamten Reformkonzeptes und dürfe daher nicht losgelöst werden von den übrigen Teilen. Fortschritte in diesem Bereich müßten einhergehen mit solchen in den übrigen Reformgruppen. Eine Paketlösung dürfte am ehesten Erfolg versprechen.<sup>368</sup>

In ihrer Antwort auf eine Große Anfrage legte die Bundesregierung dar, daß die VN aufgrund ihrer derzeitigen organisatorischen und politischen Struktur der Vielzahl von Aufgaben nicht voll gewachsen seien.<sup>369</sup> Das gesamte System der UNO bedürfe deshalb einer "durchgreifenden Reform". Ziel sei es, seine Arbeitsfähigkeit den gestellten Anforderungen anzupassen und die VN in die Lage zu versetzen, die Herausforderungen an der Schwelle des 3. Jahrtausends zu bewältigen. In diesem Kontext sollte nach Ansicht der Bundesregierung auch die Zusammensetzung des VN-Sicherheitsrates den heutigen politischen Gegebenheiten durch eine Erweiterung sowohl als ständige als auch nicht ständige Mitglieder stärker Rechnung tragen.

## 2. Militärbündnisse

168. Die Verteidigungsminister der NATO-Staaten übertrugen bei ihrer Herbsttagung in Brüssel die "activation order", also die Kommandoübertragung für die SFOR-Operation, an den NATO-Oberbefehlshaber in Europa, General Joulwan.<sup>370</sup>

169. Die **Bundeswehr** ist nach der Bundesregierung ein Instrument der Außen- und Sicherheitspolitik Deutschlands. Auf Beschluß des Deutschen Bundestages beteilige sich die Bundeswehr, zusammen mit Verbündeten und Partnern, an der internationalen Krisenbewältigung und an internationalen Friedensmissionen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Die Bundesregierung betonte, daß der ehemalige Generalinspekteur der Bundeswehr, General Naumann, die Auffassung der Bundesregierung wiedergegeben habe, als er auf der Leipziger Kommandeurstagung 1992 geäußert hatte, "zur Begründung unserer Existenz brauchen wir keine Risiken," daß Streitkräfte ein bedrohungsunabhängiges, konstitutives Element eines "souveränen" Staates darstellen. Gegenwärtig seien Soldaten bzw. **Truppenteile der Bundeswehr außerhalb Deutschlands** wie folgt im Einsatz:

- Unterstützung der internationalen Friedenstruppen IFOR zur militärischen Absicherung des Friedensvertrages für das frühere Jugoslawien mit einem Kontingent von 4.000 Soldaten;
- Teilnahme der Marine an der Operation Sharp Guard zur Durchsetzung des Embargos gegen die Bundesrepublik Jugoslawien mit zwei Schiffen und drei Seefährenaufklärern;
- Unterstützung der VN-Sonderkommission UNSCOM im Irak mit Transporthubschraubern und Transall;

<sup>368</sup> BT-Drs. 13/5788.

<sup>369</sup> BT Drs. 13/6773.

<sup>370</sup> FAZ vom 18.12.1996, 6.

– Teilnahme an der VN-Beobachtermission UNOMIG in Georgien mit Sanitäts- und Beobachterpersonal.

Die Entscheidung über den Einsatz deutscher Streitkräfte treffe die Bundesregierung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages in den dafür vorgesehenen Fällen. Die zunehmende Verklammerung der Streitkräfte in Europa besitze eine politische Wirkkraft, die nicht hoch genug eingeschätzt werden könne. Im Rahmen der sicherheits- und militärpolitischen Gespräche mit den NATO-Verbündeten würden regelmäßig auch Fragen multinationaler und europäischer Streitkräftestrukturen besprochen. Es gebe keine supra-nationalen Sicherheitsorganisationen, welche die souveräne Entscheidungsgewalt der Bundesregierung zum Einsatz von Streitkräften außer Kraft setzen würden; die Entscheidung über den Einsatz der Bundeswehr verbleibe in **nationaler Verantwortung**. In der Debatte des Deutschen Bundestages am 29. September 1995 sei zum Ausdruck gebracht worden, daß nach Auffassung der Bundesregierung zu der im Vertrag über die Europäische Union angelegten Perspektive einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik, die zu gegebener Zeit auch zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, auch die Frage nach der Rolle der Nuklearmächte Frankreichs und Großbritanniens gehöre. Zu militärischen Führungsaufgaben, die einer *Lead-Nation*-Funktion entsprächen, gebe es keine Planungen oder Übungen. Zwischen Beitrag im Bündnis (NATO, WEU) und Gewicht der politischen Stimme bestehe insofern ein Zusammenhang, als nur derjenige berechtigten Anspruch auf Mitsprache und Mitentscheidung erheben könne, der auch die Folgen und Risiken der Entscheidung auf sich zu nehmen bereit sei. WEU, GASP, NATO, OSZE und VN seien als Organisationen kein Militärbündnis; in jeder gelte der Primat der Politik. Die Vereinten Nationen seien die universale Organisation zur Bewahrung des Weltfriedens und der Sicherheit. Die Vereinten Nationen arbeiteten mit regionalen Organisationen und Einrichtungen zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit zusammen. Bei der Entwicklung einer dauerhaften tragfähigen Sicherheitsordnung für Europa und die Welt strebe die Bundesregierung ein **Netzwerk ineinandergreifender, sich gegenseitig verstärkender Institutionen** an. Dabei hätten EU, WEU, NATO, OSZE, aber auch VN und Europarat jeweils spezifische Rollen zu übernehmen, um so die Arbeit der anderen zu ergänzen und zu stützen, wie es gegenwärtig beispielsweise bei der Umsetzung der zivilen und militärischen Bestimmungen des Friedensabkommens für Bosnien-Herzegowina (Dayton) das Ziel ist. Das Konzept der Combined Joint Task Forces (CJTF) sei im Rahmen der Entscheidungen des Nordatlantikrates vom 3. Juni 1996 und der NATO-Verteidigungsminister vom 13. Juni 1996 gebilligt worden. Die Allianz werde so weiterentwickelt, daß Stäbe, Kräfte und Mittel aus der Bündnisstruktur mit Zustimmung des Nordatlantikrates auch unter Führung und Kontrolle der WEU eingesetzt werden könnten und NATO-Strukturen für verschiedene politische Zwecke flexibel nutzbar gemacht werden könnten. Seit 1995 seien auch diejenigen deutschen operativen Truppenteile der NATO zugeordnet, die in den neuen Bundesländern stationiert seien. Die WEU habe sich mit dem Konzept der **“Forces Answerable to WEU” (FAWEU)** ein flexibles Verfahren zur fall- und wahlweisen Bereitstel-

lung nationaler oder multinationaler Streitkräftekontingente durch die WEU-Mitstaaten geschaffen. Der WEU würden daher nationale militärische Ressourcen nicht fest zugewiesen. Die Zuordnung von Verbänden zu Streitkräfteklassen der NATO wie auch die Benennung von Kontingenten im Rahmen des FAWEU-Konzeptes seien Planungsmechanismen. Sie bedeuteten keine Vorentscheidungen hinsichtlich des tatsächlichen Einsatzes im Einzelfall. Deutschland beteilige sich am NATO-Sicherheitsinvestitionsprogramm und an den Kosten der NATO-Militärhaushalte sowie anteilig an den Kosten verschiedener NATO-Agenturen oder Gemeinschaftsprojekten (vgl. Bundeshaushalt Kapitel 1422). Der **deutsche finanzielle Beitrag zur WEU** umfasse den Pflichtbeitrag auf der Grundlage des festgelegten Haushaltsschlüssels. Die Erklärung der Mitgliedstaaten der WEU vom 10. Dezember 1991, die auch in die Schlußakte der Regierungskonferenz eingegangen sei, lege fest, daß die WEU als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz entwickelt werde. Ein Aufbau von eigenen Fähigkeiten zur kollektiven Verteidigung sei für die WEU weder politisch gewollt noch erforderlich; die Durchführung der Beistandsgarantie der WEU liege bei der NATO. Die WEU konzentriere sich beim Ausbau ihrer operationellen Rolle auf die Entwicklung von militärischen Fähigkeiten für Krisenmanagement-Aufgaben, wie sie in der Petersberg-Erklärung vom 19. Juni 1992 definiert seien. Seit der **Petersberg-Erklärung** hätten innerhalb der WEU wesentliche Rahmenbedingungen für die Stärkung ihrer operationellen Handlungsfähigkeit im Spektrum der Petersberg-Aufgaben geschaffen werden können:

- Aufbau der WEU-Planungszelle und des WEU-Satellitenzentrums;
- Erarbeitung des Konzeptes der FAWEU;
- Erarbeitung der erforderlichen Grundsatzkonzepte für die Durchführung der operativen Aufgaben der WEU;
- Erarbeitung der notwendigen Verfahren für eine rasche Zusammenstellung und Zusammenführung von Streitkräftegruppierungen für WEU-Operationen;
- Stärkung der Strukturen der WEU für effizientes Krisenmanagement unter anderem durch Institutionalisierung eines politisch-militärischen Beratungsgremiums (GOL, MIL-Gruppe) und der Gruppe der militärischen Delegierten;
- Aufbau eines WEU-Lagezentrums.

Deutschland habe zur Entwicklung der operativen Fähigkeiten der WEU durch aktive Mitwirkung in deren Gremien maßgeblich beigetragen und sei mit Personal in der WEU-Planungszelle, im WEU-Satellitenzentrum und im WEU-Lagezentrum vertreten. Der politische Rahmen für die Umsetzung des CJTF-Konzeptes sei durch den Nordatlantik-Rat in Berlin am 3. Juni 1996 verabschiedet worden. Es stelle ein Kernelement der umfassenderen **Strukturreform der Allianz** dar, die ebenfalls durch die NATO-Außen- und Verteidigungsminister bei ihren Frühjahrssitzungen im Juni 1996 beschlossen worden sei. Mit Zusagen von NATO-Mitgliedstaaten sei das Konzept nicht verbunden. Die Bundesregierung setze sich für eine möglichst weitgehende Verwirklichung der verteidigungspolitischen Perspektiven des EU-Vertrages ein. In diesem Zusammenhang halte die Bundesregierung am Ziel

einer Integration der WEU in die EU fest. Dieses Ziel werde sich aber auf der Regierungskonferenz noch nicht verwirklichen lassen. Das Konzept der Bundesregierung zielt deshalb darauf ab, – die Leitlinienkompetenz des Europäischen Rates auf die WEU zu erstrecken und die WEU damit unter das politische Dach der EU zu stellen; – in den EU-Vertrag Ziele der Petersberg-Erklärung und eine politische Solidaritätsklausel aufzunehmen; – das Integrationsziel im Vertrag festzulegen; – die Ministerräte, die ihnen nachgeordneten Gremien und die Sekretariate miteinander zu verflechten. Fast alle WEU-Vollmitglieder teilten mit Deutschland das Ziel, die WEU mittel- bis langfristig in die EU zu integrieren. Die allianzfreien EU-Partner seien zwar noch nicht bereit, sich auf das Ziel der Integration festzulegen, unterstützten aber ebenso wie die Bundesregierung eine Aufnahme der Ziele der Petersberg-Erklärung in den EU-Vertrag und die Stärkung der institutionellen Verknüpfung der WEU mit der EU im Bereich des Krisenmanagements. Die NATO-Mitgliedstaaten bekenneten sich im Nordatlantik-Vertrag mehrfach zur Charta der Vereinten Nationen. Aus diesem Grunde handelten die Bündnispartner bei Einsätzen von NATO-Staaten in Ausführung eines Mandates des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit den Regeln des NATO-Vertrages und erfüllten zugleich vereint ihre Pflichten als Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Weder die Charta der Vereinten Nationen noch der NATO-Vertrag stünden einer solchen Bündelung nationaler Beiträge entgegen. Die OSZE gehe von einem umfassenden Sicherheitsbegriff aus. Als eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen stelle sie ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit dar.

170. In Beantwortung der Kleinen Anfrage zur deutschen Beteiligung an den **britisch-französischen Gesprächen zur Kooperation im Nuklearwaffenbereich** führte die Bundesregierung aus: An den bilateralen britisch-französischen Gesprächen zur Kooperation im Nuklearwaffenbereich seien Vertreter der Bundesrepublik Deutschland nicht beteiligt. Die britische und französische Regierung hätten im November bzw. Dezember 1995 die NATO-Bündnispartner und die Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union über die grundsätzliche Zielrichtung und den Rahmen dieser bilateralen Gespräche unterrichtet. Danach fanden diese Besprechungen seit 1992 im Rahmen der Joint Nuclear Commission mehrere Male im Jahr unter Beteiligung von Angehörigen der britischen und französischen Außen- und Verteidigungsministerien statt.<sup>371</sup>

171. Die Begründung des Gesetzentwurfes zum **Geheimhaltungsabkommen der WEU**, den die Bundesregierung in den Bundestag eingebracht hatte, stellt folgende Erwägungen heraus: Die der Westeuropäischen Union (WEU) nach dem Vertrag über die Europäische Union und der anlässlich des Vertragsschlusses abgegebenen Erklärung zur Rolle der WEU und zu ihren Beziehungen zur Europäischen Union und zur Atlantischen Allianz übertragenen Aufgaben beinhalten, daß Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele den Austausch geheimhaltungsbedürftiger Information und Unterlagen zwischen den Vertragsparteien und den Organen

<sup>371</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 13/5918.

und Einrichtungen der WEU erfordern. Der Austausch geheimhaltungsbedürftiger Informationen (Verschlussachen) setzt voraus, daß dies auf der Basis einheitlicher Mindestmaßstäbe der Sicherheit geschieht, zu deren Einhaltung sich die Vertragsstaaten verpflichten, so daß jeder Vertragsstaat darauf vertrauen kann, daß seine die WEU betreffenden Geheimnisse auch innerhalb der Organisation als ganzes wirksam geschützt werden. Die Bundesregierung wie auch ihre WEU-Partnerstaaten haben großes Interesse an der völkerrechtlich verbindlichen Festschreibung der Geheimschutzverpflichtungen. Das Übereinkommen beinhaltet darüber hinaus die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, ihre Staatsangehörigen einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Zugang zu Verschlussachen benötigen. Sicherheitsüberprüfungen stellen ihrer Natur nach einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Rechtsstaatliche Grundsätze gebieten es daher, auch diese völkerrechtliche Verpflichtung durch Vertragsgesetz in innerstaatliches Recht umzusetzen.<sup>372</sup> Der Bundesrat beschloß in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996, zu dem Gesetzesentwurf "Entwurf eines Gesetzes zu dem Geheimschutzübereinkommen der WEU vom 28. März 1995 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG" wie folgt Stellung zu nehmen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Ratifizierungsverfahren zu den Geheimschutzübereinkommen der WEU vom 28. März 1995 durch eine Protokollerklärung klarzustellen, daß Art. 2 des Geheimschutzübereinkommens nicht dahin gehend zu verstehen ist, daß von der WEU-Ebene unmittelbar Einfluß auf die nationalen Aufgaben des Verfassungsschutzes der Länder ausgeübt werden kann."<sup>373</sup>

172. In seiner Rede vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen bekräftigte Bundesaußenminister Kinkel seine Überzeugung, daß die ersten der **mittel- und osteuropäischen Nachbarn** den euroatlantischen Institutionen bald angehören würden. Dabei dürfe Rußland nicht vergessen werden: "Auch das russische Volk muß ein Gewinner der osteuropäischen Einigung sein." Die von der NATO angestrebte besondere Partnerschaft mit Rußland sei für den Frieden in Europa eine zentrale Frage. Deshalb sollten die Eckpunkte für eine Charta zwischen der NATO und Rußland möglichst schnell erarbeitet werden.<sup>374</sup>

### 3. Sonstige Organisationen

173. In der Generaldebatte der VN-Vollversammlung nahm Bundesaußenminister Kinkel zur **OSZE** Stellung:<sup>375</sup>

"The Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE) had a very difficult task supervising the election in Bosnia. That organization's scope for action must be increased at the Lisbon Summit in December this year. The OSCE remains an indispensable pillar of the new peaceful order for Europe, which we believe to be necessary now that the iron curtain has come down."

<sup>372</sup> BT-Drs. 13/5320.

<sup>373</sup> BR-Drs. 215/96.

<sup>374</sup> FAZ vom 26.9.1996, 2.

<sup>375</sup> UN-Doc. A/51/PV.8, 7.

In ihrer Antwort auf eine Große Anfrage betont die Bundesregierung, daß die OSZE die einzige gesamteuropäische Sicherheitsorganisation sei, der alle europäischen Staaten und die beiden nordamerikanischen Demokratien gleichberechtigt angehörten. Vor diesem Hintergrund sei auch das "Modell für Sicherheit in Europa im 21. Jahrhundert" zu sehen, dessen Grundzüge auf dem OSZE-Gipfel im Dezember 1996 in Lissabon verabschiedet werden sollten. Die Bundesregierung trete "mit Nachdruck für eine wirksame, gleichberechtigte, nicht-hierarchische Zusammenarbeit in der zu Stabilität und Sicherheit Europas beitragenden Organisation" ein. Ihr Ziel sei dabei die Erarbeitung kooperativer Sicherheitsstrukturen, in denen Doppelarbeit vermieden werde und die komparativen Vorteile der einzelnen Organisationen genützt werden könnten. Die OSZE solle dabei "als eines der Hauptinstrumente zur Frühwarnung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung" fungieren. Danach gefragt, wie sie ihren oftmals erklärten Willen, die OSZE zu stärken, in die Praxis umsetze, verweist die Bundesregierung unter anderem auf ihr Engagement bei der Bereitstellung von Personal. So bekleide ein Beamter des Auswärtigen Amtes die Position des Generalsekretärs der OSZE, und deutsches Missionspersonal trage zur Unterstützung der derzeit 10 OSZE-Missionen bei. Die Bundesregierung will zudem "alle Anstrengungen unternehmen, um das hohe Niveau der deutschen Beteiligung an den OSZE-Missionen" aufrecht zu erhalten. Im Haushaltsplan 1997 seien 8 Millionen DM für Pflichtbeiträge veranschlagt, der Anteil der Bundesregierung am laufenden Haushalt der Organisation liege bei 9%. Hinzu kämen außerordentliche Beiträge für bestimmte OSZE-Missionen. Im wirtschaftlichen Bereich sieht die Bundesregierung die Hauptaufgabe der OSZE darin, "wirtschaftlich begründete Sicherheitsrisiken zu identifizieren, diese in politischen Gesprächen zu thematisieren" und zu geeigneten Gegenmaßnahmen aufzurufen. Im Hinblick auf den OSZE-Gipfel spricht sie sich dafür aus, Aufgaben und Stellenwert der Organisation auch im Verhältnis zu den internationalen Wirtschaftsorganisationen zu definieren. Die Einrichtung einer Kooperationsstelle für wirtschaftliche und finanzpolitische Kooperation in der OSZE halte sie jedoch nicht für erforderlich. Ebenso lehnt die Bundesregierung, die ausdrücklich die wichtigen politischen Anstöße durch die OSZE im Umweltbereich hervorhebt, die Schaffung eines UN-Kommissars für Ökologiefragen ab. Die Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen gestalte sich nach Auskunft der Bundesregierung konstruktiv und positiv. Eine grundsätzliche Änderung der OSZE-Politik gegenüber den NGOs sei damit nicht erforderlich, Verbesserungsmöglichkeiten aber nicht ausgeschlossen.<sup>376</sup>

174. Mit der **Aufnahme Rußlands in den Europarat** bekamen nach Ansicht von Bundeskanzler Kohl die Mitgliedstaaten ein Kontrollinstrument aufgrund der Agenda des Europarates in die Hand.<sup>377</sup>

<sup>376</sup> BT-Drs. 13/5622; s. auch Auswärtiges (hrsg. v. Pressereferat des AA) vom 16.10.1996, 58.

<sup>377</sup> BT-PlPr., 88. Sitzung, 7763.

175. Die Bundesregierung unterrichtete den Bundestag durch ihren "Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des **Europarates**" für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1996.<sup>378</sup>

176. Entwicklungshilfeminister **Spranger** will möglichst noch in 1996 den Austritt Deutschlands aus der **Organisation für industrielle Entwicklung** der Vereinten Nationen einleiten. Die Organisation sei ineffizient und ihre Verwaltung aufgebläht. Infolge der Einsparungen verringere sich der Haushalt des Entwicklungshilfeministeriums 1997 von 8,145 Mio. DM auf 7,65 Mio. DM. Die jüngsten Kürzungen von 97 Mio. DM sollen nicht global sondern gezielt auf multilateralem Gebiet umgesetzt werden. Dort sollen die Ausgaben im Verhältnis zu 1996 um 200 Mio. DM oder 7,7% überdurchschnittlich abnehmen. Eingespart werden solle insbesondere bei der Internationalen Entwicklungsagentur (EDA), bei den regionalen Entwicklungsbanken und beim Europäischen Entwicklungsfond. Auch der deutsche Beitrag zum UN-Entwicklungsprogramm (UNDP) soll verringert werden. **Spranger** nimmt allerdings an, daß die Leistungen der Entwicklungshilfe insgesamt nicht beeinträchtigt würden. Für die Finanzielle Zusammenarbeit (FZ) stünden im kommenden Jahr 2,26 (1996: 2,4) Mio. DM zur Verfügung. In der Technischen Zusammenarbeit (TZ) stünden 1997 Mittel von 1,17 (1996: 1,2) Mio. DM zur Verfügung. Nichtstaatliche Organisationen wie politische Stiftungen oder Kirchen müßte 1997 unterdurchschnittliche Kürzungen von 2-3% hinnehmen sagte **Spranger**.<sup>379</sup>

177. Auf die schriftliche Parlamentarische Anfrage zur Aufnahme mittel- und osteuropäischer Staaten in den Europarat antwortete die Bundesregierung:<sup>380</sup> Die Bundesregierung wolle Mitgliedstaaten des Europarates, insbesondere die neuen Mitglieder aus Mittel- und Osteuropa, in Übereinstimmung mit der Erklärung des Wiener Gipfels bei ihren Bemühungen unterstützen, die mit dem Beitritt eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Deshalb habe sie am Zustandekommen eines Verfahrens, das die Einhaltung solcher Verpflichtungen sicherstelle stets konstruktiv mitgewirkt.

## *XVII. Friedenssicherung und Kriegsrecht*

### *1. Abrüstung und Rüstungskontrolle*

178. In seiner Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen sprach sich Bundesaußenminister **Kinkel** für die vollständige **Abschaffung aller chemischen Waffen** und für die **Ächtung von Anti-Personen-Minen** aus.<sup>381</sup>

179. Zum Beratungsgegenstand der **Abrüstungsentwurfsresolution** erklärte der deutsche Vertreter, er bedauere, daß der Resolutionsentwurf A/C.1/51/L.37

<sup>378</sup> BT-Drs. 13/6195.

<sup>379</sup> FAZ vom 21.11.1996, 19.

<sup>380</sup> BT-Drs. 13/3935, 2.

<sup>381</sup> FAZ vom 26.9.1996, 2.

von dem IGH-Gutachten zum Nuklearwaffeneinsatz in einer Weise Gebrauch mache, die Deutschland zwingt, gegen die Resolution zu stimmen.<sup>382</sup>

“Though we have opposed the draft resolution as it was introduced, my delegation attaches great importance to stressing that the German government welcomes the thorough and balanced content of the advisory opinion [on the Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons] of the International Court of Justice, and in particular – as is reflected in our vote on operative paragraph 3 – the German government fully shares the conclusion of the Court quoted in operative part 3 of the draft resolution.”

Deutschland als Vorsitzstaat der Abrüstungskommission brachte zwei Entwürfe für Resolutionen<sup>383</sup> als Resultat informeller Konsultationen im Disarmament Committee ein.<sup>384</sup> Die Resolution zielt darauf, der Friedenskonsolidierung durch Waffenkontrollverfahren, vertrauensbildende Maßnahmen u. a. Gewicht zu verleihen.

180. Die Bundesregierung unterrichtete den Bundestag durch einen Bericht zum Stand der Bemühung um Rüstungskontrolle und Abrüstung zu Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis (**Jahresabrüstungsbericht 1995**).<sup>385</sup>

181. In ihrer Unterrichtung zu Stand und Problemen der **Implementierung des KSE-Vertrages**, über die Ergebnisse der KSE-Überprüfungskonferenz und zu ihren weiteren Vorstellungen über neue Impulse für konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa, wies die Bundesregierung darauf hin, daß Deutschland, obwohl es nach Rußland die zweithöchste Reduzierungsverpflichtung zu erfüllen gehabt habe, als einer der ersten KSE-Staaten am 23. Mai 1995 – und damit sechs Monate vor Ablauf der Frist – den Prozeß abschließen konnte. Die KSE-Überprüfungskonferenz, die in der Zeit vom 15. bis zum 31. Mai 1996 in Wien stattgefunden habe, habe trotz teilweise schwierigen Verlaufs erfolgreich geendet<sup>386</sup>. So sei dort die seit Ende des Jahres 1993 schwelende sogenannte Flankenproblematik gelöst worden. Der nunmehr auf Initiative der NATO-Staaten erreichte Kompromiß sehe vor, die alte Flankenregion, wie sie seinerzeit von der UdSSR anhand einer Karte der sowjetischen Militärbezirke definiert worden sei, zu verkleinern. Ferner habe sich Rußland auf der Wiener Konferenz zur Fortsetzung von Waffenzerstörungen östlich des Urals bereit erklärt. Nicht zuletzt sei in Wien ein Anpassungsprozeß für den KSE-Vertrag geschlossen worden, der die Wirksamkeit des Abkommens auch in einer sich wandelnden europäischen Sicherheitsarchitektur gewährleisten solle. Die zukünftige Politik der Bundesregierung werde sich nach deren Angabe nicht zuletzt von der Absicht leiten lassen, jahrzehntelang unterdrückte, jetzt aufbrechende Regionalkonflikte – wenn nötig mit internationaler Unterstützung – möglichst vorbeugend zu entschärfen. Das Instrumentarium der Konfliktverhütung und -bewältigung müsse dabei verfeinert und ausgebaut werden. Durch restriktive Exportrichtlinien der Lieferstaa-

<sup>382</sup> UN-Doc. A/C.1/51/PV.22, 10.

<sup>383</sup> UN-Doc. A/C.1/51/L.38, “Consolidation of peace through practical disarmament measures.”

<sup>384</sup> UN-Doc. A/C.1/51/PV.16.

<sup>385</sup> BT-Drs. 13/4450.

<sup>386</sup> BT-Drs. 13/5488.

ten einerseits und regionale Bemühungen zur Rüstungsbegrenzung andererseits müsse zudem verhindert werden, daß überdimensionierte Arsenale auch kleinerer konventioneller Waffen in Spannungsgebieten in erheblichem Maße zur Destabilisierung dieser Region beitragen. Verstärkte Aufmerksamkeit müsse laut Bundesregierung auch der Unterbindung des Einsatzes von unkontrollierbaren Landminen in Bürgerkriegen und lokalen Konflikten gelten, die schwere Opfer unter der Zivilbevölkerung verursachten.<sup>387</sup> Staatssekretär Wilz vom Bundesverteidigungsministerium und der slowenische Verteidigungsminister Kacin unterzeichneten am 18. September 1996 in Laibach zwei Übereinkommen über eine engere militärische Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Slowenien. Darin sind auf der Grundlage enger Kontakte in den beiden vergangenen Jahren regelmäßige Konsultationen und beständiger Informationsaustausch ebenso vereinbart worden, wie gemeinsame Übung. Festgelegt wurden auch die Bedingungen, unter welchen Arbeits- und Informationsbesuche zwischen beiden Ministerien stattfinden sollen. Darüber hinaus werden Offiziere der slowenischen Streitkräfte, wie jene 20, die Anfang 1996 Kurse an Schulen der Bundeswehr absolvierten, künftig regelmäßig an militärischen Führungsprogrammen in Deutschland teilnehmen.<sup>388</sup>

182. Bundesverteidigungsminister Rühle rief am 23. Oktober 1996 in Neu Delhi die indische Regierung auf, den Vertrag über ein Nukleartestverbot zu unterzeichnen.<sup>389</sup>

183. In einer Erklärung vor den Teilnehmern der **Genfer Abrüstungskonferenz (Atomtests)**, forderte Bundesaußenminister Kinkel die Unterhändler auf, die Bemühungen um ein Ende aller Nukleartests bis spätestens Herbst zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen. Er bat ferner alle Staaten, bis zum Inkrafttreten des Vertrages keine Versuche mehr zu unternehmen.<sup>390</sup>

184. Zum Abkommen zur **Ächtung von Anti-Personen-Minen** führte die Bundesregierung aus:

“Die Erklärung von Ottawa verpflichtet die Teilnehmerstaaten unter anderem, in den Vereinten Nationen auf eine möglichst breit angelegte Unterstützung zur Ächtung von Anti-Personen-Minen hinzuarbeiten. Diese Verpflichtung ist bereits weitgehend umgesetzt.”

Im Rahmen der in der Erklärung von Ottawa geforderten regionalen Aktivitäten wurde die Minenproblematik auf Initiative der Bundesregierung von der zweiten Außenministerkonferenz der EU- und SADC-Staaten (14./15. Oktober in Windhoek) behandelt. In dem gemeinsamen Abschlußkommuniqué erklärten beide Seiten ihre Bereitschaft, den Einsatz und die Verbreitung von Anti-Personen-Minen zu beenden und zur Lösung des weltweiten Minenproblems beizutragen. Die Ottawa-Konferenz sei vorrangig der Frage eines umfassenden Verbots von Anti-Personen-Minen gewidmet gewesen. Daneben müßten Maßnahmen der Minenräumung Priorität erhalten. Der Bundesminister des Auswärtigen habe zu

<sup>387</sup> BT-Drs. 13/5488.

<sup>388</sup> FAZ vom 19.9.1996, 1.

<sup>389</sup> FAZ vom 24.10.1996, 8.

<sup>390</sup> FAZ vom 14.5.1996, 1.

einem internationalen Expertentreffen am 11./12. Dezember 1996 nach Bonn eingeladen, um den verstärkten Einsatz mechanischer Methoden der Minenräumung zu erörtern. Die EU habe Anfang Oktober eine gemeinsame Aktion zu Anti-Personen-Minen verabschiedet. Kernelemente dieser Aktion seien: a) fortgesetzte Bemühungen der Europäischen Union um eine vollständige Umsetzung der Ergebnisse der ersten Konferenz zur Revision des Übereinkommens von 1980 (VN-Waffenübereinkommen) und Unterstützung der Bemühungen auf internationaler Ebene um eine Ächtung von Anti-Personen-Minen; b) die Ausdehnung des bestehenden Exportmoratoriums der EU auf nunmehr alle Typen von Anti-Personen-Minen und alle Zielländer; c) ein breitgefächelter Beitrag der EU zur Minenräumaktion (Erhöhung der Mittel auf 7 Mio. ECU). Die Bundesregierung habe am Zustandekommen der gemeinsamen Aktion gemäß der Zielsetzung im Sieben-Punkte-Aktionsprogramm des Bundesministers des Auswärtigen vom 18. Juli 1996 maßgeblichen Anteil genommen. Um die Umsetzung dieses Programmes habe der Bundesminister des Auswärtigen in persönlichen Appellen an die Generalsekretäre von NATO und WEU um Beteiligung beider Organisationen am Kampf gegen das internationale Minenproblem gebeten. Die NATO prüfe zur Zeit die Möglichkeit der Erstellung revidierter Einsatzkonzepte für Anti-Personen-Minen. Der WEU-Ministerrat habe auf seiner Tagung am 19. November 1996 in Ostende eine Konzeption gebilligt, die Beiträge der WEU im Rahmen der gemeinsamen Aktion der EU zu Anti-Personen-Minen im Bereich des humanitären Minenräumens vorsieht<sup>391</sup>.

Bundesverteidigungsminister R ü h e schlug in einem Brief an Bundesaußenminister K i n k e l vor, die gegen Personen gerichteten Minen vollständig zu vernichten und künftig auf sie zu verzichten. Im Haushalt der Hardthöhe seien keine Mittel mehr für die Forschung, Entwicklung und Beschaffung dieser Minen vorgesehen. Die Bundeswehr werde alle 400.000 Anti-Personen-Minen aus ihren Beständen vernichten. Gleichwohl werde die Bundeswehr Minen gegen Panzer und gepanzerte Fahrzeuge behalten. Nach Ansicht des Bundesverteidigungsministers soll die Bundesregierung diese Entscheidung auf der UNO-Landminenkonferenz verkünden.<sup>392</sup> Im Haushalt 1996 sind 10 Mio. DM im Einzelplan 05, Kapitel 02, Titel 68623 für Maßnahmen des humanitären Minenräumens veranschlagt. Diese Mittel sind für den Einsatz im südlichen Afrika, in Mittelamerika und einzelnen Subregionen Asiens bestimmt. Außerdem habe die Bundesregierung für weitere Vorhaben im Zusammenhang mit dem humanitären Minenräumen 3 Mio. DM aus dem Sonderfonds der Ausstattungshilfe vorgesehen. Darüber hinaus fördere die Bundesregierung Minenräummaßnahmen im Rahmen der Unterstützung friedenserhaltender Maßnahmen der VN aus dem Kapitel 0502, Titel 68644. Für diese Minenräummaßnahmen seien im Haushaltsjahr 1996 1.346.000 DM eingeplant.<sup>393</sup>

<sup>391</sup> BT-Drs. 13/6465.

<sup>392</sup> SZ vom 17.4.1996; FAZ vom 17.4.1996, 4.

<sup>393</sup> BT-Drs. 13/5187.

Der Deutsche Bundestag hatte in seinem Beschluß vom 29. Juni 1995 über weitgehende Einsatzbeschränkungen für Landminen die Bundesregierung unter anderem aufgefordert<sup>394</sup>: "3. Die Voraussetzungen zu schaffen, um internationale Minenräumaktionen auch durch die Bundesrepublik Deutschland wirkungsvoll unterstützen zu können, insbesondere dadurch, daß a) die Bundeswehr und andere in Frage kommende staatliche Stellen in geeigneten Fällen" an solchen Aktionen beteiligt werden können.

Nach Auskunft der Bundesregierung verfügt die Bundeswehr jedoch nur in sehr begrenztem Umfang über geeignete Mittel zum Minensuchen und Minenräumen. Die Ausrüstungsplanung, -entwicklung und -beschaffung sind auf Fähigkeiten ausgerichtet, im Gefecht Minensperren frühzeitig aufzuklären und durch die Schaffung von Minenpfaden und Minengassen zu öffnen. Dieses Minenräumen zu militärischen Zwecken ist vom humanitären Minenräumen zu unterscheiden, da dort ein großflächiges Räumen von Minen bei hoher Räumlichkeit (VN-Standard 99,6%) gefordert wird. Die in der Bundeswehr zur Verfügung stehenden Räummittel sind in mechanische und pyrotechnische Minenräummittel zu klassifizieren. Die Federführung für Projekte "humanitäres Minenräumen im Ausland" liegt beim Auswärtigen Amt, das über die Unterstützung einzelner Projekte entscheidet. Die Bundeswehr habe aus den aufgezeigten Gründen bisher nicht unmittelbar an Minenräumaktionen zu humanitären Zwecken teilgenommen. Humanitäre Minenräumaktionen unterstütze sie jedoch seit mehreren Jahren, insbesondere durch die Bereitstellung von Material und Abstellung von Fachpersonal. Durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVG) erfolgten Abgaben unter anderem an Cap Anamur, UNHCR, aber auch zivile Firmen zur Erprobung neuer Räumtechniken. Das BMVG prüfte nach dem Bundestagsbeschluß vom 29. Juni 1995, inwieweit die Bundeswehr humanitäre Minenräumaktionen unterstützen kann. Das Ergebnis wurde im Bericht des BMVG vom 1. September 1995 dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses mitgeteilt. Der Bericht stellt fest, daß die Bundeswehr im wesentlichen nur in drei Bereichen unterstützen kann: a) Materialabgaben in geeigneten Fällen; b) Nutzung des Minendokumentationszentrums der Bundeswehr; c) Beiträge zur Ausbildungshilfe.<sup>395</sup>

185. Das "Abkommen über regionale Rüstungskontrolle" für das ehemalige Jugoslawien wurde am 14. Juni 1996 in Florenz unterzeichnet. Dazu habe das beharrliche Einwirken der Bundesregierung auf die Vertragsparteien wesentlich beigetragen. Das Abkommen stelle einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur dauerhaften Stabilisierung des ehemaligen Jugoslawiens dar. Die Bestände schwerer Waffen in den drei beteiligten Staaten müssen nach den jetzt vorliegenden Zahlen innerhalb von 16 Monaten um über 25% verringert werden. Die Gefahr eines Rüstungswettlaufs ist abgewendet. Der eingeleitete Prozeß der Vertrauensbildung werde fortgesetzt. Durch den regelmäßigen Austausch militärischer Information

<sup>394</sup> BT-Drs. 13/1780; BT-PlPr., 47. Sitzung, 3837.

<sup>395</sup> BT-Drs. 13/5374.

und Überprüfungsbesuche werde eine Transparenz geschaffen. Das Abkommen stellt sich als Abrüstungsvertrag nach Annex 1 B des Dayton-Abkommens dar.<sup>396</sup>

## 2. Kollektive nicht-militärische Maßnahmen

186. Im Zusammenhang mit den Folgen des **VN-Embargos gegen Jugoslawien** legte die Bundesregierung dar, daß sie keinen bezifferbaren Überblick über die Verluste, die den mit dem ehemaligen Jugoslawien Handel treibenden deutschen Unternehmen durch die Verhängung des VN-Embargos gegen Jugoslawien entstanden seien, habe.<sup>397</sup>

187. Zur Lage in **Afghanistan** und ihren Implikationen für den internationalen Frieden und Sicherheit brachte Deutschland einen Resolutionsentwurf<sup>398</sup> ein.<sup>399</sup> Dieser besteht aus zwei Teilen: "Emergency international assistance for peace, normalcy and reconstruction of war-stricken Afghanistan" und "The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security".

## 3. Kollektive militärische Maßnahmen

188. Bundesaußenminister Kinkel stellte in der Generaldebatte der VN-Vollversammlung zur Lage in **Bosnien-Herzegowina** fest:

"Germany is willing to provide a military contribution. By admitting more than 320.000 war refugees from Bosnia and Hercegovina, Germany has practised human solidarity. We also have more than 130.000 Yugoslav nationals, most of them from Kosovo, who have to return to their native regions. This is a heavy burden for us, including in financial terms. But we gave temporary protection and shelter to these people on humanitarian grounds, and we will not be found wanting in this respect now that their repatriation is becoming possible."

Bundesaußenminister Kinkel sagte, Deutschland sei bereit, seinen militärischen Beitrag dort zu leisten, denn dieses Land brauche auch weiterhin für einen begrenzten Zeitraum "eine Brandwache." Allerdings könne es dort auch keine "Dauer-Weltpolizei" geben. Kinkel erinnerte die Völkergemeinschaft zudem daran, daß Deutschland mit der Aufnahme von mehr als 320.000 Kriegsflüchtlingen menschliche Solidarität bewiesen habe und die Humanität auch nun, "wo eine Rückkehr möglich ist," nicht vergessen werde<sup>400</sup>.

189. Die Außenminister der **Kontaktgruppenstaaten** und die drei Mitglieder des neu gewählten Präsidiums von Bosnien und Herzegowina trafen sich am 14. November 1996 zu einer Konferenz in Paris, bei der sie sich auf Grundsätze für die zivilen Aspekte des Konsolidierungsplanes einigten und eine entsprechende Übereinkunft unterzeichneten. Dabei wird die weitere wirtschaftliche Hilfe des

<sup>396</sup> BT-PIPr., 112. Sitzung, 10002.

<sup>397</sup> BT-Drs. 13/4596, 31.

<sup>398</sup> UN-Doc. A/51/L.49.

<sup>399</sup> UN-Doc. A/51/PV.84, 7.

<sup>400</sup> FAZ vom 26.9.1996, 2.

Auslands für den Wiederaufbau Bosniens von der Erfüllung der Verpflichtungen durch die drei Konfliktparteien abhängig gemacht, die zusammen die Präsidentschaft von Bosnien-Herzegowina bilden. "Die Verantwortung für die Ausführung der Friedensabkommen (von Dayton) liegt in erster Linie bei den verschiedenen Behörden von Bosnien-Herzegowina." Ohne Einhaltung der Abkommen und ohne aktive Beteiligung am Wiederaufbau einer zivilen Gesellschaft können sie von der internationalen Gemeinschaft nicht erwarten, daß diese weiterhin die Last für die Sicherung der Abkommen und für den Wiederaufbau trage. "Die Behörden von Bosnien-Herzegowina verstehen, daß die Fortsetzung der internationalen Hilfe für den Friedensprozeß von der Intensität ihrer eigenen Anstrengungen abhängt." Die Präsidentschaft von Bosnien-Herzegowina, die von dem bosniakisch-muslimischen Vorsitzenden Izedbegovic, dem Serben Karjiskic und dem Kroaten Zubak gebildet wird, verpflichtet sich aufs Neue, die in der Verfassung vorgesehenen gemeinsamen staatlichen Institutionen einzurichten und sie "sobald wie möglich" funktionsfähig zu machen. Für die zweijährige Konsolidierungsperiode haben sich die Kontaktgruppe und die Präsidentschaft Bosnien-Herzegowina auf eine Reihe von Prioritäten geeinigt: Versuch einer Begrenzung der Bewaffnung; Herstellung der öffentlichen Ordnung mit einer unabhängigen Justiz und demokratischen Polizeikräften; Beachtung der Menschenrechte; Einrichtung einer wirklichen Demokratie mit Presse- und Meinungsfreiheit; Abhaltung von Gemeindewahlen 1997 und allgemeinen Wahlen 1998; Herstellung der Bewegungsfreiheit im gesamten Staatsgebiet; Erleichterung der Rückkehr und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Vertriebenen mit Hilfe von Programmen, die auch den örtlichen Sicherheitsbedürfnissen Rechnung tragen; volle Zusammenarbeit mit dem Jugoslawien-Tribunal ("die Angeklagten müssen unverzüglich dem Gerichtshof ausgeliefert werden"); Einführung der Marktwirtschaft; Bemühungen um eine langfristige Versöhnung in der Bevölkerung, wobei die Fälle verschwundener Personen tatkräftiger gelöst werden sollen; Wiederherstellung des Schul- und Hochschulsystems; Beseitigung der Minen. Bundesaußenminister Kinkel plädierte bei der Pariser Konferenz für ein "gehärtetes Mandat", einen fest umrissenen Auftrag für die ausländische Sicherheitstruppe und Polizei. Die Verfolgung der Kriegsverbrecher dürfe nach Kinkels Auffassung auch vor den beiden Hauptschuldigen Karacic und Mladic nicht Halt machen.<sup>401</sup>

83 deutsche **Polizeibeamte** sind am 22. Januar 1996 zur Teilnahme an der Polizeimission der Vereinten Nationen nach Bosnien aufgebrochen. "Ein bißchen spät" findet nach Ansicht des deutschen Generalleutnants Eisele, der bei den Vereinten Nationen für Blauhelmeinsätze zuständig ist, die Entsendung der Polizisten statt.<sup>402</sup>

Bundesaußenminister Kinkel bestellte am 18. Mai den kroatischen Botschafter in Bonn ein und protestierte scharf gegen die "Provokationen" während des Besuchs von Entwicklungshilfeminister Spranger in Mostar. Spranger hatte zu-

<sup>401</sup> FAZ vom 15.11.1996, 2.

<sup>402</sup> FAZ vom 23.1.1996; siehe hierzu auch Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/3843, 1.

vor die Übergabe einer von zwei Eisenbahnbrücken über den Fluß Neretva abge- sagt, weil die Baustelle im souveränen Staat Bosnien-Herzegowina mit einer kroatischen Fahne geschmückt war. Daraufhin hatte die kroatische Polizei versucht, die bosnische Sekretärin des deutschen Entwicklungshilfeprojektes bei einem von Spranger gegebenen Empfang zu verhaften. Kinkel sagte das Verhalten der bosnischen Kroaten sei unannehmbar. Neben der Einbestellung des Botschafters in Bonn sei die Deutsche Botschaft in Zagreb angewiesen worden, "in derselben Sache unverzüglich bei der kroatischen Regierung vorstellig zu werden".<sup>403</sup>

Auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage bekräftigte die Bundesregierung, gemäß dem Abkommen von Dayton/Paris liege die Verantwortung für die Schaffung von Voraussetzungen für faire und freie **Wahlen in Bosnien und Herzegowina** bei den ehemaligen Konfliktparteien. Die OSZE sei beauftragt, die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Bosnien und Herzegowina zu überwachen. Ob die Wahlen in fairer Weise durchgeführt würden, lasse sich zusammenfassend erst nach Beendigung des Wahlvorgangs beurteilen.<sup>404</sup> Die Bundesregierung fördert die Wahlbeteiligung der in Deutschland lebenden wahlberechtigten bosnischen Staatsangehörigen bei der ersten allgemeinen Wahl in Bosnien-Herzegowina am 14. September 1996 durch finanzielle Unterstützung des von der OSZE in Bonn eingerichteten Wahlbüros und die Zulassung von Wahlreisen für Flüchtlinge unter Erhalt ihres Status.<sup>405</sup>

Die Verteidigungsminister der NATO-Staaten übertrugen bei ihrer Herbsttagung in Brüssel die "activation order" also die Kommandoübertragung für die SFOR-Operation an den NATO-Oberbefehlshaber in Europa, General Joulwan.<sup>406</sup>

Mit großer Mehrheit beschloß der Bundestag am 13. Dezember 1996 in namentlicher Abstimmung, dem Einsatz von Bundeswehrtruppen im Rahmen der von der NATO geplanten Operation zur weiteren militärischen Absicherung des Friedensprozesses im früheren Jugoslawien zuzustimmen.<sup>407</sup>

"Der Deutsche Bundestag stimmt dem Einsatz bewaffneter Streitkräfte entsprechend dem von der Bundesregierung am 11. Dezember 1996 beschlossenen deutschen Beitrag zur weiteren Absicherung des Friedensprozesses im früheren Jugoslawien zu. Die Kräfte können eingesetzt werden, sobald ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und ein entsprechender Beschluß des NATO-Rates vorliegen. Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis, daß die Bundesregierung einen Einsatz erst anordnen wird, wenn der Auswärtige Ausschuß im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuß den Eintritt dieser Bedingung festgestellt hat. Sollte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bis zum 20. Dezember 1996 keine Resolution zu einem neuen Mandat angenommen haben, ist die Bundesregierung ermächtigt, die unter IFOR-Mandat entsen-

<sup>403</sup> FAZ vom 20.5.1996, 1.

<sup>404</sup> BT-Drs. 13/5544, 4.

<sup>405</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/5544, 3.

<sup>406</sup> FAZ vom 18.12.1996, 6.

<sup>407</sup> Auswärtiges (hrsg. v. Pressereferat des AA) vom 18.12.1996, 51.

deten Kräfte im Einsatzgebiet zu belassen, wenn und soweit der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das bisherige Mandat verlängert.“<sup>408</sup>

Zur Begründung führte die Bundesregierung unter anderem aus, die Friedensvereinbarung von Dayton sei hinsichtlich ihrer militärischen Absicherung durch IFOR bisher erfolgreich umgesetzt worden. Militärisch sei die Lage gekennzeichnet durch einen fortgesetzten Waffenstillstand, die Trennung und Kasernierung der Streitkräfte der früheren Konfliktparteien, die Zusammenführung der schweren Waffen in Sammellagern, die Vereinbarung von vertrauensbildenden Maßnahmen sowie die internationalen Rüstungskontrollabkommen, die bis Ende Oktober 1997 umzusetzen seien. Der politische Prozeß gemäß dem Dayton-Vertragsweg habe bisher aber noch nicht vermocht, die notwendigen Voraussetzungen für selbsttragende Stabilität in Bosnien und Herzegowina herzustellen. Zöge IFOR nun ersatzlos ab, wäre zu befürchten, daß es zur Eskalation lokaler Spannungen käme. Der Rat der Friedensimplementierungskonferenz habe am 4. und 5. Dezember 1996 in London festgestellt, daß die Parteien des Dayton-Vertragswerkes einer weiteren Absicherung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina durch Entsendung einer IFOR-Nachfolgetruppe von NATO und Nicht-NATO-Staaten einvernehmlich zugestimmt hätten. Die Parteien hätten bekräftigt, daß sie die Regelungen zur Durchführung der militärischen Aufgaben der multinationalen Friedenstruppe uneingeschränkt anerkennen und voll unterstützen. Bosnien und Herzegowina hätten den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ersucht, eine Resolution mit dem entsprechenden Mandat zur weiteren Absicherung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina durch die multinationale Friedenstruppe zu verabschieden. Es sei zu erwarten, daß der Sicherheitsrat die Resolution in den nächsten Tagen annehme. Durch die im Beschluß vorgesehene Ausschlußbefassung bei nicht rechtzeitiger Mandatserteilung durch den Sicherheitsrat werden die Rechte des Deutschen Bundestages gewahrt. Die Außenminister des Bündnisses hätten in der Sitzung des NATO-Rats vom 10. Dezember 1996 den Operationsplan für die Durchführung der Nachfolgeoperation politisch gebilligt. Nach der Annahme der Sicherheitsrats-Resolution werde der NATO-Rat entsprechende Beschlüsse zur Durchführung der Operation fassen. Deshalb habe die Bundesregierung am 11. Dezember 1996 beschlossen, zur weiteren Absicherung des Friedensprozesses im früheren Jugoslawien mit eigenen Kräften einen Beitrag zur Abschreckung, Stabilisierung und selektiven Unterstützung ziviler Koordinierungsmaßnahmen zu leisten.

Auf die Frage nach dem Beitrag der Bundesrepublik zur Räumung der in Bosnien-Herzegowina verlegten **Landminen** führte die Bundesregierung aus:<sup>409</sup> Die Räumung von Landminen in Bosnien-Herzegowina obliege nach dem Abkom-

<sup>408</sup> Antrag der Bundesregierung, Deutsche Beteiligung an der von der NATO geplanten Operation zur weiteren militärischen Absicherung des Friedensprozesses im früheren Jugoslawien, zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Friedrich Bohl, vom 11.12.1996 – AZ: 031-11209-AN2/96, BT Drs. 13/500.

<sup>409</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/3474, 26.

men von Dayton den ehemaligen Konfliktparteien. Die Rolle der IFOR beschränke sich, entsprechend dem Operationsplan der NATO, auf das Überwachen der Kennzeichnung und Räumung von Minenfeldern. Die ehemaligen Konfliktparteien hätten nach vorliegenden Erkenntnissen damit begonnen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Das deutsche Kontingent an IFOR sei nicht zur Minenräumung für andere Kräfte vorgesehen. Für den Selbstschutz und für akuten Eigenbedarf verfüge es über den einzigen in der Bundeswehr derzeit verfügbaren Prototyp eines Minenräumpanzers sowie über Fachleute zur Kampfmittelbeseitigung. Bislang sei die Bundesrepublik Deutschland auch von keiner Seite um Unterstützung bei der Minenräumung gebeten worden.

Auf Antrag der Bundesregierung<sup>410</sup> stimmte der Bundestag am 8. Februar 1996 zu, daß sich deutsche Soldaten an der Unterstützung der UN-Übergangsadministration für Ost-Slawonien (UNTAES) durch die multinationale Friedenstruppe für Bosnien-Herzegowina (IFOR) beteiligen. Das Parlament folgte damit der Beschlußempfehlung des Auswärtigen Ausschusses,<sup>411</sup> der sich am Tage zuvor mit dem Thema befaßt hatte. Mit der Annahme des Antrags wurde die Grundlage dafür geschaffen, daß deutsche Aufklärungstornados zur Luftnahunterstützung eingesetzt werden und im Notfall einen Abzug von UNTAES unterstützen können. Zudem sollen die erforderlichen und bereits in der IFOR eingesetzten Kräfte für medizinische Evakuierung bereitgestellt werden. Die Finanzierung ist nach Regierungsangaben nach heutiger Einschätzung im Rahmen der für IFOR bewilligten Mittel möglich. In der Begründung erläutert die Bundesregierung, im Grundlagenvertrag über die Union von Ost-Slawonien, Baranja und West-Syrien vom November 1995 sei der Sicherheitsrat der VN um die Entsendung einer internationalen Streitmacht gebeten worden. Im Januar 1996 habe der UN-Sicherheitsrat beschlossen, eine Übergangsadministration mit ziviler und militärischer Komponente einzusetzen. Die Entwicklung in Ost-Slawonien sei mit dem Friedensprozeß in Bosnien-Herzegowina "unauflösbar" verbunden.<sup>412</sup> Im Zusammenhang mit dem IFOR-Einsatz im früheren Jugoslawien war die Bundeswehr durch sechs Verletzte betroffen.<sup>413</sup> Die Bundesregierung schlüsselte in ihrer Antwort vom 9. Oktober 1996 die Aufwendungen für die militärische Umsetzung und die zivile Umsetzung des Dayton-Abkommens auf.<sup>414</sup>

Nach Auskunft der Bundesregierung verlangt der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen von IFOR eine neue Bewertung der Prioritäten für Lufttransporteinsätze im Ausland. Hinzuweisen sei auch darauf, daß es international üblich sei, daß Truppensteller – insbesondere nach langem Engagement – durch andere Nationen ersetzt würden.<sup>415</sup> Chile und Argentinien führten im Mai 1996 Gespräche mit der

<sup>410</sup> BT-Drs. 13/3708.

<sup>411</sup> BT-Drs. 13/3730.

<sup>412</sup> Auswärtiges (hrsg. v. Pressereferat des AA), 14.2.1996, 95.

<sup>413</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/5772, 36.

<sup>414</sup> BT-Drs. 13/5851, 1.

<sup>415</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/3474, 4.

VN-Sonderkommission Irak (UNSCON) über eine eventuelle Übernahme der zur Zeit noch von Deutschland geleisteten Lufttransportunterstützung für UNSCON ab Juli 1996.<sup>416</sup> Zu den Bemühungen um einen angemessenen Ersatz für die bisherige deutsche Transportunterstützung, die in erster Linie in die Zuständigkeit von UNSCON fallen, sei folgendes zu sagen: Der VN-Sonderkommission wurde am 2. August 1995 offiziell mitgeteilt, daß die Bundesrepublik Deutschland die Lufttransportunterstützung für UNSCON nur noch bis Ende 1995 unverändert fortsetzen könne. Der Vorsitzende der VN-Sonderkommission sei während seines Besuches in Bonn am 4. September 1995 vom Bundesminister der Verteidigung unterrichtet worden, daß die Lufttransportunterstützung zum 31. Dezember 1995 beendet werden solle, man jedoch flexibel hinsichtlich der endgültigen Übergabe an einen Nachfolgestaat bzw. eine Nachfolgeorganisation sei. Die Sonderkommission habe damit seit August 1995 die Möglichkeit, Ersatz für die deutsche Transportunterstützung zu finden. Die Bundesrepublik Deutschland habe sich gleichzeitig intensiv bemüht, UNSCON hierbei zu unterstützen. So wurde die Deutsche Botschaft in Tokio angewiesen, zu sondieren, ob die japanischen Streitkräfte die Lufttransportunterstützung übernehmen könnten. Ein Ergebnis auf die Anfrage liege noch nicht vor. Die Australische Botschaft wurde mit Informationsmaterial versorgt, nachdem von dort ein gewisses Interesse an einer Übernahme der Lufttransportunterstützung signalisiert worden sei. Auf militärischer Ebene sei darüber hinaus an die Verbündeten Deutschlands im Rahmen der WEU die Bitte gerichtet worden, UNSCON mit Lufttransportmitteln zu unterstützen. Diese Bemühungen seien bisher ergebnislos verlaufen. Da bisher eine Ersatzlösung noch nicht gefunden werden konnte, habe der Bundesminister der Verteidigung die Fortsetzung der Lufttransportunterstützung in vermindertem Umfang bis 30. Juni 1996 zugesagt. Die Bundesregierung werde auch weiterhin ihre Anstrengungen fortsetzen, die VN-Sonderkommission in der Suche nach einem Nachfolgestaat/-organisation zu unterstützen.<sup>417</sup>

190. Die Unterrichtung durch die **Wehrbeauftragte** "Jahresbericht 1995 (37. Bericht)" erreichte den Bundestag.<sup>418</sup>

191. Der **Bericht des Generalsekretärs der VN zur Verbesserung der Fähigkeiten zur Konfliktverhütung und Friedenserhaltung in Afrika** enthält aus der Sicht der Bundesregierung eine Reihe von interessanten und diskussionswerten Vorschlägen zur Verbesserung der Konfliktmanagement-Kapazitäten afrikanischer Staaten und der OAU. Die Bundesregierung wird sich an der Diskussion über die Umsetzung dieser Vorschläge auch weiterhin beteiligen und wird in dem Maße, an dem ihre Realisierung konkrete Formen annimmt, prüfen, inwieweit projektgebundene Unterstützung geleistet werden kann.<sup>419</sup>

<sup>416</sup> BT-Drs. 13/4596, 1.

<sup>417</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/3580, 3.

<sup>418</sup> BT-Drs. 13/3900.

<sup>419</sup> BT-Drs. 13/4735.

192. Bei seinem Treffen in der namibischen Hauptstadt Windhoek mit mehreren Außenministern des südlichen Afrika unterstützte Bundesaußenminister Kinkel die skeptische Haltung Mandelas zu den amerikanischen Plänen einer **afrikanischen Friedenstruppe**. Der amerikanische Außenminister Christopher habe bei einigen Regierungen – in Mali, Tansania und Äthiopien – Zustimmung für eine solche Eingreiftruppe erfahren. Zugleich gebe es aber in Afrika die Sorge, daß der Vorschlag kurz vor den amerikanischen Wahlen eher amerikanischen politischen Gründen diene. Washington habe seinen Plan nicht mit den Europäern abgestimmt. Auch der Entwicklungskommissar der Europäischen Union de Pinheiro zeigte sich in Windhoek skeptisch gegenüber diesen Plänen. Kinkel sagte, afrikanische Konflikte müßten zunächst afrikanische Lösungsversuche erhalten. Eine afrikanische regionale Streitmacht müsse unter dem Mandat der UN stehen. In Afrika müsse man nach Ansicht von Kinkel mehr auf regionale Zusammenarbeit setzen, darin habe das südliche Afrika eine Vorbildfunktion. Europa würde, so Bundesaußenminister Kinkel, mit Ausrüstung, Ausbildung und Transport helfen. Wichtig sei nicht nur, das habe sich jetzt wieder in Bosnien gezeigt, die Prävention von Konflikten, sondern auch deren "Nachbereitung".<sup>420</sup>

Deutschland wird sich an einer Schutztruppe für das Afrikanische Krisengebiet an den Großen Seen nicht mit Soldaten beteiligen. Außenminister Kinkel sagte nach einem Gespräch mit dem ruandischen Außenminister Gazana, nach seiner Kenntnis des Standpunktes der Regierung von Ruanda "sollte es eine Eingreiftruppe sein, die im wesentlichen aus Afrikanern bestünde". Wenn die Beteiligung an einer solchen Truppe über die Staaten der Organisation für afrikanische Einheit (OAE) hinausginge, könne eine breiter zusammengesetzte Truppe nur mit Zustimmung der Vereinten Nationen und der beteiligten Länder in Afrika dorthin entsendet werden.<sup>421</sup>

Zur Situation in Afrika sagte Bundesaußenminister Kinkel in seine Rede vor der VN-Generalversammlung, die Schrecknisse von Ruanda dürften sich nicht wiederholen. Weil die Vereinten Nationen nicht für alles zuständig sein könnten, müßten die Regionalorganisationen – in Afrika die Organisation für afrikanische Einheit (OAU) – einen "größeren Teil" der Verantwortung übernehmen.<sup>422</sup>

193. Der **Bundesgrenzschutz** (BGS) beteiligte sich nach Angaben der Bundesregierung in den vergangen fünf Jahren an folgenden friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen:

a) Im Rahmen der VN-Mission (United Nations Transitorial Authority in Cambodia) in Kambodscha von Mai 1992 bis August 1993 wurden bis zu 76 Polizeivollzugsbeamte des BGS eingesetzt. Auslandsbezogene Mehrkosten sind in Höhe von 3.651.688 DM entstanden.

<sup>420</sup> FAZ vom 15.10.1996, 8.

<sup>421</sup> FAZ vom 9.11.1996, 9.

<sup>422</sup> FAZ vom 26.9.1996, 2.

b) An der VN-Mission MINURSO (Mission des Nations Unies pour l'Organisation du Sahara de l'Ouest) in der Westsahara von Juni 1993 bis Juni 1996 waren bis zu 5 Polizeivollzugsbeamte des BGS beteiligt. Auslandsbedingte Mehrkosten sind in Höhe von 465.359 DM entstanden.

c) An der VN-Mission IPTF (International Police Task Force) in Bosnien-Herzegowina seit April 1996 beteiligt sich Deutschland mit 150 Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder (davon 49 Polizeivollzugsbeamte des BGS). Hierfür sind bereits auslandsbedingte Mehrkosten in Höhe von 5,4 Mio. DM entstanden. Eine Verlängerung des Mandats durch die Vereinten Nationen über das Jahresende 1996 hinaus ist als sicher anzunehmen. Es ist vorgesehen, daß sich die Bundesrepublik Deutschland darin mit insgesamt 150 Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder wie im bisherigen Verhältnis beteiligt. Nach vorläufigen Kostenschätzungen ist diese Beteiligung voraussichtlich mit 8,4 Mio. DM zu veranschlagen. Darüber hinaus waren von April bis Dezember 1995 bis zu 9 Polizeivollzugsbeamte aus Rheinland-Pfalz bei der VN-Operation UNAMIR (Ruanda) eingesetzt. Dabei sind von der Bundesregierung für das zweite Kontingent ab August auslandsbedingte Mehrkosten von 159.000 DM entstanden. Seit Dezember 1995 wird die Sanitätskomponente der VN-Mission UNICOM (Irak/Kuwait) vom Malteser Hilfsdienst gestellt. Der Personalumfang belaufe sich auf 15 Personen. Kosten bisher insgesamt: 3 Mio. DM. Ferner werden die Einsätze des THW in einer Anlage zu der Antwort aufgelistet.<sup>423</sup>

#### 4. Selbstverteidigung und andere Fälle der Gewaltanwendung

194. In ihrer Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage zu den Konsequenzen des Rechtsgutachtens des IGH vom 8. Juli 1996 erläuterte die Bundesregierung,<sup>424</sup> sie sehe sich durch das Gutachten in ihrer Auffassung bestärkt, daß bei Androhung des Einsatzes oder Einsatz von **Nuklearwaffen Art. 2 Abs. 4 und Art. 51 der VN-Charta** zu beachten seien. Das Gutachten des IGH zeige auch, daß der Gerichtshof zur Kenntnis nehme, daß die Staatenpraxis noch nicht zu einem generellen Verbot von Nuklearwaffen gelangt sei.

#### 5. Humanitäres Völkerrecht

195. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur **NATO-Strategie** und Legalität von Kernwaffen führte die Bundesregierung aus, daß die in der Einleitung der Anfrage enthaltene Aussage, der Internationale Gerichtshof habe in seinem Rechtsgutachten die Frage, ob die Androhung des Einsatzes oder der Einsatz von Kernwaffen mit dem Völkerrecht vereinbar sei mit "einem generellen Nein" beantwortet, nicht zutreffe.<sup>425</sup> Zusammenfassend zu allen Einzelfragen im Zusam-

<sup>423</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/6558, 7.

<sup>424</sup> BT-Drs. 13/5689, 7.

<sup>425</sup> BT-Drs. 13/5689, 7; s. Rz. 199.

menhang mit der Nuklearstrategie des Bündnisses sei auf das neue strategische Konzept des Bündnisses, das zur Tagung der Staats- und Regierungschefs des Nordatlantikrats am 7./8. November 1991 beschlossen worden sei,<sup>426</sup> zu verweisen. Bei jedem Waffeneinsatz sei der völkerrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Nach den allgemeinen gewohnheitsrechtlichen Regeln des humanitären Völkerrechts dürften Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele gerichtet werden. Es sei verboten, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten. Fuel Air Explosives seien durch das Völkervertrags- und Völkergewohnheitsrecht nicht verboten. Ihr Einsatz unterliege den allgemeinen Schranken des humanitären Völkerrechts. Die Bundesregierung habe nach Veröffentlichung des IGH-Gutachtens an Konsultationen im politischen Ausschuß des Nordatlantischen Bündnisses teilgenommen. Diese hätten die Bewertung des Gutachtens durch die Bundesregierung bestätigt. Die geltende NATO-Strategie stehe im Einklang mit dem Gutachten des IGH.<sup>427</sup> Die Erklärungen der Kernwaffenstaaten vom 4. April 1995 zu "negativen Sicherheitsgarantien" stünden dem strategischen Konzept des Bündnisses nicht entgegen. Im Rahmen der nuklearen Teilhabe der Bundesrepublik Deutschland stelle die Bundeswehr eine begrenzte Anzahl von Tornado-Flugzeugen der Luftwaffe dem Bündnis als Trägersysteme zur Verfügung.

196. Zum **Rechtsgutachten des IGH** vom 8. Juli 1996 führte die Bundesregierung ferner aus: Die Bundesregierung sehe sich durch das Gutachten in ihrer Auffassung bestärkt, daß bei Androhung des Einsatzes oder Einsatz von Nuklearwaffen die auf alle Waffen anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts zu beachten seien.<sup>428</sup> Der IGH habe in seinem Gutachten nicht die Aufnahme von Verhandlungen über eine weltweite Konvention zum Verbot von Atomwaffen gefordert. Er habe festgestellt, daß eine Verpflichtung der Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung unter strikter und effektiver internationaler Kontrolle bestehe. Der IGH mache deutlich, daß es sich bei Art. 6 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht nur um eine prozedurale Verhandlungspflicht handle, sondern daß die Verpflichtung darin bestehe, ein bestimmtes Ergebnis – nukleare Abrüstung in allen Aspekten – zu erreichen. Die Bundesregierung habe sich seit jeher gemeinsam mit ihren Verbündeten und Partnern nachdrücklich für eine Reduzierung der Nuklearwaffen in der Welt eingesetzt. Mit der unbefristeten und unkonditionierten Verlängerung des NVV und der gleichzeitigen Annahme des Dokuments zu "Prinzipien und Zielen für die nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung" im Mai 1995 und der Annahme des Vertrages über einen umfassenden nuklearen Teststop durch die 50. VN-Vollversammlung im September 1996 konnten wichtige nichtverbreitungspolitische Schritte getan werden. Jetzt komme es vor allem darauf an, daß die Verträge zur Verminderung von Nuklearwaffen wie START II endlich in Kraft träten und strikt umgesetzt würden. Weiterhin messe

<sup>426</sup> Abgedruckt im Bull. vom 13.10.1991, 1039f.

<sup>427</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 13/6170, 5.

<sup>428</sup> BT-Drs. 13/5689, 7.

die Bundesregierung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke (*cut off*) große Bedeutung zu. Der Prozeß der nuklearen Abrüstung entsprechend den Verpflichtungen in Art. 6 NVV solle in dieser Weise wichtige weitere Impulse erhalten.

197. Die Bundesregierung brachte einen Gesetzentwurf zur Änderung des **Anhangs I des Zusatzprotokolls I** zu den Genfer Rotkreuzabkommen von 1994 in den Bundestag ein. Anhang I des Zusatzprotokolls I enthält Vorschriften über die Kennzeichnung von Personal, Material, Einheiten, Transportmitteln und Einrichtungen, die nach den Genfer Rotkreuzabkommen und nach dem Zusatzprotokoll I geschützt sind. Seine Änderung wurde notwendig, um eine Reihe einschlägiger technischer Bestimmungen internationaler Organisationen wie der ITU, der internationalen Seeschiffsorganisationen (IMO) und der internationalen Zivilluftfahrtsorganisationen (ICAO) in den Text des Anhangs zu übernehmen. Die Bundesrepublik hat bei der Änderung des Anhangs maßgeblich mitgewirkt.<sup>429</sup>

198. Die Bundesregierung setzte sich für eine **Verbreitung des humanitären Völkerrechts** in allen staatlichen Bereichen und auf allen staatlichen Ebenen ein. Sie komme hierbei ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nach, denn die vier Genfer Abkommen und die beiden Zusatzprotokolle verpflichteten alle Vertragsparteien, den Wortlaut der Abkommen weitestmöglich zu verbreiten. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern würden sowohl die für Zwecke des Zivilschutzes ausgebildeten Schwesternhelferinnen als auch Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Rahmen ihrer theoretischen Ausbildung über grundlegende Bestimmungen des humanitären Völkerrechts unterrichtet. Helfer der Freiwilligen Feuerwehren würden auf Kosten des Bundes hierüber ebenfalls informiert. In den Ausbildungsgängen aller Laufbahngruppen des Bundesgrenzschutzes werde das humanitäre Völkerrecht unterrichtet. Multiplikatoren aus Behörden, Betrieben, Organisationen und Verbänden sowie Medienvertretern werde die Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz ab 1997 fünf Seminare "Humanitäres Völkerrecht" mit dem Ziel anbieten, Kenntnisse über die Genfer Abkommen zu vermitteln. Bisher seien entsprechende Kenntnisse in Lehrveranstaltungen der Katastrophenschutzschule des Bundes und der Länder vermittelt worden. Aspekte des humanitären Völkerrechts würden bei der vom Bund für Zivilschutzzwecke geförderten Erste Hilfe-Ausbildung der Bevölkerung durch die Hilfsorganisationen nahegebracht. Das Bundesministerium des Innern stelle dem DRK für das amtliche Auskunftsbüro (AAB) nach dem dritten und vierten Abkommen von 1996 341.000 DM zur Verfügung. Die Vermittlung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht gehöre seit Bestehen der Bundeswehr zum festen Bestandteil der Aus- und Weiterbildung aller Soldaten. Die Einsatz- und Ausbildungsunterlagen, die in Form von Dienstvorschriften für diese Ausbildung zur Verfügung gestellt würden, berücksichtigten das humanitäre Völkerrecht. Wehrpflichtige erhielten im Rahmen der Grundausbildung Unterricht über das huma-

<sup>429</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Anhangs I des Zusatzprotokolls I, BR-Drs. 596/96 vom 16.8.1996.

nitäre Völkerrecht. Das humanitäre Völkerrecht gehöre zum Kern der Unteroffiziers- und Offiziersausbildung. Es sei Bestandteil von Verwendungslehrgängen am VN-Ausbildungszentrum der Bundeswehr. Das Zentrum Innere Führung biete Seminare zur Weiterbildung im humanitären Völkerrecht an. Die Truppe werde unmittelbar vor einem konkreten VN-Einsatz im Rahmen der Kontingentsausbildung im humanitären Völkerrecht unterrichtet. Die militärische Ausbildung sei an den Erfordernissen des humanitären Völkerrechts ausgerichtet. In erster Linie berieten und unterrichteten die Rechtsberater, Rechtslehrer und Rechtsdozenten der Bundeswehr über das humanitäre Völkerrecht. Die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht in den Streitkräften, im Zivilschutz und im DRK werde wesentlich unterstützt durch die Zeitschrift "Humanitäres Völkerrecht", die vom DRK und dem Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben werde und die "Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht" des genannten Instituts unterstützt.<sup>430</sup>

## 6. Kriegsrecht

199. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur NATO-Strategie und Legalität von Kernwaffen stellte die Bundesregierung klar, daß die in der Einleitung der Anfrage enthaltene Aussage, der Internationale Gerichtshof habe in seinem Rechtsgutachten die Frage, ob die Androhung des Einsatzes oder der Einsatz von **Kernwaffen** mit dem Völkerrecht vereinbar sei, mit "einem generellen Nein" beantwortet, nicht zutrefte (s. Rz. 195).

200. Im Zusammenhang mit der **Giftgasproduktion in Libyen** wies das Auswärtige Amt den deutschen Botschafter in Tripolis an, umgehend bei der Regierung in Tripolis vorstellig zu werden. Er solle Auskunft darüber verlangen, ob die von zwei Mönchengladbacher Firmen illegal nach Libyen gelieferten Siemens Mischanlagen tatsächlich zur Giftgasproduktion eingesetzt würden.<sup>431</sup>

201. Die rund 100.000 kriegsbedingt nach Georgien verlagerten **Bücher aus deutschen wissenschaftlichen Bibliotheken** sind am 29. Oktober 1996 nach Deutschland zurückgekehrt. Diese Bücher sind ein geringer Teil jener Kultur- und Kunstgüter von unschätzbarem Wert, die von der "Trophäenkommission" der Roten Armee zwischen 1945 und 1947 als "Beutebücher" und "Beutekunst" aus Deutschland in die Sowjetunion gebracht wurden und auf Umwegen zum Teil in verschiedene Sowjetrepubliken gelangten.<sup>432</sup>

202. Zur Frage nach der Rückgabe von **Kulturgütern durch die Russische Föderation** an die Bundesrepublik Deutschland nahm die Bundesregierung wie folgt Stellung. In drei Verhandlungsrunden auf Regierungsebene, im Februar 1993 in

<sup>430</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/6197, 2.

<sup>431</sup> SZ vom 22.8.1996, 1.

<sup>432</sup> FAZ vom 30.10.1996, 6.

Dresden, im März 1994 in Moskau und im Juni 1994 in Bonn, seien erste praktische Schritte, wie z.B. die Einsetzung von bilateralen Fachgruppen für Museen/Sammlungen, Bibliotheken, Archive und Rechtsfragen, vereinbart worden. Die Fachgruppen hätten mehrmals getagt und zum Teil konkrete Vorschläge für Rückführungen unterbreitet. Dieser zunächst konstruktive bilaterale Einstieg in eine Lösung der komplexen Rückführungsproblematik sei 1994/1995 ins Stocken geraten, als erst der Föderationsrat, dann auch die Duma die Einstellung von Rückführungsverhandlungen bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden innerstaatlichen russischen Gesetzes gefordert und durchgesetzt hätten. Beide parlamentarischen Kammern hätten hierzu Gesetze eingebracht. Aufgrund des schwebenden Gesetzgebungsverfahrens habe der russische Kulturminister Sidorow den Bundesminister des Auswärtigen um Verschiebung weiterer Regierungsverhandlungen gebeten. Der Bundesminister des Auswärtigen habe auf möglichst baldigen Termin für die nächste Verhandlungsrunde gedrängt und wiederholt darauf hingewiesen, daß die innerstaatliche russische Gesetzgebung auch im Bereich der Rückführung dem Völkerrecht und den Regelungen in den bilateralen Verträgen entsprechen müßte. Zu konkreten Rückführungen sei es mit Ausnahme von fünf Büchern als symbolische Geste für eine Übergabe der Restbestände der Gothaer Schloßbibliothek seit Beginn der Rückführungsverhandlungen im Februar 1993 bisher nicht gekommen.<sup>433</sup> Sie habe der Russischen Föderation bei den letzten Regierungsverhandlungen in Bonn eine Zusammenstellung aller bisher bekannten Fälle deutscher Kulturgüter, die Gegenstand ihrer Rückführungsansprüche seien, übergeben. Darin seien ca. 200.000 Museumsgüter, 2 Millionen Bücher und 3 km Archivgut enthalten. Die Bundesregierung habe sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche vorbehalten.<sup>434</sup> Sie wies ferner auf Nr.3 Abs.5 des Protokolls über die deutsch-russischen Regierungsverhandlungen zur Rückführung von Kulturgütern vom 24. März 1994 hin, wonach Deutschland und Rußland folgendes vereinbart hätten:

“Beide Seiten halten eine engere und offenere Zusammenarbeit zwischen den durch die jeweilige Seite bevollmächtigten zuständigen Experten zwecks gemeinsamer Ausarbeitung von Vorschlägen zur Feststellung und listenmäßigen Erfassung von Kulturgütern, welche Gegenstand der Rückführung sein können, für unverzichtbar. Hierfür gewährleisten beide Seiten diesen Experten freien Zugang zu diesen Kulturgütern an ihrem Aufbewahrungsort zwecks Durchführung einer gemeinsamen Identifizierung und spezialisierter Expertisen und werden ihnen günstige Arbeitsbedingungen schaffen.”

Dennoch sei bisher von russischer Seite den deutschen Mitgliedern der Fachgruppen der Zugang zu den Depots im wesentlichen verweigert worden. Die Bundesregierung habe hiergegen energisch protestiert. Es sei in Einzelfällen gelungen, deutschen Experten aus besonderem Anlaß in Moskau und in St. Petersburg den Zugang zu Kulturgütern, die aus Deutschland verbracht worden seien, zu ver-

<sup>433</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/3935, 3; die Anfrage bezog sich auf Art. 6 Abs.2 des Nachbarschaftsvertrages von 1990 und Art. 15 des Abkommens über Kulturelle Zusammenarbeit von 1992.

<sup>434</sup> BT-Drs. 13/3959, 4.

schaffen.<sup>435</sup> Die Bundesregierung habe die politische Bedeutung der Frage ebenso wie ihre Rechtsauffassung wiederholt gegenüber der russischen Regierung dargelegt.<sup>436</sup>

203. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zum Schutz vor **biologischen Waffen** führte die Bundesregierung folgendes aus. Umfassende Sicherheit sei in bezug auf B-Kampfmittel derzeit nicht erreichbar. Das Konzept der Bundesregierung bestehe in einem Gesamtansatz, in dem sich politische, militärische und medizinische Maßnahmen gegenseitig ergänzten. Die Bundesregierung beteilige sich aktiv an internationalen Verhandlungen mit dem Ziel, für das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen ein Verifikationsregime zu vereinbaren. Die Bundeswehr schütze ihre Soldaten gegen die Wirkungen von B-Kampfmitteln. Auf der 3. Überprüfungs-konferenz zum BWÜ vom 9.-27. September 1991 habe sich die Bundesregierung zusammen mit ihren Partnern in der Europäischen Gemeinschaft insbesondere für den Beginn ernsthafter Verhandlungen über die Verifikation des BWÜ eingesetzt. Ferner habe die Bundesregierung Vorschläge unterbreitet, wie die auf der 2. BWÜ-Überprüfungs-konferenz im Jahre 1986 beschlossenen vertrauensbildenden Maßnahmen erarbeitet und verbesserte Durchführungsmodalitäten vereinbart werden könnten.<sup>437</sup>

## 7. Neutralität

204. Hinsichtlich des sog. **Nazigolds** teilte die Bundesregierung folgendes mit:<sup>438</sup> Einem Bericht des Direktoriums der Schweizer Nationalbank vom 16. Mai 1946 zufolge, habe die Deutsche Reichsbank in der Zeit des Zweiten Weltkriegs Gold im Werte von 1,638 Milliarden Franken in die Schweiz, insbesondere an die Schweizer Nationalbank, verkauft. Die Lieferungen hätten der Deckung von Verpflichtungen aus Lieferungen von Waren, insbesondere von Rüstungsgütern, gedient. Über den Verbleib der Goldlieferungen könne die Bundesregierung keine Angaben machen. Unbekannt sei ihr auch, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang seitens der Nazis gegen Ende des Zweiten Weltkrieges Gold oder sonstige Vermögenswerte im In- oder Ausland versteckt, hinterlegt oder auf Konten eingezahlt worden seien. Sollten sich Hinweise auf Naziguthaben als stichhaltig herausstellen, werde die Bundesregierung gegebenenfalls bestehende Restitutionsansprüche von Beraubten oder Verfolgten erfüllen.

<sup>435</sup> BT-Drs. 13/3935, 4.

<sup>436</sup> BT-Drs. 13/3935, 5.

<sup>437</sup> BT-Drs. 13/4321.

<sup>438</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/5897, 7.

*XVIII. Rechtsfolgen der Wiedervereinigung*

## 1. Sukzessionsfolgen

205. In ihrer Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Haltung der Bundesrepublik Deutschland zu **Kuba** wies sie zur Präambel darauf hin, daß die DDR-Handelsverträge nicht einseitig aufgelöst worden seien, sondern größtenteils mit Ablauf des Jahres 1990 endeten.<sup>439</sup>

## 2. Kriegs-, Besatzungs- und Teilungsfolgen

206. In Beantwortung einer Kleinen Anfrage nahm die Bundesregierung wie folgt zum **Potsdamer Abkommen** und die Haltung der Bundesregierung zu diesem in den Verhandlungen mit der tschechischen Regierung Stellung:

“Aus Sicht der Bundesregierung sind für die Bewertung der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 folgende Punkte wesentlich: 1. Wie der Botschafter Frankreichs am 16. Januar 1996 feststellte, handelt es sich bei diesen Beschlüssen um ein abgeschlossenes historisches Kapitel (*‘un chapitre historique qui est clos’*). 2. In der Tat lebt das heutige Europa nicht in einer *‘Nachkriegsordnung’*. In den vergangenen Jahrzehnten haben sich in Europa vielfältige Strukturen der Friedenswahrung und Zusammenarbeit herausgebildet, die in einer großen Zahl von Verträgen und politischen Dokumenten ihren Niederschlag gefunden haben. An ihrer Entstehung war die Bundesregierung maßgeblich beteiligt. Von besonderer Bedeutung für die heutige europäische Friedensordnung sind im multilateralen Bereich vor allem die Dokumente des KSZE/OSZE-Prozesses. In ihrer bilateralen Politik der Verständigung und der Zusammenarbeit hat die Bundesrepublik Deutschland mit einer Reihe bedeutender Verträge die Beziehung zu ihren östlichen Nachbarstaaten auf eine neue Grundlage gestellt. Erinnert sei hier an den Moskauer Vertrag von 1970, den Prager Vertrag von 1973, den Deutsch-Sowjetischen Nachbarschaftsvertrag von 1990, den Polnischen Grenzbestätigungsvertrag von 1990, den Deutsch-Polnischen Nachbarschaftsvertrag von 1991, und den Deutsch-Tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrag von 1992. Mit dem Zwei-Plus-Vier-Vertrag von 1990 zwischen den beiden deutschen Staaten und den 4 Siegermächten des Zweiten Weltkriegs wurde die Nachkriegsordnung der Viermächte-Verantwortung für Deutschland endgültig abgelöst und die Einheit Deutschlands wieder hergestellt. 3. Für die Zukunft und die weitere Vertiefung der Beziehungen Deutschlands zu seinen östlichen Nachbarn wird die Integration dieser Staaten in die Europäische Union und ihre weitere Einbindung in den euro-atlantischen Sicherheitsraum von entscheidender Bedeutung sein. Auch bei diesem für die Zukunft Europas entscheidenden Prozeß, den die Bundesregierung mit Nachdruck unterstützt, sind bereits weitreichende Fortschritte erzielt worden. Zu nennen sind hier die Europaabkommen der EU-Staaten mit ihren östlichen Nachbarn und die Beschlüsse des Europäischen Rates zur Heranführung der MOE-Staaten an die Europäische Union, insbesondere die Beschlüsse des Europäischen Rates vom Dezember 1994 in Essen. Im Bereich der Sicherheitspolitik

<sup>439</sup> BT-Drs. 13/6611.

verdienen die Vereinbarungen im Rahmen des NATO-Programms Partnerschaft für den Frieden Erwähnung. 4. Auch in den gegenwärtigen deutsch-tschechischen Gesprächen ist das eigentliche Ziel die Gestaltung der Zukunft, der Ausbau der Beziehungen guter Nachbarschaft zur Tschechischen Republik in dem sich einigenden Europa. Soweit in den Gesprächen die Vergangenheit berührt ist, geht es nicht um eine Bewertung der Gültigkeit der Potsdamer Beschlüsse, sondern um den Versuch, Worte der Versöhnung zur gemeinsamen Bewältigung der leidvollen Vergangenheit zu finden, insbesondere auch angemessene Worte zum schweren Schicksal der vertriebenen Sudetendeutschen. 5. Nur in diesem Zusammenhang wurden die Potsdamer Beschlüsse erwähnt. Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Kinkel, erläuterte dies in einem Interview mit den Stuttgarter Nachrichten vom 20. Februar des Jahres: 'In Übereinstimmung mit der deutschen Völkerrechtswissenschaft haben alle früheren Regierungen auch die jetzige Regierung die Vertreibung der Deutschen nach Kriegsende immer als rechtswidrig verurteilt und die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 nicht als Rechtfertigung der Vertreibung angesehen.'

Dies entspreche weiter der Haltung der Bundesregierung. Sie habe diese Position auch in den Gesprächen mit der tschechischen Regierung vertreten.<sup>440</sup>

207. Im Rahmen der Antwort auf eine Kleine Anfrage legte die Bundesregierung ihre Überzeugung dar, daß die Übernahme des von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschlossenen Gesetzes zur Verteidigung der DDR vom 20. September 1961 durch die Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin vom 26. Januar 1992 und seine Anwendung in Berlin-Ost gegen den **Viermächte-Status von Groß-Berlin** und die nach westlicher Ansicht für ganz Berlin fortgeltenden Bestimmungen über die Entmilitarisierung Berlins verstoßen habe. Aus diesem Verstoß würden sich aber keine unmittelbaren Rechtswirkungen in bezug auf die zum Mauerbau eingesetzten Grundstücke ergeben. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht mache einen innerstaatlichen Rechtsakt, wie ihn eine Enteignung darstelle, nicht automatisch nach innerstaatlichem Recht rechtswidrig. Völkerrechtliche Normen berechtigten und verpflichteten grundsätzlich nur Völkerrechtssubjekte. Einzelne Personen könnten sich auf ein völkerrechtliches Verbot nur in Ausnahmefällen berufen, daß die völkerrechtliche Norm Rechte zu ihren Gunsten begründen wolle. Dies sei aber weder bei den Vereinbarungen der Viermächte über die gemeinsame Verantwortung für Groß-Berlin, noch bei derjenigen über den entmilitarisierten Status der Stadt der Fall.<sup>441</sup>

208. Als Grundlage ihrer völkerrechtlichen Beziehungen hat sich die Bundesrepublik um die **Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts** bemüht. Im Berichtszeitraum traf die Bundesrepublik mit den **Vereinigten Staaten** eine Vereinbarung mit folgendem Gegenstand: "Agreement Concerning Final Benefits to Certain United States Nationals who were Victims of National Socialist Measures of Persecution" vom 19. September 1965.<sup>442</sup> Bereits im März 1995 hatte Bundes-

<sup>440</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 13/4493, 3.

<sup>441</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/4909, 6.

<sup>442</sup> ILM 35 (1996), 195, mit Anmerkung Ronald J. Bettauer, *ibid.*, 193f.

kanzler Kohl an Präsident Clinton geschrieben, um eine Vereinbarung der Art, die Deutschland mit vielen europäischen Ländern abgeschlossen hat, zu treffen, aufgrund derer Hugo Princz und andere US-Staatsangehörige, die Opfer von Naziverfolgung waren, eine Entschädigung erhalten würden. Zwei Verhandlungsrunden wurden in Bonn zwischen Vertretern der Bundesrepublik und der Vereinigten Staaten im Mai und August 1995 abgehalten, am 19. September 1995 einigten sich die Vertreter der beiden Staaten mit folgendem Inhalt: Die Bundesregierung stellt einen Betrag von 3 Mio. DM zur Verfügung zugunsten von US-Staatsangehörigen, die Opfer von nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Verwaltung obliegt dem amerikanischen Außenministerium. Die Bundesregierung stellte in einer diplomatischen Note fest, daß die Wiedergutmachung allein solchen Personen, die Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer politischen Überzeugung erlitten hätten, zugute kommen solle. In einer Antwortnote nahm die Regierung der Vereinigten Staaten die Position der Bundesregierung zur Kenntnis, stimmten dieser aber nicht zu. Die Vereinbarung sieht weitere Verhandlungen nach dem Ablauf von zwei Jahren vor. Art. 1 der Vereinbarung legt den Anwendungsbereich wie folgt fest:

“This agreement shall cover only the claims of persons who at the time of the persecution, were already nationals of the United States of America and who have to date received no compensation from the Federal Republic of Germany”.

In diesem Zusammenhang ist auch der Bericht der Bundesregierung über den Stand der Abwicklung des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte zu erwähnen.<sup>443</sup>

Der deutsche Bundestag hatte in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 die Bundesregierung gebeten, jährlich zum 30. September über den Stand der Abwicklung **des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte** zu berichten. In Erfüllung dieses Auftrages führte die Bundesregierung folgendes aus: Die Verteilung von von deutscher Seite zur Verfügung gestellten Mitteln obliege allein der Claims Conference nach Maßgabe der in dem Abkommen vom 29. Oktober 1992 im einzelnen festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen. Die Bundesregierung könne dieser Organisation keine Weisung über die Art der Abwicklung oder über die Entscheidung eines bei ihr anhängigen Verfahrens erteilen. Vielmehr erstreckte sich die Einflußmöglichkeit rein auf die Prüfung, ob die Mittel generell zweckgerecht verwendet würden. Insgesamt seien bis zum 30. Juni 1996 65 Projekte gefördert worden mit einem Mittelabfluß von rund 20,4 Millionen DM. Von dem Gesamtmittelansatz in Höhe von 33 Millionen DM seien rund 25 Millionen DM für Projekte in Israel vorgesehen. Die übrigen Mittel von rund 8 Millionen DM verteilten sich auf die Länder Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Kanada und USA.

Zu den bisherigen **Wiedergutmachungsleistungen deutscher Unternehmen** unterrichtete die Bundesregierung den Deutschen Bundestag wie folgt:

<sup>443</sup> BT-Drs. 13/5654.

“Soweit während des Zweiten Weltkriegs ausländische Zwangsarbeiter verpflichtet und eingesetzt worden sind, können diese keine direkten Ansprüche gegen den kriegführenden Staat oder seine Unternehmen geltend machen. Solche Forderungen können nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen nicht von einzelnen Personen und auch nicht gegen einzelne Personen oder privatrechtliche juristische Personen, sondern nur von Staat zu Staat als Reparationsverlangen geltend gemacht werden. Zur Regelung solcher Ansprüche bedarf es völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischen den betroffenen Staaten. Deutsche Privatunternehmen können deshalb von ausländischen Zwangsarbeitern nicht in Anspruch genommen werden. Auch deutsche Gesetze sehen solche Ansprüche nicht vor. In den Nachkriegsjahren sind in erheblichem Umfang faktisch oder auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen Reparationen geleistet worden. Den Empfängerstaaten hätte es obliegen, daraus insbesondere diejenigen ihrer Staatsangehörigen zu entschädigen, die in besonderem Maße infolge der Kriegsgeschehnisse geschädigt wurden.”

Der Bundestag stimmte am 17. Januar fast einstimmig zwei **Rentenabkommen mit Israel und den Vereinigten Staaten** zu. Damit werden 35.000 deutschsprachige Juden aus osteuropäischen Ländern, die den Holocaust überlebt haben und heute in Israel oder den Vereinigten Staaten leben, rückwirkend zum 1. Juli 1990 in das Fremdretenrecht einbezogen. Die Betroffenen, die durchweg älter als 70 Jahre alt sind, werden damit so behandelt, als hätten sie Beiträge an die deutsche Rentenversicherung entrichtet.<sup>444</sup>

209. Die Alliierten Mächte haben nach Ansicht der Bundesregierung im August 1945 auf der Konferenz von Potsdam Vereinbarungen über die Entnahme von **Reparationen** getroffen. Die damalige Sowjetische Besatzungszone sei der Sowjetunion und Polen, die Westzone den übrigen ehemaligen Kriegsgegnern Deutschlands zur Entnahme von Reparationen zugewiesen worden. Die Alliierten Mächte hätten ihre Reparationsansprüche zu einem ganz erheblichen Teil durch die Beschlagnahme des Inlands- und Auslandsvermögens deutscher Unternehmen einschließlich von gewerblichen Herstellungsverfahren und Forschungsergebnissen sowie – so vor allem die sowjetische Besatzungsmacht – durch Entnahmen aus der laufenden Produktion bei deutschen Unternehmen befriedigt. Durch eine Regierungserklärung vom 22. August 1953 habe die Sowjetunion gegenüber ganz Deutschland schließlich auf weitere Reparationen verzichtet. Nach Völkerrecht gelte dieser Verzicht auch für die Russische Föderation, die die frühere Sowjetunion fortsetzt, sowie für die Nachfolgestaaten der Sowjetunion und alle Staatsangehörigen dieser Staaten. Ebenso habe Polen durch eine Regierungserklärung vom 23. August 1953 gegenüber ganz Deutschland auf weitere Reparationen verzichtet. Dieser Verzicht sei bei den Verhandlungen zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland über den Warschauer Vertrag im Jahre 1970 bestätigt worden.<sup>445</sup>

<sup>444</sup> FAZ vom 19.1.1996, 6.

<sup>445</sup> Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht über bisherige Wiedergutmachungsleistungen deutscher Unternehmen, BT-Drs. 13/4787.

Zu Reparations- und Entschädigungszahlungen für NS-Verbrechen in Griechenland führte die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage hin aus, daß die Leistungen aufgrund des Vertrages vom 18. März 1960 über Leistungen zugunsten griechischer Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen gemäß Art. 3 der Vereinbarung zur abschließenden Regelung von Ansprüchen Griechenlands in Folge von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gegen griechische Staatsangehörige, die Freiheits- oder Gesundheitsschäden erlitten hatten, bestimmt waren.<sup>446</sup> Der Inhalt des Vertrages mit Griechenland entspreche den Regelungen vergleichbarer Abkommen mit anderen westeuropäischen Staaten. Nach Art. 1 Abs. 2 des genannten Vertrages sei die Verteilung der 115 Mio. DM an griechische NS-Verfolgte der griechischen Regierung überlassen geblieben.

210. Zur **Rehabilitierung der von einem sowjetischen Militärtribunal Verurteilten** legte die Bundesregierung auf eine entsprechende Anfrage hin folgendes dar:<sup>447</sup>

“Nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts ist die Bundesrepublik Deutschland daran gehindert, Urteile von Gerichten eines anderen Staates – also auch solche der ehemaligen UdSSR – einseitig aufzuheben. Dies ergibt sich aus dem völkerrechtlichen Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten. Eine gesetzliche Regelung, die die generelle Rechtsstaatswidrigkeit der Urteile der sowjetischen Militärtribunale und anderer Hoheitsakte der Sowjetunion – ohne Aufhebung der jeweiligen Entscheidung – festgestellt hätte, kam nicht in Betracht, da die Sowjetunion schon gegenüber der letzten Regierung der DDR wie auch nach dem Beitritt in Verhandlungen mit der Bundesregierung deutlich gemacht hatte, daß sie über die Rehabilitierung wegen Maßnahmen sowjetischer Stellen in eigener Kompetenz und im Einzelfall entscheiden wollte.”

Vor diesem Hintergrund erkläre sich, daß der Regierungsentwurf zum 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz keine entsprechenden Regelungen hinsichtlich der SMT-Urteile enthalten habe. Vielmehr bemühe sich die Bundesregierung in intensiven Gesprächen mit Regierungsstellen der Russischen Föderation um Mittel und Wege zur Erreichung einer Rehabilitierung der zu Unrecht Verfolgten zu finden. Die gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und des Präsidenten der Russischen Föderation “Über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter” vom Dezember 1992 beinhaltet die Feststellung, “daß die zu Unrecht Verurteilten und unschuldig Verfolgten moralisch rehabilitiert sind”. Die Bundesregierung habe sich dabei von der Auffassung leiten lassen, daß die Rehabilitierung ein Gebot der Gerechtigkeit und Teil einer aktiven Aufarbeitung der Geschichte sei. Diesem Anliegen sei mit der gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzler Kohl und Präsident Jelzin vom Dezember 1992 entsprochen worden. In dieser Erklärung heißt es unter anderem:

“Sie stellen fest, daß die zu Unrecht Verurteilten und unschuldig Verfolgten moralisch rehabilitiert sind. Wer über diese Erklärung hinausgehend individuelle Rehabilitierung begehrt, kann diese in individuellem Verfahren verfolgen.”

<sup>446</sup> BT-Drs. 13/3538.

<sup>447</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/4286, 14.

Die Russische Föderation sei durch die Errichtung eines Rehabilitierungsverfahrens vor der russischen Militärstaatsanwaltschaft in Moskau diesem Petitum aus der gemeinsamen Erklärung nachgekommen. Eine **individuelle Rehabilitierung** habe die russische Seite jedoch weiterhin von der Durchführung eines individuellen Verfahrens abhängig gemacht. Die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Rehabilitierung von Ausländern – also auch von deutschen Staatsangehörigen, die durch sowjetische Militärtribunale verurteilt worden seien – habe die Russische Föderation durch die Novellierung des russischen Rehabilitierungsgesetzes geschaffen.

In ihrer Antwort auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage stellte die Bundesregierung fest, gem. Art. 1 des Gesetzes der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen in der Fassung vom 3. September 1993 seien Personen rehabilitierungsfähig, die aus politischen Gründen mit Zwangsmaßnahmen verfolgt worden seien. Die russische Seite habe, in Form einer internen Anordnung der russischen Hauptstaatsanwaltschaft vom November 1995, die Rehabilitierung derjenigen Deutschen eingestellt, die auf andere Weise als durch Urteile bzw. Entscheidungen von Gerichten und anderen Behörden mit Gerichtsfunktion, d.h. administrativ, in der damaligen sowjetischen Besatzungszone politisch verfolgt worden seien. Die Bundesregierung nehme diese neue Praxis der russischen Seite nicht hin. Die Einschränkung der Rehabilitierung widerspreche der gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzler Kohl und Präsident Jelzin vom 16. Dezember 1992, in der den unschuldigen Opfern von Willkürunterdrückung uneingeschränkt die Möglichkeit einer individuellen Rehabilitierung eingeräumt sei. Ihre Auffassung habe die Bundesregierung gegenüber der russischen Seite in einer verbalen Note der Deutschen Botschaft Moskau im Juni 1996 zum Ausdruck gebracht.<sup>448</sup> Die auf russischer Seite zuständige **Abteilung bei der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft** in Moskau habe bislang etwa 6.000 Rehabilitierungen von in sowjetischem Gewahrsam repressierten Deutschen ausgesprochen. Von diesen 6.000 Bescheiden hätten aber mehr als 1.900 die Betroffenen oder deren Angehörigen nie erreicht. Sie lagerten einstweilen im zuständigen Rat des Auswärtigen Amtes. Dabei handele es sich um die Rehabilitierungen, die nicht von den Betroffenen und deren Angehörigen beantragt worden, sondern die dadurch zustande gekommen seien, daß die russischen Behörden stets aufgrund eines einzelnen Antrags eine ganze Gruppe zu Unrecht Verurteilter rehabilitierten.<sup>449</sup> Auf eine mündliche Parlamentarische Anfrage antwortete die Bundesregierung, sie habe sich seit vielen Jahren für die Anliegen der deutschen Opfer der sowjet-kommunistischen Gewaltherrschaft eingesetzt. Bislang hätten über 7.000 Personen Anträge auf Rehabilitierung gestellt, über 4.000 seien positiv beschieden worden. Unabhängig von der Entscheidung der russischen Behörden über die Rehabilitierungsanträge stehe den verurteilten deutschen Staatsangehörigen ein Anspruch nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zu.<sup>450</sup>

<sup>448</sup> BT-Drs. 13/6447, 1.

<sup>449</sup> FAZ vom 26.11.1996, 6.

<sup>450</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/4596, 2.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 1996 an das brandenburgische Finanzministerium hatte das Bundesjustizministerium klargestellt, daß nach seiner Auffassung **Rehabilitierungsentscheidungen russischer Behörden hinsichtlich besatzungsrechtlicher und -hoheitlicher Enteignungen** von den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen anzuerkennen sind.

Nach Auffassung des Justizministeriums könnten die russischen Behörden auch Enteignungsmaßnahmen, die formal von deutschen Stellen vorgenommen worden waren, aufheben, weil sie der damaligen sowjetischen Besatzungsmacht wegen ihrer obersten Hoheitsgewalt zuzurechnen seien und deshalb auch vom Resitutionsausschluß des § 1 Abs. 8 *lit. a*) VermG erfaßt wurden. Aus diesem Grund bedurfte es dazu nach hiesiger Ansicht auch keiner vorherigen völkerrechtlichen Vereinbarung.<sup>451</sup> Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zur **Vermögensrückgabe nach russischer Rehabilitation**, ergibt sich, daß Opfer der politischen Verfolgung und des Vermögenseinzugs der Jahre 1945 bis 1949 in der sowjetischen Besatzungszone Anspruch auf Rehabilitation und auf die Rückgabe des Vermögens, wenn sie rehabilitiert sind, haben. Zu den bescheinigten russischen Rehabilitierungen heißt es in der Antwort der Bundesregierung, die Vermögensämter hätten diese grundsätzlich anzuerkennen. Dies gelte auch dann, wenn sie in Form und Inhalt von Rehabilitierungsbescheinigungen deutscher Behörden abwichen. Damit bekräftigt die Bundesregierung, was wortgleich das Bundesjustizministerium in einer Stellungnahme vom 14. Oktober 1996 gegenüber den zuständigen ostdeutschen Landesministerien und dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen klargestellt hatte.<sup>452</sup>

211. Zu den deutschen Kulturgütern in der Russischen Föderation führte die Bundesregierung auf eine entsprechende Anfrage hin aus, daß sie seit 1993 mit Rußland auf der Grundlage des Art. 16 Abs. 2 des Deutsch-Sowjetischen Nachbarschaftsvertrages vom 9. November 1990 und Art. 15 des Deutsch-Russischen Kulturabkommens vom 16. Dezember 1992 über die Rückgabe kriegsbedingt verbrachter Kulturgüter verhandele.<sup>453</sup>

212. Zur Auflösung der Treuhandanstalt und zur Gründung der Nachfolgegesellschaften, der **Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS)**, der **Treuhandliegenschaftsgesellschaft (TLG)**, und der **Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft (BVVG)** nahm die Bundesregierung in Beantwortung einer Großen Anfrage Stellung.<sup>454</sup>

213. Der Bundesrat stimmte der Verordnung zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die **deutschen Kriegsgräber in der Republik Estland** zu. Durch das Abkommen gewährleistet die Regierung der Republik Estland den Schutz der deutschen Kriegsgräber und das dauernde Ruherecht für die

<sup>451</sup> Schreiben vom 14.10.1996 – AZ. I B 7–3440/4–14–1-140604/96, abgedruckt VIZ 2/1997, 89.

<sup>452</sup> FAZ vom 7.4.1997, 17.

<sup>453</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/4286, 4.

<sup>454</sup> BT-Drs. 13/5886.

deutschen Kriegstoten.<sup>455</sup> Ausführungsregelungen enthält die Verordnung zu dem Abkommen vom 21. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über die **deutschen Kriegsgräber in der Republik Armenien**.<sup>456</sup>

214. Der Bundestag verabschiedete das Gesetz über den **Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer** und zur Änderung anderer Vorschriften.<sup>457</sup> Dazu hatte der Bundesrat folgende EntschlieÙung gefaÙt:

“Der Bundesrat hat bereits in der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz ausdrücklich auf die Besonderheiten der Mauer- und Grenzgrundstücke hingewiesen. Er hat seine Überzeugung bekundet, daß sich der Staat im Interesse der Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates nicht an den zum Zwecke des Baus der Berliner Mauer und des Ausbaus des Grenzstreifens quer durch Deutschland enteigneten Grundstücken bereichern dürfe. Er ist dabei davon ausgegangen, daß es sowohl rechtlich als auch politisch möglich ist, diese Grundstücke wegen ihres hohen Symbolcharakters an die früheren Eigentümer zurückzugeben, ohne daß zugleich weitere Enteignungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, die vom Vermögensgesetz nicht erfaÙt werden, gleich behandelt werden müssen.”

Unter dem Titel “Vorläufige Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen über den Verkauf von Mauer und Grenzgrundstücken, die für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen in Volkseigentum überführt wurden” vom 31. Juli 1996 hat das Bundesministerium der Finanzen die Grundsätze dargestellt, nach denen die Mauergrundstücke veräuÙert werden sollen.<sup>458</sup>

215. Eine Übersicht über das in der Bundesrepublik Deutschland formell in Kraft befindliche **Besatzungsrecht** ist zuletzt im Jahre 1961 erstellt worden.<sup>459</sup> Vorausgegangen war der ErlaÙ des vierten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts<sup>460</sup> und weitere Gesetze, durch die Besatzungsrecht in größerem Umfang aufgehoben worden ist. Eine Aktualisierung dieser Übersicht ist nicht erfolgt.<sup>461</sup>

216. Zur **Abwicklung der Altschulden der DDR** nahm die Bundesregierung auf eine Große Anfrage wie folgt Stellung: Die Abwicklung der Altschulden und die damit im Zusammenhang stehende Transformation der DDR-Banken in ein marktwirtschaftliches Kreditsystem sei im Einklang mit den im Staats- und Einigungsvertrag getroffenen Vereinbarungen auf der Grundlage spezieller gesetzlicher Vorschriften vorgenommen.<sup>462</sup>

<sup>455</sup> BR-Drs. 291/96.

<sup>456</sup> BR-Drs. 476/96.

<sup>457</sup> BGBl. I 1996, 980. Der Bundesrat hat in seiner 697. Sitzung am 24.5.1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 8.2.1996 und am 23.5.1996 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen, BR-Drs. 359/96.

<sup>458</sup> BAnz vom 14.08.1996, 9205; VIZ 11/1996, 634.

<sup>459</sup> Beilage zum BAnz Nr. 187 vom 28.9.1991.

<sup>460</sup> BGBl. I 1960, 1015.

<sup>461</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/4286.

<sup>462</sup> BT-Drs. 13/5064.

Die Bundesregierung nahm auf eine Kleine Anfrage hin zur Verwendung des Vermögens der SED Stellung. Die Erfüllung dieser Aufgabe obliege der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS), die zu diesem Zweck am 11. Februar 1994 eine Verwaltungsvereinbarung mit den neuen Ländern geschlossen habe.<sup>463</sup> Die Leistungen, die Opfern politischer Verfolgung in den Jahren 1990 vor allem nach den drei Rehabilitierungsgesetzen – strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, berufliches Rehabilitierungsgesetz –, erhalten haben, beliefen sich seit 1993 auf rund 660 Millionen DM. Hinzu kämen in den Jahren von 1993 bis 1995 Leistungen aufgrund der entsprechenden Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes in Höhe von rund 84 Mio. DM.<sup>464</sup>

---

<sup>463</sup> BT-Drs. 13/5691.

<sup>464</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 13/5772, 8.

